Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffer, Johann Bernhard, 1728-1792

D. Johann Bernhard Hoffers Beyträge zum Policeyrecht der Teutschen

Bd.: [1].

Frankfurt u.a. 1764

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.899#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300718-2

D. Johann Bernhard Hoffers,

öffentlichen Lehrers der Rechte auf der hohen Schule zu Altdorf,

Beyträge zum Policeyrecht der Teutschen.

Frankfurt und Leipzig,
Auf Kosten Lorenz Schüpfels, Buchhändlers in Altdorf,
Im Jahre 1764.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Inhalt.

I. Nachricht von der Einrichtung, Absicht und Nutzen dieser Beyträge, wobey zugleich die Herausgabe eines Handbuchs der bürgerlichen Rechte in Fränkischen Landen angezeiget wird. S. 1.

II. Von der Nothwendigkeit der Lehre des Teutschen Policeyrechts auf hohen Schulen. 29.

III. Erörterung der Frage: Ob es den wahren Policey-Grundsätzen gemäß sey, das göttliche Verbot der Ehen unter den nächsten Anverwandten zu erweitern, in der Erweiterung aber gegen Erlegung eines gewissen Geldes eine Dispensation zuzulassen? 69.

IIII. Herrn Johann Heumanns von Teutschenbrunn rechtliches Gutachten über die Frage: Ob die Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwe GOttes Wort zuwider, oder nicht, und salvis legibus divinis eine Dispensation hierinnen statt habe? 113.

V. Versuch eines Entwurfes zu einer Bibliotheck der ältern und neuern Policeyrechte in den Landen, Städten und Orten des Fränkischen Craißes, nebst einer vorgesetzten Anzeige von den Teutschen Gesetzen und deren Sammlungen überhaupts. 135.

VI. Wertheimische Policey-Gerichts-Ordnung. 203.

VII. Von dem Policeywesen, dessen Verwaltung und Handhabung an Orten, wo Universitäten angeleget sind. 207.

I.

Nachricht

von der

Einrichtung, Absicht und Nutzen

dieser

Beyträge,

wobey zugleich

die Herausgabe eines Handbuchs

der

bürgerlichen Rechte in Fränkischen Landen

angezeiget wird.

Je puis avoir très mal vu ce qu'il faut faire, mais je crois avoir bien vu le sujet sur le quel on doit operer.

J. J. Rousseau.

I.

Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der in Teutschland eingeführten Rechte ist ausser allem Zweifel, wo nicht die alleinige, doch die hauptsächlichste Quelle der bis jetzo in vielen Stücken annoch sehr unsichern oder zweifelhaften Teutschen Rechts-Lehre, welche man ehehin bis zur Ungebühr vernachlässiget, nunmehro aber mit vielem Eifer zu erweitern sich befleißiget. Die Gewißheit und Brauchbarkeit dieser Wissenschaft würde inzwischen einen beträchtlichen Zuwachs erhalten haben, wenn man das Vorurtheil hätte ablegen wollen, daß die gesetzliche Verfügungen unserer entfernten und ungesitteten Vorfahren, so mit keinem Gefühl einer nur halb erträglichen Gesetzgebung belebet gewesen, hierinnen die mehreste Ruckſicht verdienen. Es scheinet ungewiß

zu seyn, ob man in diesem Stuck den Gesetzgebern, oder den Rechtsgelehrten, den grösten Theil der Schuld beyzumessen habe. Andere Völker, wenn ihre Vernunft nur ein wenig aufzukeimen angefangen, haben die Unvernunft ihrer uncultivirten Vorfahren durch bessere Gesetze in Vergessenheit zu bringen, nicht aber lediglich zu verkleiden, oder wohl gar anwiederum in einen lebhaften Gebrauch zu versetzen gesuchet, nachdeme selbiger durch die veränderte Umstände eine Zeit lang unterbrochen worden. Mit der angenommenen christlichen Religion waren der Teutschen heidnische Sitten und Gesetze nicht mehr zu vereinbahren; sie wurden dahero reformiret, und wenn es in dem damaligen Zusammenhang der Begebenheiten, nach welchem bey allen Völkern die Epochen ihrer Vernunft zu bestimmen sind, möglich, das ist, wenn man mit ächten Grundsätzen einer wahren Staatskunst erfüllt gewesen wäre, würden sie ganz gewiß umgeschmolzen worden seyn. Daß man aber in unsern angeblich erleuchteten Zeiten dieses nicht beobachtet, ist unbegreiflich. Ganz gewiß wird die Nachkommenschaft diese Bigotterie in der neuern Teutschen Rechtswissenschaft belachen, in Ansehung welcher nur aus den barbarischen alten und unvernünftigen mittlern Zeiten dem neuen und gegenwärtigen - auf so mancherley Weise veränderten Teutschland, nicht nur in Privat-Händeln, sondern auch sogar in Staats-Sachen ein Recht, (ius Germanicum natiuum), aufgedrungen werden will. Die Nachkommenschaft wird sich verwundern, daß die Regenten, denen an dem Vortrag einer brauchbaren Rechtslehre so viel gelegen ist, dißfalls unfühlbar geblie-

blieben, da sie doch bey andern weniger erheblichen Policey-Gegenständen ihre Pflichten mit äusserstem Nachdruck beobachtet. Diese meine Betrachtungen beziehen sich auf das, was noch vielmals geschiehet; es ist mir aber nicht unbekannt, daß hier und dar richtigere Gesinnungen die Oberhand behalten.

II.

Teutschland, im Ganzen, und nach seinen Theilen betrachtet, muß nothwendig mit einer grosen Menge von ungleichförmigen Gesetzen versehen seyn. Es bestehet nicht mehr aus Völkern, Familien und einzelnen Menschen, welche ohne Zusammenhang einer bürgerlichen Gesellschaft herumschweiffen, und mit irrigen Begriffen von dem privat Eigenthum erfüllet sind, auch alle vernünftige Zucht, Ordnung und Einrichtung verabscheuen. Teutschland ist dermahlen in Absicht auf seine allgemeine und besondere Staats-Verfassung ein Etwas, das man nicht benennen kan, und welches weder seines gleichen jemahls gehabt, noch auch inskünftige haben wird; es ist gleichsam der Mittelpunct von Europa, so nunmehro auch mit den übrigen Welttheilen in einer Beziehung stehet. Ein Verhältnis, dessen bisherige betrübte Folgen für die zukünftige Glückseeligkeit der Teutschen dasjenige vermuthen lassen, so ich auszudrucken Bedenken trage. In Teutschland sollen Künste, Manufacturen und Commercien blühen, mithin muß Viehzucht und Ackerbau in das Aufnehmen gebracht, und, zu Beförderung dessen allen, den Inwohnern Gelegenheit,

Bequemlichkeit und Sicherheit verschaffet werden. Hieraus entspringen Verträge von allen Arten, wie auch Gesetze und Anstalten in einer ausserordentlichen Menge, welche, wann sie ihre Wirkung hervorbringen sollen, gut, das ist, mit dem allgemeinen Endzweck der Staaten, übereinkommen, dennoch aber der verschiedenen Beschaffenheit einzelner Provinzen und Verfassungen gemäß, mithin in vielerley Anbetracht verschieden seyn müssen.

III.

Es ist schon von vielen * nach den Vorschriften der Staats-Klugheit gewünschet, wie auch als möglich und thunlich angesehen worden, daß man wenigstens die Privat- und Policey-Gesetze in Teutschland mit gesammter Hand übereinstimmend und allgemein machen möchte, weilen der Nutzen so wohl auf Seiten der Regenten und Richter, als auch der Gelehrten unbeschreiblich wäre, welche sämmtlich dadurch von vielen, theils mühsamen, theils eitlen, Beschäftigungen befreyet würden. Alleine, wie ich glaube, oder in Erwägung der vorliegenden Umstände, beruhet eine solche, dem erdichteten güldenen Zeitalter gemäße Verfassung von Teutschland auf einer jedermänniglich fühlbaren Unmöglichkeit. Die Teutsche Landesherren und Obrigkeiten müsten ihre gesetzgebende Gewalt aufopfern, welche sie doch hauptsächlich durch Gesetze ausüben wollen, so von den Gesetzen der Nachbarn abweichen. Die bürgerlichen Rechte im engen Verstande stehen mit dem Policey- Finanz- und Cameral-Gesetzen in einem

sehr

sehr nahen Zusammenhang, und gleichwie die leztere nach den allgemeinen Bestimmungsgründen der Gesetze, nemlich der Länder, der Himmels-Gegenden, der Verfassungen und Absichten der einzelnen Staaten, der Sitten und Religions-Formen, eine nothwendige Mannigfaltigkeit mit sich führen müssen; also kan auch bey den ersten, das ist, bey den Privat-Rechten, welche die Policey-Gesetze unterstützen müssen, keine durchgehende Uebereinstimmung erwartet werden. Es ist dahero, nach meinem Dafürhalten, wo nicht schlechterdings unrichtig, doch einer nähern Prüfung auszusetzen, ob, bey solcher der Sachen Beschaffenheit, die allgemeine Bestimmungsgründe der Gesetze in Erbschaftssachen, lezten Willens-Verordnungen, dem gerichtlichen Verfahren, u. s. f. eine Gleichförmigkeit zulassen können. Daß vieles ganz und gar abzuschaffen wäre, stelle ich nicht in Abrede, welches aber an einigen Orten weder möglich, noch räthlich, zu seyn scheinet. Wer im Stande ist, von der jetzigen Beschaffenheit Teutschlandes sich einen auch nur dunkeln Begriff zu machen, wird mir vermuthlich nicht widersprechen, wenn ich insonderheit behaupte, daß eine von gesammten Reichswegen zu unternehmende gesetzliche Bestimmung des Policeywesens in seinem ganzen Umfange schon an und vor sich impracticabel sey. Schon zu der Zeit, da man noch allgemeine Reichs-Policey-Ordnungen publiciret, haben Umstände vorgewaltet, welche diesem Vornehmen mehr hinderlich, als beförderlich gewesen; dahero auch diese allgemeine Policey-Ordnungen sehr nachläßig befolget worden. Damals hatte man nicht

einmal von der Natur und den Gränzen der Policey-Sachen diejenige Begriffe, welche aus dem Endzwecke der Staaten sich von selbsten darbiethen; hätte man aber auch weiter gehen und allgemeine Verordnungen machen wollen: so würde man die Unthunlichkeit von selbsten empfunden haben. Man kan sich belustigen, wenn man sich aus der Reichstäglichen Geschichte und den Staatsschriften der damaligen Zeiten belehret, auf was für eine besondere Art man die Glückseeligkeit von Teutschland, z. E. durch Kleider-Ordnungen, befördern zu können geglaubet.

* vid. Geist der Gesetze der Teutschen, cap. VIII, §. 9; dessen Herrn Verfasser ich hierinnen in allen nicht beypflichte. conf. Beweißgründe, daß in denen Teutschen Landen eine Reformation der gegenwärtigen Justiz unmöglich, unnöthig und dem gemeinen Wesen schädlich sey. 1753.

IIII.

Verschiedene Fürsten und Stände des Teutschen Reichs haben in ihren Ländern und Städten, nach der Vorschrift und dem engen Begrif der allgemeinen Reichs-Verordnungen, Policey-Gesetze ertheilet; es sind aber dieseble so wenig, als jene, in einem anhaltenden Gebrauch geblieben. Und also nach solcher der Sachen Beschaffenheit mögte man zu ermessen haben, wenn, vermög des 7 Art. der Kayserl. Wahl-Capitulation, über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, gehalten werden soll. In dieser Erwägung hat der berühmte und in den

Staats-Sachen der Teutschen hocherfahrne ältere Herr von Moser [1]) das Policey-Reformations-Project des Freyherrn von Spon [2]) mit allen Recht dahin beurtheilet, daß dessen Ausführung mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpfet, und wenn ja ein Reichsschluß darüber gefasset werden sollte, solcher dennoch an den wenigsten Orten in Observanz kommen, geschweige denn lange darinnen verbleiben würde. Und in der That die Verfassung sowohl aller Reiche, als auch des Teutschen Staats, ist nicht nur im Ganzen, sondern auch in seinen Theilen, einer zeitigen Abwechslung der jedesmaligen Quellen neuer Gesetze und Anstalten unterworfen; überdiß sind auch die Staats-Absichten nach der Verschiedenheit der Provinzen und der Gedenkungsart der Regenten und Obrigkeiten weder allgemein, noch anhaltend. Wer sollte also denken, daß durch ein allgemeines Policey-Recht die Gemüther zu gleichförmigen Gesinnungen gebracht werden könnten. Die mehreste Gesetze, insonderheit aber die Policey-Oeconomie- und Finanz-Gesetze unserer Zeiten, drucken nicht, (ich bediene mich der Worte des zweyten Rousseau, des scharfsinnigen Herrn Prof. Wegelins) das Bild der wahren politischen Glückseeligkeit, sondern den Geist der Gesetzgebere und ihrer besondern Angelegenheiten, aus. Sie gleichen einem Gebäude, welches nach und nach, und nicht nach dem gleichen und ersten Grundriß, aufgeführet worden. Sie lassen sich so wenig miteinander verbinden, als die Kleidertrachten verschiedener Zeitalter. Bey einem jeden lieget, gleich grösern Rechtsachen, eine eigene Geschichte zum Grund. Man muß oft ihre

Springfedern aus den innersten Bewegungen der Menschen herleiten. Der Geschichtschreiber, der Kunstrichter, der Moralist hat vielmehr in deren Erläuterung zu thun, als der Philosoph und der grose Staatsmann. Sie sind Gemählde der Denkungsart gewisser Zeiten, und nicht des menschlichen Geschlechts. Es sind Fragmente, die nur eine wilkürliche Verbindung mit einander haben. Sie gleichen den Strömen in unangebauten Ländern, welche durch ihr öfters Austretten dem Land vielmehr Schaden, als eigentlichen Nutzen bringen, u. s. f. [3]) Gewiß die feinste Vorstellung von dem vergangenen, dem gegenwärtigen, und ohnfehlbar auch dem zukünftigen Verhältnis der Gesetze bey den mehresten Völkern, fürnemlich aber bey den Teutschen.

1.) In den historisch = rechtlichen und politischen Anmerkungen zur Wahlcapitulation Kayser Karl des VII. Tom. III, p. 94.

2.) Der Freyherr von *Spon* hat bey dem 1 §. des 7 Art. der Kayserl. Wahlcapitulation folgendes angemerkt: Si la Diéte pensoit serieusement à établir une fois pour toujours des reglemens de Police universels et uniformes en tout l' Empire, l' expedient en seroit aisé, en commettant ce soin à trois Personnes consommées, qui retrancheroient des anciens statuts tout ce qu'ils contiennent de superflu, qui en conserveroient tout le bon et qui y joindroient tout ce que leur pénétration et la connoissance des moeurs du tems leur suggereroient, ou tout ce qu' ils trouveroient d'imitable dans la Police des Nations voisines, sans néanmoins entrer dans un certain détail, qui doit étre abandonné aux Magistrats, ou Superieurs de cha-

chaque lieu et qui concerne les habillemens, les nóces, les repas et autres minuties semblables. Cette operation finie on en formeroit un côde, à la tête duquel l'Empereur et la Diéte feroient apposer leurs confirmations, et il en seroit imprimé quantité d' exemplaires pour la Publication pouvoir en étre faite annuellement dans chacun des Bourgs et Villes, tant libres, que municipales de l' Empire. Quoiqu' un semblable reglement universel eut lieu dans le territoire de chacun des Etats, il ne dérogeroit cependant en rien à leur droit de superiorité territoriale, puisqu' étant rendu à la Diéte ils y auroient tous également part.

3) in dessen politischen und moralischen Betrachtungen über die Spartanische Gesetzgebung des Lykurgus, Cap. II, p. 11.

V.

Zu der grosen und unanänderlichen Mannigfaltigkeit und Vielheit der Teutschen Land- und Stadtgesetze gesellet sich annoch die Justinianeische Sammlung der Römischen Gesetze und Rechtsmeinungen, woraus ein angebliches Hülfsrecht erwachsen soll, welchem aber in gar vielen Fällen und an mancherley Orten, wo, der zustehenden gesetzgebenden Gewalt ohnerachtet, eigene Gesetze ermangeln, einig und allein gehuldiget werden muß. In einigen der angesehensten Teutschen Provinzen, allwo außerdem die feinste Policey-Wissenschaft herrschet, und auf den heilsamsten, das ist, aus der eigenen Beschaffenheit gezogenen, Gesetzen beruhet, hat man so gar dem Justinianeischen Recht die Ehre angethan, selbiges unter dem Titul eines in der Vernunft und Landesverfassungen

gen gegründeten Landrechts, zu systematisiren, so fort als ein ius certum und uniuersale allen Provinzen vorzulegen. Gleichwohlen ist es ausser allem Streit, daß anderwärts die Justinianeische einem frembden und erloschenen Staat abgeborgte Gesetze bey uns in hunderterley Vorfallenheiten keine Auskunft geben können. Hiernechst soll auch das canonische Recht in den Privat-Streitigkeiten der Teutschen allenthalben seine Hülfe leisten, und zuweilen, wenn es mit den Justinianeischen Gesetzen nicht übereinstimmet, diesen vorgezogen werden. Ich bin sonst nicht aberglaubisch, alleine, bey dieser gesetzlichen Verfassung, kommt es mir sehr wahrscheinlich vor, daß gewiße Zaziris mit den Teutschen ihr Spiel haben mögen. Was soll nun aber bey solchen äusserst seltsamen Umständern mit der academischen Rechtslehre in Teutschland geschehen? Soll man vielleicht das allgemeine und unveränderliche Recht der Natur mit dem besondern und in das unendliche veränderlichen Recht der Vernunft vermengen, und die größtentheils aus Dichtern und Alterthümern gebildete Willkühr eines Grotius und Puffendorfs, oder die in einem demonstrativischen Zusammenhang vorgetragene Gedanken des Baron Wolffens, oder auch dasjenige, was die Anhänger dieser politischen Apostel gelehret, für die Richtschnur des ganzen menschlichen Geschlechtes erachten, und mit Zusätzen und Erläuterungen aus den sogenannten willkürlichen, sowol Römisch- als Teutschen, Gesetzen versehen? Oder soll man den Inhalt des Justinianeischen Gewebes von rechtlichen Meynungen und zerstimmelten Verordnungen für das Urbild der menschlichen Vernunft in ge-

setzlichen Sachen halten, und, damit man die neueste Römische Vernunft besser fassen und begreiffen kan, nach den verschiedenen Epochen der veränderten Römischen Gesetzgebung, sich ganz eigens belehren lassen [1])? Sollen vielleicht die vermeintliche boni mores der Teutschen, von welchen Tacitus seinen Landsleuthen eine satyrische Erzählung gemachet, die Richtschnur abgeben? Soll der Sachsen- und Schwabenspiegel, soll das berüchtigte Kayserrecht allhier zur Quelle dienen? Der um Teutschlands Geschichte und Gesetze unsterblich verdiente Freyherr von Senkenberg hat in seiner vor kurzen erschienenen vorläufigen **Einleitung zu der ganzen in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit** denenjenigen Dingen, welchen man fälschlich gesetzliche oder entscheidende Gewalt beyleget, ein eigenes Capitel [2]) gewidmet, und in selbigen unter andern den Mißbrauch der angenommenen Römischen und canonischen Rechte angeführet, von den veralteten Teutschen Gesetzen und Reichsherkommern aber bemerket, daß damit ein Unfug getrieben werde, als welche man öfters wider alle Billigkeit bey jetzigen ganz veränderten Umständen anzöge, um Teutschland in Verwirrung zu setzen. Man spricht dißfalls von einem Schulgebrauch und Erläuterungsnuzen, bedenket aber nicht, daß damit die edle Zeit verdorben, und die Zuhörer gar leicht auf Irrwege geleitet werden.

---

1) Dahin gehen die Vorschläge einiger neuen Rechtsgelehrten, welche von der Methode, die Rechte zu lehren, geschrieben haben. Unter andern gehöret in diese Classe *Eberh. Habernickel* in commentatione de methodo uni-
uersi

uersi iuris priuati, quo per Germaniam utimur. Ich meines Ortes kan nicht absehen, warum man Umwege eröffnen will, da so viele vorkommen, welche sich nicht einmahl der Heerstraße bedienen mögen. Geschichte, Alterthümer und Rechte sind niemals zu vermengen. Diejenige Stücke aus den Römischen Rechten, welche in Teutschland eine gesetzliche Kraft haben, scheinen mir keine so ausschweiffende Mühe zu verdienen. Man hat, wie mich deucht, Zeit und Fleiß auf wichtigere und dem Staat nützlichere Gegenstände der Rechte zu verwenden.

2) Cap. VII, §. 14 et 15.

VI.

Meine unvorgreifliche Meynung ist diese. Die dermahlige Rechtswissenschaft erfordert schlechterdings einen Unterricht, welcher nun, bey Ermanglung anderer Unterweisungsanstalten, lediglich auf Universitäten eingehohlet, manchmahlen aber auch ausser denselbigen, wie wohl mit schlechten Ersprießen, ertheilet zu werden pfleget. Nach den jetzigen veränderten Sitten und andern beynahe allgemeinen Umständen derer, so sich den politischen Wissenschaften ergeben, soll der Jüngling, wenn er die hohe Schule verlassen, alsofort seine erlangte Erkenntnis in Ausübung bringen, und damit dem Vaterland zu dienen anfangen; dieser aber wird sich und andern zur Last seyn, wenn er es alsdenn erst auf die Zufälligkeit der Uebung und Erfahrung ankommen lassen solle. Da bey Künsten und Manufacturen Praxis und Theorie miteinander verbunden, das ist, ein brauchbarer Unterricht ertheilet wird, warum sollte denn ein gleiches bey der Unterweisung in den rechtlichen Wissenschaften un-

unmöglich seyn? In diesem Stück mag der Zustand derer, so sich der Gottes- und Arzney-Gelahrheit, wie auch den freyen Künsten, widmen, weit erträglicher, oder auch die pracktische Unterrichtungsart in den Gesetzen, deren man sich vor Errichtung der hohen Schulen bedienet, und welche man in einigen Reichen ausser Teutschland annoch beybehält, von vorzüglicher Nutzbarkeit seyn. Nach meinem Ermessen wäre der academische Vortrag der Rechtslehre systematisch und dergestallt einzurichten, daß mit Hinweglassung alles dessen, was nicht auf eigentlichen Gesetzen, sondern nur auf veralteten Anordnungen und Geschichten, oder auf unsichern Alterthümern, beruhet, lediglich die Grund- und nächste Folgerungs-Sätze der in Teutschland geltenden allgemeinen und besondern auch Hülfsrechten in einem mäßigen Zeitraum vorgetragen würden. * Mein Vorschlag gehet eigentlich die Privat-Rechte an: denn gegen den jetzigen Vortrag des Staats-Rechts, möchte weniger zu erinnern seyn. Es ist aber bekannt, oder auf Academien herkommlich, daß mit jenem Theil der Rechtswissenschaft, welcher weder der weitläuftigste, noch der beträchtlichste ist, die mehreste Zeit hingebracht wird, unangesehen, daß die rechtliche Wissenschaften dem Vortrag nach, vervielfältiget, und hingegen die zur Erlernung erforderliche oder ehehin verstattete, Jahre abgekürzet zu werden pflegen. Woferne sich nicht die obrigkeitliche Policeysorge vor die hohen Schulen dißfalls in Bewegung zu setzen entschliesset; so werden alle übrige privat Bemühungen, denen ohnehin ein gnädiges Wohlgefallen entweder gar nicht, oder

nicht

nicht auf eine lange Zeit zu Theil wird, ohne Würkung bleiben. Gesetzliche Verfügungen würden sonder Zweifel auch den Eltern und ihren Rathgebern ihre noch habende Vorurtheile benehmen. Jedoch dermahlen ist man noch immer bemüht, den Flor und die Aufnahm der juristischen Lehrstühle so wohl, als der Facultäten, nur dadurch zu befördern, daß man die unvermeidlich üble Folgen einer nicht nur an und für sich oder ursprünglich fehlerhaften, sondern auch durch die veränderte Beschaffenheit der Zeit äusserst unbequemen, Einrichtung einigermaßen zu hemmen, nicht aber der Sache aus den Grund zu helfen trachtet.

* Dieses war die Absicht des Herrn Johann Heumann von Teutschenbrunn in seinem mit allgemeinen Beyfall aufgenommenen Conspectu iuris ciuilis Germanorum cum natiui tum adsciti, welcher zu Altdorf, 1760, fol. abgedrucket worden. Die lesenswürdige Vorrede enthält die Gründe dieses Unternehmens.

VII.

Wenn nun die ächte Teutsche Rechtswissenschaft Grundsätze der vorhandenen sowohl allgemeinen als besondern Gesetze lehren soll; so muß sie aus den Gesetzen selbst, welche noch einen Gebrauch haben, geschöpfet werden. Es ist ein untrüglicher Beweiß von der vorzüglich richtigen Denkungsart der Staatsklugen und Rechtsgelehrten dieses Jahrhunderts, daß in selbigen die Gesetze verschiedener Teutschen Provinzen, zum Theil unter öffentlicher Auctorität, gesammlet und durch den Druck gemein gemachet, auch zuweilen mit

mit Anmerkungen versehen worden. Davon nichts zu gedenken, daß man in einigen Landen die gesetzliche Verfassung durchgehends zu reformiren angefangen. Die Früchte solcherley gemeinnützigen Unternehmungen kommen sowohl den niedern, hohen und höchsten Gerichtsstühlen, * als auch der Sicherheit und der Erweiterung der academischen Rechtslehre, zu statten. Auf hiesiger Universität datiret sich die Cultur der brauchbaren Teutschen Rechtslehre von den Zeiten ihres unermüdeten Beförderers, des wohlseeligen Herrn Johann Heumann von Teutschenbrunn. Unter den übrigen hohen Schulen Teutschlands gebühret disfalls der Universität zu Göttingen, aus mehr als einer Ursache, ein besonderer Vorzug beygeleget zu werden. Solchen, dem Staat und dem Wachsthum der Gelehrsamkeit überaus verträglichen, Bemühungen einiger arbeitsamen academischen Lehrer, hat man es billig zuzuschreiben und zu verdanken, daß die erheblichste Materien des bürgerlichen Rechts in unzehligen einzelnen Abhandlungen erörtert worden. Wenn man aber auf diejenige, so aus reinen Quellen geschöpfet, das Absehen richten wollte; so könnte gar füglich ein Thesaurus iuris Germanici priuati, von einer mäßigen Stärke, zusammen getragen werden.

* Das Höchste Kayserliche und Reichscammergericht hat bereits den 13 April, 1692, vermög eines gemeinen Bescheids, allen Advocaten und Procuratoren anbefohlen, die Statuta, Land- und Stadtgerichts- auch andere Ordnungen, Reformationen, Privilegien und hergebrachte Gewohnheiten derer Reichsstände und der Reichsritter-

 schaft,

schaft, welchen sie bedienet, so ferne selbige in Schriften verfasset oder in Druck gegeben worden, in einem eingebundenen Exemplar in die Kayserliche Cammergerichtsleserey einzuliefern. Es soll aber dieser heilsamen Anordnung, wie verlautet, kein vollkommenes Genügen geleistet worden seyn.

VIII.

Dessen allen ohngeachtet bin ich des Dafürhaltens, daß die Teutsche Rechtsgelehrsamkeit noch nicht zu derjenigen Zuverlässigkeit und Vollkommenheit, die man verlangen könnte, gebracht worden. (1) Sind die sowohl in Sammlungen als einzeln vorhandene Teutsche Gesetze, in Absicht auf den ganzen Umfang des bürgerlichen Rechts, mit gehörigem Fleiß, wie ich glaube, noch nicht gebraucht worden. Die Arbeitsamkeit vornehmlich der academischen Lehrer müste unverdrossen und anhaltend seyn; es müste selbigen aber an den Mitteln, nemlich an den Gesetzen, nicht ermangeln. Alleine der hierzu erforderliche Vorrath erheischet nunmehro (2) beträchtliche und solche Kosten, welche ordentlicherweiß die Kräften eines privat Vermögens übersteigen. Die Pfleger und Versorger der hohen Schulen, ohnerachtet ihres rühmlichen Eifers für den Flor der Juristen-Facultäten und der anderwärts vorkommenden Nachahmungswürdigen Beyspiele, sind noch nicht allenthalben überzeugt, daß die Anschaffung der zu den weitläuftigen rechtlichen Wissenschaften erforderlichen äusserst kostbaren Hülfsmittel, dahin die Teutsche Gesetze vordersamst gehören, auf öffentliche Kosten bewürket werden sollte. Und

gesetzt, daß auch hier und dar an den Hülfsmitteln kein Mangel wäre; so ist doch (3) die Vergleichung und Ueberlegung so vieler Landes-Verordnungen, Statuten, Edicten u. d. g. wenn deren Inhalt auf Regeln und Ausnahmen gebracht werden soll, eine Arbeit, welcher ein einiger, auch der arbeitsamste, Mann nun und nimmermehr gewachsen seyn kan. Der für die Beförderung der Teutschen Rechte zu früh verewigte Herr v. Heumann hat hierüber also geurtheilet: Etsi moles ista legum immanis immani studio in aceruum unum congeratur; quis, inquies, isti in usum publicum ac forensem uertendae par erit? Quis aetatem suam tam obscuro negotio ac spinoso dabit? Paucis istis, qui et ingenio et librorum apparatu insigni laetantur, uel otium deest, uel uoluntas. Non dissentio. Aberrant a ianua, qui institutum hoc unius anni aut unius hominis esse putent. Labor itidem exposcit adiutores, quos eo facilius inuentum iri confido, quo frequentiores literatorum hodie coeunt societates. Curandum tamen est, ut singuli ex genuinis fontibus hauriant, eamdemque uiam seruent. Libelli quidam academici ad metam praeclare contendunt; in libris maioris ponderis res ad amussim atque ex uoto nondum cessit; at feliciter euenire potest, si singuli instituti nostri consortes singularem spartam ornare non grauentur. -- quod fieri non posse uidetur, id pertinax industria, amicorum beneuolentia, principis auctoritas perficiet omnino [1]). Mittelst eines gesellschaftlichen Fleißes [2]) würde man allerdings dem Endzweck näher kommen; eine dergleichen Verbindung aber müste aus Männern, von denen man Arbeitsamkeit, Verstand und Gelehrsamkeit in gleicher Maaß

erwarten könnte, und nicht aus Jünglingen, bestehen, die sich noch mit Gedichten, Fabeln und Erzehlungen, der Uebung wegen, abzugeben berechtiget sind. Vorkommenden Umständen nach, hat man es also mit Dank zu erkennen, wenn einzelne Gelehrte, ein jeder nach dem Gesichts-Punct, von welchem er die Wissenschaft der Rechte zu betrachten fähig war, besondere Materien zu bearbeiten sich entschlossen haben [1]). Nur habe ich vielmahls bey dergleichen Beschäftigungen in Erwägung gezogen, daß mancher Schriftsteller dem Buchstaben eines gedruckten Gesetzes nachgehet, welches entweder niemahlen in Observanz gebracht, oder, wo nicht ganz, doch zum theil, durch ein neueres, aber unpublicirtes Gesetz, oder durch ein widriges Herkommen, abgeschaffet worden. Es würde daher die Zuverlässigkeit nicht die gröste seyn, wenn gleich jemand aus allen und jeden vorhandenen Gesetzen, Statuten und Verordnungen ein System verfertigte. Es würde sich mit selbigen eben so verhalten, wie mit den geographisch- politisch- und historischen Beschreibungen von Teutschland, deren Ungewißheit und Unrichtigkeit sich vermehret oder vermindert, je mehr oder weniger der Aufenthalt des Schriftstellers von demjenigen Ort entfernet gewesen, welcher beschrieben werden müssen.

---

1) in meditat. de iuris Germ. studio utiliter persequendo, cap. III, §. 21, praemissa exercitat. iuris uniuersi Vol. I.

2) Mr. d' Alembert in dem eloge des Herrn v. Montesquieu berichtet, was dieser von den in Frankreich errichteten Gesellschaften gehalten: il regardoit, sagt er, les societés de bel esprit, si étrangement multipliées dans nos Provinces, comme une espéce, ou plûtôt comme

une

une ombre de luxe literaire, qui nuit à l' opulence rèelle sans même en offrir l' aparence.

3) Also hat z. E. Herr v. Heumann das ganze Testamentswesen aus den Teutschen Gesetzen zu erläutern, oder ein Ius Germanicum testamentarium zu liefern, sich entschlossen, und nicht nur selbst in dem vorangezogenen 1sten Band der Exercitationum einen vortreflichen Anfang gemachet, sondern auch andere zu gleichem Eifer aufgemuntert.

VIIII.

Gleichwie nun diese Schwierigkeiten bey der bisherigen Cultur der Teutschen Rechte im Allgemeinen unlaugbar sind: also mögten sich selbige, meiner Meynung nach, um ein ziemliches vermindern, wenn man die Sache zwar in ihrem ganzen Umfang angreifen, jedoch anbey nur theilweiß zu Werke gehen, und z. E. die Gesetze einzelner Craiße, zwischen welchen die Ungleichförmigkeit die gröste nicht ist, zur ungezweifelten Bequemlichkeit sowohl der Gerichte, als der Rechtslehrer auf hohen Schulen, einstweilen vor die Hand nehmen, und entweder die Gesetze sammlen, oder auf eine andere Weise in Ordnung bringen würde. Eine Sammlung von dieser Art müste von gleicher, wo nicht grösserer, Brauchbarkeit seyn, als eine Sammlung der Gesetze, so sich auf einen Gegenstand, z. E. Proceß- Forst- Jagd- und Kirchen- Sachen, beziehen. Auf solche Art mögte ehender ein Beystand anderer zu erwarten, wie auch, weilen das Werk leichter zu übersehen, und mit wenigerer Mühe und Kosten Erkundigung einzuziehen, etwas zuverlässigers zu liefern seyn. Es will mir

aber ein systematischer Zusammentrag gesetzlicher Verordnungen verträglicher scheinen, ohnerachtet er mit grösserer Mühe verknüpfet ist. Als ich dannenhero nach dem mir unverschmerzlichen Tod des öfters erwehnten Herrn Geheimen-Raths v. Heumann, dessen zahlreiche Sammlung von Statuten zu erkauffen das Glück gehabt, wozu mein eigener nicht unbeträchtlicher Vorrath gekommen: so versuchte ich die in Fränkischen Landen vorhandene sowohl gedruckte als ungedruckte Gesetze, mit denen ich versehen, in einer ordentlichen und systematischen Verbindung zusammen zu tragen, und zwar dergestalt, daß ich die Worte der Gesetze selbst möglichermassen beybehalten, und die Ursache nebst der Veranlassung derselben begreiflich gemachet, zuweilen aber auch, wo es mir nothwendig geschienen, jedoch ohne Abbruch der Deutlichkeit und des wahren Sinnes, kürzer gefasset, damit mein Werk nicht allzuweitläuftig ausfallen möchte, welches ich gesonnen bin, unter dem Titul eines Handbuchs oder Sammlung der bürgerlichen Rechte in Fränkischen Landen, dem Publico mitzutheilen. Ich bin beynahe eben der Einrichtung gefolget, welche der berühmte Herr Professor Carl Friederich Gerstlacher in seiner Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Würtembergischen Gesetze und anderer Normalien, beobachtet.

X.

Bey dieser meiner erstbemeldten Beschäftigung sehe ich lediglich auf das bürgerliche Recht im engen Verstand, weilen

weilen selbiges wenigern Veränderungen, als andere Arten der Rechte, ausgesetzet ist; dahingegen die Policeyrechte, wenigstens beyl den mehresten Gegenständen derselben, von Zeit zu Zeit sich verändern, und dahero einen ähnlichen Versuch nicht so leicht zu verstatten scheinen. Inzwischen ist doch so viel ausser allem Zweifel gestellet, daß die Policeyrechte in Absicht auf die Verbindlichkeit von den eigentlichen bürgerlichen Gesetzen keineswegs unterschieden sind. Ueberdis sind sie von dem allerweitesten Umfang, und wegen ihres unmittelbaren Einflusses auf die Glückseeligkeit der Länder, Städte und Orte, diesen, nemlich den bürgerlichen Rechten, gewiß vorzuziehen, allerwenigstens auf gleiche Weise zu cultiviren, und auf hohen Schulen zu lehren. Hiervon sowohl, als von dem Unterschied des Policeyrechts und der Policey-Wissenschaft, werde ich in diesen Beyträgen N. II, umständlich handeln. In der Policey-Wissenschaft hat der besondere und gesellschaftliche Fleiß der Gelehrten sich neuerer Zeiten ganz ausserordentlich geschäftig erwiesen. Was hingegen das Policeyrecht anbetrift; so ist selbiges zwar nicht gänzlich hintangesetzet, jedoch nur beyläufig mitgenommen worden, ohnerachtet es der Mühe wohl verlohnet hätte, selbigem eine ganz eigene Aufmerksamkeit zu widmen. Dieses ist die Absicht gegenwärtiger Beyträge zur rechtlichen Policey-Wissenschaft, von deren Einrichtung ich sogleich ausführlicher reden werde. Hierbey wird zwar das gesammte Teutsche Policeywesen, in so ferne es durch Gesetze bestimmet ist, den Gegenstand meiner Arbeiten abgeben; ich werde aber vorder-

samst auf die allgemeine und besondere Policey des Fränkischen Creyses mein Absehen richten, um, wie ich gemeldet, desto zuverläßigere Nachrichten mittheilen zu können.

XI.

Was nun den Innhalt oder die Einrichtung dieser Beyträge anbetrifft, finde ich vor nöthig folgendes zu genauerer Bestimmung und Erläuterung beyzubringen. Weilen selbige zur Erweiterung der rechtlichen Policey-Wissenschaft dienen sollen; so muß ich vor allen den Begrif von der Policey, welche in verschiedenen Verstand genommen wird, festsetzen. Es ist aber meiner Absicht gemäß, daß ich darunter alle gesetzliche Einrichtungen von Teutschland überhaupts und von seinen einzelnen Landen und Städten insonderheit, verstehe, wodurch die höchste und möglichste Glückseeligkeit derselben befördert werden will, mithin ist offenbar, daß ich die Policey nach dem weitläuftigsten Begrif zu betrachten, mir vorgenommen habe. Es ist mir nicht unbekannt, wie eingeschränkt und verschieden die Begrife sind, welche man sich zu unterschiedlichen Zeiten nach den in Teutschland vorliegenden, sowohl allgemeinen als besondern, Verordnungen, von dieser Sache gemachet hat; gleichwohlen aber sind die mehreste Gegenstände, wo nicht unter dem Namen der Policey, doch unter andern Benennungen, gesetzlich oder pactsweiß bestimmet worden. Insgemein spricht man von Reichs-Creyß- und Ständischen Policey-Verordnungen. Wenn ich nun (1) besondere und einzelne Materien des Poli-

ceyrechts, worzu mich meine Vorlesungen über diese Wissenschaft nach den Heumännischen Anfangs-Gründen veranlassen, mittheile, so werde ich jedesmahlen das benöthigte aus den mehresten der vorerwehnten Quellen zu schöpfen, mich befleissigen. Vielleicht irre ich nicht, wenn ich dafürhalte, daß aus den Vergleichungen vorliegender Gesetze und Anstalten, woran es hier und dar nicht ermangelt, ein grösserer Vortheil und eine mehrere Ueberzeugung erwachsen möchte, als aus den idealischen Lehrgebäuden einiger Weltweisen, von deren Grundsätzen man nicht weiß, ob sie der Erfolg bewähren wird, oder nicht. Die studirende Jugend soll und muß auch hierinnen wissen, was Rechtens ist; sollten gleich die würkliche Rechte mit den möglichen nicht übereinkommen. Es ist des Lehrers Schuldigkeit, solches anzuzeigen, und die Policey-Wissenschaft mit dem Policeyrecht zu verbinden.

XII.

Vieles in Teutschen Policey-Sachen ist nicht allein durch die Gesetze, sondern auch durch das Herkommen bestimmet. Nicht selten ereignet es sich, daß ein dritter aus den vorhandenen Gesetzen und dem Herkommen sich ein Recht zuschreibet, welches ein anderer in Zweifel ziehet. In diesem Fall ist eine richterliche Entscheidung vonnöthen, welche, wenn sie zu des einen Theils Beschwerde ausfället, alsdenn zu einer Untersuchung in den höhern oder höchsten Gerichtsstühlen rechtsbefugte Gelegenheit giebet. Gar oft werden auch die Rechtsgelehrte auf hohen

Schulen und in Schöpfenstühlen in solchen Stücken ein Urtheil zu fällen, angegangen, deren rechtliche Meinungen und Entscheidungen nun in eigenen Sammlungen vor Augen liegen, und aus welchen man, so wie das bürgerliche, als auch das Policeyrecht, auf eine beträchtliche Weise ergänzen könnte, wenn man sich die Mühe geben wollte, sie in dieser Absicht zu gebrauchen. Ich werde mir dahero (II) angelegen seyn lassen, auch aus den gedruckten Decisionibus und Consiliis, wiewohlen regulariter nur Extractsweiß, Beyträge zu dieser Wissenschaft zu machen.

XIII.

Die Bücherkenntnus in der Policey-Wissenschaft ist bisanhero gar sehr erweitert worden; hingegen bey der Geschichte der Policeykunde, besonders in Teutschland, haben schon viele bemerket und gewünschet, daß selbige mit gehörigem Fleiß und Gründlichkeit erörtert werden möchte. Allhier im ganzen etwas vollständiges zu liefern, ist eine Sache von vielen Schwierigkeiten, da die Geschichte einzelner Staaten und ihrer gesetzlichen Verfassungen mehrentheils annoch sehr mangelhaft ist, und insonderheit die Beobachtungen von Auf- und Abnehmen besonderer Länder und Städte, noch nicht fleissig genug angemerket worden. Ich gedenke auch hierinnen (III) nach dem Verhältnis meiner Kräfte und Hülfsmittel, von Zeit zu Zeit einige Versuche zu wagen, vornehmlich aber die Erkenntnis der Teutschen Policeygesetze, und ihrer Geschichte, wel-

che zur Zeit noch sehr unvollständig ist, erweitern zu helfen.

XIV.

Aus den schon vorhin angeführten Ursachen (§. X) werde ich hauptsächlich mein Augenmerk auf die Lande, Städte und Orte des hochlöblich Fränckischen Creyses richten, und sowohl die allgemeine als besondere Policeyanstalten und Gesetze, zu erläutern trachten. Insonderheit aber bin ich entschlossen, einzelne, oder über besondere Policeygegenstände gemachte Verordnungen, diesen Beyträgen vollständig einzuverleiben. Auf die neueste Gesetze, so viel ich deren besitze, oder noch künftig habhaft werde, nehme ich den vordersamsten Bedacht; ich vergesse aber auch nicht dasjenige zu berühren, was eigentlich in die Policey gehöret, jedoch nur gelegenheitlich in die Land- und Stadtordnungen, neben den bürgerlichen Recht, eingeflossen ist. Zuweilen sollen historisch-literarisch- und politische Anmerkungen angefüget werden. In den Policeyrechten hat man dies Bestimmungen anzunehmen, wie sie sind, und mit einer zärtlichen Sache zu thun, wenn man sie Anmerkungsweiß mit den Lehren der Staatsklugheit prüfen will. Die Policey ist das Werk der Obrigkeiten, welchen man Ehrerbietung schuldig ist. Diese Pflicht wird von mir niemalen verletzet werden.

XV.

So erheblich und nützlich es ist, die allgemeine und besondere Geschichte von Teutschland in ein grös-

seres

seres Licht zu setzen: eben so erheblich und nützlich scheint es mir zu seyn, die gesetzliche Verfassung von Teutschland, besonders die Policeysachen, umständlicher und zuverläßiger zu machen. Jenes wird von vielen mit allem Beyfall unternommen, und die Bemühungen des berühmten und unermüdeten Herrn Prof. Reinhards, zu Erlang, um die Geschichte Frankenlands, können nicht genug gerühmet werden; bey diesem aber stehet annoch zu erwarten, wie weit es durch Fleiß und Eifer gebracht werden mögte. Da ich diese Arbeit fortzusetzen, und wo möglich alle halbe Jahr einen Theil zu liefern gedenke; so würde ich es mit öffentlichen ganz besondern Dank erkennen, wenn Gönner und Liebhaber dieser Wissenschaft mich mit zuverlässigen Nachrichten von Gesetzen und Anstalten zu beehren, belieben möchten. Ich begleite ein öffentliches Lehramt, und bin, wie man sagt, verbunden, von dieser meiner Existenz ein Zeugnis abzulegen. Ausser dem glaube ich, durch diese Unternehmungen doch einigermassen einen Nutzen zu schaffen. Ob es andere mit mir glauben, will ich dahin gestellt seyn lassen. Dies einzige will ich mir nur von meinen Lesern ausbitten, daß sie meine Arbeiten nicht nach ihren, sondern nach meinem Vorsatz, beurtheilen möchten. Von bescheidenen Erinnerungen werde ich Gebrauch machen, bey gehässigen Urtheilen aber mich fühllos erweisen. Geschrieben in Altdorf, den 17 Novemb. 1763.

II.

Von der Nothwendigkeit der Lehre des Teutschen Policey-Rechts auf hohen Schulen.

I.

Die Policey-Wissenschaft lehret das allgemeine Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren und zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit einzurichten und geschickt zu machen [1]. Diese Lehren, weilen man sie aus dem Endzweck der bürgerlichen Verfassung schöpfet, finden bey allen und jeden Staaten, ohne Unterschied, ihre Anwendung. Das Policeyrecht hingegen gründet sich auf die vorhandene Gesetze und Anstalten einzelner Staaten, und lehret, wie in selbigen, nach eines jeden besondern Verfassung und Beschaffenheit, die gemeinschaftliche Glückseeligkeit erhalten und befördert werden soll [2]. Beedes, sowohl das Policeyrecht, als die Policey-Wissenschaft, verdienen die gröste Aufmerksamkeit, und erfordern eine gleicheifrige Bearbeitung, weilen eines theils die Policeygesetze ohne eine Erkänntnis von den richtigen Grundsätzen der Policeywissenschaft, weder ertheilet, noch

noch auch die ertheilte Gesetze mit Sicherheit erkläret, und auf die vorkommende Fälle angewendet werden können; andern theils aber die Policeywissenschaft ohne eine sattsame Einsicht in die verschiedene Einrichtung besonderer Staaten und Völker, ihrer Sitten und Gesetze nicht selten solche Grundsätze vorträget, welche entweder nirgends, oder nur an den wenigsten Orten, gebrauchet werden mögen. Diese, die Policeywissenschaft, ist beynahe zu alten Zeiten mit mehrern oder wenigern Fleiß bearbeitet, obwohlen nicht mit derjenigen Deutlichkeit, Ordnung und Vollständigkeit vorgetragen worden, welche man bey den Schriftstellern dieses Jahrhunderts bemerket. Dahingegen man das Policeyrecht ehehin nur beyläufig oder Stückweis mitgenommen. Die Initia iuris politiae Germanorum des um die gesammte Teutsche Rechtswissenschaft unsterblich verdienten Herrn Geheimenraths Johann Heumann von Teutschenbrunn, sind zur Zeit die alleinige Anleitung zu diesem Theil der Rechtswissenschaft.

---

1) Siehe I. *Heumanni* initia iuris politiae Germ. cap. I, §. 4.

2) Eben derselbe hat c. I. §. 6, in der Note, den Unterschied der Policeywissenschaft von dem Policeyrecht also bestimmet: Illa ciuitatem *consiliis* instruit; haec leges tradit iam sancitas; illa a prudentia ciuili, de rebus publicis recte constituendis et gubernandis solicita, non adeo separatas rationes habet; haec non quoddam reipublicae simulacrum Platonicum: sed certam aliquam huius telluris ciuitatem intuetur. Homines communis salutis caussa sociati securitatem quaerunt: leges ciuiles lites de iure singu-

singulorum dirimunt. Hae sunt quasi columnae ciuitatis principes, quibus sublatis ciuitas ipsa euertitur. Ciues commode ac iucunde student; pie, honeste, humaniter et decore uiuere debent. Omnia haec desideria, instituta et officia pulchre inter se consentiant, necesse est, ad hanc harmoniam suauissimam stabiliendam roborandamque ualeant leges politiae. Caussae priuatae nituntur querelis litigantium; sed de politicis magistratus, officii sui memor, dispicit. Lex ciuilis delicta poenis grauioribus coercet; lex politica castigat etiam uitia et errores corrigit, et uirtutem praemiis excitat.

II.

So sehr sich gegenwärtig Gelehrsamkeit und Erfahrung beeifern, die Policey-Oeconomie-und Finanzwissenschaften zu erweitern, so seltsam oder unbillig sind vielmahls die Urtheile, welche aus Unwissenheit und vorgefaßten Meinungen über dergleichen dem gemeinen Wesen so hochnöthige und vortheilhafte Bemühungen gefället zu werden pflegen. Der Policeywissenschaft wird die Zuverlässigkeit in ihren allgemeinen Grundsätzen, Regeln und Folgen abgesprochen; und von dem Policeyrecht wird behauptet, daß dessen besonderer Vortrag, zumahl auf hohen Schulen, überflüssig, wo nicht schlechterdings ohnnöthig sey. In beeden Stücken ist eine Abfertigung erforderlich.

III.

Daß die Grundsätze der Policeywissenschaft, welche auf der Natur und dem Wesen der Staaten, als der Quelle aller Gesetze, beruhen, in allen und jeden

Staaten, ohnerachtet der verschiedenen Verfassungen derselben, angewendet werden können, ist zwar allschon von andern mit Grund behauptet, und gegen alle Einwürfe vertheidiget worden [1]); dennoch finde ich für nöthig, ein und andern disfalls mir selbst gemachten Widersprüchen gelegenheitlich zu begegnen. Die neueste Schriftsteller der Policeywissenschaft, (wendete man mir ein) sind weder in ihren Grundsätzen, noch in den daraus geleiteten Folgen einig. Die Lehren, so sie als allgemein anpreissen, sind theils von der besondern Einrichtung der Orte ihres Aufenthalts abgezogen, theils aber offenbare Vorurtheile, oder idealische Vorstellungen von der besten Verfassung eines Staats, die niemalen zur Würklichkeit gelangen können, oder jemals in derselbigen sich befunden haben. Die jetzige Verfassung der mehresten Länder, Städte und Orte verstattet durchaus nicht, in den durch Observanzen und Gesetze einmal gebildeten Policeywesen eine Aenderung zu machen, als welches gar leicht zur Verkehrung oder Zerrüttung des politischen Verhältnißes Anlaß geben dörfte. Leute, so mittel- oder unmittelbar an dem Regimentsruder keinen Theil haben, können in dergleichen Sachen wenig brauchbares an das Licht bringen. Auf die Erfahrung komme hierinnen alles an. Meines Erachtens lässet sich auf alle diese Einwürfe eine standhafte Replic ertheilen. Es ist irrig, daß die neuere Schriftsteller in den Grundsätzen dieser Wissenschaften nicht übereinkommen. Sind gleich ihre Lehrgebäude verschieden; so sind es doch die Grundsätze nicht, nach welchem sie die Staatskunst überhaupts, oder die beträchtlichste Theile derselben,

nem-

nemlich die Cameral- Oeconomie- und Finanz- Wissenschaften, in einer systematischen Verbindung vortragen. Haben sie allenfalls nach der Einrichtung gewisser Länder und Orte, welche sie ihren Grundsätzen gemäß, das ist, vernünftig, befunden, eine allgemeine Regel formiret; so ist es eine offenbare Unvernunft, wenn anderwärts davon kein Gebrauch gemachet werden will, da man doch an dem guten Erfolg eben deswegen zu zweifeln keine Ursach hat, weilen man sich an einigen Orten bey der Ausübung sothaner Regeln sehr wohl befindet. Nicht gewisse Lehren der neuern Schriftsteller beruhen auf Vorurtheilen, sondern aus selbigen werden sie nur beurtheilet. Man übereilet sich, wenn man von den neuern Schriftstellern insgemein behauptet, daß sie sich größtentheils mit Träumereyen und metaphysischen Spitzfindigkeiten abgeben. Sie besitzen vielleicht eine grössere und lebhaftere Welterkenntnis, und haben mehrere, so wohl glänzende, als oeconomische Höfe besuchet, als diejenige, so ihre vernünftige Rathschläge ungünstig beurtheilen, weil sie die Welt nur aus ihrer Vatterstadt, einem infinite paruo in rebus politicis, das ist, aus dem kleinsten möglichsten Gesichtspunct, betrachten. Keines von den vorhandenen Policeysystemen wird durchaus und schlechterdings auf diesen oder jenen Ort passen: alleine daß nicht die erste Grundsätze von Beförderung des Nahrungsstandes, Erhebung der Abgaben, Einrichtung des Justitzwesens, u. s. f. allenthalben ihre Anwendung finden, ist keineswgs zu widersprechen. Man beruffe sich nicht auf die jetzige Verfassungen, welche vielmals im ganzen gar nicht zusammen hängen, und

 nur

nur durch ein Wunderwerk bis ietzo noch bestehen, in Ansehung ihrer mehresten Anstalten aber, theils ursprünglich fehlerhaft, und theils schlechterdings verwerflich sind. Im sechzehenden Jahrhundert, da die kirchliche Verfassung von Teutschland reformiret worden, hat man sich, des vermeintlichen Herkommens halben, hierinnen nichts hindern lassen; der gütige Schöpfer aber mißgönnet den Menschen auch die zeitliche Glückseeligkeit nicht, deren Beförderung die vornehmste Pflicht aller Obrigkeiten seyn muß. An gar vielen Orten ist der Verfall auf das höchste gediehen, und das Schicksaal des gehorchenden Theils um so härter, je fühlloser der befehlende Theil bey den klugen und Nachahmungswürdigen Anstalten der Nachbarn und anderer sich bezeiget. Bey dem Policey-Reformations-Geschäft ist ein tapferer Zwinglius oder Calvinus erforderlich, welcher nicht auf das alte Kleid einen neuen Lappen flicket, sondern gäntzlich abstellet, was vorkommenden Umständen nach, unbrauchbar worden ist. Die Gestalt des Finanzwesens verändert sich täglich, und demselben muß Religion, Staatskunst und Gewalt zu Hülfe kommen. Man darf sich nicht einmal erinnern, daß vormals eine andere Observanzmässige Verfassung vorgewaltet, und in Ansehung welcher man vordersamst dahin getrachtet, daß durch möglichste Beförderung des Nahrungsstandes die Menschen zu Abgabensfähigen Bürgern gemachet worden. Da man an verschiedenen Orten der ungezähmten Haabsucht in Absicht auf den Verkauf der zur allgemeinen Lebens-Nothdurft erforderlichen Dinge, in Gemäßheit der philosophischen Policeywissenschaft

schaft, Gränzen setzet; was solte denn entgegen stehen, daß man nicht auch anderwärts der Sprache der Vernunft ein Gehör ertheilet? Das Unherkommen ist eine Ausflucht, welcher man sich zu schämen hätte [2]). Es ist in Teutschland zwischen den Landesherrlichen Rechten und den Obrigkeitlichen Befugnüssen ein merklicher Unterschied wahrzunehmen; er kan oder soll sich aber auf die Beförderung der innerlichen Glückseeligkeit, nach der vorliegenden Beschaffenheit eines jeden Landes oder Ortes, nicht erstrecken. Mindermächtige, oder in enge Landesgränzen eingeschlossene Regenten, wenn sie zwischen Einnahm und Ausgab das gehörige Verhältnis zu beobachten, und darnach ihre Verfassungen einzurichten fähig wären, könnten zur Wohlfarth ihrer Unterthanen das benöthigte am leichtesten beytragen, wobey ihnen die Maximen der Policeywissenschaft vortreflich zu statten kommen würden. Gröstentheils wissen diejenige, welche dem Staat mittel- oder unmittelbar dienen, und ihre Einsichten nur zufälligerweiß aus der Erfahrung gelernet haben, das Ganze der Regierung nicht zu übersehen, ansonsten an gewissen Orten die innerliche Zerrüttungen, wo nicht gänzlich, doch in den mehresten Gegenständen, aufhören, und der unseelige status Hobbesianus, welchem manche politische Verfassungen, in Absicht auf ihre durch Unruhen gebildete Einrichtungen gleich kommen, in kurzen ein Ende nehmen. Ein nur durch die Uebung erzogener Staatsmann wird selten bey Entstehung neuer Fälle Rath zu ertheilen wissen, und ist er nicht in voller Maas mit Redlichkeit und Liebe gegen das Vatterland erfüllet; so geschiehet es gar leicht, daß

er nur sein und der seinigen Daseyn zur Staats-absicht machet, und hingegen bey dem Unglück der übrigen ohne alles Gefühl verbleibet.

---

1) Siehe Herrn von Justi im 2ten Band der Policeywissenschaft, pag. 444 §. 510.

2) Wenn man einwendet, daß dieses oder jenes anderer Orten nicht thunlich wäre, so ist schon von vielen geantwortet worden, wie eben diese elende Ausflucht zu erkennen gebe, daß die Verfassung anderer Orte dergestalt verdorben, daß man auf gar kein Mittel, den Gebrechen abzuhelfen, bedacht seyn möge. Man lese hierüber die Gedanken des patriotischen Herrn Verfassers des Geists der Gesetze der Teutschen, Cap. VII §. 8.

IV.

Ein aus vernünftigen Geschöpfen bestehender Staat lässet sich ohne Policey nicht denken. Von der Güte seiner Policey hängt der Grad und die Dauer seiner Glückseeligkeit ab. Die Mittel, diesen Endzweck zu erlangen, sind die Gesetze, wodurch der Regent seinen auf das allgemeine Wohl abzielen müssenden vernünftigen Willen, nicht aber seine privat Gesinnungen, welches man nur von den Despoten zu erwarten hätte, erkläret. So wie in den mehresten Staaten, also auch in dem mächtigen Reich der Teutschen Nation, liegen die anhero gehörige Gesetze jedermann vor Augen. Selbige sind entweder allgemeine Reichs- und Creyß-Policey-Gesetze, oder Verordnungen einzelner Länder und Städte. Sie werden entweder besonders, oder auch zugleich mit den

den, auf das Eigenthum und die Sicherheit der Bürger abzweckenden, und im engen Verstand also genannten, bürgerlichen Gesetzen, verfasset und publiciret. Zuweilen ist das ganze Policeywesen nach der Enge oder Weite des Begrifs, welchen die Gesetzgeber sich davon machen wollen, erörtert worden. Manchmahlen aber, und zwar heutiges Tages am gewöhnlichsten, pflegt man nur über einzelne Gegenstände der Policey, eigene Verordnungen zu ertheilen. Einige Policeygesetze sehen auf die Landoeconomie, andere aber auf das Stadtwesen. Einiges beruhet auf einem Gewohnheitsrecht, worauf man sich in Teutschland, wiewohl ohne Grund, sehr viel zu gute thut. Wenn nun, wie kein Vernünftiger zweifeln kan und wird, nothwendig und nützlich ist, das Teutsche bürgerliche und peinliche, wie auch Lehen- und Staats-Recht, in einer systematischen Verbindung, vorzutragen und zu lehren; so muß allerdings auch von dem Policeyrecht ein gleiches behauptet werden, weil dessen Erkänntnis sowohl, als die Wissenschaft der übrigen Theile der Rechtsgelehrsamkeit, zu dem bürgerlichen Leben und zur Ausübung unserer vollkommenen Pflichten, erforderlich ist. Das bürgerliche Recht im engen Verstand, auf dessen Erlernung so viele Zeit gewendet wird, ist überdiß von einem weit engern Umfang, als das Policeyrecht, dessen Gegenstände so mannigfaltig und verschieden sind, daß sie mit den Gegenständen des bürgerlichen Rechts, ganz in keine Vergleichung gestellet werden mögen. Durch die bürgerliche Gesetze wird die Glückseligkeit einzelner Menschen, und also die Wohlfahrt des Staats nur mittelbar oder auf eine entferntere Weise

befördert; dahingegen durch Policeygesetze und Anstalten die gesammte Mitglieder eines Staats zunächst glücklich gemachet, und in diesem Zustand erhalten werden sollen. Es ist unbegreiflich, daß man bis anhero an den mehresten Orten die Lehre des Policeyrechts, entweder gar nicht geachtet, oder nur stückweis und beyläufig besorget, da doch die Policeygesetze ihre ganz eigene Natur haben, und durch den vermischten Vortrag mit den Gesetzen anderer Arten, mit der Richtigkeit und Zuverlässigkeit, welche die Sache erfordert, von dem Lehrer weder erkläret, noch von dem Zuhörer verstanden und begriffen werden können. In allen Wissenschaften ist eine deutliche und faßliche Methode erforderlich, wodurch man in den Stand gesetzet wird, das Ganze der Wissenschaft übersehen, und deren erste Grund- und Folge-Sätze auf die vorkommende Gegenstände anwenden zu können. In den rechtlichen, oder in denjenigen Wissenschaften, welche die vollkommene Pflichten des bürgerlichen Lebens lehren, ist solches um so mehr erforderlich, weil in denselbigen, und besonders in der rechtlichen Policeywissenschaft, mit einer unvollständigen Erkenntnis dem Staat auf hunderterleyweise ein unwiederbringlicher Schade zugezogen wird. Wenn man in einer so wichtigen Sache es lediglich auf Fähigkeiten, so man aus bloser Erfahrung erlernen mögte, ankommen lässet; so ist es, nach meinem Ermessen, eben so viel, als wenn man die Menschen geflissentlich veranlasset, unzehlige Fehler zu begehen, damit sie mit mehrern Nachdruck, das ist, mit Schaden klug werden sollen. Selbst dieses bisherige Verfahren dünkt mir ein sicherer Beweiß zu seyn, daß man noch

nicht

nicht überall mit den ächten Policey- und Regierungs-Grundsätzen erfüllet ist. Damit, daß ein jeder Burger die Gesetze des Staats, in welchem er lebet, wissen, und besonders in den Policeygesetzen unterrichtet seyn sollte, will ich mich vorjezo nicht aufhalten, weilen es schon vorlängstens zu einer, obgleich höchstfehlerhaften, Maxime worden, daß die umständliche Erlernung der Gesetze nur einen Theil der Bürger, so ein eigenes Gewerb damit treiben wollen, zu beschäftigen hätte. Es ist aber ausser allen Streit gesetzet, daß der mehreste Theil von denen, so sich der Ausübung der gesetzlichen Wissenschaften widmen, ihre Lebenszeit mit Oeconomie- Policey- und Finanz-Sachen, nemlich mit solchen Dingen hinbringen müssen, die zwar, wie die Gegenstände des bürgerlichen Rechts durch Gesetze und Anstalten bestimmet sind, worinnen aber bis jezo entweder gar nicht, oder nur auf eine unvollständige Weiße, ein Unterricht ertheilet zu werden pfleget. Warum soll denn nur der Justiz-Verwalter gebildet werden? Warum soll blos der Advocat und Procurator eine Anweisung bekommen? Hat doch auch dieses seine Richtigkeit, daß nicht einmahl der Richter, oder der Advocat, bevorab in Städtischen Verfassungen, zum gemeinen Besten sich verwenden kan, wenn einer oder der andere in dem Feld der Policeywissenschaften ein Fremdling ist. Die Magistraturen in den Städten bestehen gröstentheils in Policey-Collegiis. Bey diesen sind die gemeinen oder Hülfsrechte eigentlich nur als Hülfsmittel, und nicht als das Hauptwerk anzusehen, und gleichwohlen soll dem Herkommen nach, lediglich in den Hülfsmitteln, nicht aber in der Hauptsache, ein Unterricht statt haben? Dererjenigen nicht zu gedenken,

welche den Vorstehern eines gemeinen Wesens mit Rathschlägen, nicht nur in Proceßsachen, sondern auch in allen andern Regiments-Vorfallenheiten, an die Hand gehen sollen. Die üble Folgen der herkommlichen unrichtigen Verfassung sind an vielen Orten offenbahr, allwo man in einigen Stücken, bis zum Erstaunen fühllos ist, in andern aber mit solchen Gesetzen und Anordnungen zufähret, welche entweder schlechterdings, und ihrer Natur nach, in Observanz nicht kommen, doch wenigstens darinnen nicht lange verbleiben können. Die Betrachtungen über das Policeywesen gewisser Orte in Teutschland machen eine belustigende Beschäftigung aus*.

---

* Von der nothwendigen Lehre der Policeywissenschaft schliesset man billig auf den unumgänglichen Vortrag des Policeyrechts; dahero ich hierüber mich weitläufiger zu erklären, für unnöthig erachtet, weilen insonderheit jenes allbereit von verschiedenen Schriftstellern aus den triftigsten Gründen vertheidiget worden. Vid. die lesenswürdige Vorrede des Hn. v. Justi zu dessen Staatswirthschaft von der Nothwendigkeit und der Art und Weiße, die oeconomischen und Cameralwissenschaften auf Universitäten zu treiben. add. Hn. D. G. H. Zinckens Anfangsgründe der Cameralwissenschaft, P. I lib. I cap. I sect. II pag. 64 seqq.

V.

Das Policeyrecht hat statt gefunden, so bald Republicken entstanden sind und das Eigenthum unter den Menschen eingeführet worden. Blos die systema-

stematische Erörterung sowohl der philosophischen, als rechtlichen, Policeywissenschaft ist ein Vorzug neuerer Zeiten, und, wie ich dafür halte, ein untrüglicher Beweiß von dem Wachsthum der menschlichen Vernunft, welche so leicht durch die speculativische Erkenntnis auf Irrwege geleitet wird. Von der Geschichte der Policeywissenschaft haben verschiedene ein und anders beyläufig erwehnet [1]), im ganzen aber ist sie zur Zeit noch nicht bearbeitet worden. Seit der Zeit, da man hohe Schulen errichtet, haben die daselbst aufgestellte Lehrer der Politick einige Theile dieser Wissenschaft, obgleich nicht aus den reinsten Quellen, und mit der gehörigen Einsicht, vorgetragen. Aus einem bekannten Vorurtheil wurde lediglich nach den Beyspielen der Egyptier, Perser, Griechen und Römer philosophiret. Ich mißbillige dieses Verfahren weniger, als viele andere; indeme ich überzeuget zu seyn glaube, daß manche Teutsche Regenten in verschiedenen Stücken ihren Endzweck ganz gewiß erreichet haben würden, wenn sie mit Abschaffung und Verlassung der eigenen altvätterlichen Sitten und Einrichtungen den klugen und durch eine lange Erfahrung sattsam bestättigten Regierungs-Maximen dieser in der Staatsklugheit geübten Völker hätte nachgehen wollen. Im vorigen Jahrhundert, zu einer Zeit, da die Rechtsgelehrte und Weltweiße sich mit der Politick auf die erstgemelde Weiße in die Wette beschäftigten, erschien **Grotius** mit seinem Recht des Kriegs und des Friedens, und bezauberte gleichsam die Academische und andere Gelehrte, daß sie Natur und Vernunft unglücklich miteinander ver-

mischten, und, statt der Staatskunst, unter dem Titul des Rechts der Natur, ein Gemeng von Pflichten, welche angeblichermassen das ganze menschliche Geschlecht verbinden sollen, vorzutragen sich bemüheten [z]). Der irrige Wahn herrschet noch heut zu Tage, und wird, meinem Vermuthen nach, nicht sobald (vielleicht niemahlen) abgeleget werden. Der alleinige Veit Ludwig von Seckendorf, in seinem Fürsten- und Christen-Staat, hat vormahls in Teutschland alle gleichzeitige Schriftsteller übertroffen, und als Christian Thomasius, dieser muthige und tapfere Beförderer nützlicher Wissenschaften, welcher bey den Teutschen zum Wachsthum der Vernunft eben so viel, als Lutherus zur Reinigung der Religion und des Kirchenwesens, beygetragen, auch in dieser Art der Wissenschaften die gemeine Vorurtheile zu bestreiten angefangen: so sind dadurch manche, sowohl gelehrte als ungelehrte, Liebhaber ermuntert worden. Um selbige Zeit fieng man an, die Geschichte einzelner Staaten umständlicher auf hohen Schulen vorzutragen, und insonderheit sowohl die allgemeine, als besondere Geschichte, und das Staatsrecht des Teutschen Reichs, mit eigenen Fleiß zu lehren, so ohne Einsicht in die innere und Policeyverfassung nicht geschehen können. Hiernechst mag auch das neuere Verhältnis, in welches die Europaeische Staaten seit dem Westphälischen Frieden glücklich oder unglücklicherweise gerathen sind, zur mehrern Cultur der Policeywissenschaft Anlaß gegeben haben. Teutschland ist unter andern durch diese Verbindung in wiederhohlte Kriege verwickelt, jedesmahl aber

aber in seinen beträchtlichsten Theilen biß zum äussersten Erbarmen, verheeret worden. In meinen Augen ist der Krieg auf allen Seiten etwas verabscheuenswürdiges, und also ein wundersames Beginnen, wenn, wie von einigen lezterer Zeiten geschehen, dessen Vortheile ausfindig gemachet werden wollen. Wenn nun durch den Krieg, und dessen unvermeidliche Folgen, Menschen und Länder auf die unwürdigste Weiße ruiniret worden; so hat man es endlich doch nach gedämpften Leidenschaften bald für nöthig, bald für billig, gehalten, dem zerrütteten Staat anwiederum, wenigstens in so weit, aufzuhelfen, daß man bey der ersten Gelegenheit, da, wo man es gelassen, wieder anfangen könne. Der menschliche Witz hat sich alsdann erschöpfen müssen, um neue Finanzgesetze und Anstalten zu erfinden, und das angebliche ius publicum uniuersale ist diesen Unternehmen fürtreflich zu statten gekommen. Die Folge von dem Zusammenhang solch leidiger Begebenheiten war endlich diese, daß verschiedene, sowohl für sich, als in gesellschaftlicher Verbindung, die Oeconomie- Policey- und Cameral-Wissenschaft bearbeiteten und dadurch den systematischen Vortrag derselben beförderten. Ob der gerühmte Flor der speculativischen Weltweißheit, welchen sich unsere Zeiten insbesondere zueignen, das seinige hierzu auch beygetragen, will ich dahin gestellet seyn lassen. Vielleicht würde diese Wissenschaft den Grad ihrer jetzigen Vollkommenheit noch nicht erreichet haben, wenn sie unter den Händen bloser spitzfindiger Köpfe [t]), wie die Gottesgelahrheit unter

den Händen der Kirchenvätter, bearbeitet worden wäre.

---

1) S. Zinkens Anfangsgründe P. I lib. I cap. 1 sect. II §. 57 seqq. und von Heumann in den *initiis iur. politiae cap.* V de historia iuris politici, praecipue Germanorum, literaria, pag. 45; und cap. XXVI, de historia iuris oeconomici, praecipue Germanorum, literaria, pag. 268. In den erst angezogenen cap. V §pho 31 werden diejenige nahmhaft gemachet, welche sich in den neuern Zeiten um diese Wissenschaft ein Verdienst erworben. Diese aber sind hauptsächlich hinzuzusetzen: 1) Der Herr Bar. von Bielefeld in seinen Institutions politiques; 2) Herr von Justi in der Grundveste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder der ausfürlichen Vorstellung der gesammten Policeywissenschaft. 3) A. Berch in der Einleitung zur allgemeinen Haushaltung, in sich fassend die Grundsätze der Policey- Oeconomie- und Cameral-Wissenschaften; zum Druck befördert durch G. Schreber. Halle 1763, 8. Add. L'ami des hommes ou traité de la population. Avingnon. 1758. (par M. le. M. de Mirabeau).

2) *Rousseau* in dem Emile, tom. IV pag. 268 seq. Le droit politique est encore à naitre et il est à presumer qu' il ne naitra jamais. *Grotius*, le maitre de tous nos savans en cette partie n' est qu' un enfant, et qui pis est, un enfant de mauvaise foi Quand j'entends elever *Grotius* jusqu' aux nues et couvrir *Hobbes* d' execration, je vois combien d' hommes sensés lisent ou comprennent ces deux auteurs. La verité est que leurs principes sont exactement semblables, ils ne different que par les expressions. Ils different aussi par la methode. *Hobbes* s'appuye surl des sophismes, et *Grotius* sur des poetes: tout le reste leur est commun. Ich pflichte diesem Urtheil nicht gänzlich bey; halte aber mit einigen neuern Schriftstellern dafür, daß Grotius und Pufendorf, samt ihren Anhängern, das Recht der Natur und der Vernunft

nunft zur Ungebühr miteinander vermischet. Mir haben überaus wohlgefallen die gründliche Gedanken des, um die anmuthige und ernsthafte Rechtsgelehrsamkeit sehr verdienten Herrn Hofraths und Ordinarii Carl Friederich Hommels in dem proposito de nouo systemate iuris naturae et gentium ex sententia ueterum ICtorum concinando, siue de iure naturae, quod natura omnia animalia docuit. Lips. 1747, 8. cf. Herr v. Justi in der Natur und dem Wesen der Staaten cap. VIII, §. 184. Schon Lutherus, der theure Rüstzeug, hat diese Wahrheit, so ich zu fühlen glaube, in folgenden Worten bekennet: Man hebt itzt an zu rhümen, das natürliche Recht, vnd natürliche Vernunfft, als daraus komen vnd geflossen sey, alles geschrieben Recht, vnd ist ja war vnd wol gerhümet. Aber da ist der Feil, das ein jglicher wil wehnen, es sticke das natürliche Recht in seinem kopffe, ja wenn du Naemann, Augustus, D. Friedrich, Fabian von Feilitz werest, so wolt ichs glauben, wo rechnestu aber das hin, das du derselben keiner bist? Wenn D. Friedrich, seine eigen Wort in deinen Mund legt, vnd seine Gedanken in dein Herz stecket, dennoch wurdestu damit nicht anders, denn das du bist, vnd bleibest, Phormio vnd Hanswurst, wie zuvor, vnd solt weder Glück noch heil bey dir sein. — — Wenn das natürlich Recht vnd Vernunfft in allen Köpffen steckten, die Menschen köpffen gleich sind, so künden die Narren, Kinder vnd Weiber, eben sowol regieren vnd kriegen, als David, Augustus, Hannibal, vnd müßten phormiones so gut sein, als Hannibales, ja alle Menschen müßten gleich sein, vnd keiner vber den andern regirn, welch ein Auffruhr vnd wüst ding solt hieraus werden? Aber um hats Gott also geschaffen, das die Menschen vngleich sind, vnd einer den andern regieren, einer dem andern gehorchen soll. Zween künnen miteinander singen (d. i. Gott alle gleich loben), aber nicht miteinander reden, (d. i. regieren), einer muß reden, der ander hören. Darumb

rumb findet sichs auch also, das vnter denen, so sich natürlicher Vernunfft oder Rechts vermessen vnd rhümen, gar viel weidlicher vnd grosse natürliche Narren sind. Denn das edle Kleinod, so natürlich Recht vnd Vernunfft heisst, ist ein selzsam Ding vnter den Menschenkindern. vid. dessen Schrifften im 6ten Theil, nach der Jenaischen Ausgabe, 1561 pag. 140 b.

3) Von denen Cornelius Nepos mit Grund angemerket: Tantum abest, ut ego magistram esse putem uitae philosophiam, beataeque uitae perfectricem, ut nullius magis existimem opus esse magistris uiuendi, quam plerisque, qui in disputando uersantur.

VI.

So viel diesemnach das Teutsche Policeyrecht anbetrift; so ist selbiges ehehin zwar nicht gänzlich hintangesezet, nur aber weder aus den ächten Quellen, noch auch in einem richtigen Zusammenhang und in der erforderlichen Vollständigkeit gelehret worden. Obgleich schon das Römische Recht, welches noch immer für das Model der menschlichen Vernunft gehalten wird, seine Lehrer zwinget, ein und andere zur Policey gehörige Stücke zu berühren: so scheinet mir doch solches alles gröstentheils unbrauchbar zu seyn, falls auch die Erklärung mit der feinsten Gelehrsamkeit und Critic unternommen werden sollte. Bey der Lehre des Teutschen Staatsrechts muß der allgemeinen Reichs-Policey-Ordnungen und ihres Inhalts, der aber ziemlich enge ist, Erwehnung geschehen. Und wenn gleich nach den gegenwärtigen veränderten Zeit-Umständen von den mehresten Stücken

dieser

dieser Reichs-Ordnungen kein lebhafter Gebrauch vorhanden; so hat man doch neuerer und neuester Zeiten über verschiedene Gegenstände einzelne Schlüsse von gesammten Reichs wegen verfasset, welche, weil sie befolget werden können und müssen, die Schriftsteller [1]) des Staatsrechts keineswegs unangeführt lassen dörfen. In denjenigen Reichs-Craissen, wo die gesetzmässige Verfassung annoch beybehalten wird, pfleget ein Theil der wichtigsten Policeysachen gemeinsamlich reguliret zu werden, wovon gleichfalls in der Lehre des allgemeinen Teutschen Staatsrechts zu handeln ist. Nachdeme aber vermög der Grundsätze des neuesten Staatsrechts in Teutschland die Anordnung des Policey- Oeconomie- und Finanz-Wesens den Landesherren und Obrigkeiten zustehet, und diese seit den Zeiten Kayser Maximilian I. hier und dar Policey- oder Landes-Ordnungen publiciret, nunmehro aber aus erheblichen Gründen lediglich einzelne Edicta hierüber von Zeit zu Zeit zu ertheilen gewohnt sind: so geschiehet es, daß hiervon sowohl in den Geschichts- als rechtlichen Lehrbüchern einzelner Provinzen Meldung gethan wird, ohnerachtet nicht zu bergen, daß dergleichen Arbeiten annoch sehr selten vorkommen [2]). Ausserdem sind alle bekannte Lehrbücher des bürgerlichen Rechts mit Bestimmungen, so in das Policeyrecht gehören [3]), angefüllet, welch besonderes Verfahren sonder Zweifel der seltsame und den mehresten Rechts-Lehrern annoch eigene Gedanken veranlasset, daß sie lediglich ein Recht vortragen sollten und müsten, welches

mit keinem fremden Recht durchwebet, und bey der Nation der Teutschen von ihrem Ursprung her anzutreffen gewesen wäre. Ein Unternehmen, so in vielerley Rucksicht, besonders aber von deswegen zu mißbilligen, weilen einestheils die Policeyrechte ihrer verschiedenen Eigenschaft nach zugleich mit den eigentlichen bürgerlichen Rechten, von welchen sie sorgfältig zu separiren, schicklich und in ihren ganzen Umfang, weder jemahl vorgetragen worden, noch vorgetragen werden können, und weil anderntheils nicht selten der stückweiß unternommene Vortrag auf veralteten Gesetzen beruhet, da doch unlaugbar ist, daß in Policeysachen jedesmahl auf das neueste und auf dasjenige, so der Ausübung fähig und würdig ist, das Absehen zu richten.

---

1) Herr Hofr. Pütter in element. iuris publ. § 404 seqq.

2) Z. E. Herrn. von Selchow Grundsätze des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts.

3) Z. E. des Freyherrn von Senkenberg, wie auch ausser den Engauischen der Herren Estor und von Selchows Anfangsgründe zur Teutschen bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit.

VII.

Was nothwendig ist, ist auch zugleich nützlich. Beedes wird mit Grund von der besondern Lehre der Policeywissenschaft behauptet; beedes muß aber auch von der eigenen Unterweissung in der rechtlichen Policeywissenschaft behauptet, und diese mit jener ver-

verbunden werden. Das Urtheil des vernünftigen *Rousseau* [1]) von dem droit politique überhaupts findet auch allhier in gewisser Maas seine Anwendung. Er sagt: Le seul moderne en etat de creer cette grande et utile science eut eté l' illustre *Montesquieu.* Mais il n' eut garde de traiter des principes du droit politique; il se contenta de traiter du droit positif des gouvernemens ètablis: et rien au monde n' est plus different que ces deux etudes. Celui pourtant qui veut juger sainement des gouvernemens tels qu'ils existent, est obligé de les reunir toutes deux; il faut savoir ce qui doit etre, pour bien juger de ce qui est. La plus grande difficulté pour eclaircir ces importantes matieres est d' interesser un particulier à les discuter, de repondre à ces deux questions; que m' importe? et qu' y puis-je faire? Wenn man die derzeitige Einrichtung gewisser Universitäten in Teutschland erwäget, und im Stande ist, dasjenige, so in Absicht auf den Unterricht in politischen Wissenschaften geschiehet, mit dem, wie es vernünftiger Weise geschehen sollte, ohne Vorurtheil zu vergleichen: so kan man gewiß nicht in Abrede stellen, daß eine fehlerhaftere Beschaffenheit sich kaum denken lasse. Nicht einmahl die Lehre der privat Rechte, dieses geringen Theils der bürgerlichen Verfassung, wird allenthalben aus reinen Quellen geschöpfet, geschweige denn also vorgetragen, daß der Zuhörer das wahre von dem falschen, oder das brauchbare von dem unbrauchbaren, aus richtigen Grundsätzen zu beurtheilen angewiesen würde [2]). Es gereichet einem jeden Teutschen Bürger und besonders einem Gelehrten, zur Schande, wenn ihm die privat

Rechte unbekannt sind; diejenige aber, so sich dem Dienst des Staats vorzüglich widmen, sollen in allen andern Wissenschaften, welche dem Staat einen wahren Nutzen leisten, auf die vorgemelde Weise unterrichtet seyn. Vielleicht ist die beliebte Entfernung der Universitäten von dem Orte des Aufenthalts ihrer Beschützer und Ernährer eine Ursache mit, daß, unter vielen andern Gebrechen, ein lebhafter oder practischer Unterricht in nützlichen Erkänntnissen so sehr vernachläßiget wird. Die üble Folgen hievon, zeigen sich täglich auf mancherley Weise; sie zeigen sich auch in den moralischen Gesinnungen der Bürger. Mentimur quidem, sagt *Epictet*, et quomodo tamen demonstretur, non esse mentiendum, in promtu habemus [3]). Mit gereinigten Anstalten, mit Anstalten, welche auf die gegenwärtige Zeiten passen, würde man dem vorgesetzten Ziel, den wahren Flor der hohen Schulen zu befördern, näher kommen. Die Folgen würden sich auch auf das Camerale des Universitäts-Departements verbreiten. Die Beflissene der Gottes- und Arzeney-Gelahrheit, wie auch der schönen Wissenschaften und Weltweisheit können sich gleich im Anfang einen Plan zu ihren künftigen Fortun entwerfen; dahingegen diejenige, so mit den rechtlichen Wissenschaften dereinstens ihren Unterhalt gewinnen wollen, hierinnen mehrere Schwierigkeiten vor sich sehen [4]). Um so mehr ergiebet sich daraus die unumgängliche Nothwendigkeit, solche Anstalten vorzukehren, daß auch in dieser Art der Wissenschaften die studierende Jugend ihren Zweck nicht verfehlen mögte. Ich kan nicht umhin, die Unterredung einzuschalten, welche der grose König von Preussen, **Friederich Wilhelm** der zu

seiner

seiner Zeit die Gelehrsamkeit allein aus dem richtigsten Gesichtspunct beurtheilet, mit dem Geheimen Rath Gasser, den er zum ersten Professor der Oeconomie auf der hohen Schule zu Halle ernennet, über diesen Gegenstand gehalten [5]). Anfänglich bezeugten Ihro Königl. Majest. einen grosen Mißfallen über die schlechte Oeconomie, so junge Leute für sich selbst zu führen pflegen, so, daß sie, wann sie von Universitäten und Reisen zurückkommen, gemeiniglich sich schon dergestallt mit Schulden beladen, daß sie sich nicht leicht wieder helfen könnten. —— Hiernächst eiferten Ihro Königl. Majestät —— nicht weniger über die bisherige Juristerey; wodurch es geschehe, daß Sie Ihr Land voller Advocaten bekämen, welche daßelbige aussaugen, und, so zu sagen, aushungern; und das entstehe daher, weil man auf Universitäten sehr wenig wahre politische Wissenschaften docire. Wenn nun ein junger Mensch den Kopf voll unnützes Zeuch oder Advocaten-Streiche hätte, so hieß es dann, er sey ein Jurist. Es wäre zwar an dem, daß man auch Juristen haben müste; allein solche junge Leute sollten sich nebst der rechtschaffenen *Iurisprudentz*, auch auf dergleichen *Politica*, *Oeconomica* und *Cameralia* legen, so man im Land würklich gebrauchen könne, so, daß die Candidaten derer Bedienungen in allen Ständen nicht von vorn anfangen müßten, wenn sie schon *emplo*yiret seyen, sondern wenigstens die *Principia* und *Fundamenta* des Cameral-Policey- und Oeconomischen Wesens schon inne hätten, damit sie hiernechst im *Officio* nur *raffini*-

 ren

ren und weiter nachgehen dürften; weil freylich die *Finessen* und fernere Nacharbeit sich in der *Praxi* erst finden: da im Gegentheil mancher ein guter und *perfecter Practicus* in der Oeconomie sey; man könne ihn aber deswegen nicht als einen Cameralisten oder zu Policeysachen brauchen. Der König hatte den Gasserischen Vorlesungen einen so grosen Beyfall ertheilet, daß sich ein Preussischer Unterthan wenig Beförderung versprechen konnte, wenn er nicht mit einem Zeugnis versehen gewesen, daß er diese Collegia fleissig besuchet habe. Auch auf der Universität zu Frankfurth an der Oder, wurde ein Lehrstuhl zu diesen Wissenschaften gestiftet, auf welchem sich der bekannte Dithmar, in Gemäßheit einer Königlichen Verordnung, hervorgethan. Nach dem Tod dieser beeden Männer soll entweder dieser Auftrag und Charackter selbst wieder erloschen seyn, oder man habe doch von der Geschicklichkeit und dem Fleiß ihrer Amts-Nachfolgere keine öffentliche Proben gesehen, ausser was seit einigen Jahren aufs neue von dem berühmten Herrn D. und Prof. Schreber geschehen, welcher nunmehro auf der Universität zu Büzow mit allgemeinem Beyfall diese Wissenschaften lehret, und durch Schriften zu erweitern, beflissen ist. Den Königlich Preussischen höchstpreiswürdigen Beyspielen ist man auch in einigen andern, aber wenigen, Orten nachgefolget, ja so gar bey etlichen academischen Collegiis, z. E. in Wien und Braunschweig, hat man dergleichen Lehrämter gestiftet.

---

1) Emile, tom. IV, p. 269.

2) Siehe

2) Siehe die Vorrede zu dem aus der Heumännischen Feder geflossenen rechtlichen Catechismus oder Fragweis abgefassten Anweisung zu der gemeinen Teutschen bürgerlichen Rechtslehre, zum nüzlichen Gebrauch eines jeden Teutschen Mitburgers. Eine Recension von diesem Catechismus findet sich in dem ersten Band der Gerstlacherischen juristischen Bibliotheck und daselbst pag. 574 folgendes Urtheil: Wenn das Buch nicht Catechismus hieße, wenn es nicht in Fragen und Antworten eingerichtet wäre, wenn der Herr Verfasser nicht angerathen hätte, darüber öffentlich zu predigen (ist falsch, daß er angerathen lediglich darüber zu predigen); so würde sonsten demselben, weder in Rucksicht auf die Ordnung, noch in Ansehung der Gründlichkeit, noch in Ansehung der Schreibart, etwas auszusetzen seyn, und es ist nicht zu zweifeln, daß die Absicht, denen Anfängern in der Rechtslehre zu dienen, vollkommen werde erreichet werden. Mag zu einem Beweiß dienen, wie seltsam und widersprechend die nützlichste Unternehmungen öfters beurtheilet zu werden pflegen.

3) cap. LXXVI.

4) In der Absicht, den Anfängern in der Rechtsgelehrsamkeit einen vorläufigen Begrif der Sache und ihrer Hülfsmittel beyzubringen, schrieb der Herr Geheime Rath von Heumann seinen apparatum iurisprudentiae literarium. Er wurde aber von einigen Kunstrichtern sehr ungünstig damit angesehen, und insonderheit hat der seel. Gottl. August Jenichen in seiner Abhandlung *de secta compendiariorum et perfectionistarum iurisprudentiae perquam fatali*, seinen Unwillen darüber geäussert, ob er gleich jene Arbeit um des Herrn Verfassers willen, mit welchem er in Correspondenz gestanden, nicht genennet, dadurch dann jener die Veranlassung genommen, in einer epistola gratulatoria zur diss. inaugurali des nunmehro berühmten Herrn Cons. Lochners zu Nürnberg, *de quorundam iuris statutarii Norici capitum explanatione* folgen.

folgendes einfliessen zu lassen: Sed hodie, quod optimus quisque acerbissime ferre solet, calamitas serpit latiu. Magistri haud raro ipsi corrumpunt discipulos. Philosophiam uenditant, non istam laudandarum artium procreatricem et animi medicinam; sed barbaram de rebus planissimis obscure differendi scientiam, asylum certe ignorantiae; iurisprudentiam, rerum diuinarum atque humanarum notitiam, appendicis instar, in nuce quasi tradunt, legum conditores maledictis insectantur, literas amoeniores, omnis doctrinae lucem ac robur, rident, contemnunt et umbratilis disciplinae officinis assignant. Tantum abest, ut sibi errorem hunc euelli patiantur, ut eos, qui ampliorem iurisprudentiae apparatum explicant: qui, quam arduum sit legum doctoris munus, cordate docent, praestigiis iuuenes irretire clament. O tempora! o mores!

5) Siehe den Vorbericht zu S. P. Gassers Einleitung zu den oeconomischen, politischen und Cameralwissenschaften. (Halle, 1729. 4.)

VIII.

Bey diesen getroffenen Anstalten haben einige angemerket, daß endlich zwar ein einiger Mann die Policey- Oeconomie- und Finanzwissenschaft, die so genau miteinander verwand sind, zur Noth lehren könne, (welches ich, um eine Einsicht in das Ganze zu bekommen, für nöthig erachte); daß es aber billig und nöthig wäre, zu den Vortrag einer jeden dieser Wissenschaften, einen eigenen Lehrer zu bestellen [1]). Man müste, sagen andere [2]), wenigstens zween Lehrer darinnen bestellen, davon der eine vornehmlich die Policey- und Commercienwissenschaft, der anlere aber die eigentliche Oeconomie- und Finanzwissen-

senschaft, zum Haupt Augenmerk nehmen müste. Denn wenn diese Wissenschaften vollständig, gründlich und mit wahren Nutzen gelehret werden sollen: so müsse ein jeder dieser Professoren Zeit haben, diesen oder jenen Theil seiner Wissenschaften in besondern Collegiis ausführlich vorzutragen, damit ein jeder Gelegenheit habe, sich in demjenigen, worzu er sich besonders zu widmen gedenket, vollkommen zu machen. Mancher wolle sein Glück bey den Manufacturwesen machen; ein anderer bey dem Steuer- und Contributionswesen: ein dritter widme sich vornehmlich den Forstsachen und der Cameralwirthschaft bey denselben, und alle müssten Gelegenheit haben, in solchen besondern Theilen der Staatswirthschaft ausführlich unterrichtet zu werden. Alleine, so überzeugend und gründlich alle diese Vorschläge sind; so scheinet mir dennoch zur Zeit wenig Hofnung übrig zu seyn, daß sie irgendwo mehrern Eingang, als bisanhero, finden mögten, ohnerachtet der anderwärts vorhandenen Beyspiele und des guten Erfolgs derselben, den man bey aller Fühllossigkeit gleichwohlen nicht läugnen kan. Ich mögte nicht entscheiden, auf welchem Theil der Grund der Hindernüsse beruhet. So viel ist richtig, daß unter andern schon die fehlerhafte Einrichtung der hohen Schulen nach den vier so genannten hohen und niedern Facultäten, einer solchen Anstalt im Wege stehet, und daraus, wie leicht zu vermuthen, ähnliche Zänkerey, wie ehehin aus der Profession des Teutschen Staatsrechts, erwachsen mögten. Diese Schwierigkeiten hat nebst andern der ältere Herr von Moser [s]) allschon angemerket und überdies

behaupten wollen, daß die Policeywissenschaft sich nicht in die Schulform der Rechts-Facultät schicke; hingegen wenn man sie in die philosophische Facultät verweise, jungen Leuten verächtlich werde, und sie sich entweder darauf legen, ehe sie noch genugsame Fähigkeiten darzu haben, oder sich hernach derselben schämen, wenn sie einmal die vermeintlich höhere Wissenschaften angetretten haben. Es mögten auch auf sehr wenigen Universitäten Männer anzutreffen seyn, welche an diesen Wissenschaften nur einmal einen Geschmack haben, oder selbige auf eine brauchbare Weise behandeln, von eigener Erfahrung nichts zu gedenken. Wenn ich nicht irre, so käme es hierinnen lediglich auf die würksame Vorsorge der den hohen Schulen vorgesetzten Obrigkeiten an, welche, wenn es ihnen ein wahrer Ernst ist, gar leicht in Absicht auf die Lehrer eine richtige Wahl treffen, und den allenfallsigen Einwendungen vorbeugen können. Mit der Zeit würde sich der Geschmack in dem Land verbreiten und, durch einen anhaltenden Fleiß, der Lehrer seine Erkenntnis täglich vermehren, sofort dieser brauchbare Liebhaber für die Zukunft erwecken. In so ferne diese Wissenschaft auf rechtlichen Bestimmungen beruhet, kan ohnehin die Wahl des Lehrers wenigern Zweifel unterworfen seyn.

---

1) Z. E. J. J. Moser von der Policeywissenschaft und denen dahin gehörigen Schriften, § 12 und 13, in desselben Schwäbischen Nachrichten von Oeconomie-Cameral-Policey-Handlungs-Manufactur-Mechanick- und Bergwerks-Sachen (Stuttgard, 1756, 8.) pag. 924 seqq.

2) Sind die Worte des H. v. Justi in der oben angezogenen Vorrede, pag. 32.

3) a. a. Orte.

VIIII.

Ermangelt es nun gleich auf einigen Universitäten, allwo man die wesentliche Verbesserungen als angebliche Neuerungen für gefährlich ansiehet, an dergleichen öffentlichen Anstalten: so geschiehet es doch zuweilen, daß ein und andere mit Gesinnungen für das wahre gemeine Beste erfüllte Lehrer diesen Mangel durch ihren privat Fleis abzuhelfen suchen. Sie sind nur zu bedauren, wenn allenfalls der Neid und die Misgunst ihrer sonstigen Mitarbeiter diesen ihren gemeinnützigen Unternehmungen hinderlich ist, welches beynahe allezeit erfolget, wenn man von dem eingeführten Herkommen oder Unherkommen abzuweichen suchet. Die Art und Weise, wie sich die Gelehrte ihres Gewerbs halben insgemein zu beneiden pflegen, ist etwas, so man nicht beschreiben kan. Unter den vielen beträchtlichen Verdiensten, wodurch der Herr v. Heumann während seines zwanzigjährigen Lehramts sein Andenken bey hiesig hoher Schule in dankbarkeitsfähigen Gemüthern verewiget, mag dieses das geringste nicht seyn, daß er die Grundsätze der rechtlichen Policeywissenschaft gelehret, und den Anfängern in diesem Theil der Rechtsgelehrsamkeit, einen Geschmack beyzubringen getrachtet. Sein Verdienst in diesem Stück ist aber auch allgemein, indeme er das Eiß gebrochen, und in seinen im Jahr 1757 zu Nürnberg gedruckten *Initiis iuris politiae*

Ger-

Germanorum die erste Anleitung zum Policeyrecht an das Licht gestellet. Er selbst hat in seiner an den Herrn Reichshofrath von Senkenberg gerichteten Zuschrift von diesem Vorhaben und der Art und Weise, wie er dabey zu Werke gegangen, umständliche Nachricht ertheilet, wovon ich das hauptsächlichste in den Anmerkungen mitzutheilen für dienlich erachtet [1]. Diese Arbeit, welche ihren Urheber nicht wenige Mühe und Kosten verursachet, ist fast durchgängig mit Beyfall aufgenommen und gerühmet worden. Einige, (z. E. der in diesen Sachen hocherfahrne Herr Hofcammerrath Zink [2]) haben sie als ein Buch angesehen, welches bey der Vernachlässigung der Policeywissenschaft unter uns Teutschen würklich gefehlet. Denn wenn man gleich das Policeywesen zu unsern Zeiten, als einen Theil der Cameralwissenschaft, aus dem Grund der Oeconomie nach der Staatsklugheit in ein mehreres Licht gesetzet; so seyen doch die positiv Gesetze bey uns Teutschen nur beyläufig angeführet worden. Wir hatten also kein eigenes abgesondertes und zusammenhängendes System und Lehrbuch von der so nöthigen positiven Teutschen Policeyrechtsgelahrheit, so auf ächte Grundsätze des Policeywesens gebauet war, und unsere würkliche Policeygesetze aus selbigen zu erklären lehret; ohnerachtet unstreitig wäre, daß keine Art der Rechte und der Lehren davon ein grösseres und vortreflichers Verhältnis zu dem leztern Zweck der Rechtsgelahrkeit, nehmlich der gemeinen Wohlfahrt, als die eigentliche und im rechten Verstand sogenannte Policeyrechte und Gesetze hätte, worinnen man auch würklich noch das

meiste

meiste von unsern eigenen Teutschen Gesetzen antreffe. Man hätte längst gewünschet, es mögten die positiven Policeyrechte der Teutschen, als einer der edelsten Theile der Rechtswissenschaft, schon längstens besser und zwar recht besonders, wie andere edle Theile dieser Wissenschaft angegriffen seyn, künftig aber auf hohen Schulen mit mehrern Fleiß getrieben werden. Man bezeugte, daß gewiß wenige Policeysachen angegeben werden können, die in diesen Anfangsgründen des Teutschen Policeyrechts nicht nach Nothdurft aus ächten Gründen, und zwar mit beständiger Uebereinstimmung der vorhandenen Gesetze selbst, jedoch in angenehmer Kürze, so berichtiget sind, daß man das Buch recht bequem bey academischen Vorlesungen zum Grund legen könne. Diejenige junge Leute also, welche sich der Cameralwissenschaft befleissigen, und nicht das alte Vorurtheil hegen, als brauchten sie sich darum als künftige Bediente im Staate, nichts zu bekümmern, oder es wäre eine schlechte Sache, und gebe sich von sich selbst ꝛc. würden daran ein schönes Hülfsmittel finden, einen wichtigen Theil der Cameralwissenschaft, nehmlich die Policeywissenschaft, so ferne sie sich auf Teutsche positiv Gesetze gründe, und nicht nur philosophisch und in einem allgemeinen Umfang betrachtet wird, deutlich, gründlich und ordentlich zu lernen.

---

1) Optimum reipublicae statum et eloquentiae, praesertim antiquae, et prudentiae ciuilis argumentum familiare, non suapte natura existere, sed legibus politiae aptissimis,

mis. opera dedita, fingi a puero didici; aſſiduas etiam de neglectis politiae curis querelas circumferri intellexi. Percunctanti mihi de uera politiae tam decantatae natura et pulchritudine homines peritiſſimi reſpondebant: nihil in hoc genere certi definiri poſſe; nonnulli negotia appellabant, non primaria profecto aut grauiora, ſed ea, quae in promtu erant; alii politices me imperii Germanici uniuerſi ordinumque ſingularum ſanctiones intueri iubebant. Morem geſſi. Legum codices, e quibus doctrinam utiliſſimam depromi conueniret, euolui, operamque fructu iucundiſſimo cum compenſari perſpexiſſem: iuris interpretum inertiam, non materiam uaſtam ac rudem, quam cenſebant, accuſare coepi. Quamquam enim in temporum noſtrorum luce, quam late iuris ſcientiae dominatus pateat, obſcurum eſſe poteſt nemini: tamen non pauci artem ſuam forenſibus cancellis circumſcribi uolunt, ſibique perbeati uidentur, ſi in praeconum actionum aucupumque ſyllabarum numerum uenire, ſi in auitis teſtamentorum, ſtipulationum, ſententiarum formulis haerere, ſi de controuerſiis ciuilibus, more maiorum, aientium et negantium cohortibus euocatis, reſpondere poſſint. Fortunis ſuis hi uiri boni ut diutiſſime perfruantur, uehementer opto; uerum ignoſcent mihi, quod nec legum diſciplinam, rerum diuinarum humanarumque notitiam, tam anguſtis finibu sterminari, nec me in piſtrinum quoddam forenſe compingi patiar. Alienas poſſeſſiones turbare nefas; ſed ſuas iuris patrimonio res uindicare, easque fortiter tueri, nullo uetamur interdicto. Atqui prudentiae ciuilis, legibus alligatae, ſtudium a iure ciuili ſeiungi nequit, niſi quis id praecipue ſuo ſpoliare praeſidio contendat. Quis enim permagnum eſſe neget, ciuitatem non moenibus ſolum, ſed etiam legibus optimis ſepire, magiſtratuum auctoritatem roborare, populum tam a ſceleribus, quam a uitiis et erroribus reuocare, et ad uirtutem et decus omne excitare, cupiditates effrenatas frangere, languidis rebus tempeſtiue ſuccurrere, ſecundas prudenter

ter temperare, et, ut breuiter dicam, solicitudines omnes eo referre, ut ciuitas religione sancta, uirtute honesta, artibus insignis, opibus firma, copiis locuples et gloria ampla sit, quae uero, quantacumque sint, politiae munera sunt omnia. Euoluo iuris diuini, Mose ministro, promulgati libros; repeto memoriam Minois, qui

Εννεωρος βασιλευε, Διος μεγαλου δαριστης,

laudes recolo Cereris θεσμοφορου, quae

πολιεσσιν εαδοτα τεθμια δωκε,

Lycurgi praecepta, Apollinis Delphici numine confirmata, perquiro; Romuli nepotum legum codices diurna nocturnaque manu uerso; sed nusquam iuris rigidioris sanctiones ab humanitatis, pietatis et uitae iucundioris cultiorisque praescriptis diuulsas reperio. Si qua interdum methodi causa discerpuntur; in ipso sane rerum usu legum officiorumque catenam rumpi non conuenit. Quibus de caussis genio meo, monitori uehementi, obsecutus dispersas legum politiae Germanorum tabulas undique collegi, earum mentem peruestigaui, argumenta suis quaeque capitibus reddita scitorumque exemplis declarata iuuentuti politiori exposui.

2) in den Leipziger Sammlungen, Tom. XIII, pag. 639 seqq. add. Unpartheyische Critik über juristische Schriften, Tom. VI, pag. 59 sqq.

X.

Die Gelehrsamkeit ist bey den mehresten, so sich damit beschäftigen, eine Nahrungsart. Hiernach und nach dem übrigen Zusammenhang der Dinge, in dem sich jemand befindet, werden vielmals auch die schon an und für sich nützlichste Un-

Unternehmungen, auf eine besondere Weise angesehen. Der berühmte Göttingische Rechtslehrer Herr Johann Heinrich Christian von Selchow, ein Mann, welcher unter den Beförderern der ächten Teutschen Rechtsgelehrsamkeit einen vorzüglichen Rang behauptet, hat in der neuesten Ausgabe seiner fürtreflichen *Elementorum iuris Germanici hodierni priuati* cap. 1 sect. 1 § 3, über die gewöhnliche Eintheilungen des Teutschen Rechts, nach ihren mannigfaltigen Gegenständen, also geurtheilet: Si quis iura circa militiam Germanicam, foresta, rem metallicam, ecclesias, rem maritimam, feuda, politiam et quae circa alia similia instituta legibus sancita sunt et moribus constituta, peculiaribus scriptionibus comprehendat, ius Germanicum militare, forestale, metallicum, ecclesiasticum, maritimum, feudale, politiae, inde quidem constituitur, peculiaribus tamen institutionibus et praelectionibus facile caremus, cum pleraque id genus negotia in iure priuato, aliisque consuetis iuris collegiis, quod satis est, exponi soleant debeantque; und in der Note 7 heisset es von dem Heumännischen Policeyrecht: Eadem ratione collegiorum librorumque iuris numerus centenis adhuc exemplis, iure, ut hoc utar, opificiario, salinarum cet. praeter necessitatem tamen, amplificari posset. Meines Erachtens mögten diese Sätze die schärfste Probe nicht aushalten. Der systematische Vortrag der gesammten Rechtsgelehrsamkeit und die umständlichere Erörterung einzelner Theile derselben, nach den Bedürfnissen eines oder mehrerer, können gar wohl beysammen stehen. Weder die gewöhnliche Einleitungsbücher zum bürgerlichen Recht, noch die sonsten

bey

bey den herkommlichen Collegiis eingeführte Anfangs-gründe werden in den Kriegs- Forst- Bergwerks- und andern besondern Rechten, in so ferne man in diesen Sachen eine vollständigere Anleitung zu richtigen Grund- und Folgesätzen verlanget, für hinlänglich zu erachten seyn. Das Wechselrecht macht ohne Zweifel einen Theil der Teutschen privat Rechte aus, und gleichwohlen hat Herr von Selchow wider seine eigene geäusserte Maximen eine zwar kurze, doch bündige Einleitung dazu an das Licht gestellet, und, mit ihm zu reden, die Anweisungs-Bücher ohne Noth vermehret. Es ist nicht gleichgültig, wie und auf was Art die Gesetze einzutheilen seyn mögen. Um andere Arten der Gesetze bin ich nun unbekümmert; alleine von den Policey- und bürgerlichen Gesetzen glaube ich überzeugt zu seyn, daß man sie keineswegs miteinander vermischen sollte, und daß es als ein Fehler anzusehen, wann solches nach der bisherigen Methode geschiehet, und bald diesem, bald jenem Gesetz, in der Erklärung das Genügen nicht geleistet wird. Das bürgerliche Recht hat lediglich die Pflichten zu bestimmen, so ein Bürger gegen den andern Bürger zu beobachten, da hingegen das Policeyrecht die Handlungen aller Bürger und ihrer Classen in der Verbindung mit dem allgemeinen Besten, betrachtet. Ich besitze die mehreste und neueste nach der gemeinen Mode verfasste Lehrbücher der Rechte; ich wollte aber nicht behaupten, daß man aus selbigen in Policeysachen sattsamen Unterricht erlangen könnte, z. E. in den Grundsätzen, welche die Bevölkerung und die Cultur eines Staats, die Schul- und Bücher-

sachen, die Religions- wie auch Gesundheits- und Sitten-Anstalten, Commercien und dergleichen betreffen. Andere *, so zwar den wesentlichen Unterschied zwischen Policey- und bürgerlichen Gesetzen zugeben, stehen jedennoch in der Meynung, daß die Gränzen beeder Rechte sehr schwehr zu reguliren. Auch hierinnen bin ich anderer Meinung, werde aber der Untersuchung dieses Puncts, der zunächst anhero nicht gehöret, in der Folge dieser Beyträge, eine eigene Betrachtung widmen. Vor den Grotius und Puffendorf hat man das Recht der Natur und die Moral in der Lehre nicht von einander abgesondert, so aber nachhero geschehen. Alleine, wer wird im Ernst vertheidigen mögen, daß nach der jetzigen Weise die Unterweisungs-Arten ohne Noth vervielfältiget würden?

* uid. *Heumann* in *initiis iuris polit.* § VII et in not.

XI.

Noch ein Einwurf ist übrig, den ich für würdig halte, zu beantworten. Nehmlich die Nothwendigkeit des Policeyrechts wird deswegen von einigen geleugnet, weilen man in dieser Wissenschaft schon mit einem allgemeinen Lehrbuch, so die besondere Policeyverfassungen und Anstalten dieser und jener Länder nicht vorstellet, auslangen könne. Man habe sich nur zu bemühen, die Grundsätze und Lehren an und für sich selbst ohne Application vorzutragen;

gen; derjenige, der diese Wissenschaft auf solche Art gefasset, wenn er sonst kein einfältiger Tropf wäre, würde alsdann gar leicht die Application solcher Lehren auf denjenigen Staat machen können, in welchem er gebrauchet wird. Mit diesen und andern Gründen hat sich Herr v. Justi in der Vorrede zu den Grundsätzen der Policeywissenschaft gegen die Recension seiner Staatswirthschaft in den Leipziger Sammlungen vertheidiget, allwo man ihm es als einen Mangel angerechnet, daß er in seinen Schriften die nähere Application unterlassen. Davon nichts zu gedenken, daß der Vortrag in blosen Lehrsätzen bey den mehresten Menschen, so lebhaft und pragmatisch zu denken gewohnt sind, ohne allen Nutzen verbleibet, und daß selbst Herr v. Justi, wenn er in seinen Schriften wider die gemeine trockene Erziehungs- und Unterweisungs-Methoden eifert, einen lebhaften Vortrag mit Beyspielen und Erläuterungsgründen erfordert, indeme, mit dem scharfsinnigen Hüme zu reden, der mehreste Theil unserer Erkänntnis auf sinnlichen Vorstellungen beruhet, überdies auch die Erfahrung bestättiget, wie gering die Würkungen sind, welche der mündliche Vortrag über dergleichen, aus eitel Sätzen bestehenden Lehrbücher bey den mehresten Theil der Zuhörer in den jetzigen Zeiten hervorbringet; so dünkt mich immer, ein Schriftsteller in einer so delicaten Sache, wie die Policeywissenschaft ist, verlangt zu viel, wenn er haben will, daß man ihm in der entfernten Entwicklung seiner Sätze, schlechterdings auf sein Wort glauben soll. Doch diese und alle andere Betrachtungen bey Seite gesetzt, so wird es

vorjetzo hauptsächlich darauf ankommen, ob die Erkänntnis oder Erlernung der Policeygesetze nöthig ist, oder nicht. Da diese Art der Gesetze eine gleiche Verbindlichkeit mit den übrigen Arten der Gesetze, so öffentlich gelehret werden, nach sich ziehet, ja, wenn man die Sache genauer überleget, eine noch grössere Verbindlichkeit mit sich führet, so wird hoffentlich der Unterricht in demselben und dessen Nothwendigkeit nicht bezweifelt werden können. Hiernächst habe ich allschon oben angemerkt, daß das Policeyrecht mit der Policeywissenschaft zu verbinden, mithin bey jedem Gegenstand zu untersuchen, ob die würkliche Policeygesetze und Anstalten mit den möglichen Rechten und Anordnungen, übereinstimmen oder nicht, weilen jene nur alsdann für gut und richtig anzusehen, wenn sie mit diesen übereinkommen. Diese letztere unlaugbare Wahrheit hat Herr v. Justi in seinem schönen Werck von der Natur uud dem Wesen der Staaten, als die Quelle aller Gesetze * mit unwidersprechlichen Gründen unterstützet. Nun mögte man aber fragen: Wie soll man in einem Staat von den nothwendigen Gesetzen sprechen, ohne auch zugleich eine Erkänntnis seiner würklichen Gesetze zu haben?

---

* §. 160.

III.

Erörterung

der

Frage:

Ob es den wahren Policey-Grundsätzen gemäß sey, das göttliche Verbot der Ehen unter den nächsten Anverwandten zu erweitern, in der Erweiterung aber gegen Erlegung eines gewissen Geldes eine Dispensation zuzulassen?

I.

Nach dem Endzweck, den ich mir bey gegenwärtigen Arbeiten vorgesetzet, muß ich hauptsächlich sagen, wie die Sache würklich ist, oder wie sie, durch Gesetz und Ordnung, hier und dar bestimmet worden. Es ist aber auch diesem meinem Vorsatz nicht entgegen, wenn ich zugleich berühre, wie in einigen Stücken die Sache, ihrer Natur nach, eingerichtet seyn sollte. Mit einem Wort, Recht und Wissenschaft sind in Untersuchungen über das Policeywesen miteinander zu verbinden, wenn die Bemühung einen wahren Nutzen, den man erwartet, hervorbringen soll. Dieses ist insonderheit bey den in der Aufschrift bemerkten Gegenständen oder bey den Ehegesetzen erforderlich, welche in den mehresten Orten annoch immer diejenige gesetzliche Beschaffenheit haben, daß man just das Gegentheil davon zur Richtschnur anzunehmen hätte, wenn man des rechten Wegs nicht verfehlen wollte.

II.

Daß die Macht und Stärke eines Staats auf einer ergiebigen Anzahl Einwohner beruhe, ist nunmehro

mehro eine Wahrheit, an welcher niemand mit Ehren zweifeln kan. Hieraus erwächset für weise Regenten nnd Obrigkeiten die unumgängliche Verbindlichkeit, die Bevölkerung ihrer Provinzen, Städte und Gebiete so hoch zu treiben, als es ihnen nur möglich seyn kan. Um den Punct, bey welchem die Bevölkerung einzuschränken wäre, hat man jetzo, vorkommenden Umständen nach, sich nicht zu bekümmern, weilen die mehreste und insonderheit Christliche Regenten nach den Regeln ihrer willkührlichen Staatskunst, durch Kriege [1], Bedruckungen, Subsidien-Tractate und andere dergleichen politische Anstalten, die ihnen von GOtt verliehene Kräfte von Zeit zu Zeit dahin anzuwenden pflegen, daß ihre Lande und Gebiete niemalen über einen Ueberflus an Bürgern und Unterthanen zu klagen Ursache haben. Wenn sich aber die Sache leider! nicht also verhielte; so möchte wohl möglich seyn, daß irgend in einem Lande oder in einer Stadt, eine übermäßige Anzahl Einwohner angetroffen würde. Siehet man auf Teutschland, so ist, wie mich dünckt, die Anmerkung richtig, daß in denjenigen Provinzen, welche von eigentlichen Landesherren, nach Vorschrift der Reichsgesetze, regieret werden, auf die Bevölkerungs-Anstalten ein sorgsames Augenmerk gerichtet wird: da man hingegen an Orten, wo Obrigkeiten dem gemeinen Wesen vorstehen, und in gewissen Fällen das allgemeine Beste mit einigen aus den Mitteln der gesammten Bürgerschaft beherzigen, an diesen Gegenstand der Regierung entweder gar nicht, oder sehr selten, und noch dazu auf eine äusserst nachlässige

Weise,

Weise, zu gedenken gewohnt ist. In vielen Städtischen Verfassungen [1]) ist nichts erheblichers, als die unvernünftige Klage einiger Zunftgenossen, daß man diesen und jenen, weder in der Stadt, noch in dem Gebiet, aufkommen lassen dürfe, weil ansonsten der Leute zuviel seyn würden, und sie, die einmal angenommene Zunftgenossen, nicht mehr bestehen, und der Obrigkeit ihre Anlagen leisten könnten. Durch diese und mehr andere fehlerhafte Maximen erlangen die Nachbarn, welche auf ihre Vortheile aufmerksamer sind, in Absicht auf vielerley Arten der Gewerbe, das Uebergewicht, und man kan, ohne ein Prophet zu seyn, in verschiedenen ehehin sehr florisanten Orten den Zeitpunct bestimmen, in welchem Gewerb und Handlung in ein leidiges Nichts versinken wird.

---

1) Der ungenannte Verfasser eines Buchs, unter dem Titul: *De la nature*, will seine Leser überreden, daß der Krieg sein Ungemach auf verschiedene Weise wiederum ersetze. Unter andern sagt er pag. 126 seqq. wider alle Empfindung der Menschlichkeit und wider alle Erfahrung: La guerre purge nos villes d' une foule de mauvais sujet, qui ne sont bons qu' à se faire tuer. Parmi les heureux qui en réchappent, on en voit quelques-uns, que l' austérité de la discipline militaire a forcés d' être meilleurs. Le germe de la valeur meurtriere ne semble avoir été mis dans quelques ames que pour prévenir les inconvéniens d' une trop grande population: inconveniens plus considérables qu' on ne croiroit. D' habiles calculateurs ont démontré que le genre-humain se double en moins de quatre cens ans (en trois cens soixante ans, selon WISTHON et autres), s' il n' est livré qu' aux causes naturelles de mort, la

vieillesse et les maladies. — — Nous n' avons pas besoin d' aller si loin pour concevoir qu' il seroit impossible qu' elle suffit à tant d' hommes, supposat-on le luxe tombé, toutes les terres mises en valeur, et aucun citoyen fainèant. Ils ne trouveroient point aussi de subsistance ailleurs, attendu que la multiplication seroit proportionnelle par tout pays. La terre ne croît point en surface. Et pourtant une multiplication si prodigieuse exigeroit qu' à chaque mille ans elle fût en état de porter sept à huit fois plus de villes et de maisons, de fournir sept à huit fois plus de fer, de pierres, de bois, de grains, de fruits, et en outre de nourrir sept à huit fois plus de gibier et de bètail. Ces choses impliquent contradiction. — — Ie ne dirai point que les grandes familles s' applaudissent de la guerre qui les illustre. C' est pour elles une ressource assurée, surtout parmi la Noblesse Allemande qui n' a point d' autre métier, et la Noblesse Françoise qui n' en veut point avoir d' autre. La dureté et l' orgueil des Nobles croissant à chaque quartier ne les rendent que plus propres à commander aux hommes de s' entr' égorger etc. Der Einfall ist weder witzig, noch gegründet, überdies auch nicht neu. Ihm widerspricht die Geschichte verschiedener Völker ausser Europa, ohngeachtet selbige unter die Barbaren gezehlet werden wollen. Es ist ein offenbahrer Irrthum, daß nunmehro der Teutsche Adel kein anderes Metier, als den Krieg, vor sich habe.

2) Herr Joh. Jac. Reinhard im 1sten Stück seiner vermischten Schriften, pag. *6*, hat von Teutschland, und zwar von dessen guten Theilen, als Franken, Schwaben, und den Gegenden des Rheinstroms, behaupten wollen, daß deren Länder mit den Marggräflich-Badischen Ländern in gleichen Umständen sich befänden, und der Einwohner zu viel hätten. In einigen Städten Teutschlands wird zuweilen der Bürger von den Beysassen oder Einwohner unterschieden. In urbibus autem mediatis behauptet, Herr v. Selchow *in elementis iur. Germ.* §. 321.

haec

haec differentia raro deprehenditur, cum principum interſit, numerum ciuium augeri, eaque de cauſſa nouis aduenis plerumque ſolidum ius ciuitatis indulgetur. *Secus in immediatis S. R. I. ciuitatibus quamplurimis. Hae enim commerciis utplurimum florentiſſimae nimio interdum ciuium et peregrinorum numero frequentantur.* Dieſe Anmerkungen mögen, wie ich glaube, die Probe nicht aushalten, wenn man zu unſern Zeiten eine genauere Unterſuchung anzuſtellen ſich die Mühe geben wollte. Die Fruchtbarkeit der Weiber in einigen Teutſchen Provinzen, beſonders in Fränkiſchen Landen iſt zwar in Abſicht auf andere Lande ſehr groß, und der Fall, daß 10 und mehr Kinder von einer Perſon gebohren werden, unter die ſeltne Ereigniſſe nicht zu zehlen; alleine ſo viel iſt auch richtig, daß deſſen ohngeachtet eine übermäſſige Bevölkerung nicht zu befürchten ſtehet. Nach dem hieſigen Todten-Regiſter ſind im verwichenen Jahr 133 Kinder gebohren worden, davon aber anwieder 67 geſtorben. Faſt ein gleiches Verhältnis habe ich auch von andern Orten dieſer Gegend angemerket. Die Urſache beruhet gröſtentheils darauf, daß es der bodenloſen Willkühr des gemeinen Mannes überlaſſen iſt, ob, und wie er für das Leben und die Geſundheit ſeiner Kinder ſorgen will. Die Verhelung der Schwangerſchaft wird mit Grund unter die Verbrechen gerechnet, daß man aber die Fahrläſigkeit und den Eigenſinn mancher verehligten Mütter, welche ſchon vor und in der Geburt, wo nicht dem Leben, doch der Geſundheit ihrer Kinder, Schaden zufügen, ungeahndet hingehen läſſet, ſcheinet mir keinen Zuſammenhang mit den ſonſtigen Grundſätzen zu haben.

III.

Ich meines Orts halte dafür, daß bey gegenwärtigen Zeiten und Umſtänden die Landesherren

und Obrigkeiten auch durch den grösten möglichsten Eifer, mit welchem sie sich der Bevölkerung halben in Bewegung setzen, der Sache niemalen zu viel thun werden. Nur aber müste es ihnen hauptsächlich darum zu thun seyn, daß sie ihren herbey geschaften brauchbaren Einwohnern Empfindungen der Thätigkeit einflöseten. Denn nur durch tüchtige und arbeitsame Einwohner können den Finanzcammern beträchtliche Vortheile zu wege gebracht werden, welche diejenige weit übertreffen, so vielleicht müssige Bürgere von ihrem todten Vermögen beyzutragen pflegen. Die Nahrungsarten der Menschen können sich in das unendliche vervielfältigen. Der Regent muß in diesem Stück den Fleiß und Witz seiner Unterthanen befördern, und gegen die interessirte Beschwerden, welche insgemein darüber entstehen, eine Fühllosigkeit beobachten. An brauchbaren Leuten ist in der That in diesen und vielen andern Gegenden kein Ueberfluß zu bemerken. An manchen Orten fehlt es sogar an Taglöhnern, und wenn man bisweilen zu gewissen wichtigern Geschäften ein Subjectum verlangt: so ist oftmals in ganzen Landen niemanden ausfindig zu machen, der sich dazu schickt, da man alsdann seine Zuflucht zu auswärtigen nehmen muß, welches, alle andere Betrachtungen bey Seite gesetzt, am Ende doch noch vortheilhafter ist, als wenn man von einer unregelmäsigen Leidenschaft getrieben, bey einem Amte, so eigene Fähigkeiten erfordert, die Wahl auf einen einheimischen leitet, dessen ganze Verdienste auf der Zufälligkeit seiner Geburt und auf einer interessirten Empfehlung beruhet. Nicht einmal der Wille, ge-

schweige denn der Verstand einer solchen Person kan durch den Zorn und Unwillen der hohen Obern gebessert werden. Unter gewissen Umständen erstickt ein einiges solches untaugliches Glied den ganzen Körper, d. i. die moralische, wie die cörperliche Maschine, wird auf diese Weise recht unwürdig zu ihrem Todt befördert. Die Menschen, so GOtt erschaffen, haben die Stadthalter GOttes auf Erden zu gesitteten, tüchtigen und fleissigen Bürgern zu machen, und auf den guten Erfolg dieser ihrer pflichtmäsigen Bemühungen ihre ganze Obrigkeitliche Ehre zu bauen. Alleine wenn man die Wahrheit gestehet, so wird man von den mehresten Anstalten in den jetzigen bürgerlichen Gesellschaften bekennen, daß sie gar nicht hinlänglich sind, diese Eigenschaften bey denen Menschen hervorzubringen. Ich werde inskünftige nach Anleitung der Teutschen Policeygesetze und Anstalten hiervon ausführlich handeln; dermalen will nur im Vorbeygehen berühren, daß man beynahe allenthalben der Armut zur Ungebühr flattiret, und dadurch eine große Anzahl von Menschen zur Verabsäumung ihrer bürgerlichen Pflichten, und in der Folge sogar zu Missethaten, verleitet. Die wahre Religion der Christen lehret von den Pflichten gegen die des Beystands ihrer Nebenmenschen in der That würdige Armen, nichts anders, als was schon der cultivirten Vernunft faßlich und begreiflich ist; nur die Beweggründe, welche jene an die Hand giebet, sind von einer grössern Stärke. Dennoch getraue ich mir zu behaupten, daß der gemeine Vortrag von diesen Pflichten mit mehrerer Behutsamkeit eingerich-

richtet werden sollte. Die vorige finstere und die jetzig erleuchtete Zeiten scheinen in diesem Stück wenig voneinander unterschieden zu seyn. Denn ehemals wurde ohne Unterlaß geprediget: **Verkaufe alles was du hast, und giebs den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben;** die Armen aber waren reiche Prälaten und faule Mönche. Zu unsern gegenwärtigen Zeiten gedenken wir immerhin der lieben Armut. Wir machen Anstalten und Collecten; das Allmosen aber wird gröstentheils an ungeschickte, faule, wohllüstige und boshafte Menschen verschwendet, dahin ich auch diejenige rechne, die wegen ihres Stands, dieser offenbahren Chimäre, lieber von der Gütigkeit anderer, als von ihrem Fleiß leben wollen. Nach meinen Grundsätzen kan keine Beschäfftigung dem Stand eines Menschen nachtheilig seyn, wodurch er auf eine erlaubte und ehrliche Weise seinen Unterhalt gewinnet. Wenn man prediget, daß GOtt den Menschen zu gute so viele Dinge in der Welt erschaffen habe; so sollte man allezeit hinzusetzen, daß nunmehro alle die von GOtt geschenkte Dinge die Menschen nicht mehr umsonst haben können, sondern einer von dem andern durch Kauf und Tausch erlangen müste, woraus nothwendig folget, daß der vernünftige Christ, für seine und der seinigen Nahrung zu sorgen habe, und daß es nur der christliche Thor sey, welcher seine Faulheit ein Vertrauen auf die Vorsehung nennet, und von dieser alles, von seiner Ueberlegung aber und von seinem Fleiß nichts erwartet. Einige Regenten des Alterthums haben hierinnen bessere Vorkehrungen gemachet, und die Müssiggänger oder

die unbrauchbaren Einwohner ihrer Länder und Städte aus selbigen verbannet, manchmalen so gar vertilget *. Die Armuth ist ein relativischer Begrif. Für diejenige, welche aus Leibesschwachheit oder Alters halber sich nicht mehr ernehren können, hat vor allen Dingen die Obrigkeit zu sorgen, der es an Mitteln nicht fehlen kan, wenn sie die Abgaben und sonstige Einrichtungen in gerechter Maaß und also verwaltet, daß nicht der gröste Theil des Allmosens auf die Vorstehere desselben fliesset. In Teutschland finden sich Orte, an denen die Staatskunst und Superstition der wirthschaftlichen Vorfahren für die Dürftigkeit der Nachkommen aus allen Ständten reichlich vorgesehen. Handel und Gewerb aber verfällt, und unter diesen Umständen glaubet man dergleichen Orte, ihrer reichen Allmosen und Stiftungen wegen, für glücklich preissen zu können. Wo ich nicht irre, und die Sache auf keine Satyre hinaus gehet; so ist die Flatterie auf der unrechten Seiten angebracht. Man höre auf, wider den Reichthum zu declamiren, vielmehr declamire man wider die Armut, welche aus Verschwendung, Trägheit, Hochmuth, Standtsmässiger Eitelkeit, Unwissenheit und Narrheit entstehet. Unsern zudringlichen Sittenrichtern des menschlichen Geschlechts, einigen Teutschen Verfassern moralischer Wochenblätter, sollte man ein ewiges Stillschweigen auferlegen, wenn sie sich wider die Reichen vielleicht deswegen aufhalten, weil diese höchstvernünftigerweise sich nicht entschliesen wollen, ihren rechtmässig erworbenen Ueberfluß auf die Urheber eines Metier zu wenden, welches in dem gemeinen Wesen mehr Unruhe verur-

sachet,

sachet, als wahren Nutzen bringet. Die Schriftsteller dieser Art sind mit dem Faulconbridge zu vergleichen, welchen Shakespear in dem Leben und Todt des Königs Johann also redend auftretten lassen: Und warum ziehe ich wieder dieses Interesse los, als weil es noch bisher nicht um mich gebuhlet hat; nicht, weil ich die Stärke hätte, die Hand zuzuschliessen, wenn seine schöne Engel mir die ihrige darreichen würden; sondern weil meine Hand, die noch immer leer gelassen worden, gleich einem armen Bettler über die Reichen schmähle. Wohlan dann, so lang ich ein Bettler bin, will ich über die Reichen schmählen, und sagen, es sey keine grössere Sünde als reich sein: Und wann ich reich bin, dann soll meine Tugend darinn bestehen, daß ich behaupte, es sey kein Laster als Dürftigkeit.

---

* Die Weißheit des Egyptischen Regenten Amasis wird von den Geschichtschreibern mit Recht gepriesen, aus welchen der Verfasser des Werks de l' origine des loix, des arts et des sciences, tom. III. pag. 15. folgendes beygebracht: L' Egypte fut parfaitement heureuse sous son regne. On y comptoit alors jusqu' â vingt mille villes toutes bien peuplées. Afin de maintenir l' ordre parmi une fit prodigieuse multitude d' habitans, Amasis fi une loi dont on ne peut trop admirer la sagesse. Cette loi obligeoit chaque particulier de venir dèclarer tous les ans au Gouverneur de la province son nam, sa profession, et les moyens dont il subsistoit. Celui qui ne satisfaisoit pas à la loi, ou qui faisoit une fausse dèclaration, et ne pouvoit montrer qu' il vivoit par des moyens honnêtes, etoit puni de mort. Hérodote et Dio-

Diodore disent que Solon emprunta cette loi des Egyptiens, et l' établit à Athenes, où elle subsistoit encore, du tems d' Hérodote, dans toute sa force. Mais d' autres auteurs attribuent avec plus de justice et de fondement, l' établissement de cette loi à Dracon, antérieur à Solon de quelques années. Cette même loi au reste, avoit lieu chez plusieurs peuples.

IV.

Die Bevölkerung eines Landes oder einer Stadt wird entweder durch Herbeyschaffung der Fremden, oder durch die Fortpflanzung der Einheimischen in ehelichen Verbindungen befördert. Auf beede Fälle pflegen nunmehro einige Teutsche Policeygesetze Vorsehung zu thun. Wenn aber, wie billig, die Ehen rechtmässige Ehen seyn, d. i. nach Vorschrift der Gesetze eingegangen werden sollen; so müssen auch die Gesetze selbst auf richtigen, das ist, aus der Natur der Sache gezogenen, Bestimmungen beruhen. In Teutschland, wie auch anderwärts, sind die Quellen der Ehegesetze eben so mannigfaltig, als die Meinungen dererjenigen, so sie zu erklären, und auf die vorkommende Fälle anzuwenden haben. Wenn man in diesem Stück ein und anders, als ein göttliches Recht, mit oder ohne Grund, annimmt; so ist allerdings hierauf ein vorzügliches Augenmerk zu nehmen, und dagegen nichts einzuwenden, weilen es hierbey auf eines jeden Gesetzgebers eigene Gesinnungen ankommt. Ausserdem aber trift bey uns in diesem Stück alles zusammen, was die Teutsche und Römische Vernunft, wie auch der Witz oder die Politick der Schrift- und Rechts-

Rechtsgelehrten von Zeit zu Zeit, als ein Recht, oder als eine verbindliche Gewohnheit angenommen und eingeführet. Was einige von den Canonischen und Römischen Ehegesetzen geurtheilet haben, das könnte nach meinem Bedünken überhaupts von den diesfalsigen Teutschen Anordnungen bemerket werden, nemlich, daß sie einen Gängelwagen vor Richter und Rechtsgelehrte von mittelmäsiger Einsicht ausmachen, damit man sie fragen könne, was machst du, wenn sie in ihren Urtheilen einfältig oder partheyisch verfahren, oder sich eine chimärische Billigkeit schmieden, fürnehmlich aber, wenn sie das vernünftige Recht, oder die Wohlfarth des gemeinen Wesens, ausser Augen setzen. Unter den fürtreflichen Schriften des Herrn von Justi * mögen ihm schon diejenigen allein, welche er über diesen Gegenstand der Welt mitgetheilet, die Grösse seines Ruhms mit allem Recht erworben haben. Er hat in selbigen nach den vernünftigen Grundsätzen des Herrn von Montesquieu überzeugend dargethan, daß unsere dermalige Eherechte die schlechteste sind, weil sie die Bevölkerung und die Glückseeligkeit des Staats, an statt sie zu befördern, vorsetzlich hindern. Es ist zu bedauern, daß dieser Herr Verfasser ausser den Ehen, so an und für sich ungültig sind, nicht auch die übrige Eherechte, auf gleiche Weise zu untersuchen sich gefallen lassen. Nach Anleitung der vorliegenden Teutschen Eherechte werde ich in Zukunft ein Stück um das andere zu erörtern, oder nach ächten Policeygrundsätzen zu prüfen suchen. Mit gutem Vorbedacht mache ich den Anfang mit den in Heil. Schrift

verbottenen Ehen unter den nechsten Anverwandten, worüber sich bishero mehrentheils nur die Belesenheit der Gelehrten beschäftiget hat, ohne daß man sich Mühe gegeben hätte, die Sache selbst aus richtigen Grundsätzen zu beurtheilen, und den Einflus in dem Staat zu bestimmen.

---

* Vid. dessen politische und Finanz-Schriften im 1 Band, p. 198, von dem grosen Einfluse der Ehegesetze in die Bevölkerung und Glückseeligkeit des Staats; add. dessen Policeywissenschaft tom. I.

V.

Das in heiliger Schrift enthaltene und dem Jüdischen Volk geschehene Verbot der Ehen unter den nächsten Blutsfreunden und Anverwandten wird insgemein unter diejenige Gesetze gerechnet, welche GOtt dem ganzen menschlichen Geschlecht ertheilet haben soll. Die Ertheilung soll schon vor der Gesetzgebung durch Mosen geschehen, und hierbey dieses zu bemerken seyn, daß man den grösten Theil dieser Gebote, ohne eine besondere göttliche Offenbahrung, durch das Licht der Vernunft keineswegs erkennen mögen. Jahrhunderte sind verstrichen, bis den Schrift- und Rechtsgelehrten der Gedanke von dergleichen göttlichen Gesetzen in den Sinne gekommen; alsdann aber haben einige den Einfall gebilliget, andere verworfen. Durch das disputiren haben sich, ausser der Anzahl dieser Gesetze, auch die Kennzeichen derselben von Zeit zu Zeit vermehret. Gewisse

Kennzeichen sollten bestimmet werden, um die allgemeinen dem ganzen menschlichen Geschlecht ertheilte göttliche Gesetze von den besondern, nur allein den Jüdischen Staat angehenden, Verordnungen zu unterscheiden, indeme beede Arten in den durch Mosen verkündigten Gesetzen vermischet wären. Hierbey fanden sich aber viele Schwierigkeiten, weilen es der göttlichen Weisheit nicht gefallen, sowohl die Unterscheidungszeichen, als auch die Regeln der Auslegung in den Worten und Sachen, zu offenbahren. Die menschliche Vernunft kan sich bald verirren, wenn sie den Willen eines unsichtbaren Gottes erklären will; ja sie verirret sich mehrentheils, wenn sie sich beschäftiget, den unerforschlichen Geist der göttlichen Gesetze ausfindig zu machen, und die Verordnung oder das Gesetz selbst durch Schlüsse zu erweitern. Inzwischen wundert es mich nicht, daß diese Untersuchung, bey welcher hauptsächlich das Interesse der Unglaubigen versiret, auch die christliche Gelehrte so sehr beschäfftiget, welche, wenn sie überzeuget sind, daß dergleichen Gesetze die Christenheit verbinden, nur davon mit wenigern Umschweifen und Spitzfindigkeiten hätten lehren mögen. Es ist aber eine überaus reitzende Vorstellung, wenn man Gesetze ausspühren zu können glaubet, deren Nichtbeobachtung die Heiden, das ist, den grösten Haufen des menschlichen Geschlechts, in die Hölle stürzet. Falls, wie man wünschet, ein Mittel erfunden würde, wodurch das unnütze Gezeug von den überhäuften Streitschriften der Gelehrten in eine ewige Vergessenheit gebracht werden könnte; so mögte selbiges

auch

auch bey verschiedenen anhero gehörigen Schriften, Bedenken, und dergleichen, nicht übel angewendet werden.

VI.

Der menschliche noch nicht sattsam aufgeklärte Verstand thut in manchen Sachen bald zu viel, bald zu wenig. In einem solchen Verhältnis finden Leidenschaften, Eitelkeit und Eigennutz ordentlicherweise ihre Nahrung, und mit der Zeit entstehet ein Etwas von Meinungen und Lehrsätzen, davon ein jeder überzeugt zu seyn glaubet, ohnerachtet er so wenig, als ein anderer, etwas dabey denken kan. Noch heut zu Tag spricht man von den Christen, als von reformirten Juden. Eine sehr unverständliche Rede. Unsere Vorfahren in den mittlern Zeiten glaubten vollkommen überführet zu seyn, daß auch sie durch die sämmtliche, dem Jüdischen Volk ertheilte, Gesetze verbunden würden. Ein feiner Verfasser eines Exemplars von einem Schwabenspiegel hat sich die Sache also erzehlen lassen: Seit daß nun vnser Herr GOtt den Menschen in so hoher Wirdigkeyt beschaffen hat, als hievor geschrieben ist, so hat er auch den Menschen die Sach gelehrnet, damit er zu dem Himmelreich kommen mag, zu der ewigen Wirdigkeyt, da er den Menschen zu erwehlet hat, das erzeuget man in manchen Enden in der heiligen Geschrifft. Vnd da er Moysen gab die Zehen Gebott auf dem Berg Synai, da wußt er wol,

daß die Leut manchen Krieg miteinander würden haben, vnd gab jm nicht allein die Zehen Gebott, er gab jm dreyzehen gebott, und sechshundert gebott, das was nicht anderß, denn daß er davon neme, wie man jegklich sach richten solt, vnnd nach denselben Gebotten haben sich alle König und alle Richter nachgericht, die noch recht mit Gott richten wolten, bisher in die neuwen Ehe. Da satzten aber die Bäbst, Keyser vnd die König jr Gericht nach denselben gebotten etc. Diese Maximen der vorigen Zeiten, zu welchen gleich im Anfang des Christenthums der Grund einigermassen geleget worden, kamen der Geistlichkeit und ihrem Oberhaupt, dem Pabst, fürtreflich zustatten und veranlaßten derselben angemaßte Rechte, Vorzüge, Einkünfte und das ganze Ceremonien- und Kleiderwesen [1]). Bey diesen Umständen war es ganz natürlich, daß man auch die Jüdische Ehegesetze insgesamt angenommen, ohnerachtet man gar leicht hätte begreiffen können, daß einige derselben auf Ursachen beruhen, welche in fremden Staaten nicht vorhanden seyn können. Also ist zum Exempel 3 B. Mos. 18 die Ehe mit des Bruders Wittib verbotten, und gleichwohlen auch wieder gebotten, wenn der Bruder ohne Kinder verstorben. Dieses konnte wahrscheinlichermassen auf nichts anders, als der Vertheilung des Landes in die Stämme beruhen, davon ein jeder Antheil bey dem Geschlecht verbleiben sollen. Man bemerket schon in den ältern Gesetzen der Teutschen [2]), daß sie diese in heiliger Schrift enthaltene

Ver-

Verordnungen, als Religions-Vorschriften, angenommen.

---

1) *I. H. BOEHMERI ius eccles. prot.* tom. III diss. *praelim. de iure liturgiar. eccles.* §. 2, 15, 40. *C. F. HOMMELII litteratura iuris* pag. 91.

2) *L. Salica* tit. 14 l. 16; *Langob.* lib. II. tit. 8. l. 13, 14. *Capitular.* lib. VI. tit. 108, 128, lib. VII. tit. 127, 335 *Baiuar.* tit. VI l. 1.

VII.

Die diesfalsigen Lehrsätze der catholischen Christen sind bekannt; nach selbigen war es nicht genug, die Jüdische Gesetze, als allgemein verbindlich, anzunehmen, sondern man machte noch Zusätze und Ausdehnungen, und wollte in Ansehung der Ehegesetze durch die willkührliche Begriffe von den Graden der göttlichen Bestimmungen das, was ihr fehlen mögte, hinzufügen. Eitle und interessirte Unternehmungen! Die Protestantische Christen hätten nach ihren richtigen Grundsätzen bessere Bestimmungen machen können, wenn nicht vielmals Staats- oder Finanz-Maximen entgegen gestanden wären, und verhindert hätten, aus einem angenommenen Grundsatz eine unmittelbare Folge richtig herzuleiten. Daß sie aber dieses nicht thun, beweiset der Widerspruch, welcher zwischen ihren Ehegesetzen und ihren sonstigen Religions- und Policey-Vorschriften herrschet. Ihre Gelehrte sind noch immer bemühet zu bestimmen, in wie weit die politische, geistliche und Gerichts-Ord-

nungen, so in der den Juden geoffenbahrten heiligen Schrift alten Testaments enthalten, ein Naturgesetz sey, und mithin, so wie alle Menschen, als auch ihre Glaubensbrüder, vördersamst verbinde. Nach den vorgefaßten Meynungen, mit welchen diese Sache angegriffen wird, wird man sich niemahlen vereinigen. Auch sie, die Protestanten, sprechen bey den göttlichen Ehegesetzen, von Graden, und ihre Gesetzgeber versehen die göttliche Gesetze mit Zusätzen und Ausdehnungen, von denen sie aber um Geld und gute Worte anwiederum abgehen. Es ist in der That eine sehr delicate Sache, vestzusetzen, in welchem Grad die Ehen unter den Anverwandten zuzulassen und zu verbieten seyen. Es kan hierbey ausser den Sitten eines cultivirten Volkes auch dessen besondere Staatsabsicht eine Würkung haben, woraus von selbsten begreiflich wird, warum die diesfalsige gesetzliche und gewohnheitliche Bestimmungen mancher Völker so sehr voneinander verschieden sind. Wenn man hierinnen von einem natürlichen Abscheu spricht, so spricht man von einer Sache, die man nicht erweisen kan. Gesetze von dieser Art sind nicht eigentliche Natursondern Vernunftgesetze, welche der geringste Theil der Menschen fühlet, welche aber der Gesetzgeber fühlen, und die Gründe, worauf sie beruhen, begreifen, sofort etwas gewisses annehmen und bekannt machen, davon aber auch niemahls ohne eine wichtige Ursache abweichen muß. Der Herr von Montesquieu * hat, meines Erachtens, die Gesetze der Vernunft bey diesem Gegenstand auf das deutlichste erkläret. Er gibt von den verbottenen Ehen zweyerley Gründe an, nehmlich ausser der Herrschaft des Mannes über sein

Weib, die Ehrerbietung, welche das Weib gegen den Mann, und die Kinder gegen die Eltern zu beobachten haben. Sodann gedenket er der unordentlichen Vermischung, welche der Vernunft so sehr zuwider ist, und in dem gegenwärtigen Fall desto grösser seyn würde, wenn die Eltern Verführer der Kinder abgeben sollten. Ohnerachtet schon andere diese Ursachen berühret; so hat sie doch der Herr von Montesquieu auf eine solche Weise vorgetragen, daß sie beynahe ganz neu zu seyn, mithin zu verdienen scheinen, daß ich dessen eigene Worte in der Anmerkung beybringe. Daß nicht alle Völker diesen fühlbaren Vorschriften der Vernunft ein Gehör gegeben, ist mir nicht unbekannt; man kan aber auch mit Grund nicht verlangen, daß die Gesetze der Vernunft, wie die Gesetze der Natur, allgemein seyn sollen. Es kommt bey jenen darauf an, ob ein Volk seine Vernunft zu cultiviren Gelegenheit und Willen gehabt. Und überdies hat bey manchen eine falsche Religion die Fähigkeiten in der Vernunft hemmen, ja wohl gar das Gefühl der Natur unterdrücken können. Man prüfe nur in andern Stücken die Gesinnungen derer-jenigen, welche in dem Schoos der christlichen Kirchen gebohren und erzogen worden, und gleichwohlen wider Natur und Vernunft handeln. Zuweilen will man zwischen einem eigentlichen Natur- und einem, eines jeden Willkühr überlassenen, Sittengesetz einen Unterschied machen. Alleine ich kan wenigstens bey dieser Materie diesen Unterschied für gegründet nicht erachten, als welcher auch in gar vielen andern Dingen, nach meinem Dafürhalten, keine Anwendung findet. Denn ich mag mir die Menschen

in einem Staat, oder ausser demselbigen, vorstellen: so werden sie allezeit, wenn sie ihre Vernunft cultiviret, aus dem widrigen Erfolg, besonders in der bürgerlichen Verfassung, begreifen, daß die Ehe unter den nächsten Anverwandten nicht statt haben könne, mithin das Verbot derselben ein eigentliches Gesetz sey, und auf keines Willkühr beruhe.

---

* *L' esprit des loix*, liv. XXVI. cap. XIIII: Le mariage du fils avec la mére confond l' état des choses; le fils doit un respect sans bornes à sa mére, la femme doit un respect sans bornes à son mari; le mariage d' une mére avec son fils renverseroit dans l' un et dans l' autre leur état naturel. Il y a plus, la Nature a avancé dans la femme le tems où elle peut avoir des enfans; elle l' a reculé dans l' homme; et par la même raison la femme cesse plutôt d' avoir cette faculté, et l' homme plus tard. Si le mariage entre la mére et le fils ètoit permis, il arriveroit presque toujours que lorsque le mari seroit capable d' entrer dans les vûes de la Nature, la femme n' y seroit plus. Le mariage entre le pére et la fille repugne á la Nature comme le précédent; mais il répugne moins parce qu' il n' a pas ces deux obstacles. Aussi les Tartares, qui peuvent épouser leurs filles n' èpousent-ils jamais leurs mères. Il a toujours ètè naturel aux péres de veiller sur la pudeur de leurs enfans. Chargés du soin de les établir, ils ont dû leur conserver et le corps le plus parfait et l' ame la moins corrompue; tout ce qui peut mieux inspirer des desirs et tout ce qui est le plus propre á donner de la tendresse. Des péres toujours occupès à conserver les moeurs de leurs enfans, ont dû avoir un èloignement naturel pour tout ce qui pourroit les corrompre. Le mariage n' est point une corruption, dira-t-on: mais avant le mariage il faut parler, il faut

se faire aimer, il faut séduire; c' est cette séduction qui a dû faire horreur. Il a donc falu une barriere insurmontable entre ceux qui devoient donner l' èducation et ceux qui devoient la recevoir et éviter toute sorte de corruption, même pour cause légitime. Pourquoi les péres privent-ils si soigneusement ceux qui doivent épouser leurs filles de leur compagnie et de leur familiarite?

VIII.

Die Gesetze, nach welchen das vormahlige Jüdische Reich regieret worden, müssen allerdings die beste und richtigste gewesen seyn, in so ferne sie GOtt zu dem Urheber gehabt. Es hat der göttlichen Weißheit gefallen, ein Volk zum Eigenthum zu erwehlen, welches an Unvernunft, Halsstarrigkeit und unregelmäsigen Begierden alle Völker der dahmaligen Zeiten übertroffen hatte, und dahero war es nothwendig, die gesammte diesen Staat angehende und auf dessen Einrichtung beruhende bürgerliche Gesetze besonders zu offenbahren. Unter denselbigen können Bestimmungen enthalten seyn, welche auch in andern Staaten und bey einer verschiedenen Einrichtung ihre Anwendung finden mögen, welche aber andere und gesittetere Völker blos aus dem widrigen und üblen Erfolg der Sache durch das Licht ihrer gereinigten und aufgeklärten Vernunft begreifen können. Die Möglichkeit allgemeiner göttlicher positiv Gesetze verlange ich nicht im Zweifel zu ziehen. Um alle übrige Gesetze, welche man anhero zu zehlen pfleget, kan ich mich jetzo nicht bekümmern. Wenn ich aber die Gesetze von den ver-

bottenen Ehen in Betrachtung ziehen, und mein Urtheil ohne Vorbehalt entdecken soll: so muß ich offenherzig gestehen, daß ich mir weder von der Nothwendigkeit, noch von der Würklichkeit derselben, in so ferne man sie als allgemeine göttliche positiv Gesetze ansehen will, einen deutlichen Begrif machen kan. Es kommt hierbey auf Zucht und Ordnung, oder auf die zeitliche Glückseeligkeit der Menschen an. Nun ist aber unzweiffentlich, daß die göttliche Weißheit, aus ganz begreiflichen Ursachen, in dem Punct der zeitlichen Glückseeligkeit das menschliche Geschlecht seiner eigenen Führung überlassen, und zu diesem Ende selbigen zwar die Fähigkeit zur Vernunft, die Vernunft selbst aber, (ein Werk vieler in einander würkender Zufälligkeiten) nicht gegeben habe, woraus ohne sonderliche Mühe abzunehmen, daß diejenige sich mit einem ausserordentlich schwehren Beweiße überladen, welche das Daseyn solcher göttlichen Gesetze erhärten wollen. Das Alterthum der Meinung und das Ansehen, wie auch die Menge der dafürhaltenden Gelehrten kan hierinnen keinen vollständigen Beweiß ausmachen. Ich habe ehehin, wo nicht alles, doch das mehreste und erheblichste, gelesen, so zur Vertheidigung dieser Gesetze sowohl in eigenen Schriften, als auch gelegenheitlich vorgetragen worden: ich habe mich aber dadurch nicht überzeugen können, vielmehr die schöne Zeit bedauret, die ich mit Lesung dieser Schriften verdorben habe. Ein jeder stehet in der Befugnis, hievon zu denken, was ihm beliebt. Der hochberühmte Göttingische Gottesgelehrte Herr **Christ. Aug. Heumann** * hat hierüber auch seine Gedanken, nach seiner Art, das ist,

ist, so gründlich als freymüthig, geäussert. Da ich demselben durchgängig beypflichte: so kan mich nicht enthalten, dessen eigene Worte von der Würklichkeit dieser Gesetze anzuführen: Quaeritur: an reuera dederit Deus tales leges naturales, h. e. an toti orbi dederit legem aliquam positiuam? Hic certum haberi debet, Deum, si tales leges dedit, misisse legatos in omnia terrae loca, qui eas promulgarent omnibus et singulis. Lex enim non obligat, nisi promulgata. Deinde et hoc necesse est, ea in loca, ubi memoria illarum positiuarum legum successu temporis interiit, a Deo missos esse nouos legatos iustis clarisque diuinae legislationis criteriis instructos, qui homines illos docerent, uelle hoc uel illud Deum ab hominibus omnibus et singulis fieri, uel non fieri. Vbi id non est factum, ibi lex Dei sine hominum tum uiuentium culpa est ignota. Iam uero lex ignota non obligat. Iustissima igitur caussa est negandi leges Dei positiuas uniuersales, cum non solum earum promulgatio demonstrari non possit, sed etiam certum sit, eas non fuisse toti terrarum orbi promulgatas. Quod si quis statuit, promulgationem earum fieri potuisse per scripturam, itemque per traditionem oralem; ad prius respondeo, nullam scripturam olim à Deo datam fuisse uniuerso hominum generi. *Non egit Deus ad hunc modum cum omnibus gentibus, neque manifestauit eis sua iudicia*, inquit Psaltes hymno CXLVII, 20. Ad posterius respondeo, hunc non esse iustum modum patefaciendi legem aliquam diuinam. Quodnam enim erit criterium traditionis uerae certaeque? Nonne semper prudentioribus in mentem ueniet illud:

Nar-

Narrauere patres, et nos narrabimus omnes, hoc eſt, cum patribus et maioribus noſtris erramus. Quidam in Kohlii nouis literariis anni 1741, p. 443 ſtatuit, Deum dediſſe Eccleſiae Hebraeae certas leges poſitiuas in perpetuum ualituras: iam uero omnes homines olim debuiſſe ſe aggregare ad Eccleſiam Iudaicam, atque hoc modo ad cognitionem talium legum peruenire; ita igitur has leges factas fuiſſe leges Dei poſitiuas uniuerſales. Reſpondeo, eum, qui ſtatuit, homines remotiſſima a Iudaeis loca inhabitantes, e. g. Germanos ueteres, amplecti oportuiſſe religionem Iudaicam, cuius uel nullam habere potuerunt notitiam, uel certam de diuinitate religionis Iudaicae ſcientiam aſſequi nequiuerunt, eum, inquam, qui ita ſtatuit, ſtatuere, Deum eſſe iniquiſſimum humani generis iudicem. Quam iniquum enim eſt, exigere aliquid ab aliquo, quod ipſius non eſt in poteſtate poſitum! Concludo nunc, leges Dei uniuerſales multas fuiſſe hominibus cognitas per lumen naturae omnibus commune, (loquor, ut apparet, de legibus et iure naturae), at leges Dei poſitiuas uniuerſales nemini fuiſſe cognitas. Lex autem incognita non eſt lex. Ergo non dantur leges Dei poſitiuae uniuerſales. Iam quod ad inceſtum attinet, ita ſtatuo. Lege naturali uetantur, qui in ciuitate uiuunt, facere, quod ſocietati ciuili noxium eſt, eamque reddit perturbatiſſimam. Iam uero concubitus cum parentibus, fratribus uel ſororibus, ſtatum reipublicae, pro praeſenti humanae naturae conditione et corruptione, reddit perturbatiſſimum. Ergo in omnibus ciuitatibus interdici debet ſeueriſſime: quae adeo eſt lex ciuilis uniuer-

uersalis, hoc est, omnium rerumpublicarum communis.

---

* vid. *Eiusd.* noua sylloge dissertat. theolog. P. II, pag. 200.

IX.

Zu diesen sehr erheblichen Zweifelsgründen wider die allgemeine göttliche positiv Gesetze kommt annoch dieser, daß sothane Gesetze mit den besondern Gesetzen vermischet sind, wir aber keine göttliche Offenbahrung vor uns haben, welche uns die Merkmahle der Unterscheidung lehrete. Es ist ausser allem Widerspruch, daß die der christlichen Religion beygethane Gesetzgeber manche unter den Juden eingeführte und von GOtt, dem unmittelbahren Regenten dieses Volkes, keineswegs gemißbilligte Sitten, z. E. die Polygamie, zu einem schweren Verbrechen gemachet; da sie hingegen verschiedene Anordnungen z. E. den verbottenen concubitum cum menstruata, auf gleiche Weise nicht angesehen. Jedoch wenn man nach der Ursache fraget: warum dieses oder jenes den Jüden gegebene Gesetz, z. E. die Gesetze von den verbottenen Ehen, recipiret worden? so erfolgt die Antwort, weil man sie unter die allgemeinen göttlichen positiv Gesetze zu rechnen hätte. Auf diese Weise aber besänftiget man sich mit einer Ursache welche noch immer auf der Untersuchung beruhet. Der scharfsinnige Rechtsgelehrte Herr v. Heumann hat in verschiedenen seiner gelehrten Schriften [1]) diesen Streit berühret; anfangs aber sich auf eine sehr problematische Weise ausgedrucket, mir auch frey gestan-

gestanden, daß er sich von der gemeinen Meynung nicht überführen könne. Zuletzt wurde er veranlasset dieser Sache genauer nachzudenken, als er im Nahmen hiesig wohllöblicher Juristen Facultät über die Frage: ob die Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittib Gottes Wort zuwider oder nicht, und *saluis legibus diuinis* eine *dispensation* hierinnen statt habe, ein rechtliches Gutachten zu verfassen hatte, worinnen er sich dann positiver erkläret, und darauf das wesentliche seines anderweiten Dafürhaltens in seinem Geist der Gesetze der Teutschen [2]) folgendergestalt ausgedrucket: Bey den heutigen Republicken wäre das allgemeine von dem besondern zu unterscheiden und mögten nach meinem Ermessen diese Kennzeichen eines allgemeinen göttlichen Gesetzes gelten. Es wird erstlich dasselbe, fährt er fort, durch die Vernunft, nicht als ein Gesetz erkannt, ohneracht et es der Vernunft nicht entgegen. Es kan sich nur auf sittliche Pflichten gründen, welche aber nach dem göttlichen Willen oft die Strenge eines Gesetzes erhalten. Also kan man z. E. verstehen, wie das göttliche Gesetz wegen der Blutschande aus der Tugend und Wohlstandslehre herzuleiten. GOtt hat diese Pflicht der Verbindlichkeit eines Gesetzes beygelegt, welches hernach die gesitteten Heiden für ein Verbot des Natur- oder Völkerrechts, oder doch für ein gemeines Herkommen gehalten. Zweytens müssen dergleichen Gesetze in einem, bevorab christlichen, Staat ausdrücklich, als noch jezo allgemein verbindlich und unveränderlich, angenommen werden.

Wo diese Erklärung nicht hinzukommt, so wird man niemahlen einen sichern Entscheidungsgrund bey streitigen Fällen finden. Es sind in dem Mosaischen Gesetz manche Verordnungen anzutreffen, welche für allgemein, ja gar für Regeln des natürlichen Rechts zu achten; dennoch aber nicht als allgemeine Gesetze angenommen worden; hingegen wird die Vielweiberey von vielen, nach dem natürlichen Recht, für erlaubt gehalten, welche doch unter den Christen hoch verbotten. Hat aber drittens der christliche Gesetzgeber diese allgemeine göttliche Gesetze genauer bestimmet und sie seinem allgemeinen, dem Volk vorgelegten, Gesetzbuch einverleibet; so erhalten sie hierdurch eine vollkommene Verbindlichkeit und ist mithin aller Streit gehoben. Da das vorerwehnte rechtliche Gutachten nicht nur diese Stelle erläutert; sondern auch überhaupts verschiedene neue, jedoch gegründete Bestimmungen in sich enthält: so habe dasselbe diesen Beyträgen einzuverleiben nicht für undienlich erachtet. Der Herr Verfasser leitet das göttliche Verbot wegen der Blutschande aus der Tugend- und Wohlstandslehre her, und in soferne stimme ich ihm und mehr andern, die solches zuvor gethan, allerdings bey, als dahin auch die Lehre des Herrn von Montesquieu abziehlet, dessen Worte ich oben (§. VII, not. *) beygebracht habe. Aber auch von andern angeblichen göttlichen allgemeinen positiv Gesetzen wird dieses mit Grund behauptet und darauf der nicht unsichere Schluß gebauet werden können, daß sie insgesammt Gesetze der Vernunft sind, welche die

Menschen sich nach ihrer eigenen Willkühr auflegen können, und welche die Christen angenommen, weil sie selbige in der heiligen Schrift angetroffen haben. Auf die Reception, und in wieferne sie geschehen ist, wird es hierinnen einig und allein ankommen.

---

1) Z. E. in der *commentatione de fontibus et oeconomia legum ciuilium* sect. III § 13, allwo er nach einigen zu richtiger Bestimmung der Streitfrage gehörigen Anmerkungen sagt: Quaestio ad scopum nostrum aliter formanda: An leges quaedam diuinae uniuersales, in libris legis Mosaicae promulgatae, rationi non satis perspectae, Christianos ita obligent, ut eas nequaquam abrogare uel negligere queant? Affirmat tota recte scientium cohors, et prouocat ad huiusmodi leges, si quando disquiratur de polygamia, de potestate mariti, de incestu, de diuortio, de homicidii poena, de sabbato. Sciscitaris, cur non aliae leges Mosaicae u. c. de uitando sanguinis esu, de animalium discrimine etc. in hunc censum referantur? Respondent nonnulli, Christianos esse Iudaeos reformatos; sed uagum hoc legum nostrarum criterium. Leges quaedam diuinae praescriptae sunt omnibus hominibus omnium temporum, ueluti lex de Deo uno adorando. Multae sunt uniuersales quidem ratione omnium hominum, sed non ratione omnium temporum, ueluti singularia religionis Iudaicae et Christianae instituta. Ab aliis praeterea legibus summam nostram perfectionem pendere tanta constantia credimus, ut ab officiis nostris, etiamsi uitae, bonorum, fortunarumque iactura facienda esset, nullo pacto dimoueamur. Aliae uero, exigente necessitate, cedunt legi naturali. Iam me edoce, quaeso, cuinam classi leges istae diuinae positiuae uniuersales, de quibus disceptatur, adscribendae sint? Nonne legi Sabbati mutatio aliqua contigit? nonne tacitam ha-

habet exceptionem summae necessitatis? Matth. XII, 4 et 11. Luc. XIII, 15. Ioan. VII, 23. Potestas mariti nec imperium est, nec iurisdictio. Patrisfamilias auctoritas iam ex lege naturae patere dicitur, haud secus ac incestus turpitudo: de qua latius differit l' *esprit des loix*, lib. XXVI, 14. —— In polygamia Deus ipse conniuebat. Quot effugia hodie suppeditant interpretes art. 121 Const. crim. Carol.? Sic mentem legis, non legem ipsam sanctione acriore munitam retinere uidemur. Terra criminibus istis, quae Deus detestatur Lev. XVIII, polluta euomat habitatores suos; atqui huiusmodi criminum numero habetur etiam concubitus cum uxore menstruata, adulterium etc. Itaque intelliges, quid de delictis illis statuendum sit? Sed non nescis, quid hodie statuatur. En! summam cogitationum mearum: Leges istas naturales esse uel credo uel scio. Uniuersales puto, quia ex principiis omnium hominum communibus deducuntur. At ne quis homo legislator rationem legis non uniuersalem, sed particularem, ideoque legem flexibilem temere arbitretur: Christi doctrina nonnullas legum Mosaicarum uniuersales esse declarauit; quamobrem habitum induunt peculiarem quasi legum religionis, atque ab omnibus, Christo adhaerentibus, inmutabiles, sine ulla exceptione, iudicantur, ueluti lex de incestu, de polygamia. Aliae secundi generis non omnes excludunt exceptiones, idcirco tamen non desinunt esse uniuersales, e. c. lex de sabbato, de poena homicidae capitali.

2) Cap. VIII, §. 2.

X.

Ohne zu wissen, warum? wird man verhoffentlich die Gesetze eines fremden Volkes nicht recipiren. Dergleichen fremde Gesetze können in Ansehung desjenigen, der sie recipiret, wahre und

brauchbare Gesetze seyn; es ist aber auch möglich, daß man eine unhinlängliche Ursache der Reception anführet und dadurch zu mancherley irrigen Folgerungen selbst Anlaß giebet. Das den Jüden geschehene Verbot der Ehen unter den nächsten Blutsfreunden und Schwägern, (einige in der Jüdischen Verfassung ganz allein gegründete Fälle ausgenommen), wird, weil es seinen vernünftigen Grund hat, in allen wohleingerichteten Staaten Platz finden, einfolglichen hätte ununtersuchet bleiben können, ob die Christen, als reformirte Juden, dadurch verbunden würden? So unlauter diese Ursache ist: so wenig wäre doch dagegen zu erinnern gewesen, wenn man von dem einmahl angenommenen Begrif eines göttlichen Gesetzes nicht hätte abweichen und selbigen, sowohl durch unverständliche Erklärungen, als ungegründete Zusätze, wankend machen wollen. Wenn man aber anjezo auf die vorliegende Gesetze der christlichen Regenten das Absehen richtet: so erhellet aus selbigen, daß man das in der heiligen Schrift alten Testaments enthaltene Verbot sehr weit ausgedehnet, und in der Ausdehnung zu dispensiren geneigt ist [1]). Die Rechtmäßigkeit der Ausdehnung soll darauf beruhen, daß in der heiligen Schrift [2]) allgemein versehen: **Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun, ihre Schaam zu blösen: denn ich bin der Herr.** Beedes, sowohl die Ausdehnung, als die in selbiger nachgelassene Dispensation, scheinet mir in der geschehenen Maase wider die Grundsätze einer gesunden Policey zu seyn. Ich habe schon vorhin bemerket, daß bey diesem Verbot unter

andern

andern auch die Staatsmaximen eines Volkes mitwürken, und veranlassen können, daß die Ehen zwischen den Anverwandten in der weitesten Entfernung für unzulässig erachtet werden; dergleichen bey den Chinesern [3]), einem ausser allen Streit gesitteten Volk, geschehen ist. Alleine in den Europäischen christlichen Staaten wird man schwerlich ein Verhältnis antreffen, welches eine solche Einrichtung erfordert. Ich wenigstens kan mich davon nicht überzeugen, als der ich des Dafürhaltens bin, daß das von den Christen angenommene Jüdische Verbot alles erschöpfen mögte, worauf ein christlicher Gesetzgeber in diesem Stück zu sehen hätte. Will man die Verbindlichkeit dieses Verbots nicht aus der Reception, sondern aus andern vorhin zum Theil angeführten Gründen herleiten, und allenfals von einem göttlichen Gesetze und dessen Verbindlichkeit sprechen: so ist, deme ohnerachtet, kein tüchtiger Grund vorhanden, um welches willen das göttliche Gesetz ausgedehnet werden sollte, ansonsten folgen müste, daß man auch bey andern göttlichen Gesetzen z. E. vom Sabbat, dem Todtschlag, der Herrschaft des Manns über sein Weib u. s. f. eine dergleichen Ausdehnung vorzunehmen hätte. Nach meinem Bedünken ist den Menschen oder Bürgern auch hierinnen das Heyrathen zu erleichtern, und das Verbot auf Fälle, wo gar kein vernünftiger Grund vorhanden, keineswegs zu erstrecken [4]). Die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts kommt mit den Absichten seines Schöpfers überein, und die Bevölkerung der Staaten durch die Ehen ist ein sicheres Mittel, die gemeinsame Glückseeligkeit der

Menschen in diesem Leben zu befördern. Was diesfalls, gleichwie die allzuweite Ausdehnung der Jüdischen Ehenverbote, im Weege stehet, ist nothwendig abzuschaffen, und nicht einzuwenden, daß bey einem Ueberfluß an Menschen dieser oder jener, auch ausser seinem Geschlecht, sich zu verheyrathen Gelegenheit habe; weilen in Absicht auf die nunmehrige bürgerliche Verfassung und der in derselben eingeführten Vertheilung des zu erhaltenden Eigenthums, worauf es bey den heutigen Ehen sehr stark ankommet, dieser Einwurf ohne Verletzung der bürgerlichen Freyheit in gar häufigen Fällen keine Betrachtung verdienen kan. Einige, aber wenige, Teutsche Gesetzgeber, von der Wahrheit dieser Sätze mehr oder weniger überzeugt, haben dahero die ansonsten gewöhnliche Ausdehnung theils eingeschränket, theils aber auch es lediglich bey dem Buchstaben der H. Schrift bewenden lasen wollen. Vermög einer hochfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Verordnung [s]) soll zu Erhaltung mehrerer Zucht und Erbarkeit, sowohl den Personen, die in des 3 B. Mosis 18 und 20 Capiteln erzehlet werden, als auch denen, die in gleichen Gradibus sich befinden, und insonderheit denen, so im andern Grad ungleicher Linie der Schwägerschaft einander zugethan, das Heyrathen verbotten und inskünftige keine Dispensation zugelassen seyn. Dahingegen ein Königlich Preußisches Edict vom 3 Jan. 1740 der Beförderung der Ehen in den dortigen Landen und der Peuplirung derselben nachtheilig zu seyn erachtet, daß für die Königliche Dispensation Geld gegeben werde, mithin

mithin es solches abrogiret und jedermann frey gegeben, sich in denen casibus, wo die Ehe nicht klar in GOttes Wort verbotten, sonder Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheyrathen. Alleine was heisset klar in Gottes Wort verbotten seyn? Die Ausleger des göttlichen Worts haben sich noch nicht über den Sinn des 9 und 11 v. im 18 Cap. des 3 B. Mosis, oder über die Rechtmäsigkeit der Ehe zwischen den Stief-Geschwistrigten, vereiniget. Ausserdem streiten sie annoch über die Zuläßigkeit der Ehe mit des Bruders Wittib, und der verstorbenen Frauen Schwester. Bißweilen ist in dem göttlichen Wort eine Person nicht benennet, welche doch mit den benannten Personen in einem gleichen Grad der Verwandschaft stehet. Wenn auch über alle diese Umstände noch einmahl so viel theologische und rechtliche Bedenken zum Vorschein kommen, als bereits vorhanden sind: so wird dennoch der Verstand des göttlichen Worts dadurch keine mehrere Deutlichkeit und Gewißheit erlangen, woferne sich nicht die Gesetzgebere entschliesen, einer gewissen Erklärung die gesetzliche Kraft beyzulegen, und auf solche Art dem immerwährenden Disputiren der Schrift- und Rechtsgelehrten ein Ende zu machen. So lange dieses nicht geschiehet; ist es beynahe nicht zu verhindern, daß die Bürger ihr Geld auf die Erkaufung gelehrter Meinungen verwenden, welches sie doch weit besser nutzen könnten. Was nun der Gesetzgeber einmahl angenommen und vestgesetzet hat, dabey sollte es schlechterdings sein unabänderliches Verbleiben haben. Enstehet die Frage: ob in gewissen Fäl-

len eine Dispensation statt habe, oder nicht? so kan hierinnen nur allein der Gesetzgeber, nicht aber ein Dritter, eine Entscheidung geben. Die Facultäten auf hohen Schulen können ohnmöglich wissen, was der Gesetzgeber bey dem Annehmen oder der Ertheilung eines Gesetzes gedacht habe, und ob er die Dispensation zulassen wolle oder nicht? Ist jenes; so muß ein vernünftiger Grund dazu vorhanden seyn, welchenfalls es überaus besonder wäre, sich aus der Dispensation ein Gewissen zu machen. Spricht man von einem göttlichem Gesetze; so ist es abermahl unfragbar, ob hierinnen eine Dispensation statt haben könne? Wie sollte denn einem menschlichen Gesetzgeber ein Recht zustehen, die Kraft eines göttlichen Gesetzes in einigen Fällen aufzuheben, da doch in dem göttlichen Wort von dessen Befugnis nichts versehen worden. ?

---

1) Zur Bestärkung dieser Sätze muß ich folgendes anführen. In der Brandenb. Culmbachischen Ehegerichtsordnung ist von denen, so in den verbottenen Grad und Sippschaften zusammen heyrathen, versehen: Welche im ersten, andern oder dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft ungleichen oder gleichen Linien, oder auch ihre Pflegtochter heyrathen, deren Verlöbnis soll unkräftig seyn, nicht erkannt noch zugelassen werden; doch wollen Wir Uns nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und aus beweglichen Ursachen in etlichen Fällen, die Macht zu disponiren, vorbehalten haben. *Corpus constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium*, part. I, pag. 298. Hieher gehöret auch die Conceßion, daß das Consistorium *in tertio et ultimo gradu prohibito* dispensiren, sodann das dispen-

pensationsquantum unter sich in gleiche Theile, ohne Vorzug eines oder des andern, vertheilen darf. Ibid. pag. 3 7. Und weilen man erfahren, daß ein und andere Personen, auch sogar geringen Stands, sich unterfangen, die hochfürstl. Regierung in dem zu behelligen, daß sie Ehe-Dispensationes in den nach göttlichen Gesetzen verbottenen Gradibus der Anverwand- auch Bluts-Freund- und Schwägerschaft zu suchen, sich nicht gescheuet: so hat Herr Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg-Culmbach in einem allgemeinen Edict, vom 19 Aug. 1734 declariret: Daß er auf keine Weise sich bewegen lassen werde, einige Dispensation der Ehen in solchen *Gradibus* der Verwandschaft, so unter dem göttlichen Verbote ausdrücklich, oder nach dem Verstande begriffen, bevorab, wo *Respectus sanguinis* oder *Reverentia parentalis* vorhanden, in welchem Falle die Regel zu observiren, daß, so nahe der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Blutsfreunden zugethan, so nahe auch diesen der hinterlassene Ehegatte mit Schwägerschaft halben verwandt sey, zu bewilligen. ibid. pag. 330. In den neuvermehrten Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Ehe-*Articuln*, de Ao. 1744, fol. ist folgendes verordnet: Zum andern, daß sich niemand verheyrathe mit einer solchen person, die ihm mit naher Bluts-Freund-oder Schwägerschaft zugethan und verwandt ist: als besonders hiernach folget: In auf- und absteigender *Linie* ist nach göttlich- und weltlichen Gesetzen alle Ehe durchaus hoch verbotten, welches sich auf Stief-Eltern und Stief-Kinder gleichfalls erstrecket: Ferner soll in der Seiten-*Linie* der Blutsfreundschaft keine person zu der Ehe nehmen, seinen Bruder oder Schwester, seines Bruders oder Schwester Kind, seines Bruders oder Schwester Enkelein oder Urenckelein, sie seyen gleich von beeden oder nur von einem Band einander verwandt oder befreundet. Jngleichen

Seines Vatters Seiner Mutter Seines Anherrn Seiner Anfrauen Seines Ur-Anherrn Seiner Ur-Anfrauen	Schwester oder Bruder von beeden oder einem Band.

Ferner:

Seines Vatters Seiner Mutter Seines Anherrn Seiner Anfrauen Seines Uranherrn Seiner Uranfrauen	Schwester- oder Bruders-Töchter oder Söhne.

Weiters soll in der Schwägerschaft keine Person zu der Ehe nehmen:

Seines Weibs oder Manns Schwester oder Bruder, noch derselben Kinder.

Seine Schwieger oder Schweher.

Seine Groß-Schwieger oder Groß-Schweher.

Seines Schwehers Schwester oder Bruder.

Seiner Schwieger Schwester oder Bruder

Seines Vatters oder Mutter Seines Anherrn oder Anfrauen	Bruders Weib.
Seines Vatters oder Mutter Seines Anherrn oder Anfrauen	Schwester Mann
Seiner Kinder oder Enkelein Seiner Geschwistrigte Seiner Geschwistrigt-Kinder oder Enkelein	hinterlassene Weiber oder Männer;
Seines Stief-Sohns oder Enkelein Seiner Stief-Tochter oder Enkelein	Mann oder Weib;
Seines Vatters oder Sohns Seiner Mutter oder Tochter,	Braut oder Bräutigam, noch derseben Mutter oder Vatter
Seines Bruders oder Seiner Schwester	Braut oder Bräutigam.

Das

Das Nürnbergische Verzeichnis der Personen, so sich zusammen zu verheyrathen, enthalten sollen, stimmet hiermit vollkommen überein. vid. *Comment. succincta in Ref. Nor.* tom. I pag. 414 seqq.

2) 3 B. Mos. 18 Cap. 6 v.

3) *L'Auteur de l'origine des loix, des arts et des sciences, tom. III, pag.* 23: Les loix de la Chine défendent non seulement les mariages entre freres et soeurs, elles ne permettent pas même de s' allier dans la meme famille, quelque éloignée que soit la parenté. Cette loi est très-prudente, et part d' une politique très-profonde. Ella a été établie, non seulement pour engager les citoyens à s' unir d' intèrêt et de fortune, mais aussi pour prèvenir les confédérations et les unions entre certaines familles, unions toujours pernicieuses á un Etat.

4) vid. Geist der Gesetze der Teutschen, Cap. XI, §. 5, et Cap. XV, §. 4.

5) Welche im Namen des Herzogs, Johann Friederich den 7 Octobr. 1675 ergangen, und auf welche bis in die jetzige Zeiten mehrere Verordnungen erfolget sind, wordurch man das Dispensiren in den verbottenen Graden einzuschränken gesuchet hat. Es wird aber von den angesehensten Auslegern hierbey angemerket, daß allen diesen sowohl ältern als neuern diesfalls erschienenen Edicten nicht jederzeit nachgelebet werde. Bald sollen alle Dispensationen dem Landesherrn vorbehalten seyn, bald aber selbige den Consistoriis, wenigstens in solchen Fällen, die nicht ausdrücklich in der Bibel verbotten sind, zustehen. Manchmal sind die Unter-Officier und gemeine Soldaten von den Dispensations-Geldern befreyet. Schon die wiederhohlte in einem Land ergangene Befehle, unter welchen immer die neuere von den ältern abweichen, geben zu erkennen, wie nöthig es wäre, in dieser Sa-

che einmahl etwas gewisses anzunehmen, und den Dispensations-Kram zu verschliessen cf. Ill. G. H. AYRER *de jure dispensandi circa connubia*, sect. IIII, §. 35 seqq. und H. von Selchow in Anfangsgründen des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts, pag. 213 seqq.

XI.

Das allzuweit ausgedehnte, in der Ausdehnung aber gleichwohlen der Dispensation ausgesetzte Eheverbot ist eine reiche Quelle solcher Ereignisse, welche den Regenten und Unterthan ohne alle Noth belästigen. So sehr man den Zaun um das göttliche Verbot erhöhet hat; so wird er doch vielmals übersprungen. Daferne nur die eingegangene und vielleicht durch eine auswärtige priesterliche Einsegnung bestättigte Ehe dem göttlichen Gebot nicht entgegen ist: so pflegt man nicht allenthalben an eine Zertrennung der Ehe zu gedenken, sondern die Uebertrettung des menschlichen Gesetzes wird auf eine andere Weise bestraffet. Bisweilen hat man ausdrücklich [1]) verordnet, daß diejenige, die etwas zunahe ins Blut gefreyet, anjetzo aber eine ruhige Ehe haben, ferner nicht zu trennen; ingleichen, daß die Uebertrettere sothaner Ordnung, und welche ohne vorhergehende ausdrücklich erhaltene Obrigkeitliche Dispensation sich in solchen verbottenen Gradibus trauen lassen, mit ernstlicher Strafe an Leib und Gut unausbleiblich angesehen, auch ihrer Ehrenämter und Stellen, dadurch mit der That entsetzet und respective weder zum Meisterrecht, Geschwornen Amt, noch auch zu andern Ehrenstellen und Genannten-Aemtern auch einigen Diensten nicht gelassen werden sollen.

sollen [2]. Wie häufig sind nicht die Streitigkeiten über die Frage: welchem, dem Landesherrn, oder dem Consistorium, das Dispensationsrecht, zustehe? Die Unterthanen können sowohl unter sich als in Absicht auf ihren Landesherrn, der Religion nach, verschieden seyn: alsdann aber sind die Zwistigkeiten noch häufiger, und die Gutachten der Gelehrten so wie sie sind, das ist, widersprechend [3]. Gleichgültige Handlungen der Bürger von dieser Art zu einer Quelle zufälliger Staats-Einkünfte zu machen, scheinet, meines Erachtens, auf einen versteckten Despotismum hinauszugehen, und der bürgerlichen Freyheit gewaltigen Abbruch zu thun. Hat, wie die Erfahrung bestättiget, der vornehmere vor dem gemeinen Mann einen Vorzug, so kan man es diesem kaum verdenken, wenn er sich dadurch für gekränket erachtet. Dem gemeinen und in dergleichen Dingen selten richtig belehrten Bürger wird auf solche Weise gar oft ein unruhiges Gewissen gemachet, welches die Erlegung der Dispensations-Gelder nicht allezeit besänftiget. Bisweilen bleibt eine priesterlich eingesegnete Ehe unfruchtbar, davon sich aber das Gegentheil bey einer uneingesegneten Vermischung zu zeigen pfleget. Jener Fall, welcher seine ganz natürliche Ursachen haben kan, wird von der Superstition des gemeinen Mannes, als eine Folge betrachtet, so mit der allzunahen Freyung in das Geblüt verknüpfet wäre, ohnerachtet die leidige Erfahrung bekräftiget, daß so gar die unvernünftige Vermischungen zwischen Eltern und Kindern nicht jedesmahl fruchtlos ablaufen. Alle diese sowohl die Regenten als Unterthanen belästigende Umstände werden

den aufhören und solches in der Folge dem Staat einen beträchtlichen Nutzen bringen, so bald man etwas gewisses bestimmet und die Dispensations-Gelder schlechterdings aufgehoben haben wird. Vornächst aber auch unumgänglich nöthig wäre, das gemeine Volk aus den bisherigen Irrthum, worinnen man es um des lieben Interesse willen gelassen hat, zu ziehen, und solches von der wahren Beschaffenheit der Sache und insonderheit davon zu unterrichten, daß, ausser den in den Gesetzen bemerkten Fällen, niemand sich ein Gewissen zu machen habe, daß aber auch überhaupts in den sogenannten Gewissens-Sachen ein dritter, der seine Art zu gedenken einem andern nicht beybringen kan, keine beruhigende Entscheidung zu geben im Stande, vielmehr nöthig sey, daß, wenn man sich aus irgend einer Sache ein Gewissen mache, das ist, ein gewisses Unternehmen als gesetzwidrig betrachte, man am besten hievon ganz und gar ablasse, oder bey der Vorschrift der Gesetze beharre und der Dispensation keinen Platz verstatten, falls nemlich eine Obrigkeit irgendwo sich in diesem Zustand befinden sollte. Denn wenn man in dieser Welt zur Glückseeligkeit gelangen soll und will, um in jener Welt der Seeligkeit theilhaftig zu werden: so ist alles eitle, unnütze und nicht das geringste auf sich habende Disputiren, hauptsächlich von Seiten der Obrigkeiten, zu verbieten.

---

1) vid. decretum additionale Noricum d. 5 Dec. 1637 in commentat. succincta, tom. I, pag. 416.

2) vid. decretum addit. Nor. de 29 Sept. 1687 et mandatum d. a. 1691, ibid.

3) In einigen Landen und Orten des Fränkischen Craises, allwo ein simultaneum eingeführet, oder welche in dem Normaljahr pur Evangelisch gewesen, woselbst sich aber nach und nach verschiedene catholische Familien häuslich niedergelassen haben und toleriret werden, ist gesetzlich versehen: daß in Fällen, welche nach den Evangelischen Kirchenrechten eine Dispensation erfordern, der Catholische Unterthan zwar die Dispensation bey dem Landesherrn suchen solle, jedoch dergestalten, daß ihme dabey ohnverwehret bleibe, selbige auch bey seiner geistlichen Obrigkeit zu Besänftigung seines Gewissens zu impetriren; in dem Fall aber, da nach den Evangelischen Kirchenrechten keine Dispensation nöthig, hätte der catholische Unterthan solche nur bey seiner geistlichen Obrigkeit allein, und nicht zugleich bey seinem Landesherrn, zu suchen. Dergleichen Verordnungen sind höchstvernünftig, weil ein jeder Unterthan nach den Gesetzen seiner, obgleich falschen, Religion beurtheilet werden muß. Ein catholischer Burger zu Halberstadt, Namens Birkmeyer hatte in einen Grad der Anverwandschaft geheyrathet, welcher zwar nach Preußischen bürgerlichen Gesetzen erlaubt, aber nach den Gesetzen der catholischen Religion verbotten war. Da Birkmeyer keine päbstliche Dispensation darüber erhalten hatte: so schliesen ihn die Dominicaner zu Halberstadt von der Absolution und Abendmahl aus. Dieser beschwerte sich darüber bey der Regierung zu Halberstadt und die Regierung, welche glaubte, daß die Dominicaner eine Sache nicht bestrafen könnten, welche nach den Landesgesetzen, oder vermög königlicher Dispensation erlaubt wäre, zumahl da die Päbstliche Gerichtsbarkeit in evangelischen Landen vermöge des westphälischen Friedens nicht statt fände,

war geneigt, den Birkmeyer wider die Dominicaner zu schützen. Als aber die Sache an Se. Königl. Maj. von Preußen berichtet wurde: so erfolgte unterm 1 April 1749 ein königliches öffentlich bekanntgewordenes Rescript, worinnen zum Grund geleget wurde, daß Birkmeyer nach den Grundsätzen seiner Religion beurtheilet werden müsse, so lange er ein Mitglied davon wäre. S. Herrn v. Justi in der Natur und dem Wesen der Staaten, §. 214. Man fragt und streitet: ob auch die Juden bey den in den christlichen Kirchen-Ordnungen verbottenen Fällen eine Dispensation nöthig hätten? Die Teutschen Gesetze haben hierinnen nicht einerley Entscheidung angenommen, ohneractet diese Frage aus vorstehenden Maximen sich von selbsten beantwortet.

cf. *AYRER de iure dispensandi circa connubia* sect. IIII, §. 30.

IIII.

IIII.

Herrn Johann Heumann von Teutschenbrunn rechtliches Gutachten über die Frage:

ob die Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwe Gottes Wort zuwider, oder nicht, und saluis legibus diuinis eine Dispensation hierinnen statt habe?

im Nahmen

der hiesigen wohllöblichen

Juristen-Facultät

ausgefertiget.

Demnach Uns Decano und andern Doctoribus der Juristen-Facultät bey der Nürnbergischen Universität zu Altdorf hiernechst wieder zuruckgehende Acta von einem wohllöblichen Magistrat der freyen Reichs-Stadt N. zugefertiget und über die beygefügte Frage:

Ob die Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwe Gottes Wort zuwider, oder nicht, und saluis legibus diuinis eine Dispensation hierinnen statt habe?

Unser rechtliches Gutachten zu ertheilen verlangt worden: als haben Wir solches alles in Unserm versammleten Collegio verlesen, gebührend erwogen und Uns sodann folgenden gemeinsamen Schlusses verglichen:

I.

Man muß sich in dieser Sache anvörderst über gewisse Grundsätze vereinigen, wenn man nach, wie vor, nicht im Zweifeln bleiben will. Es wird erstlich zu bestimmen seyn, woran man vorjetzo die allgemeinen göttlich geoffenbahrten Gesetze erkennen könne? Nach Unserm Ermessen wird (1) ein allgemeines göttliches positiv-Gesez durch die Vernunft nicht als ein Gesetz erkannt; deshalben aber ist es der Vernunft nicht entgegen, sondern es könnte sich auf sittliche Pflichten gründen, und erforderenden Falls nach der höchsten Weisheit GOttes

zu der strengen Verbindlichkeit eines Gesetzes erhoben werden. Die sittliche Pflichten sind bekanntermassen von den gesetzlichen ziemlich unterschieden. Jene werden ordentlich unserm eigenen Gewissen und Einsicht überlassen, ausser daß man zuweilen durch Policey-Verordnungen eine Aufmunterung zur Tugend und Erbarkeit versuchet; diese aber müssen von den Bürgern eines jeden Staats unweigerlich und genau nach der Vorschrift beobachtet werden. Der Einwurf, daß wenn die allgemeinen göttlich geoffenbahrten Gesetze nicht allen Menschen kund gemacht worden, und doch keine Naturgesetze seyn sollen, denenselben auch keine allgemeine Verbindlichkeit, der göttlichen Gerechtigkeit ohngeschadet, beygelegt werden könnte, scheinet zwar manchen unbeantwortlich zu seyn; alleine es erhellet selbst aus der Heiligen Schrift, daß GOtt schon dem angehenden menschlichen Geschlecht Gesetze gegeben, die sie die Natur nicht gelehret, welche aber gleichwohl durch die Tradition, als allgemeine Gesetze, auf die Völkerschaften gekommen, und beständig beygehalten werden sollen. Wo man sie nun vernachläßiget, so konnte keine Entschuldigung der Unwissenheit statt finden, sondern die Ueberfahrungen dieser Gesetze musten GOtt ein Greuel seyn, weshalben er auch seiner Gerechtigkeit zu Folge die Heiden ausgerottet. Nachdeme aber in dem durch Mosen bekannt gemachten göttlichen Gesetzbuch die allgemeinen Gesetze mit den natürlichen und besondern, nur den Jüdischen Staat angehenden, vereiniget worden; so würde des Streitens kein Ende seyn, welche göttliche Gesetze für allgemein, und welche

für besonder gehalten werden solten, wenn nicht (2) dergleichen Gesetze in einem christlichen Staat ausdrücklich, als allgemein und noch jetzo verbindlich und unveränderlich, bezeichnet und angenommen werden. An dieser öffentlichen Erklärung ist alles gelegen, wo man sich nicht in unzehlige Schwierigkeiten verwickeln will. Es sind in dem Mosaischen Gesetz manche Verordnungen zu finden, welche für allgemein zu achten, ja gar sich auf das Naturgesetz gründen, welche jedoch unter den Christen nicht allenthalben angenommen, oder doch nur als sittliche Pflichten angesehen werden. Also hat GOtt Deuteronom. IV, 16 u. f. auf das schärfste verbotten, um alle Gelegenheit zur Abgötterey abzuschneiden, irgend ein Bild von der Gottheit zu machen, mit dem höchstwichtigen Beysatz vers. 15:

> **Denn ihr habt kein Gleichnis gesehen des Tages, da der HErr mit euch redete aus dem Feuer auf dem Berge Horeb.**

Dieses schwehre Verbot wird in der christlichen Kirche nicht für allgemein verbindlich geachtet; wir gedenken aber deswegen doch nicht einer christlichen Obrigkeit einen Vorwurf zu machen, daß es nicht angenommen worden. Wenn nun (3) der christliche Gesetzgeber die Auswahl dieser allgemeinen göttlichen Gesetze gemacht, und sie seinem allgemeinen, dem Volk vorgelegten, Gesetzbuch einverleibet, so erlangen sie durch die Promulgation eine vollkommene Verbindlichkeit, und ist folglich eine ganz eitle Frage: ob dergleichen göttliche Gesetze diesem christlichen Staat noch etwas angehen?

II.

Was nun insonderheit die Levit. XVIII beschriebene göttliche Ehegesetze wegen der Blutschande betrift, so sind sie von solcher Beschaffenheit, daß (1) die darinnen enthaltene Verbote durch die Vernunft nicht als gesetzliche Verbote erkannt werden, welche jedoch in der Tugend- und Wohlstandslehre ihren Grund haben können. Der allweise Gesetzgeber hat die Gründe des Verbots der Blutschande, die den Menschen vielleicht nur sittlich schienen, für so wichtig erachtet, daß er schon Anfangs die Ehe zwischen nahen Anverwandten hoch verbotten, wie sowohl aus Heiliger Schrift, als der, auch wegen dieses Greuels, erfolgten Ausrottung der Heiden abzunehmen.

conf. *Grotius* lib. II. de iure belli et pacis, cap. V. §. 13. *Selden*. de iure nat. et gent. iuxta discipl. Ebraeorum, lib. V cap. 11.

Da dieses Verbot, hernachmalen von verschiedenen Völkern, gleichsam als ein allgemeines Herkommen, beybehalten worden; so dünkte es einigen ein Verbot des Natur- oder Völkerrechts zu seyn, l. 68 ff. de ritu nuptiae. Iure gentium incestum committit, qui ex gradu ascendentium uel descendentium uxorem duxerit; obwohlen solches nicht von dem eigentlichen Gesetz der Natur, sondern von einer ehemals ausdrücklich verkündigten göttlichen Verordnung herrührte. Dahero was in dieser Sache so oft von der turpitudine naturali oder von der schon wider das Gesetz der Natur anlauffenden Blutschande eingemischt wird, ziemlich unrichtig und zwey-

zweydeutig zu seyn scheinet. Bey manchen Völkern ist oben erwehntes Herkommen erloschen, dieweilen sie ihre, nicht eben aus reinen Quellen hergeholte Sitten herrschen liesen, und mithin selbst in ihrem Irrthum ihren sittlichen Pflichten ein Genügen zu leisten vermeinten. Die alten Egyptier, Perser und Athenienser wurden gewis nicht für Barbarn, sondern für die weisesten Völker gehalten, und dennoch, als sie das aus dem allgemeinen göttlichen Gesetz erwachsene löbliche Herkommen verlohren, und durch aberglaubische Sitten sich blenden lassen, empfanden sie die Züge des natürlichen Gesetzes in dieser Sache so wenig, daß sie auch die Ehen zwischen Eltern und Kindern und unter Geschwistrigten verstatteten, ja zuweilen erforderten. (2) Ist offenbahr, daß die göttlichen Ehegesetze in den christlichen Staaten ausdrücklich aufgenommen worden. Ohngeachtet nun diese Receptio der auf die Blutschande gerichteten Gesetze gemeiniglich mit einiger Ausdehnung geschehen, dieweil Leuit. XVIII, 6 insgemein verordnet: „Niemand soll „sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun, „ihre Schaam zu blösen, denn ich bin der „HErr„; so sind doch alle christliche Gemeinden in diesem Satz einig: **welche Ehen in der Heiligen Schrift mit klaren und deutlichen Worten verbotten, die sollen auch in den christlichen Gemeinden dergestalt verbotten bleiben, daß keine *Dispensatio* dagegen statt finden solle.** Die prudentia legislatoria hat erfordert, etwas gewisses zu setzen, damit die heilsamen Ehegesetze in ihrem Ansehen verblieben, und durch vergebliches Streiten und beständiges Dispensiren nicht gar entkräftet wür-

den. Des jetzigen Königs in Preussen Majestät haben zur Erleichterung ihrer Unterthanen Gewissen und Erspahrung unnöthigen Aufwands, noch bessere Vorsehung gethan, indeme sie alle Ehen, welche nicht klar in GOttes Wort verbotten, für erlaubt erklärt, ohne daß von jemand Dispensations-Gelder abzufordern. Dergleichen weise Verordnungen geben den unnützen Fragen: ob ein jus diuinum positiuum uniuersale vorhanden, und ob das Verbot von der Blutschande dahin gehöre, auf einmahl ihre Abfertigung, nachdeme man weiß, daß die göttliche Ehegesetze allerdings in der vorgeschriebenen Maase beobachtet und keine Dispensation dargegen gesucht werden solle. Wenn die christliche Obrigkeit nicht festsetzte, welche göttliche Ehegesetze sie durchaus für verbindlich gehalten wissen wolte: so würde man sich in gar vielen Fällen mit unnützen Gewissensfragen beschäftigen müssen. Z. E. Unter den Ehegesetzen findet sich auch Levit. XVIII, 19, und XX, 18, das Verbot de concubitu cum menstruata sub poena capitis; es hat seine natürliche Ursachen und folglich auch seine turpitudinem naturalem, neben deme daß GOtt diese Beywohnung unter die Greuel rechnet; es hätte dahero auch in den christlichen Gesetzen bestättiget werden sollen; es ist aber nicht geschehen. Der Ehebruch soll auch als ein Greuel angesehen, und hart bestraft werden; wir wissen aber, daß nun unter den Christen diese Uebelthat gemeiniglich gering, wiewohl auf verschiedene Weiße, bestraft wird. Hingegen hat die Vielweiberey keine turpitudinem naturalem an sich; das göttliche Gesetz aber würket hierinnen dergestalt, daß man die-

ses Verbrechen, bey Leib- und Lebensstraffe, verbotten.

Hieraus folgt von selbst, daß, da die löbliche Reichs-Stadt N. die göttliche Ehegesetze und dabey, wie andere christliche Gemeinden, zum Grundsatz angenommen:

Welche Ehen in Heil. Schrift ausdrücklich verbotten, die sollen für *indispensables* gehalten werden,

nur noch zu untersuchen:

Ob die Ehe mit des Bruders Wittib dem göttlichen Gesetz zuwider?

welche Frage Wir

III.

zu bejahen, und also die daraus folgende:

Ob eine *Dispensatio* hierinnen statt finde?

zu verneinen kein Bedenken tragen.

Es ist 1) Levit. XVIII, 16 deutlich verordnet:

Du solt deines Bruders Weibes Scham nicht blösen, denn es ist deines Bruders Scham.

Die Ueberführung dieses Verbots wird v. 23 u. f. unter die Greuel gerechnet, um welcher willen, das Land seine Einwohner ausspeyen wird. Levit. XX, 21 wird wiederholt:

Wenn jemand seines Bruders Weib nimmt, das ist eine schändliche That; sie sollen ohne Kinder seyn, darum daß er hat seines Bruders Scham entblöset:

In dem folgenden 22 Vers wird die vorige Drohung abermahlen angehängt. Die Worte dieses Verbots sind vollkommen klar und deutlich; nun aber wird unter die Fehler der Ausleger gerechnet, wenn sie einem klaren Gesetz ihre Auslegung aufdringen wollen. Wenn in der christlichen Kirchen die Ehen für schlechterdings verwerflich gehalten worden, welche in Heiliger Schrift klar verbotten: so ist die Meinung, wie der Buchstabe lautet und wie ihn jedermann verstehet; mithin würde zur Gewissens-Beruhigung gar wenig beytragen, wenn man sich in einer klaren Sache mit einer weithergehohlten Auslegung behelfen, dem Gesetz erdichtete Einschränkungen aufbürden, oder solches gar mit offenbaren Verdrehungen verunehren wolte. Bevorab (2) die Ehe quaest. in der christlichen Kirche von jeher für verbotten geachtet worden, indeme, wann a) die Apostel den Greuel der Blutschande verdammt, sie gewiß von den Christen eine grössere Reinigkeit erfordert und die göttl. durch Mosen gegebene Gesetze nicht geschmählert wissen wollen. Damit aber jedermann hierinnen genugsam gesichert seyn mögte; so hat man b) gar bald in denen Schlüssen der Concilien so wohl, als in den bürgerlichen Gesetzen, die, der Verwandschaft wegen, verbottenen Ehen ausdrücklich angezeigt und hierunter auch des Bruders Weib genennet,

conf. AYRERI *comment. de iure dispensandi circa connubia*, wo in append. respons. p. 4 sq. die hieher gehörigen Gesetze angeführet werden;

wenigstens würden c) die Teutschen, wann sie sonst hierüber kein einheimisches Gesetz hätten, sich nach dem

dem, zur Hülfe angenommenen, Justinianeischen Recht achten müssen; nun aber ist

l. 5 Cod. de incest. et inutil. nupt. versehen: fratris uxorem ducendi uel duabus sororibus coniungendi penitus licentiam summouemus, nec dissoluto quocumque modo conjugio.

add. l. 8 et 9 eod.

allein wir haben d) an einheimischen Land- und Stadtrechten, auch Eheordnungen, einen grosen Ueberfluß, worinnen diese Ehe quaest. schlechterdings verbotten wird, worbey es auch billig zu lassen, und dem Dispensations-Gesuch niemahls Gehör zu geben, indeme solches theils auf falschen, theils keineswegs beruhigenden Gründen beruhet; wohin wir (5) rechnen, daß das Wort Weib, bey diesem Verbot, nur von des noch lebenden Bruders abgeschiedenen Weibe, nicht aber der Wittib, zuverstehen, immassen a) in dem 18 und 20 Cap. Levit. allenthalben das Wort Weib gebraucht wird, als Levit. XVIII, 8 des Vaters Weib oder Stiefmutter, v. 11 die Tochter deines Vaters Weibes, d. i. die Halbschwester, v. 14 des Vaters Bruders Weib, v. 15 des Sohns Weib oder Schnur. Niemand behauptet, daß in diesen Fällen keine Wittib zu verstehen, und niemand sucht hierinnen Dispensation, in Betrachtung daß die Schwägerschaft, als der Grund des Verbots, durch die vollzogene Ehe gestiftet wird, sie mag hernach durch die Scheidung oder dem Tod getrennet worden seyn, wie b) in dem oben angeführten bürgerlichen Recht l. 5 Cod. de incest. et inutil. nupt. ausdrücklich angemerkt:

nec

nec dissoluto quocumque modo coniugio;
welches auch c) der beygefügten rationi legis diuinae gemäß:

denn es ist deines Bruders Scham,

welches nothwendig von dem verstorbenen Bruder sowohl, als dem noch lebenden, angenommen werden muß; überdies d) wenn das Gesetz unter einer gewissen Einschränkung verstanden werden solte: so würde sie, wie bey des Weibs Schwester geschehen, hinzugekommen seyn. Eben so unrichtig wollen einige 4) vorgeben, daß die angedrohte Straffe der Ausrottung eben nicht auf die zwischen nahen Anverwandten eingegangenen Ehen zu ziehen, sondern nur die Levit. XVIII, 21 sq. und also nechst zuvor genannten, schon wider das Naturgesetz lauffenden, Verbrechen, z. E. der Knabenschänderey, Sodomie ꝛc. betreffen: alleine es wird dieses a) ziemlich kühn wider den klaren Buchstaben des göttlichen Worts behauptet; indeme Levit. XVIII, 24 ausdrücklich zu lesen:

Ihr solt euch in dieser keinem verunreinigen, dann in diesen allen haben sich verunreiniget die Heiden, die ich für euch her will ausstossen, und v. 27: Dann alle solche Greuel haben die Leute dieses Landes gethan, die vor euch waren, und haben das Land verunreiniget.

und wann auch b) diese Strafe nicht auf alle genannte Missethäter so gar offenbar gemeint wäre: so solte sich doch niemand unterstehen, hierinnen zu klügeln, welche Verbote sie eigentlich angehen. Da wir nun diese Gesetze, als allgemein-verbindlich

göttliche Gesetze angenommen, ohne alle Rucksicht, ob sie zugleich natürlichen Rechtens sind, oder nicht, die uns c) höchstverehrlich und unverbrüchlich seyn müsten, wenn auch keine ausdrückliche sanctio poenalis hinzugekommen, gleichwie wir das Verbot von der Vielweiberey unabänderlich halten, wenn es schon nicht unter den Ehegesetzen Levit. XVIII begriffen. Die meisten wollen sich 5) ferner damit behelffen, daß wenigstens bey der Ehe mit des Bruders Weib eine Ausnahm zu machen wäre, dieweil sie Levit. XX, 21 nur eine schändliche That genannt wird, und daß diese Eheleuthe keine Kinder haben sollen, woraus man durch einen ganz unmässigen Sprung schliessen will, als ob diese Ehe zulässig wäre; Wir wiederholen aber a) nochmahlen, daß es hierbey nicht auf die beygefügte Straffe, sondern auf die schändliche That, auf die schwere Beleidigung des Gesetzgebers, kurz auf die Sünde ankomme; sodann kan b) die Straffe, daß sie ohne Kinder seyn sollen, mit der Ausrottung gar wohl bestehen, zumahlen in dem nechst vorhergehenden v. 20 in einem heutiges Tags ganz unstreitig verbottenen Fall deutlich gesetzt:

> Wenn jemand bey seines Vaters Bruders Weib schläfft, der hat seines Vatters Scham geblöset, sie sollen ihre Sünde tragen, ohne Kinder sollen sie sterben;

wiewohlen c) in dem nechstfolgenden Vers 22 die Straffe oder Ausrottung ausdrücklich wieder angedroht wird, dieweil solches alles die Heiden gethan und GOtt einen Greuel an ihnen gehabt. Und wenn man auch d), wie doch nicht, zu geben könnte,

daß auf das Verbot der Ehe mit des Bruders Weib nur die Straffe der Unfruchtbarkeit gesetzt wäre; so sollte doch niemand so ungereimt schliessen, daß, wenn sich gleichsam die Eheleute des Eheseegens begeben wolten, sie wohl Dispensation erlangen könnten, ohngeachtet sie wohl wüsten, daß sie in einem schändlichen und GOtt mißfälligen Ehestand lebten; es wäre eben so ungereimt, als wenn bey dem 4ten Gebot die Kinder der beygefügten Verheissung:

> auf daß du lang lebest und dirs wohl gehe auf Erden

entsagen wolten, um sich gegen die Eltern empören zu können. Levit. XX, 9 ist eine ganz andere Erklärung anzutreffen:

> Wer seinem Vatter oder seiner Mutter flucher, der soll des Todtes sterben, sein Blut seye auf ihn rc.

und der ungehorsame Sohn muste gesteiniget werden. Weiter 6) vermeinen einige die Zweiffel auf einmahl zu heben, wenn sie die göttliche Eheverbote, wegen naher Verwandschaft, für blos Israelitische Gesetze ansehen, die bey den Christen nur als menschliche Kirchen-Verordnungen beobachtet werden; und wenn sie ihnen insgesamt eine allgemeine göttliche Verbindlichkeit beygelegt, die im neuen Testament so wohl, als im alten, jedermann verpflichtet; so wäre eine christliche Obrigkeit dennoch befugt und berechtiget, ja verbunden und verpflichtet, solche Ehen zu verstatten, die GOtt selbst unter den Israeliten geduldet.

Vid.

Vid. Summe Ven. D. BAUMGARTEN. theologische Gutachten, Sammlung I p. 86 allwo p. 88, dieser hochberühmte Gottsgelehrte die bedenkliche Worte hinzusetzt: daß theils eine christliche Obrigkeit, wann sie sich gleich selbst zur Enthaltung solcher Heyrath im Gewissen verbunden erachten solte, dennoch ohne Nachtheil der christlichen Freyheit und ohne Gewissens-Zwang ihren Unterthanen die *indispensable* Verbindlichkeit des Gegentheils nicht auferlegen kan, theils daß die Veranstaltung solcher Heyrath nicht aus Beysorg eines Anstosses und gegebenen Aergernüsses in der gottesdienstlichen Gesellschaft unterbleiben dürfe.

Jedoch man erkennet a) gar leicht, daß diese hypothesis dem in der protestantischen Kirche durchaus befestigten Grundsatz entgegen: daß die göttliche Gesetze wegen der Blutschande, ihrem klaren Buchstaben nach, für allgemein verbindlich, und eben deßwegen, weil sie göttlich sind, für indispensables geachtet werden sollen; und in so weit sind diese Ehegesetze für uns auch Religionsgesetze, deren Beobachtung der Magistrat so wohl, als die Unterthanen, sich äusserst angelegen seyn lassen sollen. Wenn man b) vorgeben wolte: GOtt selbst habe gegen diese Gesetze zuweilen dispensiret: so möchte es gar nichts würken. Wohlbemeldter Herr D. Baumgarten

c. l. p. 70.

erinnert selbst, daß das Wort dispensiren für GOtt ganz unverständig; und wann auch GOtt dis-

dispensiret oder gewisse Uebertrettungen gedultet hätte: so folge gar nicht, daß nun die Obrigkeit ein gleiches Recht habe, indeme, wenn GOtt etwas nachgesehen, er seine ganz eigene Gründe und weise Absichten gehabt, welche wir nicht zuverläsig wissen, und im Fall wie sie auch wüsten, dieselbe doch bey uns nicht statt fänden; über dieses c) man mit diesem Einwurf zuviel erweise, immassen unsere Obrigkeiten, auch die Ehen unter dem Geschwiestrigten, die Vielweiberey rc. zu geben könnten, welches man doch durchaus verneinet; wie denn auch d) eben darinnen der grose Unterschied zwischen den menschlichen und allgemeinen göttlichen Gesetzen bestehet, daß jene sich öfters nach der Staats-Verfassnng ändern, und die Obrigkeit um gewisser, von den Umständen und Personen hergenommener Ursachen willen, dargegen dispensiren kan; bey den göttlichen Gesetzen aber dieses das eigentliche, daß keine erhebliche Ursache von äusserlichen Umständen und Personen hergeholet werden mag, weßhalben in gewissen Fällen ihre allgemeine Verbindlichkeit aufzuheben; dahero mögen sich auch die Unterthanen dieser Verbindlichkeit nicht entziehen, am allerwenigsten aber e) die Obrigkeit, unter dem Vorwand der christlichen Freyheit, gleichsam zum dispensiren nöthigen, indeme hieraus sehr beschwerliche Folgen erwachsen würden, und bekannt ist, daß Anabaptisten, Enthusiasten und andere Schwärmer sich auch auf die christliche Freyheit mit Beziehung auf die Heilige Schrift, gründen, deshalben aber doch kein Gehör finden, in Betrachtung die Obrigkeit zwar nicht

über

über die Gewissen herrscht und die christliche Freyheit zu kränken nicht gemeint ist: gleichwohl aber verordnen kan, daß wer in diesem Staat leben will, sich auch zu der öffentlich gebilligten Glaubensformul und Religionsgesetzen bekennen müste, widrigenfalls er nicht geduldet werden könnte. Wenn derohalben eine christliche Obrigkeit die Ehegesetze, welche sie für göttlich und allgemein verbindlich gehalten wissen will, festgesetzt; so soll sich auch niemand unterfangen, unter dem Schutz einer unbeständigen privat Meinung eines Gottes- oder Rechtsgelehrten, eine Dispensation zu fordern; ja wenn eine christliche Obrigkeit für gut befindet, in einem noch ziemlich zweifelhaften Fall, und wo andere zu dispensiren pflegen, die Ehe zu verbieten, (e. c. inclutus Magistratus Norimbergensis, der die Ehe mit des Weibs Schwester durchaus, und zugleich auch alles suppliciren und dispensiren darwider verbotten): so müssen sich solches alle zu diesem Land oder Stadt gehörige Unterthanen und Bürger gefallen lassen. Die priesterliche Trauung ist in Gottes-Wort gar nicht gegründet: und dennoch ist hierinnen, in Teutschland, das bürgerliche Gesetz von einer solchen unabänderlichen und allgemeinen Verbindlichkeit, daß auch kein Landesherr hievon dispensirt seyn will. Nun vermeint man zwar 7) auch im gegenwärtigen Fall Deuteron. XXV, 5 sq. eine ganz besondere Ausnahm gefunden zu haben, wo der Bruder seines ohne Kinder verstorbenen Bruders Wittib zu heyrathen, so gar schuldig erkannt wird; woraus man schliesen will, daß, weil GOtt selbst hier die Verbindlichkeit seines Gesetzes aufgehoben, dieses Ehe-Verbot mit

des Bruders Weib nicht auf das Naturgesetz gegründet sey, folglich auch wohl die Dispensatio statt fände. Allein wir haben a) schon oben dargethan, daß diese Gesetze überhaupts nicht auf dem Naturgesetz beruhen, und wenn niemahlen eine allgemeine göttlich-geoffenbarte Verordnung bekannt worden wäre, man die Ehen unter den Verwanden entweder für gleichgültig gehalten, oder, nach der Beschaffenheit eines jeden Staats, bald gebotten, bald verbotten haben würde. Ist nun dieses suppositum vom Naturgesetz in dieser Sache unrichtig: so ist der Schluß, als ob die göttliche Ehegesetze, die sich nicht auf das Naturgesetz gründen, dispensables wären, noch unrichtiger. Die christlichen Obrigkeiten haben bey Einführung der göttlichen Ehegesetze alleine ihre Rucksicht auf dem klar und deutlich geoffenbahrten göttlichen Willen, und keineswegs auf das Recht der Natur, gerichtet. Die klar und deutlich geoffenbarten göttliche Ehegesetze haben sie auch, des höchsten Gesetzgebers wegen, für unabänderlich erklärt und ein für allemahl verkündiget, daß sie indispensables seyn sollen. Es ist dahero alles critisiren, distinguiren und limitiren vergeblich, womit sich ohnedem am Ende weder der Magistrat noch die Parthey beruhigen kan. Wenn man aber auch b) dafür halten wolte, daß gleichwohl schon in dem angeführten textu Deuteronom. XXV, 5, dispensirt worden wäre: so würde man, wie oben erwähnt, das Wort dispensiren, ziemlich uneigentlich gebrauchen. Wenn Gesetze einander entgegen zu stehen scheinen, so sind es öfters, wo man die Sache genauer untersucht, zwey eigene Gesetze, deren jedes seinen besondern

und

und richtigen Grund hat. Das Gesetz: Du sollst nicht tödten, und das Gesetz: Du kanst und must tödten, sind beyde wahr und gerecht und können gar wohl, jedes in seiner Maase, neben einander bestehen. Es sind die Gesetze Leu. XVIII, und Deuteronom. XXV, nicht für widersprechend und collidirend zu halten. Jedes hat sein eigenes schema, jedes ist vernünftig, aber keines auf das eigentliche Naturgesetz gegründet. Das zweyte Gesetz ist aus der Verfassung der Israelitischen Republic zu erklären und gehörte unter die wichtigen Staatsgesetze, weil hierdurch die Vertheilung der Güter nach den Stämmen beständig beybehalten werden solte, nebstdeme hielten die Juden die Erlöschung einer Familie für ein sehr groses Unglück, welche Sitten auch denen Heiden nicht verborgen geblieben; dahero sie ihre Geschlechte durch die Adoptiones zu verewigen suchten. Nachdeme aber die Jüdische Republic ihre Endschaft erreicht: so sind alle hierinnen einig, daß auch die Verordnung Deuteronom. XXV, 5, ihre Kraft verlohren, wir wollen aber doch nicht in Abrede stellen, daß, wenn es einer christlichen Obrigkeit gefällig gewesen, beide Verordnungen neben einander gelten zu lassen, man sich auch befriedigen müste. Dieweil nun die letztere durchaus aufgehört und so gar im gemeinen bürgerlichen Recht hierüber Vorsehung geschehen,

l. 8 Cod. de incest. et inutil. nupt. *uerbis*: licet quidam Aegyptiorum idcirco mortuorum fratrum sibi coniuges matrimonio copulauerint, quod post illorum mortem mansisse uirgines dicebantur, arbitrati scil. (quod certis legum condito-

ditoribus placuit) cum corpore non conuenerint, nuptias non uideri re esse contractas et huiusmodi connubia tunc temporis celebrata firmata sunt: tamen praesenti lege sancimus, si quae huiusmodi nuptiae contractae fuerint, eas earumque contractores et ex his progenitos, antiquarum legum tenori subiacere, nec ad exemplum Aegyptiorum, (de quibus supra dictum est) eas uideri fuisse firmas uel esse firmandos.

die erste aber, nach ihrem klaren Buchstaben, unzehlichemahl in der Christenheit beståttiget worden: so würde, wann auch das zweyte Gesetz für eine exception des ersten zu halten wåre, die Regel gelten: exceptio, in casibus non exceptis, firmat regulam; hiernechst ist gar nicht zu begreifen, wie dieses Gesetz, als ein blos jůdisches angesehen, und der christlichen Obrigkeit, die Freyheit zu *dispensiren*, deren sie sich ausdrůcklich begeben, und aus welcher Renunciation christlichen Unterthanen nicht nur eine Obligation, sondern auch ein ius quaesitum zugewachsen, aufgedrungen werden will. Da man nun mit einem absolute verbietenden Gesetz zu thun hat; so können 8) keine Dispensations-Gründe weder von den Personen, noch anders woher, genommen werden. Das gleiche Alter, die grose Neigung dieser Verschwågerten gegeneinander, das viele Gute, so in der Ehe gestiftet werden könnte ꝛc. sind unerhebliche Ursachen, und würden nirgends mehr, dem Schein nach, Platz greifen, als bey Geschwistrigten, deren Ehe, auch selbst nach gegenseitiger hypothesi, dem Naturgesetze nicht entgegen. Es låßt sich aber nun dergleichen Ehe niemand beygehen, dieweil man wohl

weiß,

weiß, daß keine dispensation möglich und ein darnach strebender Gedanke schon für unrein zu halten wäre, und gesetzt, daß man in dergleichen verbottenen Ehen nur Vergünstigung erlangen könnte; so wäre man doch niemahl gegen sein eigenes Gewissen bedeckt, so uns theils die Unreinigkeit an sich, theils das gegebene Aergernus vorhalten würde. Es solte noch 9) des grosen Beyfalls der gegenseitigen Meinung gedacht werden; nachdeme aber a) wider ein ausdrückliches Gesetz keine Meinung etwas vermag, wenn sie auch noch so gelehrt und witzig ausgeführt wäre, da nun nicht die Frage de lege condenda, uel recipienda, sed iam recepta, ist; nicht zu gedenken, daß die Menge der gleichstimmigen überhaupts wider die Wahrheit nichts vermag, wenn zumahlen einer dem andern beynahe wörtlich folgt; sodann b) die jenseitige Meinung niemahlen beruhiget, sondern solche Zweifel zuruck läßt, die in der Folge leicht eine Reue erwecken können; und da man sich eben deßwegen theologische und rechtliche Gutachten ertheilen läßt, um ganz gesichert zu seyn, den günstigen Consiliis doch ordentlich die Clausul angehängt wird, daß die in diesem Fall Dispensation suchende neue Eheleute sich selbst vorher wohl prüfen sollen, indeme sie besser thun würden, wenn sie diese Ehe unterliesen, wordurch man zu erkennen giebt, daß die Entscheidungs-Gründe die Zweifel nicht heben; wiewohlen c) auch unserer Meinung gantze Collegia und einzelne Gelehrte beystimmen,

conf. Ayrer c. l. und die in dem, denen Actis beyliegenden Responso angeführte auctoritates,

 und

und endlich d) es an rationibus politicis (wenn es bey einem allgemeinen göttlichen Gesetz darauf ankäme) gar nicht fehlet, warum bey diesem Ehe-Verbot stricte zu beharren und nunmehro die Schwägerschaften zu erweitern:

Als sind wir, bey so bewandten Umständen, des rechtlichen Dafürhaltens, daß die Ehe mit des Bruders Wittib nicht zu gestatten.

Und so viel ist es, was wir auf geneigtes Begehren, Responsi loco, zu melden nicht ermangeln wollen ꝛc.

Decanus etc.

V.

V.

Versuch
eines Entwurfes
zu einer
Bibliotheck
der ältern und neuern
besonders der
Policeyrechte
in
den Landen, Städten und Orten
des Fränkischen Craißes;
nebst einer vorgesetzten Anzeige
von den
Teutschen Gesetzen
und deren
Sammlungen
überhaupts.

Vorbericht.

Wer zur Erweiterung des Policeyrechts etwas beytragen will, muß nothwendig mit einer sattsamen Erkänntnis von Policeygesetzen versehen seyn, oder sich doch wenigstens um die Erlangung dieser Erkänntnis möglichsten Fleißes bewerben. Es ist aber dieses letztere annoch eine Sache, welche mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpfet ist. Der des gesetzlichen Wesens der Teutschen ansonsten überauskundige ältere Herr von Moser in seinen Schwäbischen Nachrichten von Oeconomie-Sachen pag. 933 beklaget, daß man bishero noch kein Verzeichnis weder der ganzen Sammlungen Landesherrlicher Ordnungen und Gesetze von Policeysachen, noch der einzeln da und dort eingedruckten, oder sonst im Druck vorhandenen Verordnungen geliefert habe. Mich befremdet dieses gar nicht, nachdeme ich aus der Erfahrung gelernet, wie nachläßig selbst manche Obrigkeiten und ihre Bediente sich in Sammlung und Aufbewahrung ihrer zeitigen Policey- und anderer einzelnen Verordnungen zu erweisen pflegen. Diese Umstände können mitwürken, daß die Policeyverfassung gewisser Orte die fehlerhafteste von der Welt zu seyn anfängt. Die diesfalßige Rechtskunde beruhet gar oft auf dem Fleiß der Amtleute und Schreiber, welcher, wie man weiß, ungemein vielen

Zufälligkeiten ausgesetzet ist. Hierzu kommet, daß die vorgesetzte Unter-Obrigkeiten oft in den kürzesten Zeitraum ihre Stellen verändern und vielmahls weder Zeit noch Willen haben, von der Existentz der ertheilten Gesetze und Anstalten, worüber sie wachen sollen, sich zu überzeugen oder überzeugen zu lassen. Eben deßwegen aber verfällt die Policey, und, mit dem Verfall derselben, ist das Verderben der Religion und Moral verknüpfet. Wer sollte über einen solchen Zustand nicht gerühret werden? Erweget man überdies aus den vorhandenen Mustern die gesetzgebende Klugheit in Policeysachen, wie auch die Art und Weise die Gesetze zu publiciren, und in dem Gedächtnis der Untergebenen zu behalten; so muß man noch mehrers gerühret werden. Da es ohnehin auf Gesetze und Straffe hierbey lediglich nicht ankommet: so ist sich daraus nicht zu verwundern, daß manche Orte in diejenige Beschaffenheit, worüber Klage geführet wird, gerathen sind.

Ohne Zweifel wird man mir einwenden, daß nunmehro, bey der durchgängig eifrigen Cultur der Teutschen Rechte, hin und wieder theils gelegenheitlich, theils mit besonderm Fleiß von den Gesetzen und Statuten Teutschlands auf mancherley Weise Nachricht gegeben worden. Es ist mir dieses nicht unbekannt. Meines Wissens ist der hochberühmte Herr Prof. von Selchow der neueste Schriftsteller, welcher sich in diesem Stück verdient gemachet, und seinen Elementis iuris Germanici priuati hodierni in der letzten Ausgabe eine *bibliothecam iuris prouincialis et statutarii Germanici* von pag. 71 – 216 vorgesetzet. Er hat sich

sich hierbey die Ordnung der Reichs-Craiße gefallen lassen, welche um vielerley Ursachen willen für die vorzüglichste gehalten werden muß. Alleine, so dienlich und hinlänglich alle bisherige Bemühungen nach eines jeden Schriftstellers eigener Absicht seyn mögen: so glaube ich doch mit dem Herrn von Moser, daß wenigstens in Rucksicht auf die Policeygesetze unsere diesfalsige Erkänntnis zur Zeit ein Stückwerk und zwar ein noch sehr unvollkommes Stückwerk ausmache. Die Heumännischen Anfangsgründe des Policeyrechts der Teutschen geben bis jetzo hievon die vollständigste Nachricht, welche man aber gleichwohlen nur nach der Absicht eines Lehrbuches zu beurtheilen hat. Je weiter die Erkänntnis in den Gesetzen dieser Art ist, je grösser wird der Umfang und die Gewißheit der Rechtslehre seyn.

Ich wage es, unter obigem Titul, einen Theil eines Verzeichnisses von Teutschen Gesetzen und Ordnungen mitzutheilen, welches ich mir, seit etlichen Jahren, zu meinem privat Gebrauch verfertiget, und worinnen ich nichts angeführet, als was ich entweder gröstentheils selbst besitze, oder durch die Gütigkeit anderer einzusehen im Stande gewesen. Was eigentlich zum Staatsrecht gehöret, habe ich geflissentlich ausgelassen; hingegen aber die zur Erläuterung dienende Schriften mit möglichstem Fleiß und Accuratesse aufgesuchet und verzeichnet.

Es wird nicht undienlich seyn, mit wenigen die Gründe zu berühren, warum ich so, und nicht anderst, damit verfahren habe. Im funfzehenden und

sechzehenden Jahrhundert, das ist, zur Zeit der beynahe durchgängigen Rechts-Reformation in Teutschland, hat man nicht selten die Policey- und bürgerliche Gesetze in einer Vermischung ertheilet. Die Begriffe, so man sich damals von der Policey gemachet, haben solches nicht anderst zugelassen. Gleichwohlen sind bisweilen besondere Policeyordnungen publiciret worden. Manchmal muß man auch das dahin gehörige in den so genannten Landesordnungen aufsuchen. Nunmehro wird in Kirchen- und Policeysachen mit Ertheilung einzelner Verordnungen, Mandaten und Edicten zu Werk gegangen. Bey solcher der Sachen Beschaffenheit hielte für unumgänglich nöthig, diese sämtliche Gesetze anzuführen und ausserdem zu bemerken, wenn in den Codicibus der civil Gesetze etwas, so in die Policey schläget, mit vorkommet. Diejenigen, so aus den Quellen der Teutschen Rechte arbeiten und über einen gewissen Gegenstand die verschiedene Bestimmungen der Gesetze vergleichen und beurtheilen wollen, würden viele Zeit und Mühe erspahren können, wenn sie schon beym Anfang ihrer Arbeit von dem Inhalt der Gesetzbücher, etwas umständlicher unterrichtet wären. Man trift oft vieles an, was man nicht suchet; man suchet aber auch oft vergeblich, was man zu finden geglaubet. Aus den Titeln der Policeyordnungen kan man den Begrif ermessen, den sich die Gesetzgeber von dieser Sache gemachet haben. Nicht alle sind den Vorschriften der Reichs-Policeyordnungen gefolget. Wird doch sonsten der Inhalt mancher unerheblichen Schriften in den sogenannten Bibliothecken ausführlich erzehlet;

warum

warum sollten denn die Gesetzbücher nicht eine gleiche Aufmerksamkeit verdienen, aus welchen man, meines Erachtens, am zuverlässigsten erlernen kan, ob und wie die menschliche Vernunft zu-oder abgenommen habe?

In der Geschichte der Römischen Gesetze, welche den Teutschen nur zur Aushülfe dienen sollen, hat sich der Fleiß der Teutschen Rechtsgelehrten bis auf die kleinste Umstände erstrecket. Die Schicksale des Salischen und anderer veralteten Gesetze, des Sachsen- und Schwabenspiegels, wie auch des Kayserrechts, welche insgesammt, ehender in den Antiquitäten-Kammern, als in den heutigen Gerichtsstühlen, einen Platz verdienen, hat man mit unbeschreiblicher Gelehrsamkeit verzeichnet. Alleine die einheimischen eigentlichen, das ist, in der Ausübung vorkommenden Gesetze, will man überall noch nicht für würdig erachten, auf gleiche Weise zu beleuchten. Bey den Teutschen Stadtgesetzen wird sich das Andenken des berühmten Riccius jederzeit erhalten. Und was hin und wieder in Ansehung der gesetzlichen Verfassung einiger Provinzen und Orten in dieser Absicht geleistet worden, hat mit Recht den grösten Beyfall erlanget. Es scheinet mir aber damit der Sache noch nicht sattsam abgeholfen zu seyn. Sollten denn nicht die Landesordnungen nach Art des ermeldten Riccius, behandelt werden können? In eine dergestalt umständliche Beschreibung könnte ich mich nicht einlassen; nur aber glaubte ich, daß es nöthig und nützlich wäre, die Urheber der Gesetze sowohl, als die Absicht und Veranlassungs-Ursachen derselben, aus

den

den Eingängen in möglichster Kürze anzuzeigen. Man streitet bekanntermassen über die Auslegung der Statuten in Articuln vermischter Art, oder in solchen, welche zum Theil, aber nicht ganz, aus den gemeinen Rechten geschöpfet worden zu seyn scheinen. Man würde weniger Neigung zum Streit empfinden, wenn man die Vorreden der Gesetzbücher genauer einsehen mögte. Daferne man schlechterdings behauptet, daß die Statuten-Verfasser auch auf den Anhang aus den gemeinen Rechten zurückgesehen, den sie jedoch nicht ausgedrucket; so scheinet man ihnen, nach meiner Meinung, eine schlechte Flatterie zu machen, indeme man dadurch gleichsam einräumet, daß jene ihre Bürger und Unterthanen nicht sowohl durch Gesetze belehren, als vielmehr vexiren wollen.

Mit gutem Vorbedacht habe ich das nachfolgende Verzeichnis einen Versuch zu einem Entwurf einer Bibliotheck genennet. Die Unvollständigkeit derselben von den Gesetzen einiger Orten, besonders in Policeysachen, begehre ich nicht in Abrede zu stellen. Zuweilen siehet man die Gesetze, nach den sich der Bürger achten soll, als wahre eleusinische Heiligthümer an, oder man verwahret sie gegen einen uninteressirten dritten, wie die erbarn Handwerker ihre Ladenordnungen. Der jetzige Mangel könnte sich vermindern, wenn Gelehrte und Liebhabere in Franken belieben mögten, mir Verzeichnisse einzelner Verordnungen, Gesetze und Policey-Anstalten, gütigst zukommen zu lassen. Vielleicht bin ich so glücklich, daß dieser meiner Bitte (N. I, §. 8 und 9) willfahret wird.

Noch

Noch eines einigen Umstands habe zu erwehnen. Aus den Geschichtsschreibern, Städtbeschreibungen, Deductionen in privat Streitigkeiten, Consilienschreibern und dergleichen, hätte ich vielleicht noch manches beybringen können, so mir aber dermahlen nicht möglich gewesen, jedoch in der Folge, wenn GOtt Leben und Gesundheit verleihet, nachgehohlet werden soll.

I.

Insgemein pfleget man bey der Erzehlung der Teutschen Gesetze von den ältesten Nachrichten, die man vor sich hat, anzufangen. Da meine Absicht lediglich auf die eigentliche Gesetze, nicht aber auf veraltete Gesetze oder auf gesetzliche Alterthümer von den Landen und Orten des Fränkischen Craißes gehet: so kan ich in diese alte Zeiten nicht hinauf gehen. Wir sind zur Zeit mit keiner vollständigen Bibliotheck versehen, woraus wir die bürgerliche und Policeygesetze der Teutschen erlernen könnten. Es ist, die rühmliche Bemühungen des Herrn von Selchow ausgenommen, nicht einmahl eine eigene Schrift unter diesem Titul bekannt. Ja es stehet kaum zu hoffen, daß diesem Mangel in balden mögte abgeholfen werden, und zwar aus denjenigen Ursachen, welche ich in der Abhandlung Num. 1, §. 8, angeführet. Inzwischen sind doch bey verschiedenen Gelegenheiten die Gesetze Teutschlands, mithin auch einige in den Fränkischen Craiß-Landen ertheilte Stadt- und Landrechte verzeichnet worden, welches allerdings verdienet, bemerket zu werden.

I) Von den Teutschen Gesetzen überhaupts findet man Nachricht

a) in den allgemeinen Juristischen Bibliothecken, dergleichen sind

1) *Martin. Lippenii* bibliotheca realis iuridica. Francof. 1679, f. aucta à *Frid. Gottl. Struu.* Ien. 1720. f. et à *Gottl. August. Ienichen.* Lipſ. 1736, f. emendata et aucta. ibid. 1757. fol.

2) *Burc. Gotth.. Struuii* bibliotheca iuridica ſelecta, curante *Christian. Gottl. Budero.* Ien. 1756, edit. VIII.

Im 5 Cap. pag. 64 ſeq. werden ältere und neuere Teutſche Land-und Stadtrechte, wie auch deren Sammlungen angeführet.

3) Joh. Andreas Hofmanns auserleſene, jedoch vollſtändige Juriſtiſche Bibliotheck, 3 Theile, Jena, 1748, 8.

Die vierdte Haupt-Eintheilung (P. II. 65 ſeqq.) handelt von den Fränkiſchen und Teutſchen bürgerlichen, ingleichen Langobardiſchen und Teutſchen, wie auch anderer Völker Lehenrechtsgelahrheit, und deren Schriftſteller.

b) In Catalogis berühmter Bibliothecken, worinnen die Geſetze ſowohl, als die zur Erläuterung derſelben gehörige Bücher, mit Fleiß geſammlet worden.

1) Catalogus bibliothecae *Io. Guil. Hoffmanni*, cum praefat. *Io. Guil. de Berger.* Vit. 1747. pag. 108—244.

2) Catalogus bibl. ſelectae, qua, dum uiueret, uſus eſt D. *Io. Rudolph. Engauius.* Ien. 1755, 8

3) Catalogus bibliothecae *Hinzianae*, editus Hamb. 1756, 8.

4) Catalogus librorum iuridicorum b. *Emminghuſii.* Ien. 1759, 8.

5) Bibliotheca *Heumanniana* ſ. ſupellex librorum ad omnia ſcientiarum genera, potiſſimum ad Germaniae *ius priuatum, politicum atque publicum* pertinentium, quos uir quondam

dam ill. *Ioh. Heumannus* de *Teutschenbrunn* collegit. Altd. 1762, 8.

Im ersten Theil von pag. 1—101 sind die Teutsche bürgerliche und Policeygesetze samt ihren Auslegern nach Ordnung der Reichs-Craiße angeführet.

c) In Juristischen Tage-Büchern, gelehrten Zeitungen u. d. g.

d) In einigen Vorberichten und Einleitungen in die ganze Rechtsgelahrheit oder nur in das Teutsche Recht, wie auch in Repertoriis, Lexicis.

1) *Io. Heumanni* apparatus iurisprudentiae literarius. Norib. 1752, 8.

Das XXXXII Cap. enthält ein weitläuftiges und meines Wissens das erste umständlichere Verzeichnis von Teutschen Land- und Stadt-Ordnungen.

2) Johann Stephan Pütters Entwurf einer Juristischen Encyclopädie, nebst etlichen Zugaben. Göttingen, 1757. 8.

Die zweyte Zugabe pag. 116 seqq. ist ein Versuch eines chronologischen Verzeichnisses Teutscher Landes- und Stadt-Gesetze, so vom XI Jahrhundert anfängt. Pag. 174 daselbst findet sich zu summarischer Wiederhohlung ein alphabetisches Verzeichnis derer Städte, von welchen unter den beygefügten Jahrzahlen in dem chronologischen Verzeichnisse Stadtgesetze bemerket sind.

3) *Io. Henr. Christiani* de *Selchovv* elementa iuris Germanici priuati hodierni ex ipsis fontibus deducta; praemissum specimen *bibliothecae iuris prouincialis et statutarii Germanici*. Editio II. Hannou. 1762, 8.

Diese Bibliotheck ist zur Zeit die einige Schrift, so unter diesem Titul bekannt worden, und nebst der bibliotheca Heumanniana das vollständigste Verzeichnis, woraus man Gesetze und Erläuterungs-Schriften erlernen kan. Der Herr Verfasser sagt davon §. 74 p. 71: Nos quidem

 dem

dem hoc loco potissima singulorum Germaniae territoriorum iura prouincialia ac statutaria, obseruato, quantum fieri poterit, ordine S. R. I. circulorum, recensebimus; ita tamen in hac re uersaturi, ut potiores tantum collectiones exhibeamus; statutorum autem urbium prouincialium, nisi aliquam eadem nominis celebritatem consequuta fuerint, mentionem non faciamus.

4) Repertorium reale pragmaticum iuris priuati I. R. Germanici, oder vollständige Sammlung aller üblichen und brauchbaren Rechte im H. R. Reiche und den benachbarten Landen, nach alphabetischer Ordnung, ausgearbeitet unter der Aufsicht D. Johann August Hellfelds. P. IIII. Jena, 1753 sqq. 4.

e) In den Geographis und Geschicht-Schreibern einzelner Staaten. z. E.

1) Neue Europäische Staats- und Reise-Geographie, worinnen alles, was zur geographischen, physikalischen, politischen, historischen und topographischen Kenntnis eines jeden Staats gehöret, nach und nach vorgestellet wird. Lig und Görlitz, 1750, 8. XI Bände.

2) J. St. Pütters historisch-politisches Handbuch von den besondern Teutschen Staaten. Erster Theil von Oesterreich, Bayern und Pfalz. Götting. 1758, 8.

Daselbst werden benennet die Gesetze der Oesterreichischen Staaten p. 146 seq. der Bayerischen p. 299, und der Pfälzischen pag. 439 seq.

f) Zu den Rechten der Städte, besonders der Land-Städte, gehöret

Christ. Gottlieb *Riccii* zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis, vornehmlich der Landstädte. Frankf. und Leipz. 1740, 4.

II) Eine Kenntnis der Teutschen Policey-Oeconomie- und Finanz-Gesetze insonderheit stehet aus folgenden zu erlangen.

A) überhaupts

1) Georg

1) Georg Heinrich Zinkens Cameralisten-Bibliotheck. 4 Theile. Leipzig, 1751 und 52. 8.

Im 2ten Theil des 3 Hauptstücks des 11 Buchs §. 19 p. 468 seq. werden einige besondere Landes-Policeygesetze, jedoch sehr unvollständig, nahmhaft gemachet.

2) Eben desselben Leipziger Sammlungen. 1746 sqq.

3) F. U. Stissers Einleitung zur Landwirthschaft und Policey der Teutschen, mit historischen Nachrichten und einer Vorrede G. H. Zinkens. Jena und Leipz. 1746, 8.

Hierinnen findet man sehr viele Policeygesetze und Ordnungen der Teutschen Staaten angemerket.

4) *Io. Heumanni* initia iuris politiae Germanorum. Norimb. 1757, 8.

Das daselbst befindliche Verzeichnis cap. IV übertrift den Fleiß aller Vorgänger.

5) Joh. Jac. Mosers gesammlete und zu einem nützlichen Gebrauch eingerichtete Bibliotheck von Oeconomischen, Cameral-Policey-Handlungs-Manufactur-mechanischen und Bergwerks-Gesetzen, Schriften und kleinen Abhandlungen. Ulm, 1758, 8.

6) Joh. Heinrich Ludewig Bergius Cameralisten-Bibliotheck, oder vollständiges Verzeichnis derjenigen Bücher, Schriften und Abhandlungen, welche von dem Oeconomie-Policey-Finanz- und Cameralwesen und verschiedenen andern damit verbundenen Wissenschaften, auch von der dahin einschlagenden Rechtsgelehrsamkeit handeln; mit einer Vorrede Christ. Ernst von Windheim. Nürnb. 1762. 8.

Der Herr Verfasser der Vorrede, welcher diese Arbeit mit der Moserischen verglichen, versichert unter andern gefunden zu haben, daß der Herr Secret. Bergius bey 16 oeconomische Journale mehr excerpiret, und daß er ausser denen Chur-Braunschweigischen, Schlesischen und einigen Maynzischen Landesgesetzen, welche der Herr Geheime Rath von Moser auch angezogen, die Landesgesetze der Königl. Preußischen Staaten bis auf das Jahr

1760, desgleichen die Marggräflich-Brandenburg-Bayreuthischen beygebracht habe.

B) Von einzelnen Provinzen und Städten in besondern Schriften.

1) *Henr. Christ.* L. B. de *Senckenberg* de legibus gentis *Bauaricae.* Giess. 1742.

Ist dem *libro unico semestrium* (ib. 1743, 4.) einverleibet.

2) *Io. Heumanni* explanatio antiqui codicis iuris *Bauarici.* In *opusculis* (Norimb. 1747, 4.) pag. 11.

3) *Io. Ge. Lory* de origine et progressu iuris *Boici* ciuilis antiqui comment. I, qua historia iuris patrii a prima *Boiorum* memoria usque ad initia secul. XIIII ex genuinis fontibus illustratur. Ingolst. 1748. 4.

4) *Chr. Gottl. Buderi* diss. de ordinationibus politiae et iustitiae Sereniss. *Saxoniae Ernestinae* ducum. Ien. 1747.

5) *Eiusd.* diss. de ordinationibus consistorialibus et ecclesiasticis Sereniss. *Saxoniae Ernestinae* ducum. ib. eod.

In Thom. Haymens allgemeinen Teutschen juristischen Lexico (Leipz. 1738, 8.) sind ausser den allgemeinen Reichs- auch die Sächsische Policeygesetze Auszugsweise zu finden.

6) *Gottfr. Mascouii* notitia iuris et iudiciorum *Brunsuico-Luneburgicorum*; acced. notitia iuris *Osnabrugensis* et *Hildesiensis.* Goett. 1738. 8.

7) *Praunii* bibliotheca *Brunsuico-Luneburgensis.* Luneburg, 1744. 8.

Cap. XVI, sect. II werden die Herzoglich Braunschweigischen Landes- und Policeygesetze erzehlet.

8) Fried. Ad. Waltreck kurzer Begrif Braunschweig-Wolfenbüttelischer Landesordnungen und Gesetze, mit einem Real-Repertorio und einer Vorrede des Herrn Hofrath Lichtensteins von den Stadt-Policeygesetzen in Betracht der Nahrung und Aufnahm der Städte. Braunschw. 1750. 4.

9) Carl

9) Carl Friedr. Gerstlachers Einleitung in die alte und neue gesetzliche Verfassung des Herzogthums Würtemberg.

Diese ausführliche Einleitung findet sich vor dem ersten Buch der Sammlung aller einzeln ergangener Herzoglich Würtembergischer Gesetze und Normalien. (Stuttg. 1759, 4.)

10) *Io. Ge. Dieterici* oratio hist. de legibus ac constitutionibus *Brandenburgicis*, iisdemque in superiori Burggrauiatu Norico promulgatis ac per typos uulgatis. (Baruth, 1720, 4.)

* Die Ausleger einzelner statutarischen Rechtsbücher, so gleichfalls anhero gehören, ich aber anzuführen für unnöthig erachtet, werden angeführet vom Herrn Hofrath Pütter in dem angezogenen Entwurf der Encyclopädie, pag. 120.

C) Von Policeygesetzen über einzelne Gegenstände.

1) Von Kirchen- und Schul-Sachen.

1) *Io. Andr. Schmidii* diss. de agendis siue ordinationibus ecclesiasticis, cui subiunctus est *apparatus agendorum ecclesiasticorum antiquorum et recentiorum, quae hodie in* Christiani Iulii Boeckelmanni, ecclesiastae cellensis, *bibliotheca conspiciuntur.* Helmstad. 1718.

Eben diesen Apparatum *Boeckelmannianum* findet man in *Io. Kahleri* diss. de obligatione ordinationum ecclesiasticarum.

2) *Herm. Casp. Koenigii* bibliotheca agendorum, bestehend aus einem vollständigen Catalogo derer Kirchen-Ordnungen, Agenden und andern dergleichen Schriften, welche *H. Chr. Iulius Boeckelmann*, durch mehr als 30 jähriges Bemühen gesammlet, mit einer Vorrede und hinzugefügten Anmerkungen. Zelle, 1726, 4.

3) *Iac. Wilh. Feuerlini* bibliotheca symbolica euangelica Lutherana. Goetting. 1752, 8.

Hauptsächlich ist zu bemerken der Appendix I de ordinationibus et agendis ecclesiarum Lutheranarum pag. 181—360.

2) Jagd- und Forst-Sachen.

1) Fr. U. Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen. Jena, 1738. 8.

Führet viele Jagd- und Forst-Ordnungen an.

2) Allgemeines oeconomisches Forstmagazin, herausgegeben unter der Aufsicht Joh. Fr. Stahls. 1—3ter Band. Frkf. und Leipz. 1763. 8.

Im 1sten Band pag. 174 zeiget sich ein Entwurf einer Bibliotheck für die Liebhaber des Forst- Wald- und Holzwesens, worinnen viele anhero gehörige Teutsche Verordnungen angeführet werden.

II.

Eine allgemeine Sammlung der brauchbaren Teutschen Land- und Stadtgesetze, so man als ein Corpus iuris Germanici brauchen und von Zeit zu Zeit fortsetzen könnte, hat vormals einigen [1]) weder nützlich noch möglich zu seyn geschienen. Nunmehro mögten sich die Gesinnungen der Teutschen Rechtsgelehrten in diesem Stück geändert haben, und also wenige unter denselben angetroffen werden, so sich beygehen lassen, den vielfältigen Nutzen [2]) einer solchen Sammlung im Zweifel zu ziehen. Daß die Sache in der Ausführung mit grosen Schwierigkeiten verknüpfet ist, kan man nicht in Abrede stellen; eine Schwierigkeit aber ist keine Unmöglichkeit. Man weiß die Hindernisse und Beschwerlichkeiten, um welcher willen verschiedene Gesetzgeber einzelner Provinzen

zen in Teutschland ihren Endzweck nicht erreichen können, wenn sie zur Sammlung oder Verbesserung ihrer in Unordnung gerathenen Rechte Anstalten vorkehren wollen [3]); man weiß aber auch, daß einige unter denselben ihr Vorhaben, wo nicht im ganzen, doch in den hauptsächlichsten Theilen, glücklich vollendet. Sogar in etlichen städtischen Verfassungen z. E. in Hamburg und Regenspurg, hat man dergleichen Unternehmungen rühmlichst ausgeführet, welche man anderwärts (nescio quo infausto sidere) annoch immer für unausführbar halten will. Da man in einem benachbarten Staat [4]) einen ähnlichen Versuch gewaget und unter der Auctorität des Regenten nach einiger Zeit zu Stande gebracht; so mag wohl der von der Unmöglichkeit der Sache hergenommene Zweifel von der Erheblichkeit nicht seyn, die man ihn ehehin beygelegt. Was hat nicht der berühmte Lünig, als ein privat Mann, in Absicht auf das Teutsche Staatsrechte geleistet, worinnen es doch so schwehr ist, die Materialien herbeyzuschaffen? Jedoch ein Unternehmen von der Art ist mehr zu wünschen, als zu erwarten; um so mehr aber werden bey solchen Umständen diejenige Werke jederzeit schätzbar verbleiben, worinnen nur entweder die Gesetze einiger Provinzen und Städte, oder die über einen Gegenstand ertheilte Gesetze verschiedener Orte gesammelt und der Vergessenheit entrissen worden. Vorjetzo befleissiget man sich auch bey Gelegenheit, oder in Werken anderer Absicht, die Gesetze gewisser Orte in mehrere Hände zu liefern, welches allerdings zur gemeinen Sache vieles beyträgt, und mit Dank anzunehmen ist. Kurzlich pflichte dem hochberühmten Herrn Hofrath Pü-

ter bey, welcher dafür hält, daß es für ein Glück zu schätzen, je mehrere einzelne geschriebene oder gedruckte Stadt- und Landrechte jemand aufbringen kan.

I) Sammlung statutarischer Rechtsbücher überhaupts.

Thesaurus prouincialis et statutarii Germaniae; oder vielmehr Sammlung zur Erläuterung derer Provincial- und Statutarischen Rechte Teutschlandes, in welcher alle Provincial- und Stadtrechte, noch nicht gedruckte Annotationes und Commentationes, Recessus, Verordnungen, Edicta, Urthel, academische Abhandlungen, kurze Anmerkungen und kleine Schriften, welche gedachte Rechte, sonderlich die Kayserliche freye Reichs-Städte, betreffen, enthalten seyn. Gießen, 1756 und 57. 4. 2 Bände.

Diese zween Bände gehen lediglich auf die Hamburgische, jedoch nicht neueste Rechte. Vielleicht würde das Werk nicht so bald unterbrochen worden seyn, und zum wahren Behuf der Teutschen Rechtslehre vieles beygetragen haben, wenn man von den ungedruckten Anmerkungen und Erklärungen, deren Werth schon bekannt ist, hätte abstrahiren wollen. Diese Sammlung hat Herr Cammer-Assessor von Nettelbladt veranstaltet, und selbige wider das Urtheil der Göttingischen Gelehrten Zeitung zu retten gesuchet in der nöthigen Erinnerung, in Betracht der Recension der 2ten Abtheilung des *thesauri iuris statutarii et prouincialis illustrati Germaniae*. Wetzl. 1757. 4.

II) Sammlungen der Gesetze nach gewissen Gegenständen.

A) Lehen-Sachen.

1) *Io. Chr. Lunigii* Corpus iuris feudalis Germanici; das ist, Sammlung der Teutschen Lehen-Rechte und Gewohnheiten,

heiten, addita est bibliotheca iuris feud. Frkf. am Mayn, siue potius Lipſ. 1727, tribus tomis fol. cura *Io. Ge. Crameri* editum.

cf. G. A. Jenichen Abhandlung von dem Werth, Ansehen und Nutzen des Lünigischen Corporis iuris feud. Germanici. Lipſ. 1749. 4.

2) *Henr. Chr. Senckenbergii* Corpus iuris feudalis Germanici; oder vollständige Sammlung derer Teutschen gemeinen Lehensgesetze, welche aus allen Teutschen und Longobardischen Lehenrechten sammt vielen Reichs-Urkunden bestehet. Giessen, 1740, 8.

B) Proceß-Sachen.

Abr. Saurii faſciculus iudiciarii ordinis ſingularis; das ist, ein schöner Ausbund etlicher Chur- und Fürsten Gerichts, Ober- und Unter- auch Grafen und Herren Landordnungen, desgleichen vornehmer Reichs-Städte erneuerten Reformationen und Processen, in bürgerlichen Rechtssachen, in ein Corpus zusammen gebracht und in 8 Faſcicul und 2 unterschiedliche Theile abgetheilt. Frkf. 1589. Fol.

C) Kirchen- und Schul-Sachen.

1) *Corpus iuris Evangelicorum eccleſiaſtici*; oder Sammlung Evangelisch-Lutherisch- und Reformirter Kirchen-Ordnungen, wie auch dergleichen Armen- Claſſical- Conſiſtorial- Ehegerichts- Gymnasien- Hochzeit- Hospital- Inspections- Leichen- Presbyterial- Schul- Superintendenz- Tauf- Visitations- Universitäts- Waisenhaus- und andere solche Ordnungen, nebst denen von dergleichen Dingen, oder auch von cauſis et delictis mixtis handelnden Edicten, General-Rescripten u. d. mit einer ausführlichen Vorrede Joh. Jac. Mosers. 2 Theile. Züllichau, 1737 et 38. 4.

Aus der Vorrede zum ersten Band erhellet, daß man anfänglich gesonnen gewesen, eine allgemeine Sammlung Teutscher Rechte in verschiedenen Theilen zu liefern, und daß gegenwärtige Sammlung von Kirchen- und

Schul-Sachen nach welcher das Vorhaben wieder in das stecken gerathen, den ersten Theil ausmachen sollen.

Der erste Band enthält 1) die Pommerische, 2) Sachsen-Coburgische, 3) Magdeburgische und 4) die Chur-Sächsischen; der zweyte Theil aber 1) die Herzoglich Würtembergischen, 2) Reichs-Stadt Nürnbergische, 3) Pommerische, 4) Chur-Pfälzische, 5) Chur-Brandenburgische, 6) Graf Reussische, 7) Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische und 8) Märkische diesfalsige Verordnungen.

2) Acta historico-ecclesiastica; cum supplementis. Leipz. und Weimar, 1737 sqq. 8.

D) Münz-Sachen.

1) *Melch. Goldasti* Catholicon rei monetariae, siue leges monarchicae generales de rebus nummariis et pecuniariis, quotquot inde ab orbe condito ad annum Christi 1620 in quatuor nundi monarchiis, praesertim in Romano-Germanica latae sunt. Frcf. 1620. 4, et auctum a *Phil. Ludou. Autheo.* ib. 1662.

2) Joh. Chr. Hirschens Münz-Archiv des Teutschen Reichs, bestehend in einer Sammlung Kayserl. und Reichs-Münz-Gesetze, Ordnungen, Privilegien über das Münzrecht, Kayserl. Rescripten, Reichs-Gutachten, Commissions-Decreten, Münz-Probations-Reichs-Crayßtags-Abschiede, auch einzeler Chur- und Fürsten unter sich, und mit denen vornehmsten Reichs-Städten errichteter Münz-Vereinigungen, Edicten, Valvations-Tabellen rc. 6 Theile. Nürnberg, 1756—60. fol.

E) Wechsel-Sachen.

1) Joh. Gottl. Siegels Corpus iuris cambialis; d. i. vollständige Sammlung derer allerneuesten Wechsel-Ordnungen und Wechselrechte, nebst einer zum allgemeinen Wechselrecht dienlichen Einleitung und auserlesenen beygefügten Parers. 2 Theile. Leipz. 1743. fol.

2) Joh.

2) Joh. Ludw. Uhls erste Fortsetzung des corporis iuris cambialis, oder der vollständigen Sammlung der allerneuesten Wechsel- und Handelsgerichts-Ordnungen, welche Herr Prof. Siegel zu Leipzig ehedem in 2 Theilen in öffentlichen Druck gegeben. ib. 1758. fol.

F) Jagd- und Forst-Sachen.

Abasu. Fritschii Corpus iuris uenatorio-forestalis Romano-Germanici tripartitum. Lips. 1702. fol.

Pars III uariorum principum ac statuum Imperii ordinationes exhibet.

G) Kriegs-Sachen.

1) *Petr. Pappi* Corpus iuris militaris. Frcf. 1657. 8.

2) *Io. Fr. Schulzii* Corpus iuris militaris, oder vollkommenes Kriegsrecht hoher Potentaten. Berolini, 1693. 4.

3) *Ioh. Christ. Lunigii* Corpus iuris militaris. Lips. 1723. fol.

4) *Corpus iuris militaris*; curis ac sumtibus *Thomae Fritschii*. ib. 1724. 4.

III) Gelegenheitliche Sammlungen einzelner oder mehrer Landesordnungen, Statuten etc.

a) in Sammlungen vermischter rechtlichen und oeconomischen Abhandlungen.

1) *Ge. Melch. de Ludolff* obseruationes. Partes III, cum supplementis. Wetzlariae, 1730—38. 4.

Die CL und CLI Obseruationes (tom. II, pag. 168 seqq. und pag. 292 seqq.) liefern die Ravensbergische und Osnabrügische ordinationes iuris colonarii.

Der Anhang des 3 Theils oder Bands dieser obseruationum bestehet in einer collectione quarumdam statutorum prouinciarum et urbium Germaniae. ib. 1734.

Die dieser collection vorgesetzte Vorrede endiget sich mit einem catalogo operum de re statutaria et dissertationum ad hanc materiam spectantium, quae reperiuntur in

in supellectile bibliothecaria auctoris obseruationum forensium.

Die Collection selbst enthält 1) des Hochl. Stifts Würzburg und Herzogthums zu Franken Kayserl. Landgerichts-Ordnung, auch sonderbare Gebräuch und Herkommen; 2) des Freyen Kayserl. Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben Ordnung. 3) Privilegien und statuta der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Aachen; 4) des Hochfürstlichen Stifts Fulda Ordnungen; 5) die Lands-fürstliche Baselische Ordnung; 6) copias einiger des H. R. R. Stadt Nürnberg zur Erläuterung der Stadt-Reformation ausgegangenen additionalien; 7) die Schrae der Stadt Soest.

2) *Frid. Es. Puffendorf* obseruationum iuris uniuersi, quibus praecipue res iudicatae summi tribunalis regii et electoralis Brunsuico-Luneburgici continentur, adiiciuntur appendices uariorum *statutorum* et *iurium*, Frf. et Lips. 1744 et Hanou. 1748-56. Tom. III. 4.

3) Joh. Carl Heinr. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der Teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Critic und Historie. 3 Theile. Rostock und Wismar, 1754-63. 8.

Bey einem jeden Theil befindet sich ein codicillus iurium Germaniae statutariorum et prouincialium, ineditorum adhuc, illustrationi iuris Germanici maxime inseruientium.

4) Leipziger Sammlungen von Wirthschaftlichen, Policey-Cammer- und Finanzsachen. Leipzig 1744 seqq. 8.

5) Daniel Gottfr. Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die oeconomischen, Policey- und Cameral auch andere Wissenschaften einschlagen. 9 Theile. Halle, 1755 seqq.

6) Eben desselben neue Sammlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen, Urkunden auch anderer Nachrichten. 4 Theile. Wismar, 1762 und 63, 8.

* Zuweilen haben auch die Formular-Schreiber ihren Collectionen Gesetze einverleibet, z. E. in des Spatens durch Joach. Fried. Fellern stark vermehrten, und nach der heutigen Schreibart eingerichteten Teutschen Secretariatkunst (Frkf. am M. 1726, fol.) findet man verschiedene, besonders in das Policey- und Finanzwesen einschlagende Verordnungen.

** Ferner mögen besondere Abhandlungen und academische Streitschriften, denen verschiedene Gesetze, Mandata und Edicte ganz oder extractsweis einverleibet und hinzugefüget worden, nicht im Stillschweigen zu übergehen seyn, z. E.

Joh. von Werndle Tract. vom Zehendrecht. 6te Auflage. Nürnberg. 4.

Der Anhang enthält verschiedene Zehend-Ordnungen.

Io. Heumanni exercitationes iuris uniuersi, praecipue Germ. Altd. 1749.

In dem 1 Vol. befinden sich documenta statutaria ad spec. II – VII, das Testamentswesen betr.

Abasu. Fritsch de iure uisitandi eccles. liefert cap. XI verschiedene Verordnungen dieses Inhalts.

uid. Opusc. tom. I, pag. 1047 seqq.

Mehrere Schriftsteller von dieser Art anzuführen, ist meiner Absicht nicht gemäß.

b) In Sammlungen von Staatsschriften, Urkunden, historischen Werken und dergleichen.

1) Ant. *Faber* (*s. Christ. Leonh. Leucht*) in der Europäischen Staats-Canzley.

2) *Ioh. Christ. Lunig* im Teutschen Reichs-Archiv.

3) Joh. Jac. Mosers Reichs-Stättisches Handbuch, worinnen die heutiges Tages noch einen Nutzen zu haben scheinende Urkunden, welche des Heil. Römischen Reichs Frey- und Reichs-Stätte überhaupt oder insbesondere angehen, als Extracte derer Reichsgesetze und Matriculn, Reichs- und andere Schlüsse, Kayser und Königl. Päbstl. und andere Privilegia,

gia, Verträge zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft oder mit Fremden, Urtheile derer höchsten Reichsgerichte, Protestationes, Contracte, Bündnisse, Reverse und dergleichen, aus Herrn Lünigs Reichsarchiv extrahirt und mit vielen daselbsten nicht befindlichen Stücken vermehret, theils in extenso theils nach ihren fürnehmsten passibus anzutreffen seynd. 2 Theile. Tübingen, 1732 et 33. 4.

4) *Henr. Christ. L. B. de Senkenberg* selecta iuris et historiarum tum anectota, tum etiam edita, sed rara. VI tomi. Frcf. 1734. 8.

5) Ge. Chr. Kreyßigs hist. Bibliotheck von Ober-Sachsen. Dresden und Leipz. 1732. 8.

6) *Eiusd.* Beyträge zur Historie derer Chur- und Fürstlich Sächsischen Lande. 4 Theile. Altenburg, 1754—58. 8.

7) Johann Paul Reinhards Beyträge zu der Historie Frankenlandes und der angränzenden Gegenden. 3 Theile. Bayreuth, 1760 seqq. 8.

8) *Godofr. Guil. Leibnitii* scriptores rerum Brunsuicensium. Tomi III. Hannou. 1707. fol.

9) *Io. Petr. de Ludevvig* reliquiae Msctorum omnis aeui diplomatum ac monumentorum, adhuc ineditorum. Tomi XII. Frcf. et Lipf. 1720—41. 8.

10) *Eiusd.* scriptores rerum episcopatus Bambergensis. ib. 1718. fol.

11) *Ignat. Groppen* collectio nouiss. scriptorum et rerum Wirceburgensium. Frcf. 1741. fol.

12) *Ern. Ioach. de Westphalen* monumenta inedita rerum Germanicarum. Lipf. 1739 seq. fol.

13) Auserlesene Sammlung glaubwürdiger Urkunden und Nachrichten zur Kenntnis der Landes-Verfassung und Rechte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern &c. Greifsw. 1747, Rostock, 1756, 4.

---

1) Z. E. dem Herrn von Ludolff in der Vorrede zu seiner collectione statutorum, allwo er §. 4 geäussert:

prae-

praesentis statutorum collectionis institutum non fuit, ut in unum uolumen compingerentur omnia, quae exstant: hoc enim non foret *utile*, neque *necessarium*, neque etiam *possibile*. Omnium, quotquot typis sunt edita, collectio, non unum idque mediocre, sed aliquot uolumina in folio requireret. Et quotusquisque foret bibliopolarum, qui tanti operis sumtus esset erogaturus? cum etiam codices statutarii nonnulli non sunt rari, sed copia eorum affatim reperiatur. Alle diese den widersprochenen Nutzen der Sachen hauptsächlich angehende Zweiffel hat Herr v. Moser in der Vorrede zu seinem corpore iuris Euangelicorum ecclesiastici §. 22 seqq. dergestalt aus dem Wege geräumet, daß ihm wenigstens zu unsern Zeiten der Beyfall nicht wird versaget werden können. Ist aber der Nutzen einer solchen Sammlung offenbar: so ergiebet sich daraus von selbsten die Nothwendigkeit. Die ansonsten vorgeschützte Unmöglichkeit beruhet ohnehin auf sich. Welche ungeheure Werke sind nicht in der Erdbeschreibung, Geschichte, Alterthümern u. d. g. bisweilen nur durch den Fleiß eines einigen Mannes, zur Würklichkeit gebracht worden!

2) Hievon siehe H. von Moser in der erstangezogenen Vorrede.

3) Der berühmte Chur-Bayerische Rechts-Ausleger Caspar Schmid ad processf. summar. tit. II, art. 2 n. 4 meldet, daß man sich im Jahr 1616 in Verfertigung des Statuten-Buchs die gröste Mühe und Sorgfalt gegeben und mehr dann 30 der gelehrtesten Männer dazu gebrauchet. Dennoch hat man nach der Hand so vieles daran zu verbessern gefunden, daß man schon zu Zeiten Churf. Ferdinandi auf ein neues Statuten-Buch den Bedacht nehmen wollen und zu diesem Ende verschiedene Deputationen angeordnet, selbige auch nachher unter der Regierung Churfürstens Maximiliani II wiederum erneuert. Da die Deputirte sich in modo niemahlen recht vereinigen können: so ist darüber die Sache selbst bis auf die neuere

Zei-

Zeiten liegen geblieben, in welchen aber S. jetzo regierende Churfürstl. Durchlaucht durch die höchstrühmlichste Bemühung des unsterblich verdienten Herrn Canzler v. Kreittmayr das gemeine und Lehen- wie auch peinliche Recht und den Proceß berichtigen lassen. Siehe die Anmerkungen über den *Codicem iuris Bauarici criminalis* (München, 1756, 8.) pag. 4, lit. d. Die nach dem Jahr 1616 in Religions- Policey- Cammer- und Kriegs-Sachen weiter ergangene Verordnungen hätten nach dem Zeugnis des erstgemelden Herrn Verfassers der Anmerkungen über den *Cod. Maximil. Bauar. ciuilem* Part. I, pag. 45 zwar schon vorlängst eine ordentliche Sammlung und Edition verdienet, da bevorab sich solche nach und nach wiederum dergestalt verlohren haben, daß sich dermahlen weder die Dicasteria, noch Canzleyen, geschweigens priuati mehr einer vollkommenen Collection flattiren dörfen, so aber um der erstermehnten Ursachen willen unterblieben ist. Von den mit der Rechts- Reformation in den Herzoglich Würtembergischen Landen ehehin verbunden gewesenen Schwierigkeiten vid. H. P. Gerstlacher in der angeführten Einleitung §. 22 sqq.

4) Zum Ex. in Frankreich durch eine prächtige Sammlung unter dem Titul: Nouveau coutumier general, ou corps des coutumes generales et particulieres de France et des provinces connues sous le nom des Gaules, exactement verifiées sur les originaux conservéz au Greffe de Parlement de Paris et des autres cours du royaume, avec les notes de Mrs Toussaint Chauvelin, Iulien Brodeau et Iean-Marie Ricard, avocats ou Parlement jointes aux annotations de Mrs Charles du Molin, François Ragueau, et Gabriel-Michel de la Rochemaillet mis en ordre etc. par M. Charles A. Bourdot de Richebourg, avocat au parlement. IV Tom. à Paris, 1724, fol. Im 13den Jahrhundert sollten die etablissemens de St. Louys, Roy de France, selon l'usage de Paris et d'Orleans et de court de Baronnie, allenthalben gelten; gleichwohlen lebte ein Theil der Französischen Provinzen

nach

nach einem Gewohnheitsrecht, und die übrige nach einen geschriebenen, so sich auf das Römische Recht gründete. Auf K. Carl VII Befehl im Jahr 1453 muste man die Gewohnheiten in Schriften verfassen. In den Provinzen wurden in Gegenwart Königlicher Commissarien Landtäge gehalten. Die Richter und Amtleute, wie auch Burgermeister und Rath in den Städten waren angewiesen ihre zuverläßige Gewohnheiten getreulich aufzuzeichnen, und den Deputirten vorzulegen, deren Entwürfe nach der Approbation der Landstände und des Königs eine gesetzliche Kraft erhielten. Aus diesen wiederhohlter gesammleten Gewohnheiten ist endlich das vorerwehnte Werk erwachsen. Vid. hist. iur. Gallicani epitome apud *Heineccium* in hist. iur. ciu. R. ac Germ. ex editione *Ritteriana*, pag. 1069 seqq.

5) in dem Entwurf einer juristischen Encyclopädie pag. 117.

III.

Die Franken sind nach verschiedenen Zeiten zu unterscheiden. Aus der Geschichte ist bekannt, daß man sie anfänglich in West- und Ost-Franken eingetheilet. Ueber diese war Ludwig der Teutsche der erste und abgesonderte König. Ferner setzte man die Franken den Sachsen entgegen; dahero vermög der guldenen Bulle die Reichs-Verweser nach den Sächsisch- und Fränkischen Rechten ihre Bezirke theilen sollen. Nach der Eintheilung des Reichs in die Craiße, werden diejenige für Franken gehalten, welche zu dem Fränkischen Craiß gerechnet werden. In dem engen Verstand pfleget man unter den Franken die Einwohner des

Bißthums Würzburg und der benachbarten Orte zu verstehen *.

---

* vid. Neue Europäische Staats- und Reisegeographie, tom. V lib. VI cap. 1 und 4.

IIII.

In dem Fränkischen Craiß bemerket man eine allgemeine und besondere Verfassung, welche theils durch die Reichsgesetze, theils aber durch Craiß-Schlüsse, Herkommen und eigene Verträge bestimmet ist. Viele haben sich unterwunden, von dem Fränkischen Craiß-Staat Nachrichten mitzutheilen; es behaupten aber diejenige, welche in den Geschäften dieses Craißes gebrauchet worden, daß das mehreste unrichtig, und manche Lücke annoch zu ergänzen übrig wäre. Eigentlich gehöret die nähere Betrachtung dieser Umstände in das Staatsrecht. Dermahlen sehe ich nur auf die gesetzliche Craiß-Verfassung, so das Policey-Wesen zum Gegenstand hat, und ordentlicherweise auf den Craißtägen nach Maaßgab der Reichsgesetze durch die Mehrheit der Stimmen reguliret zu werden pfleget, sofort, das Herkommen ausgenommen, aus folgenden gröstentheils abzunehmen.

I) Gesetze.

1) Des löblich Fränkischen Reichs-Craiß verainte vnd verglichene Policeyordnung etlicher Puncten und Artikeln, welche weiland hochlöblicher Gedächtnis vnd die jetzig R. K. M. vnsere allergnädigste Herren auf etlichen zu Augspurg vnd andern Orten gehaltenen Reichstägen, einem jeden Stand vnd Glied des Römischen Reichs in seiner

seiner Oberkaiten vnd Gepieten des vnd anderswegen Fürsehung zu thon, und darüber zu halten ernstlich befohlen haben, Abgehandelt zu Nürnberg den 12 May, Anno 72. Mit Römischer Kays. Majest. Freyheit auf 6 Jahr nicht nachzudrucken. Gedruckt zu Nürnberg durch Dietrich Gerlaz. MDLXXII.

Diese Ordnung enthält folgende Articul: Von Gottslestern. Von Hochzeiten. Von Kindtauffen. Von Kirchweyhen. Von den Leykauffen. Von Gastungen. Von theuer Zehrung bei den Wirthen. Mühlen = und Becken = Ordnung. Von Bettlern und Erhaltung der Hausarmen. Von gardirenden Landsknechten und Herrenlosen Gesind.

2) Des Hochlöblich Fränkischen Crayßes Abschiede und Schlüsse vom Jahr 1600 bis 1748 aus Archiven an das Licht gestellet von Fried. Carl Moser. Nürnberg, 1752. 4.

Schon im Jahr 1747 hat Herr von Moser angefangen, die Recesse und Schlüsse verschiedener Craiße zu sammlen, davon 3 Theile herausgekommen, so sich mit dem Jahr 1599 schließen. Weilen aber nach einigen gemachten gegründeten Erinnerungen die Vermengung der Recesse von verschiedenen Craißen viele Unbequemlichkeit nach sich ziehet: so hat er endlich den Entschluß gefasset, die Abschiede jedes Craißes zu sondern. Die vor dem Jahr 1600 ergangene Fränkischen Craiß Recesse, welche in den drey Theilen der allgemeinen Sammlung enthalten sind, werden in dem Anhang von pag. 1273 seqq. beygebracht, theils aber auch die ältere Zeiten ergänzet. In dem Vorbericht wird gemeldet, daß der Herr Sammler bey keinem Chur- und Fürstlichen Hof eine abschlägliche Antwort erhalten, als allein in seinem Würtembergischen Vatterland: dahingegen er in Ansehung der Fränkischen Craiß-Abschiede und deren Mittheilung aus den Archiven die Gnade des letztverstorbenen höchstseeligen Herrn Marggrafens zu Brandenburg Culmbach mit tiefen Danck verehret.

Note: Verschiedene das Münz und Militar Wesen wie auch die Sicherheit und sonstige Craiß-Policey betreffende Edicte und Schlüsse findet man in den Sammlungen der Staats-Schriften. cf. *Lippenii* biblioth. iurid. uoce *Franconia*.

3) Neuere, mehrentheils zeitige Verordnungen des hochlöblich Fränkischen Craißes:

a) Joh. Phil. Anton B. zu B. und Carl Wilh. Friederich M. zu B. beeder des löbl. Fränkischen Craißes ausschreibender Fürsten Verordnung vom 16 Mart. 1750, die Heuschrecken betreffend, fol.

b) Conclusa vom 18 Dec. und 4 Febr. 1756, die Durchzüge fremder Völker betreffend.

c) Verordnung Eines hochlöbl. Fränkischen Craißes, wornach dessen Regimenter zu Roß und Fuß inskünftige gleichförmig montiret, dann mit Feuer- und Seiten-Gewöhr versehen, wie auch in dem sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten bestimmten Sold- und Portionen-Genuß durchgehends gleich gehalten werden sollen. Nürnb. d. 26 Octobr. 1756, fol.

d) Des Löblich Fränkischen Craißes auf die jetztmahlige Cantonirungs-Zeit errichtete Ordonnanz, de anno 1757, fol.

e) Friedens-Ordonnanz hoher Herren Fürsten und Stände des löbl. Fränkischen Craises de anno 1763.

4) In Ansehung des Münzwesens, dieser reichen Quelle unaufhörlicher und, meines Erachtens, ihrer dermahligen Natur nach, veränderlicher und unbeständiger Gesetze halte ich für unnötig mehrers zu bemerken, als

a) Joh. Christ. Hirschens oben angezogenes Teutsche Reichs-Münz-Archiv.

b) Derer Dreyen im Münzwesen correspondirenden Oberen löblichen Reichs-Craißen, Franken, Bayern, und Schwa-

Schwaben in der Kays. und des H. R. R. Stadt Augspurg beschlossenen und aufgerichteten Münz-Abschied, von 6 May. 1761, fol.

c) Craiß-Verordnung vom 23 Dec. 1763 die Heruntersetzung einiger zeitigen Münz-Sorten auf ihren innern wahren Conventions-Werth betreffend, samt angehängter Valvations-Tabelle. fol.

II) Einige Erläuterungs-Schriften.

1) Joh. Jac. Mosers Staatsrechts XXVI und XXVII Theil.

2) Joh. Max. Günderodens gründliche Untersuchung von dem Ursprunge, Fortgang und heutigen Zustand des Deutschen Craißwesens, wobey von denen Craiß-Tägen und denen Haupt-Materien, die auf denenselben pflegen vorzukommen, ausführlich gehandelt wird. Giessen, 1738. 4.

3) *Io. Ge. Estoris* diss. de summa circulorum libertate, ratione *bellicorum*, *ciuilium oeconomicorumque*, quam sanctio imperat. Caroli VII, cap. XIII, § 4 contra supremorum tribunalium iurisdictionem firmauit; Marb. 1743, 4.

Ist vermehrter zum Vorschein gekommen unter dem Titul: de restricta agendi appellandique facultate ratione bellicorum, ciuilium et oeconomicorum, de quibus circuli Germaniae statuerunt. ibid. eod. ann. 4.

4) *Io. Fr. Moegling* diss. de circularibus edictis contra personas palantes, in specie Zingaros, Jauner und Spitzbuben. Tub. 1746. 4.

Von mehrern siehe die Lippenische Bibliotheck in der neuesten Ausgabe, tom. I, pag. 210 sq. und 530 seq.

V.

Die Rechtsgelehrte haben nicht jederzeit einerley Begrif, wenn sie von einem gemeinem Rechte spre-

sprechen. Es ist möglich, daß die Gesetze des heutigen Frankenlandes in einigen Stücken zusammen treffen, und auf solche Weiße ein gemeines Recht (ius commune Franconicum) ausmachen mögten. Man kan aber zur Zeit dergleichen nicht behaupten, weil man sich noch nicht die Mühe gegeben, die Gesetze zusammen zu halten. Die Rechte, nach welchen die Einwohner des Bißthums Würzburg und der benachbarten Orte leben, werden von allen übrigen Franken nicht angenommen, dahero ich Bedenken trage, die Gewohnheiten, so Demeradt gesammlet, mit Herrn Prof. von Selchow anhero zu ziehen; denn eigentlich gehören sie zur Erläuterung der Würzburgischen Landgerichts-Ordnung, so ich in der Folge anführen werde. Man mögte vielleicht ein gemeines Recht heißen, welchem die Unterthanen verschiedener Stände in gewisser Maaße unterworfen sind, und in dieser Betrachtung die Gesetze des Kayserlichen Landgerichts zu Onolzbach anhero bringen wollen; man würde aber, wie ich glaube, verschiedene erhebliche Zweifelsgründe aus dem Wege räumen müssen, ehe und bevor man auf diese Art zu verfahren hätte. Inzwischen trage ich kein Bedenken, folgende Schriftsteller unter dieser Rubric zu benennen.

1) Consiliorum *Franconicorum* decates XI, in quibus pleraeque quaestiones, quae ad ius publicum pertinent, ut sunt de iurisdictione, iuribus, dignitatibus, seruitutibus etc. nec non et feudales insigniores: quaestiones item difficiliores ad ius priuatum spectantes; secundum leges et ordinationes Imperii, pro usu hodierno, praesentique reipublicae statu et priori forensi, luculenter examinantur et deciduntur, cum elencho, argumentis, summariis et indice necessario, opus no-

nouum diu hactenus ex plurimis expeditum et nunc primo publicatum ex bibliotheca *Pauli Matthiae Wehneri*. ICti, Comitis Palatini, consiliarii Limburgici et aduocati Kittingensis. Francf. ex officina typographica Egenolphi Emmelii an. MDLXV.

Es ist dieses Buch erst nach des Verfassers Tod von dem Buchdrucker an das Licht gestellt worden, welcher zugleich meldet, daß die Handschrift durchgehends nicht allzuwohlzulesen gewesen.

2) Abdruck eines Sendschreibens eines guten Freunds an einen Beambten im Fränkischen Craiß gesessen, in welchem die *materia iurisdictionis simplicis*, das ist, die Nieder und gemein Herrschafftliche iura compendiose tractiret werden. Zum andernmahl aufgelegt und vermehret. Gedruckt im Jahr 1630, 4.

Ist des Herrn Joh. Ge. Estors kleinen Schrifften im 2ten Stück pag. 383 seqq. einverleibt.

3) *Lud. Adam. Segnitz* diss. inaug. de legitima liberorum *Franconica*. Altd. 1705.

Im 7den §pho wird erinnert, daß man ausser der Würzburgischen Landgerichts-Ordnung auch auf andere Städte, Oerter und Flecken des Fränkischen Craißes das Absehen gerichtet.

VI.

Das Bißthum Bamberg, dessen unter den Ständen des hochlöbl. Fränkischen Craißes am ersten zu erwehnen, ist sonder Zweifel sowohl mit allgemeinen, als besondern Rechten und Gewohnheiten versehen, nur aber hiervon zur Zeit noch sehr wenig bekannt. Ich bemühete mich schon vorlängstens von

den dortigen sowohl Policey- als Bürgerlichen Gesetzen einige Nachricht zu erlangen; was man mir aber mittheilte, betraf nur das Bürgerliche Recht und bestunde in Anmerkungen aus den Römischen Rechten, so jemand zu seinem privat Gebrauch zusammen getragen haben mag.

A) Gewohnheiten und Gesetze in peinlichen, bürgerlichen und Policey-Sachen.

1) Bambergische Halßgerichts vnd rechtlich Ordenung, in Peinlichen sachen zu volnfaren, allen Stetten, Cammunen, Regimenten, Ampleuten, Vogkten, Verwesern, Schultheysen, Schäffen vnd Richtern dienlich, fürderlich vnd behilfflich, darnach zu handeln vnd rechtsprechen ganz gleichformig gemein geschrieben rechten ꝛc. Daruß auch diß büchlein gezogen vnd vleissig gemeynen nutz zu gutt, gesammelet vnd verordnet ist. Gedruckt zu Mentz durch Johannem Schöffer uff Mitfasten Im jar da man zalt nach Christi geburt fünffzehen hundert vnd acht Jare. in fol. Wurde nachgedruckt 1520, 1531, 1538, 1543 und 1594.

Ist die erste Halsgerichtsordnung, welche in Teutschland von einem Stand des Reichs herausgegeben und nachmals bey Verfertigung Kays. Carl des V Halsgerichts-Ordnung zum Grund geleget worden.

In der Vorrede wird von Bischoff Georg die Veranlassung dieser Ordnung erzehlet und hinzugefüget: **Wir haben auch in dieser vnser Ordnung vmb eygentlicher merkung vnd beheltnüß willen des gemeynen manns, figur vnnd reymen (nach gelegenheit der gesetz, so darnach folgen) orden und drucken lassen.**

Von der Geschichte dieser Halsgerichtsordnung siehe *Io. Paul. Kreß* in comment. ad C. C. Caroli V. in praefat. Joh. Horix wahrer Veranlassung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kais. Carls V (Maynz 1757, 4.)

§. 11,

§. 11, pag. 13 sq. und *Burc. Gotth. Struu* in hist. iuris, cap. VIIII, §. 27 not. * * pag. 811.

2) Libellus consuetudinum principatus *Bambergensis*, autore *Iusto Veracio*, primum in lucem editus A. C. 1681 et denuo recusus 1733, 12. Findet sich auch in *Ioh. Pet.* de *Ludewig* script. rerum *Bamberg.* Tom. I. n. V.

In der Vorrede wird gemeldet, daß vorhin diese gewohnheitliche Rechte zerstreuet und beynahe in Vergessenheit gerathen wären, sodann spricht der Verfasser: Nos — — in antiquitatis sacraria penetrauimus, ubi ex imis maiorum nostrorum rerum iudicatarum, rescriptorum, literarum et librorum ruderibus illud, quod vetustissimi mores et usus populi *Babebergensis* iam pridem probaverant, eruimus et in has modicas pagellas sub nomine consuetudinum principatus *Bambergensis* coniecimus, de quo labore nostro id tibi, lector beneuole, spondemus, vix posse deinceps casum, quem pusillus hic libellus non decidat, emergere, nec toto hoc libello ullam assertionem proponi, quam non ibidem vel res iudicatae vel (ut vulgo loquuntur) actus exerciti firment: securus proinde illo utere et si aliquando necessitas urgeat, audacter ad eum prouoco; non deseremus vadimonimum. Die erörterte Quaestiones betreffen *feudum*, *emphyteusin*, *communionem bonorum inter coniuges*, *unionem prolium*, *testamentum*.

3) Neidharts, erwählten und bestätttigten Bischoffens zu Bamberg ꝛc. Mandatum, wie es in dem Stifft Bamberg der Zehenden halber gehalten werden soll. vom 15 Junii an. 1593.

Im Anhang zu des v. Werndle Zehend-Recht pag. 31 seqq.

4) Marquard Sebastian, B. zu B. Zehend-Ordnung, d. 28 Junii an. 1687.

ibid. pag. 34 seqq.

 5) Fried-

5) Friederich Carls, Bischoffens zu Bamberg und Würzburg ꝛc. Verordnung, d. d. 21 Mart. 1738 gegen die Fremde Werbungen und ohne Landesherrliche Bewilligung austrettende Unterthanen.

Im Eingang wird sich auf verschiedene im Jahr 1715, 17, 27, 31, 33, 34, 35, 36 et 37 in offenen Druck erlassene allgemeine Land-Mandata und Decreta bezogen.

B) Erläuterungs-Schriften.

1) Discursus iuridico academicus de eo quod circa *communionem bonorum dominii translatiuam inter coniuges* ex iure naturae, ecclesiastico, Romano, Germanico, praeprimis et singulariter *Bambergensi* patrio iustum esse uidetur, quem sub praesidio D. *Balth. Ditterich* proponit *Georg Christoph Mulzer*. Bamb. 1758. 4.

2) *Ignat. Christoph. Lorber a Storchen* progr. ubi de eo: an filia ex feudo masculino nouiter a patre emto, iure hodierno per ius peregrinum obscurato iureque praesertim *Bambergensi* petere legitimam possit? breuiter ad dilucidandum brocardicon: *incapax successionis est incapax legitimae*. Bamb. 1753, 4.

---

* Von etlichen in dem Hochstift Bamberg gelegenen Clöstern und Orten und deren gesetzlichen Verfassung habe folgendes angetroffen;

Closter Banz.

1) Einige zur mittlern Geschichte des berühmten Klosters Banz gehörige Nachrichten Fr. Joh. Aeml. Döbmair seiner Schwieger-Mama zugeeignet von Joh. Salomon Semler. Altdorf den 26 April, 1752. 4.

2) *Webneri* consil. 24 fol. 68: an praelatus zu Banz cum suo conuentuali transigere und in Tagleistung se immittere possit et debeat?

Clo-

Closter Lankheim.

Ge. Melch. de *Ludolf* symph. consultat. et decis. tom. II conf. XXV, de fundamentis status immedietatis bonorum quorumdam monasterii ordinis *Cisterciensis* non adaequatis in terris imperii, ubi territoria non sunt clausa; qua occasione uaria ad iuris publici et historicam notitiam exponuntur. pag. 1077 seqq.

Fürth.

Ius protectionis *Brandenburgicum* in pagum *Furth* defensum; oder gründliche Ausführung, daß dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach von Zeit des Burggraf Conrads her, der das Dohm-Capitel im XIV saeculo mit gewissen in und um Fürth wohnhafter Mannschaft und Gefällen beschenket, der Erb-Schutz je und allezeit über 300 Jahr competirt habe, von selbigen auch beständig exerciret, und vom Gegentheil selbst anfangs und geraume Zeit darnach agnosciret, von denen Erb-Schutz-Verwandten aber bey allen Regentens-Aenderungen noviter requiriret, durch jedesmahl ertheilte neue Schutzbriefe bestättiget, in der That auch, wo man sie Dohmb-Capitlischer Disposition zuwider graviret, der Schutz ihnen thätlich und mit Nachdruck geleistet worden. Alles mit Beyfügung unverwerflicher Documenten und gründlicher Widerlegung gegnerischer Eingelenke dem unparteyischen und Gerechtigkeit liebenden Leser zur Justizmässigen Censur vorgestellet.

Ist zu finden in der Europäischen Staats-Canzley P. XLVIII, pag. 678—728; und P. XLIX, pag. 368—461.

An ein Hochpreißl. Corpus Evangelicorum zu Regenspurg Beschwernis-Anzeige der Gemeinde zu Fürth rc. den catholischen Gerichtsschreiber betr. cum adiunctis sub sign. ☉. ☽. ♂. ☿. et ♃. Regenspurg, 1748. fol.

Gründliche Widerlegung und standhafte Gegen-Information der Gemeinde in dem Hofmark zu Fürth und derer incorporirten

ten Dorfschaften entgegen gesetzt dem Pro-Informatione, contra die Hochwürdige Dohm-Probstey zu Bamberg; cum adiunct, sub litt. A—KK incl. 1749.

VII.

Das Bisthum Würzburg, ist mit einem überaus fruchtbaren Land, wie auch mit schönen Städten, Schlössern und Dörfern versehen, mithin desselben gesetzliche Verfassung vor andern merkwürdig.

1) Gesetze in Civil-Sachen.

a) Quellen.

1) Des Hochlöbl. Stiffts Würzburg und Hertzogthums zu Francken Kayserl. Landgerichts-Ordnung, auch sonderliche Gebräuch und Herkommen, wie es in gedachtem Stift und Hertzogthum in Landgerichts-Fällen, als mit Erbschaften-Ehe-Betheilungen, Vermächtnüßen, Einkindschaften, sowohl auch dem gerichtlichen Proceß dieser und aller andern Landgerichts-Sachen bißhero und inskünftige zu halten. Mit Hochfürstl. gnädigster Verwilligung und Privilegio zum gemeinen Dienst und Nutzen wiederum neu aufgelegt und mit einem zweyfachen Register versehen. Würzburg, 1733, fol.

Aus der Vorrede und dem vorgesezten, dem Buchhändler Phil. Wolf Finckert ertheilten Privilegio, ist abzunehmen, daß diese Landgerichts-Ordnung von dem Bischoff Johann Gottfried dem Ersten, 1618, nach vorgängig Kayserlicher allergnädigsten Bestättigung, promulgirt, von seinem Vorfahrer aber (dem berühmten Bischoff *Iulius* Echter von Mechtelsbronn) aus vielfältigen alten Monumenten und Handlungen zusammengetragen und verfertiget worden, weilen die über dieses Kayserlichen Landgerichts alte löbliche Herkommen, auch übliche Gewohnheiten und Gebräuche publicirte heilsame Reformationes, theils durch

Mis-

Misbrauch der Partheyen, theils auch durch ungebühren-de Zwingung und Auslegung deroselbigen Sachwaltere in zweifelhafte Unordnung gerathen. Die neue Auflage vom Jahr 1733 hat Bischoff Carl, Graf von Schönborn veranstalten lassen, und Georg Melch. von Ludolf seiner Collectioni quorumdam statutorum pag. 1 — 302 einverleibet.

Zur Geschichte dieses Kays. Landgerichts, wie auch dessen ehemahlige Verfassung und Gerichtszwang, gehört vornehmlich des Freyherrn Heinr. Christian v. Senkenberg Abhandlung der wichtigen Lehre von der Kays. Höchsten Gerichtbarkeit in Teutschland (Frankf. am Mayn, 1760, 4), §. 131, und der Anhang von denen Kays. Landgerichten in Franken, sonderlich den zu Würzburg nebst Lorenz Friesen (eines bekannten Verfassers der Würzburgischen von dem Herrn v. Ludewig in scriptoribus *Herbipolens.* pag. 373 zu erst herausgegebenen Chronick) von Gebrechen des Landgerichts zu Würzburg und den praesumtis consuetudinibus politicis ducatus Franconiaeorientalis, pag. 117 seqq. Diese leztere findet man auch in Fabri Staats-Canzley, Tom. IIII, pag. 417—36, wie wohl nicht vollständig, unter dem Titul: Erbrechtsgebrauch des Landes Franken und am Fürstl. Landgericht zu Würzburg.

Bischöfflich Würzburgischer Seits wird dieses Landgericht als ein gemeines über das ganze Herzogthum Franken sich erstreckende Gericht angegeben, welchem aber die Stände des Fränkischen Craißes allbereit seith den 13ten Jahrhundert widersprechen. vid. *Io, Gottl. Gonne* de ducatu *Franciae orientalis* (Erlang. 1756, 4) §. 61, 62, pag. 144 seq. und in den Erlangischen Gelehrten Anzeigen de Ao. 1752, pag. 41 seqq. was Landrecht, Landgraf, Landrichter, Landerbe, Landgericht, &c. heissen. Demonstratio historico-diplomatica qua partim nouis, partim selectioribus argumentis ostenditur, ducatum et iudicium prouinciale *Franconiae* pertinere ad episcopatum

Wurz-

Wurzburgens. Erf. 1758, 4. *Drumel* de ducatu et iudicio prouinciali *Franconiae.* Erf. 1758. 4.

b) Vergleichungen mit den gemeinen Rechten.

1) *Fasciculus differentiarum iuris communis et Franconici*, vulgo des Land-Rechtens Herzogthums Franken, in IIII partes distributus; cui et nonnullae S. Rom. imp. quorundam regnorum, ditionum, et ciuitarum constitutiones locales, reformationes, et consuetudines adiunctae sunt; in causis: *tutelae, legitimae parentum et filiorum, successionis ex testamento, et ab intestato, pactorum dotalium, et ante-nuptialium, condonationum, unionis, s. parificationis prolium.* Indice rerum et verborum locupletissimo; collectus a *Petro Roder. Demeradt*, Philosoph. et V. I. D. Wirceburgi, 1733. fol.

In welchen Stücken das Fränkische Landrecht mit den gemeinen Rechten verglichen worden, erhellet aus dem Titul. Die Vergleichungen selbst hat der Verfasser angestellet mit den Böhmischen, Maynzischen, Trierischen, Churpfälzischen, Sächsischen, Preußischen, Brandenburgischen, Schlesischen, Wienerischen, Tyrolischen, Würtembergischen, Nürnbergischen, Hamburgischen, Frankfurtischen, Straßburgischen, Leipzigischen, Breßlauischen, und andern Rechten. Davon nichts zu gedenken, daß er auch nach anderer Rechtslehrer sonstigen Gewohnheit hin und wieder auf ausländische Gesetze die Rucksicht genommen.

2) Diss. inaug. iurid. de *differentiis iuris communis et Franconici in causis tutelae, legitimae parentum et filiorum, successionis ex testamento et ab intestato, pactorum dotalium et antenuptialium, condonationum, unionis siue parificationis prolium*, quam praeside D. *Leon. Carlier* publicae disquisitioni subiicit: *Christ. Bern. Reichard.* Wirceb. 1748. 4.

c) Aus-

c) Ausleger.

1) *Ioh. Ad.* de *Ickstadt* diss. de *unione prolium* statutaria episcopatus *Wirceburgensis* et ducatus Franconiae. Herbip. 1734; und in dessen Opusculis iurid. (Ingolst. 1747, 4) tom. I, p. 171—232.

2) Specimen iuris Germanici tum communis, tum prouincialis *Franconici* de *tutela*, quod praeside D. *Io. Petr. Banniza* publicae disquisitioni submittit *Leon. Ioseph Banniza.* Wirceb. 1752. 4.

3) *Ge. Melch. de Ludolf* in symphoremat. consultat. tom. I, consult. VIII, de *natura feudorum Herbipolens. Episcopatus in Franconia*; speciatim: an in successione feudi inuestitura primi acquirentis intelligatur facta cum intentione ad agnatos gleiches Namens, Geschlechts, Schilds und Helms, licet a primo acquirente non descendere sit certum?

II) Policey-Sachen

1) Hochfürstl. Würtzburgische Instruction zum Zehend-Verleyhen, anno 1706.

Im Anhang zu des v. Werndle Zehend-Recht pag. 38 seqq.

2) *Leon. Carlier* diss. de iure academico. Wirceburg. 1732. 4.

Enthält allerhand Entscheidungen, so die academischen Rechte angehen, wie auch ein Verzeichnis von allen Academien, vornehmlich aber die Geschichte der Würtzburgischen.

3) Fewerordnung zu Wirzburg im XXviij Jare aufgericht. 4.

4) Hochfürstl. Würzburgisches Vieh-Mandat d. d. 22 Sept. 1742. Msct.

5) Articul und Satzungen, nach welchen sich Officiers und Gemeine des Hochfürstl. Würzburgischen Land-Regiments ver-

verhalten und den Eyd der Treue auch des Gehorsams schwören sollen, de 12 Nov. 1743, verfasset von Zehner, deren B. R. D. Stadt- und Ober-Auditorn. fol.

---

* Die Geschicht-Schreiber dieses Bißthums enthalten vieles, so in das Policey- und Bürgerliche Recht älterer Zeiten einschläget, z. E.

a) Bischof Gottfrieds Eyd, den er seinem Capitel gethan 1444, wie auch der Burgere zu Würzburg und anderer Stifts-Städte, Märkte und Dörfer Eyde. In Ludewigs Geschicht-Schreibern von dem Bischofthum Würzburg, pag. 1046.

b) Verschiedene geistliche oder Kirchen-Ordnungen in *Ignat. Groppii* collect. nouiss. script. et rerum. *Wirceburgensium.*

* * Von einzelnen Clöstern und Orten ist mir zur Zeit nur folgendes bekannt:

Amorbach.

Ignat. Groppii hist. monasterii Amorbacensis.

Enthält Beweiß-Urkunden, so zur Erklärung der Rechte dienen.

Eberach.

a) Breuis notitia monasterii B. V. M. *Ebracensis ordinis Cisterciensis in Franconia*, ex probatis auctoribus tum impressis, tum scriptis, ex originalibus diplomatibus, antiquis documentis, et scripturis desumta et in hunc ordinem redacta a quodam eius loci et ordinis religioso. Rom. 1739. 4.

b) *Nic. Ant. Seiz* analysis libri, cui titulus: Breuis notitia Monasterii B. V. M. *Ebracensis sacri ordinis Cisterciensis in Franconia etc.* an. 1738. absque nomine auctoris et typographi nec non absque censura excusi, ac a. 1739 diuulgati cum deductione iurium, in quibus fundata fuit iurisdictio Reuerend. et Celsiss. Episcopi *Herbipolensis*, seu *Wirceburgensis*, S. R. I. principis et Franciae Orientalis Ducis etc. etc. procedendi aduersus eundem librum, eiusque auctorem,

seu

seu uulgatorem ad tramites constitutionum Apostolicarum et Imperialium; accedit summarium aliquot documentorum, quibus allegata comprobantur. Wirceb. 1740. fol.

uid. *Lunig* in bibliotheca deductionum, p. 335.

Kitzingen.

Acta in Sachen Würtzburg contra Brandenburg, in specie die Fürstliche Brandenburg-Onolzbachische Vormundschaft und Ablößung der Pfandschaft Kitzingen betr. Gedruckt zu Onolzbach im Jahr 1629. fol.

Die übrige Streit-Schriften siehe beym Lünig c. l. pag. 708.

Salzburg.

Joh. Ge. von Eckhardt gründliche Nachricht von der Kayserl. und Königl. alten Salzburg und dem Pallast Salz in Franken. Würzb. 1626, 4.

VIII.

Was ich von dem Hochstift Aichstädtischen Gesetzen besitze, schläget hauptsächlich in das Policeywesen ein, und bestehet in folgenden:

1) Erneuerte Policey-Ordnung, welche Bischof Johann Anton im Jahr 1707 bald nach angetrettener Regierung, durch eine hierzu besonders verordnete Hof- und Cammerraths-Commission verfassen lassen. Mscrt.

In selbiger wird gehandelt (I) von Gottsforcht und Gottsdienst, §. 1—9; (II) von Heyligung der Feyertäge, §. 10—17; (III) von Gottslästern und schwöhren, §. 18 et 19; (IIII) von Verspielen und Verschwenden und nächtlichen Gassenschwermen, §. 20; (V) von Heurathstägen, Hochzeiten, Kindtmahlen und Weysathen, §. 21—34; (VI) von leichtfertigen Schlupfwinkeln und

Gunckhelhäußern, §. 35 — 45; (VII) von Bevormundung der Elternlosen Waisen, §. 46 et 47; (VIII) von Sauberkeit der Stadt, §. 48 — 59. (VIIII) von den gesetzten Handwerkern, §. 60; (X) von den Becken, §. 67 — 73; (XI) von den Metzgern, §. 74 — 87; (XII) von den Bierprauern, §. 88 — 98; (XIII) von den Wirthen, §. 99 — 113; (XIIII) von den Sudelköchen, §. 114 — 17; (XV) von den Handwerkern insgemein, §. 118; (XVI) von den Ehehalten, Dienstbotten und Taglöhnern, §. 119 — 32; (XVII) von den Handwerckern bey Aufding = und Ledigzehlung der Jungen, auch Machung der Maisterstuckh, unnützen und übermäßigen Zöhrungen, §. 133; (XVIII) von Haußiren der Welschen und anderen frembden Crammeren, wie auch Markhschreyeren und Artzten, §. 134 et 35; (XVIIII) von denen Weinfuhrleuthen und offentlichen Weinmärcken, §. 136 — 40; (XX) von den Fischeren und Fischkauffen, Aufkäufferen, Hereinbring- vnd Verkauffung der Victualien, §. 141 — 49; (XXI) von denen Fragneren, Melberen vnd anderen Käufflern in der Statt, §. 150 — 59; (XXII) von Abschaffung des wildten vnd unzeitigen Obst, §. 160; (XXIII) von den Einsteigen in die Gärtten, vnd Obst vnd anders entfrembten, §. 161; (XXIIII) von Bewehrmachung der Burger, vnd Exerciren in dem Schiesen, auch Bewahrung der thoren, §. 162 — 65; (XXV) von Holzmäß und Holzmessen, §. 166 — 70. Nach dem §. 171 soll Stadtrichter auch Burgermeister und Rath von Monath zu Monath einen besondern Policey = Rath halten, und da etwann diesen oder jenen Articul nicht wäre nachgelebet worden, in Erwägung ziehen, was für andere Mittel und Weg vor die Hand zu nehmen. Es werden alle vorhergehende Befehle zuletzt wiederhohlet und §. 172 befohlen, daß diese Policeyordnung nicht allein alle Quatember auf dem Rathhauß der ganzen Burgerschaft vorgelesen, sondern auch jedem Handwerck in ihre Zunfftladen, oder andern Personen, die es in particulari angehet, die sie betreffende Puncte per extractum gleich nach der Publi-

cation von der Stadtschreiberey zur Nachricht und Warnung vor Straff und Schaden, mitgetheilet werden.

2) Hochfürstl. Aychstättische Holtz- und Forst-Ordnung de an. 1666, 4.

3) Hochfürstl. Aychstättische Zehendt-Ordnung, wie und welchergestalten es mit Auszehl-Raich- und Einheimbsung deren Zehenden zu Dorf und zu Feld in diesem Fürstl. Hochstüfft in das künfftige gehalten werden solle. de a. 1709, 4.

4) Verneuerte Hochfürstl. Aychstättische Handlangs-(Handlohns-) Ordnung, aus gnädigsten Befelch des Hochw. Hochgebohrn. F. u. Hn. Hn. *Ioannis Eucharii*, B. und des H. R. Reichs Fürsten zu Aychstätt. Im Jahr 1689. 4.

5) Hochfürstl. Aychstättische Taxordnung der Ampts-Accidentien. Gedruckt bey Francisco Strauß Hochf. Buchdrucker und Händler, 4.

6) Recess zwischen dem Fürstl. Hohen Stifft Eychstätt und dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach, vom 22 und 23 August. 1736. fol.

Hirschberg.

Unterricht von dem Landgericht und Graffschaft Hirschberg. 1751. fol.

---

* Von den Geschichtschreibern dieses Bißthums gehören hauptsächlich hieher:

1) Joh. Heinr. v. Falckenstein *antiquitates Nordgavienses*; oder Nordgauische Alterthümer und Merckwürdigkeiten aufgesucht im Hochstifft Aichstädt. 1ster und 2ter Theil. Frckf. und Leipz. 1733. fol.

2) *Eiusd.* codex diplomaticus antiquitatum *Nordgaviensium* Frckf. 1736. fol.

VIIII.

Gewisse Provinzen Teutschlands haben ein besonders günstiges Schicksal in Ansehung ihrer nicht sowohl vielfältigen, als klug und schicklich eingerichteten Gesetze und Regiments-Anstalten. Ohne alles Bedenken kan man die Rechte und Gesetze, nach welchen in beeden Brandenburgischen Marggrafthümern, Culmbach und Anspach, gesprochen, gehandelt und gelebet wird, anhero zehlen.

Burggrafthum Nürnberg.

1) *Ordination* des Kampf-Gerichts des Burggrafthums zu Nürnberg.

apud *Goldast* P. II. der Reichs-Satzungen pag. 85.

2) Brandenburgische Gerichts-Ordnung und Reformation des Burggrafthums zu Nürnberg Kayserlichen Land-und Fürstlichen Ober-Hof-Gerichts. 1539. fol.

3) Des Kayserl. Landgerichts Burggrafthums Nürnberg neuere Bescheid von Jahren 1730, 46 und 49. fol.

Von dem Ursprung und der ehemaligen Verfassung dieses Landgerichts siehe des Freyherrn von Senkenberg obenangezogene Abhandlung der wichtigen Lehre von der Kayserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Teutschland, §. 130 und 131; und im Anhang §. 10 seqq. samt den daselbst angeführten Schriftstellern, deren Meinungen nach dem Interesse ihrer Herren und Obern verschieden sind.

conf. Species facti in Sachen derer beyden regierenden Herren Marggrafen zu Brandenburg, Culm- und Onolzbach Hochfürstl. Durchl Hochfürstl. Durchl. contra die Stadt Nürnberg. Die von der letztern per modum interventionis in 7 unterschiedenen Fällen und sonderlich in der gegenwärtig Behaiml. und Galsterl. Appella-

pellation contra das Kaiserl. Landgericht Burggrafthums Nürnberg erschlichene und gänzlich unstatthafte Reichs-Hof-Räthliche Mandats- und Paritorien-Erkenntnissen betr. Mit Anlagen von N. 1 bis 42 incl. fol.

Bestgegründete Widerlegung der ohnlängst zum Vorschein gekommenen Speciei facti in Sachen des Hochfürstl. Haußes Brandenburg Culm- und Onolzbach contra die Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg, den von Hochgedachten Hochfürstl. Hauß in sieben Landgerichtlichen Caussis ganz unstatthaft ergriffenen Recursum ad Comitia betr. Mit Beylagen von Litt. A bis Cc. fol.

X.

Was aber insonderheit die Brandenburg-Culmbachischen Gesetze anbetrift, so bestehen sie in folgenden:

I) Geschichte.

1) *Io. Ge. Dieterici* oratio hist. de legibus ac constitutionibus *Brandenburgicis* iisdemque in superiori Burgrafiatu Norico promulgatis et per typos uulgatis. Baruth. 1720, 4.

Der Verfasser hat von allen Arten der Gesetze nach ihren Classen gründliche Nachricht ertheilet, und die vornehmsten Hauptstücke besonders der Policeygesetze angeführet, auch zuletzt einem elenchum legum et constitutionum Brandenburgicarum in hac oratione recensitarum nach alphabethischer Ordnung beygefüget.

2) Sichere Nachrichten von den Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen Landen, auf gnädigste Erlaubnuß mitgetheilet von M. P. D. Longolius, des Gymnasii zu Hof Rector. 3 Theile. Frkf. und Leipz. 1749 sqq. 8.

II) Quellen.

a) in Sammlungen.

Corpus constitutionum Brandenburgico-*Culmbacensium*, oder vollständige Sammlung der vornehmsten sowohl allgemeinen,

als besondern in dem Marggrafthume Brandenburg-Culmbach in ecclesiasticis und politicis theils einzeln gedruckten, theils noch nicht gedruckten Landes-Ordnungen und Gesetze, welche auf Hochfürstlichen gnädigsten Special-Befehl aus den Archiven und Registraturen colligirt und dem Publico mitgetheilet worden. Erster Theil. Bayreuth, 1746. Des zweyten Theils 1ster Band ib. 1747, und des zweyten Theils 2ter Band. ib. 1748. 4.

Der erste Theil, welcher das Kirchen- und Schulwesen betrift, ist besonders mit einem repertorio ordinationum und einem Register versehen.

In des zweyten Theils ersten Band wird von Hof-Justiz- und Policey-Sachen gehandelt, und in des zweyten Theils zweyten Band kommen ausser den *Criminal*-Sachen besondere Stadt-Ordnungen vor. Beede Bände des zweyten Theils haben ein eigenes, dem letzten Band angefügtes repertorium constitutionum politicarum, und ein umständliches Register.

In der bey dem ersten Theil befindlichen Vorrede meldet der Verfasser Herr Phil. Andr. Ellrod, damahliger Regierungs-Rath und Craiß-Gesander, daß allbereit Herr Marggraf, Georg Friederich Carl, zween dero Räthen aufgetragen eine dergleichen Sammlung zu besorgen, so aber nicht zu Stande gekommen; da dann demselben von dem damahls regirenden Herrn Marggrafen Friederich, unter der Direction des Freyherrn von Rothkirche, diese Besorgung aufgegeben worden; worauf das hochfürstliche Regierungs-Collegium die vorhin veranstaltete Collection geprüfet und beurtheilet, auch insonderheit die Herren Regierungs-Räthe Thomas und Barder, in Abwesenheit des Herrn Ellrods, die Sammlung übersehen und das Abgängige ersetzet.

b) Einzelne Landes-Gesetze.

1) Civil-Sachen.

1) Herrn Albrechts, Marggrafens zu Brandenburg, Burggrafens zu Nürnberg, Hof- und Ober-Hofgerichts-Ordnung aufm Gebirg. 1543. fol.

2) Brandenburgische Halsgerichts-Ordnung von Herren Casimir und Georg. 1516. fol.

3) Hochfürstliche Brandenburg-Culmbachische Landes-Constitution, wie es in Sachen baares Geld, Vorlehen und dessen Wiederzahlung, Verabhandlung des Concurs- und Gant-Procefs, Zerschlagung der Gütere, Lehensveränderungen, Leistung, der Gewehr bey verhandelten Vieh, Einstand- und Näherrecht, Succeffions-Fälle derer Eheleuthe, Abtheilung zwischen Eltern, Kindern und Geschwisterten, Aufrichtung derer lezten Willensmeynungen, hinführo zu halten seye; promulgirt und zu gebührender Wissenschaft in dem Druck gebracht Ao. 1723; bey dieser neuen Auflage mit unterschiedlichen zu obigen Tituln gehörigen Verordnungen nebst einem Anhang, wie sich Advocaten, Richtere und Beamte verhalten sollen, wobey zugleich der in der Policeyordnung befindliche Amts-Tax beygefüget worden, nebst einem Register vermehrt. Bayreuth, 1743. fol.

II) Kirchen- und Policey-Sachen.

1) Kirchen-Ordnung, in meiner gnädigen Herren der Margrauen zu Brandenburg, vnd Erbarn Raths der Stadt Nürnberg Oberkeyt vnd gebieten, wie man sich bayde mit der Lehr vnd Ceremonien, halten soll. Aufs new jetzo, den alten Exemplar nach, mit sonderm Fleiß wiederumb gedruckt. Zum Hof, 1591. fol.

2) Erneuert und vermehrte Policey-Ordnung des Durchleuchtigst. Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernsten, Marggrafens zu Brandenburg. Bayreuth, 1672. fol.

c) Gesetze einzelner Städte und Orte.

Bayreuth.

1) Gemeiner Stadt Bayreuth von Alters hergebrachte Stadt-Regiment, Gebräuch und Gewohnheiten.

2) Fundationen und Statuta des Vidual-Fisci der Städte in den Superintenturen Bayreuth und Wohnsiedel.

Corp. constitut. Tom. I, p. 479.

3) Revidirte Feuer-Ordnung der Residents-Stadt Bayreuth.

ibid. P. II, tom II, p. 431.

Culmbach.

Privilegien und Policey-Ordnungen der Stadt Culmbach.

ibid. p. 462.

Hof.

Privilegien und Ordnungen der Stadt Hof.

ibid. p. 509.

Wohnsiedel.

Privilegien und Ordnung der Stadt Wohnsiedel.

ibid. p. 553.

Neustadt an der Aisch.

Ordnungen der Stadt Neustadt.

ibid. p. 593.

Erlang.

1) Ordnungen der Stadt Erlang.

ibid. p. 677.

2) Historia Academiae *Erlangensis*. 1744. fol.

Craussen.

Privilegia der Stadt Craussen.

ibid. p. 729.

Mönchberg.

Privilegia der Stadt Mönchberg.

ibid. pag. 750.

St. Ge-

St. Georgen am See.

Privilegia der Stadt St. Georgen am See. ibid. p. 757.

X.

In dem Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Landen wird das Policey- und Justitzwesen gehandhabet durch die von den Herren Marggrafen bereits in ältern Zeiten publicirte und bis jetzo von allen nachfolgenden Herren Marggrafen vermehrte, beynahe auf alle Vorfallenheiten, gerichtete Ordnungen und Ausschreiben. Es wäre zu wünschen, daß nach Art der gesammleten Culmbachischen Verordnungen, auch die Onolzbachische Gesetze colligiret werden mögten. Mir sind folgende zu theil worden:

A) Allgemeine Landes-Gesetze.

I) In Civil- und Criminal-Sachen.

1) Extract der Ampts-Ordnung, was sich des Durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg rc. rc. Ober- vnd Vnter-Ampts-Diener, sowol auch Burgermeister, Rhäte und Gericht in Städten, Marckflecken, vnd vffm Landt, in ihren obliegenden Amptern, vnd Verrichtungen J. F. G. theils Fürstenthumbs, des Burggrafthums Nürnberg immittelst, vnnd bis zu fernerer Verordnung zu verhalten. Onolzb. 1608. fol.

Im Eingang wird gemeldet, daß kurz zuvor eine Amts-Ordnung, bis man sich immittelst mit der Landschaft einer allgemeinen durchgehenden Landes-Ordnung und Rechtens verglichen, ausfertigen und promulgiren lassen;

woraus man etliche Titul, so viel deren den Unterthanen und andern Partheyen zu wissen nöthig, publiciren wollen. Die Titul sind folgende: VII Tit. von gemein Rechten; VIII) von Berathschlagung vnd vorstellung der Herrschafftl. vnd Partheyensachen; VIIII) von gerichtlichen Sachen; X) von Ehesachen; XI) von lezten Willen, Geschäfften vnd Testamenten; XII) von Erbfällen ohne Geschäfft; XIII) von Heyrathsbedingungen; XIIII) von Vormundschafften; XV) von Schuldaustheilungen; XVI) von Kauffs-Contracten; XVII) von Einrichtung der Vnterthanen jährl. Zinnsen, Gülden, vnd anderer schuldigkeit; XVIII) von hinterlegten Geldt; XVIIII) von enlehnten Geldt; XX) von Ampts-Protocollen vnd Manualn.

2) Ausschreiben vom 4 Aug. 1690, vom 13 Sept. 1699, und vom 20 Mart. 1714, die Erläuterung der Amts-Ordnung, Tit. XII. von Erbfällen, betr.

3) Instruction und Ordnung, wornach man sich bey den Aemtern und Gerichten des Fürstenthums Brandenburg-Onolzbach, bey sich ereigneten Concursen und Schuldaustheilungen sowohl ratione processus als locationis creditorum zu achten; statt einer Erleuterung des XVten Tituls der hochfürstl. Brandenburgischen Ao. 1608 in Druck gekommenen Amts-Ordnung. Onolzb. 1731. fol.

Als ein Anhang ist beygefügt das den 5 April, 1726, wegen der boshafften Schuldenmacher emanirte Ausschreiben.

4) Herrn Georg Friderichs, Marggraffens zu Brandenburg ꝛc. Ausschreiben vom 5 Febr. 1697, das Handlohn betr. fol.

5) Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische Wechsel-Ordnung. Eben daselbst, 1739. fol.

Findet sich auch in J. L. Uhls ersten Fortsetzung des *Corporis iuris cambialis* (Leipz. 1717, fol.) pag. 28–44.

6) Ge-

6) Gerichts- und Proceß-Ordnung, wie sich Unser Carl Wilhelm Friederichs, von Gottes Gnaden Marggrafen zu Brandenburg, verordnete Instanzen sowohl bey den Ober- und Aemtern in denen Städten und auf dem Land, als bey Unserm Justiz-Collegio und dem Appellations-Gericht in den vorfallenden Rechts-Sachen zu verhalten. ib. 1740. fol.

Im Eingang wird gemeldet, daß allbereit sowohl Herr Marggraf Wilhelm Friederich, den Entschluß gefasset, die im Land gewöhnliche Gerichts-Instanzien förmlicher und distincter zu reguliren, und darüber eine Ordnung öffentlich ausgehen zu lassen, hierinnen aber durch den Tod verhindert worden, sondern auch alsdann dessen Frau Gemahlin nach übernommener Vormundschafftlichen Landes-Regierung, zu diesem Ende eine besondere Deputation niedergesetzet, jedoch wegen anderer Hindernisse die Vollstreckung und Publication nicht erfolgen mögen.

7) Brandenburg-Onolzbachischer Civil-Tax, wornach sich bey denen Ober- und Aemtern in Erhebung derer Amtsgebühren, sowohl in Herrschafftlichen Verrichtungen, als bey denen Partheyen und sonsten stricte und dem buchstäblichen Inhalt nach, ohne eigenmächtige Interpretation und Extension eines Tituls auf den andern, zu halten. de 1 Nov. 1729. fol.

8) Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische Hof- und Justiz-Raths dann Herren und Canzley-Sporteln Tax; ingleichen Commissions-Advocaten- und Procuratoren-Tax; ibid. eod. fol.

9) Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Cammer- und Canzley-Sporteln-Tax. de 11 Aug. 1742. fol.

10) Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Wilhelm Friederichs, Marggrafens zu Brandenburg, Landesfürstl. neue Einricht- und Vertheilung dero bishero beysammen gestandenen Fürstl. Hof- und Justiz-Raths in

zwey distincte und ganz separirte Collegia, samt der neu-eingerichteten und zu Beobachtung der Landes-Fürstl. Regierungs-Sachen quoad interna, authorisirten Hofraths-Collegii, neuen Ordnung ausgelassen und publicirt im Jahr 1730. Onolzb. fol.

Vermög des Eingangs hat schon Herr Marggraf Friederich Wilhelm seiner Hochfürstl. Voreltern, die vorherige Raths-Canzley- und anderer Landes-Ordnungen, renoviren und nach dem Lauff der jetzigen Welt mehrers einrichten lassen wollen, welches Vorhaben die Frau Marggräfin Christina Charlotta, während Vormundschafftlicher Regierung fortgesetzet, jedoch nicht vollführet. Aus dem X Cap. Wie es in der Hofraths-Stube mit den Actis und ein nach und nach anzuschaffender Bibliotheck zu halten, sind die vornehmste Hochfürstl. Onolzb. Gesetze zu erlernen, so wie auch in dem Vorbericht sämmtliche alte Fürstl. Raths-und Canzley-Ordnungen angeführet worden.

11) Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachisches neues Canzley-Reglement, wie solches nach Vertheilung des Hochfürstl. Hofraths in zwey distincte Collegia auf die zugleich separirte Hof-und Justitz-Raths-Canzley eingerichtet und publicirt worden ist. ibid. 1730. fol.

12) Herrn Carl Wilhelm Friederichs, Marggraffens zu Brandenburg ꝛc. Verordnung, de 2 Sept. 1752, Krafft welcher die zeither abgesondert gewesene Hof- und Justitz-Raths-Collegia wiederum zu vereinbaren, zu combiniren, und in Eines, unter dem gemeinschafftlichen Namen und repräsentativen Titul: Unsers Fürstl. Hof- und Regierungs-auch Justitz-Raths zu transformiren. fol.

Im wesentlichen werden die in Ao. 1730 emanirten Hof- und Justitz-Raths-Ordnungen unabgeändert in vigore gelassen.

13) Peinliche Halsgerichts-Ordnung des D. F. und Hn. Hn. Georg Friederich, M. z. B. welchermassen in J. F. G. Lan-

Landen und Fürstenthumen in peinlichen Sachen einzuziehen, zu fragen, zu richten, zu straffen und zu vollfahren ꝛc. Jezo aufs neue wieder übersehen, gemehret und verbessert, samt einer Vorrede, an. D. MDLXXXII wiederum aufgelegt. ib. 1753. fol.

Wie aus der Vorrede zu ersehen, so ist die von Hn. Georg und Hn. Casimiro, M. z. B. damals regierenden Brüdern im Jahr 1516 publicirte und aus dem Gewalt von R. K. Mayestät damahls empfangenen peinlichen Halsgerichts-Ordnung vor die Hand genommen, revidiret und aufs neue zum Druck befördert worden. Es heisset daselbst: Und nachdem in etlichen unser Lande und Fürstenthumen, die Halß-Gerichte nicht anders, dann mit gemeinen Personen, die der Rechten nicht kündig, noch die gelernet oder geübet haben, als in diesem großen wichtigen Sachen die Nothdurfft erfordert, besetzet werden mögen: darum haben wir in nachgeschriebener Unserer Ordnung nicht allein Aufsehung, wie wir denselben Leuten eine Form und Weiße zu handeln und zu richten anzeigten, die den K. Rechten und guter Gewohnheit nach, gleichförmig und beständig seyn mögte, sondern habe das mehre bedenken müssen, wie wir derselben Leut Unbegreiflichkeit und geringfügige Verstand zu hülff kommen, u. s. f. Bey jedem Articul wird durch die am Rand stehende kleine Versal der Articul in der Kays. Hals-Gerichts-Ordnung angezeiget.

conf. *Longolii* Nachrichten von Brandenburg-Culmbach, P. IV, pag. 1 seqq.

14) Neue Ordnung Herrn Wilhelm Friederich M. z. B. wie es in Criminal- und Peinl. Sachen mit denen gütlichen und peinlichen Verhören und inquisitorischen Untersuchungen, sodann bey Besetzung der vorgängigen Bann-Gerichts- und hierbey gewöhnlicher Fällung und Verabfassung der Urtel auch endlichs bey Hegung des letzten Peinlichen Hals- und Blut-Gerichts-Vollziehung der Urteln und Straf-Executionen

nen und sonsten mit den Verurtheilten in dem Brandenb. Onolzbachischen Fürstenthum und Landen des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebirgs gehalten werden sollen. Onolz. 1720, fol.

15) Malefiz-Tax, nach welchem sich bey allen Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachischen Ober- und Aemtern zu achten. ib. den 1 Nov. 1729. fol.

II) Kirchen- Schul- und andere, sowohl Policey- als Cameral- und Finanz-Sachen.

1) Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachische Schul-Ordnung d. d. 3 Aug. 1736. fol.

2) Hochfürstl. Onolzbachische Verordnung und wiederhohltes Verbott, die Profanirung der Sonn- und Festtäge durch Haltung der Kirchweyhen, Jahrmärkte und Spielleute, dann Charten und andere Spiele auch Gäste setzen betr. de 17 Sept. 1723.

In A. Fabri Europäischen Staats-Canzley Part. XLIV, pag. 746—51.

3) Hochf. Brandenb. Onolzbachische Consistorial-Verordnung, wie die zum Lehramt in Kirchen und Schulen gewidmete in der Wart-Zeit ihres ordentlichen Berufs sich aufzuführen und zu verhalten. 1742. 4.

4) Hochfürstl. Onolzbachische anderweite Verordnung wegen einzusendenden accuraten Anzeige und Bericht von dem eigentlichen Zustande aller piarum causarum. de 24 Mart. 1724.

Beym Ant. Faber in der Staats-Canzley c. l. pag. 752—55.

5) Hochf. Brandenb. Onolzbach. erneuerte und vermehrte Stipendiaten-Ordnung, de 28 Maii 1737. fol.

6) Ordnung und Instruction, welchermassen in des D. F. und Hn. Hn. Carl Wilh. Friederich M. z. B. Landen und Fürstenthum bey Dero Ober- und Aemtern, Decanaten und Pfarren, minder nicht allen Niedern Gerichten und Obrigkeiten, die zu Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schul-

Hospitäler-Weysen-Sieg- und Armen-Häußer, wie auch deren Dienere und bedürfftigen Stipendiaten, dann denen Armen und an zeitlicher Lebens-Subsistenz nothleidenden Personen, zum allgemeinen Trost und deren Versorgung geordnet und fundirte Corpora ecclesiastica und piae caussae, als Kirchen- Heiligen- Pflegs- Hospital- und Allmosen-Güther, überdies auch alle andere milde Stiftungen, mit denen davon abfallenden Intraden, Zinnß und Einkünfften getreulich administriret, und darüber jährliche Rechnungen abgeleget werden sollen. Onolzb. 1740. fol.

Im Eingang wird sich auf Verordnungen und Ausschreiben d. a. 1719, 23, 24, 25 und 29 bezogen.

7) Neuvermehrte Hochf. Brandenburg-Onolzbachische Ehe-Articul, de an. 1743. fol.

Die Ehe-Articul, welche der H. M. Joachim Ernst im Jahr 1616, und H. M. Albrecht im J. 1640, publiciret, werden allhier erneuert und auf den Zustand gegenwärtiger Zeiten eingerichtet. Müssen jährlich am ersten Sonntag nach Ostern, und am nächsten Sonntag nach Michaelis von der Canzel öffentlich verlesen werden.

8) Feuer-Ordnung des D. F. und Hn. Hn. Wilh. Friedr. M. z. B. wie solche vornemlich in Dero Hochf. Residenz-Stadt Anspach und auch in Dero Fürstenthum Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs auf dem Lande gehalten werden soll. de 1 Mart. 1715. fol.

Es soll den Verordnungen vom Jahr 1640, den 5 Maii, 1662, und den 30 Mart. 1667 nachgelebet werden, in so weit selbige in dieser Ordnung nicht geändert und gebessert worden.

Wurde den 25 Nov. 1739 durch Hn. M. Carl. Wilh. Friedrich in einigen Stücken erläutert.

9) Hochzeit- Kind- Tauff- Leichen- und Trauer-Reglement de 8 Oct. 1739. fol.

Uber diesen Punct sind seit 1616 verschiedene Verordnungen ertheilet worden, so im Eingang berühret werden. Das

Regle-

Reglement vom 22 Nov. 1733 ist zu finden in der Staats-Canzley, Part. LXV, pag. 738 – 87.

10) Hochf. Brandenb. Onolzbachische Auctions-Ordnung de 24 Ian. 1740. fol.

11) Verordnung, die Chirurgos, Bader und Wund-Aerzte betr. Onolzb. den 18 April. 1743. fol.

Ein jeder Chirurgus ist gehalten, sich diese Ordnung anzuschaffen.

12) Verneuerte und vermehrte Brandenburgische Hebammen-Ordnung des Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs. de 29 April. 1743. fol.

Ist zur Bequemlichkeit der Hebammen auch in octav. abgedrucket und mit einem Register versehen, woran es den mehresten diesortigen Verordnungen nicht ermangelt.

13) Verbesserte Brandenburgische Apothecker- und Tax-Ordnung des Fürstenthums Burggrafth. Nürnberg unterhalb Gebürgs. de 3 Mart. 1745. fol.

14) Ordnung der Wittwen-Cassen bey gesammten Hochfürstl. Canzleyen. de 11 Aug. 1742. fol.

15) Poenal-Patent wider die Jauner, Zigeuner, Bettler und anderes Herrenloses Gesind. de 15 April. 1751.

16) Ordnung und Privilegien einer gesammten Schutz-Judenschaft in dem Marggrafthum Onolzbach. de 20 Mart. 1737. fol.

17) Tax, wornach sich bey einer gesammten Land-Judenschaft, Barnosen, Land-Rabiner, Unter-Rabiner und Schreiber, in Erhebung der Gebühren, in nachstehenden Fällen stricte und dem buchstäblichen Inhalt nach, ohne weiters sich nehmende Interpretation oder Extension gehorsamst zu achten haben. de 1 Sept. 1744. fol.

18) Instruction, nach welcher sich die in diesem Hochlöbl. Fürstenthum und Landen angenommene Land-Renovator und

Feld-

Feldmessere bey Fertigung ihrer Beschreibungen derer abgemessenen Dörfer, Weyler, Höfe und Mühlen, samt und sonders gehorsamst und unnachlässig zu achten haben, damit deren Verrichtungen auf eine uniforme Weise geschehen mögen. Onolzb. 1746. fol.

19) Instruction, wie alle Ober- und Beamte sich in deren Ober- und Amtlichen Verrichtungen zu verhalten haben.

20) Formular, wornach alle und jede Ober- und Beamte bey denen von ihnen in deren Instruction erforderten Nachrichten, wegen der ihnen anvertrauten Ober- und Aemtern sich gehorsamst zu achten, und worüber sie von einem jeden Ort, Dorf, Weyler, Hof rc. ausführliche mit Documenten und actibus possessoriis, sowohl aus ältern und mittlern, als neuen Zeiten, begründete Berichte zu erstatten haben.

21) Erneuerte allgemeine Altmühl- Wasser und Fisch-Ordnung. 1735. fol.

Diese Verordnung ist von den an der Altmühl angränzenden Herrschafften, z. E. Eichstädt, Oettingen, Teutschorden, Onolzbach, Pappenheim rc. neuerdings errichtet worden.

B) Gesetze einzelner Städte und Orte.

1) Ordnung, wornach männiglich bey Besuchung der in der Hochfürstl. Residenz Onolzbach angelegten Roßmärkte, sich zu achten hat. Onolzb. den 20 Octobr. 1739. fol.

Nach dem Eingang hätten anfänglich nebst den 4 Jahrmärkten auch zu gleicher Zeit 4 Roßmärkte gehalten werden sollen, so aber nachmals auf 2 Roßmärkte reduciret, und auf die von der Ober-Stallmeisterey angezeigte Hindernisse bey dem Pferdhandel, diese Ordnung ertheilt worden.

2) Neue Allmoß-Ordnung in der Hochfürstl. Brandenb. Residenz-Stadt Onolzbach. 1741. fol.

Weil die Verordnungen, vom Jahr 1581, 87, 90, 1610 und 34, wie auch sub datis 25 April, 1720, 24 Mart.

1722, 20 Nov. 1725, 6 Nov. 1727, und 25 Nov. 1735, nicht befolget worden; so hat Herr Marggraf, Carl Wilhelm Friederich, zu Onolzbach, aus den gesammten Raths-Collegiis eine besondere Deputation niederzusetzen, und ein neues unter dessen Direction stehendes Allmosen-Amt zu errichten, sofort auch diese Ordnung durch den Druck publiciren zu lassen geruhet.

3) Hochfürstl. Verordnung wegen des Preiß und Tax des in die Residenz geführten Holzes. Onolzb. den 21 Julii, 1746, in f. p.

XII.

Die gefürstete Grafschaft Henneberg, welche nunmehro verschiedene Besitzere hat, ist mit Gesetzen versehen, so eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen.

1) Landsordnung der Fürstl. Grafschaft Henneberg. Ohne Meldung des Orts und des Jahrs. Nachgedruckt unter dem Titul: Der Fürstl. Grafschaft Henneberg Landes-Ordnung nach dem wahren Original de an. 1539 auf das neue aufgelegt und mit kurzen Summarien, auch einem Anhang weyer declaratorischen Befehle und verbesserten Indice. Meinungen, 1720, 4.

In dem an. 1539 datirten Eingang äussert Hr. Wilhelm, Graf und Herr zu Henneberg, daß er, um den mannigfaltigen Irrungen in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu begegnen, seinem Canzler und Rath, Johann Gemeln, der Rechten Doctori, seine Landrecht und Gewohnheiten in eine gewisse Ordnungen zubringen und zusammenzutragen befohlen.

Die Landesordnung selbst ist in Bücher, Titel und Capitel eingetheilet, deren Innhalt folgender ist:

Lib. 1, tit. 1: Wie Bürger vnd Bawren der Herrschafft Henneberg die Erbhuldigung erstatten, vnd andere

dere auslendische Einkömmling vnd Berckwercks verwandten in pflicht genomen, vnd den widersetzlichen die Herrschafft gewegert sol werden. Tit. 2: Was Personen vergönnet sol werden, sich in der Herrschafft nider zu lassen, Geburts-Brieffe, wie es mit den müßiggehenden, vnd den einkommenden Jüden zu halten. Tit. 3: Was sich Amptleut in den Amptsachen, gütlicher verhör, vnd dergleichen Handlungen, gegen den Partheyen zu halten, das auch ein jedes Ampt sein eigen Ampt Buch haben sol, was für jhnen gehandelt vnd verabschiedet, darein zu verwaren. Lib. II, tit. 1: Von Hoff, Land Zennt, vnd Voigt Gerichts personen ꝛc. tit. 2—10) vom Gerichtlichen Proceß in erster und zweyter Instanz. Lib. III, tit. 1—5: Von Ehesachen, Testamenten, Erb, und Sippschaften ab inteſtato. Tit. 6: Von Vormündern vnd Anweysern. Lib. IIII, tit. 1: Wer sich zu Bürgerlich, Nachbarlich beschwernus vnnd mitleiden einzulassen schuldig sey, vnd wie es mit den Gemeinden gehalten sol werden. Tit. 2: Wie gefischt, vnd die new fischerey vnd Währen an den Wassern sollen abgethan wergen. Lib. V. tit. 1 et 2: Von Erbgütern und Zehenden. Lib. VI, tit. 1. Gemeine ordnung in Städten vnnd Flecken gegen den Kramern, Wirtten, Beckern, Metzkern ꝛc. fürzunemen, vnd von Getreydkauff. Tit. 2: Von wucherl. fürleyhen vnd kauffen. Tit. 3: Von Dienstleuten vnd Taglöhnern besolden, Ehehalten. Tit. 4: Von vntüglichen Landstreiffern, Garten vnd Fischdieben, auch abstellung vberflüßiger Hochzeit vnd Kinder Mählern. Lib. VII, von Malefitz vnd peinlichen Rechten.

2) Der Fürstl. Graffschafft Henneberg, Naumburgischen Theils, Ao. 1669 renovirte auch confirmirte Apothecker-Ordnung und Taxa, wessen sich insgemein Jedermann, also auch Medici, Apothecker, Wund-Artzte, Barbierer und Bader zu verhalten. ibid. 1669. 4.

3) Statuta, Ordnung und Satzung der Stadt Schleusingen.

In G. Chr. Kreyßigs Beyträgen zu der Historie der Chur-und Fürstl. Sächs. Lande. Tom. II, p. 270 seqq.

4) Ihro K. M. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen in die gefürstete Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, ergangene Wechselordnung. Schleusingen, 1748. fol.

5) Statuta der Stadt Sula, wie solche im Jahr 1664 ernewert, vnd von dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, postulirten Administratorn des Stiffts Naumburgk, Landgrauen in Thüringen, Marggraven zu Meissen, auch Ober-und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Graven zu Hennenbergk, Graven zu der Margk und Ravensburgk, Herrn zu Ravenstein und der Balley Thüringen Statthalter ꝛc. gnedigst confirmiret worden. ibid. 1666. 4.

Aus dem Eingang erhellet, daß der Rath und Gemeind-Vormündere der Stadt Sula im Jahr 1660 bey Gelegenheit der Hennebergischen Erbtheilung und beschehenen Erbhuldigung gebetten, ihre Statuta und Ordnungen zu confirmiren, indeme selbige im Jahr 1634 im Feuer mit verdorben, sie aber von neuem entworfen und dem Oberamtmann zu Schleusingen, Carl Christian Forster, zur Revision übergeben, der solche fleissig durchgangen und an unterschiedlichen Orten nach Gelegenheit der Zeit geändert und verbessert, auch den Gemeind-Vormündern im Namen der ganzen Bürgerschaft öfters fürgelesen, welche damit allerdings zufrieden gewesen. Diese statuta bestehen gröstentheils in Policey-Verordnungen, und sind deren vorräthige Exemplarien in dem unglücklichen Brand 1754 mit aufgeflogen; werden auch angetroffen in Herrn Prof. Reinhards Beyträgen zur Historie Frankenlands.

6) Statuta der Stadt Waßungen; apud *Kreyßig.* c. l. Tom. I, pag. 299.

7) *Tob. Iac. Reinhardt* diss. de dimidio acquaestus coniugalis uxoribus *Smalcaldensibus* competente. Erf. 1727.

XIII.

XIII.

Unter den Gesetzen der Fränkischen Herren Grafen, sollen die Hohenlohische Verordnung, dem Ursprung nach sehr alt seyn *.

Hohenlohe.

1) Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Land-Recht, mit denen benöthigten Marginalien und Registern versehen. Oehringen, 1738. fol.

Aus dem vorgesetzten decreto publicationis ist zu bemerken, daß die Herren Grafen Philipp Ernst, Christian Krafft, Fried. Eberhard, Johann Friederich, Ludw. Carl Phil. Joseph und Ferdinand, allerseits Grafen von Hohenlohe und Gleichen, dieses Landrecht promulgiret haben, indeme sie verschiedene Gebrechen in Ansehung des zweifelhaftigen Rechts wahrgenommen, und zwar, daß in dergleichen Fällen Unwissenheit, Partheylichkeit, Eigensinn, vorgeschützte, mehrmalen aber ganz ungegründete, Observanz, öfters ein Recht machen sollen, besonders aber daß dasjenige, was bey ein oder anderer Regierung, Canzleyen und Aemtern in einem strittigen Handel durch Vergleiche beygeleget worden, hernach zu einem Recht und Herkommen in dergleichen andern nachgefolgten Fällen, gezogen werden wollen; daß es zuvorderst nach den in der gesammten Grafschaft sich vorgefundenen, von Alters wolhergebrachten sichern und richtigen Rechtsgewohnheiten verfasset, das übrige aber aus denen gemeinen und Kayserlichen, dann alten Teutschen und besonders Fränkischen Rechten, vornemlich aber auch dem natürlichen Recht und Billigkeit gemäß, ergänzet und erläutert, jedoch andurch den in ein und andern Städten und Orten von den Vorfahren besonders ertheilt und confirmirten Statutis keineswegs derogiret, wie auch einem jeden der Herren Grafen vorbehalten worden, für sich, mit oder allenfalls auch ohne Einwilligung der übrigen Herren Agnaten dieses Landrecht in

in zweifelhaften Fällen zu interpretiren. Die Dispositiones circa matrimonialia sind nur auf die Evangelische Unterthanen gemeint und diejenige Fälle, so nach dem Landrecht nicht entschieden werden können, sollen aus den Kayserlichen und gemeinen Rechten abgethan werden.

P. I, von Ehesachen. P. II, von Vormundschafften. P. III, von denen Obligationen oder Verbindlichkeiten. P. IIII, vom letzten Willen. P. V, von Erbschafften, wann kein letzter Wille vorhanden. P. VI, von allerhand Processibus.

2) Kirchenordnung, wie es mit der Lehre und Ceremonien, in der Löbl. Graffschaft Hohenlohe ꝛc. soll gehalten werden; von newem wieder gedruckt, im Jahr Christi 1688. ibid. 4.

3) Ao. 1686 den 13 Apr. abgefastes Protocoll über der Handlung, welche de renovandis agendis Eccles. *Hohenloicis* von allerseits den Herrschafften anbefohlenermassen angestellt worden. Mscrt.

4) J. Christ. Wibels Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Historie, aus bewährten Urkunden und Schriften verfasset, nebst einer Abhandlung von der Hohenlohischen Graffschaft Gleichen, wie auch einem Anhang einer bibliothecae scriptorum *Hohenloicorum*. 3 Theile. Anspach 1752 und 55, 4. Der 2te Theil führet den Titul: Codex diplomaticus *Hohenloicus*.

* Vid. Chr. Ernst Hanßelmanns diplomatischer Beweiß, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit, mit denen zu selbiger gehörigen Rechten, nicht etwann in dem sogenannten grosen Interregno, oder nach solchen Zeiten erst, zu theil worden, sondern demselben schon lang vorher zugestanden und in ruhiger Uebung zugekommen; samt einer Abhandlung von dieses Hauses Ursprung und Herkunfft, auch dessen Voreltern bis auf die Zeiten des erstgenannten Interregni etc. Nürnberg, 1751. fol. *Eiusd.* weiter erläutert und vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe vor denen Zeiten des sogenannten grosen Interregni etc. ib. 1757. fol. *Eiusd.* Beleuchtung

des von H. D. G. Struben herausgegebenen Beweißes der Teutschen Reichs-Stände völligen Landeshoheit vor dem sogenannten Interregno etc. ib. 1762. fol.

XIIII.

Erpach.

1) Hochgräfl. Erpachische Zentgerichts-Ordnung.

2) Untergerichts-Ordnung.

3) Hayngerichts-Ordnung. 1579.

4) Articul, welche ein jeder Centh-Unterthan, wann Centhgericht gehalten wird, rügen und fürzubringen schuldig.

5) Ordnung in was zeith ein Ehegenoß nach des andern absterben wiederumb heurathe möge. 1587.

6) Wie es in der Canzley zu Fürstenau soll gehalten werden.

7) Wirths-Ordnung. 1610.

8) Ordnung, so hinfürter in beyden Aemtern Erpach und Freynstein durch die weinschätzer Wirth und andre Unterthanen in einlegung und verschenkung der Wein gehalten werden solle. 1568.

9) Ordnung, wie es bey Weinkauff, Hochzeiten, Kindtauffen gehalten werden solle. 1583. 1618.

10) Verzeuchnüß, wie es fürterhin mit einnehmung der Tax von den Kauffbriefen, Eheberedungen und Bewilligungen bey Gräfl. Erbachischer Canzley zu Fürstenau gehalten werden soll; durch Herrn Mich. Schäffern, Gräfl. Erbachischen Rath und Ammtmann, bey Regierung und Lebzeiten Herrn Graff Friederich *Magnus* zu Erbach, Hochseel. Andenkens gefertiget und aufgesetzt. 1632.

11) Forst-Ordnung.

Es findet sich in der Registratur ein neuere Forstordnung, de an. 1672.

12) Ordnung, wie es hinfühlro auf und in des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Georgen Grafen zu Erbach und

Herrn zu Breuberg rc. Schlössern, Häusern und Kellereyen mit fremder Graffen, Herrn von Adel und anderer gemeiner Leut zu Roß und Fuß Zehrung und Auslößung von dero Amtleuthen, Keller und Befelchshaber gehalten werden soll

13) Weiß- und Rothgerber-Ordnung. 1591.

14) Schmidt- und Wagner-Ordnung. 1614. 1659.

15) Becker-Ordnung. 1590.

16) Confirmation derselben. 1659.

17) Leinenweber-Ordnung des Amts Michelstätt. 1609. 1666.

18) Krähmer-Ordnung. 1612.

19) Schneider-Handwercks-Ordnung und Zunfftbrief 1608. 1617.

20) Schneider-Ordnung in den Aemtern Erbach und Freyenstein. 1609. 1680.

21) Brenspacher Ordnung und Gebrauch.

22) Haffner Zunfftbrief und Ordnung. 1614.

23) Tax-Ordnung, welchergestalt fürohin nicht allein die Taglöhner, sondern auch Handwerksleuthe arbeiten, und andere Waaren und Feilschafften gegeben werden sollen, Amts- und Centh Michlstatt, sonderlich aber des Stättleins Michelstatt Districts und Bottmäßigkeit berührende.

24) Ordnung des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Georg Albrechts, Graffen zu Erbach und Herrn zu Breuberg rc. wie es hinführo in Ihro Hochgräfl. Gnaden Schloß und Hoffhaltung alhier zu Fürstenau gehalten werden solle. Fürstenau, 1682.

D. Schneiders vollständig Hochgräfl. Erbachische Stamm-Tafel, nebst deren Erklär- und Bewährungen, oder Hochgräfl. Erbachische Historie aus angefügten wahren und größtentheils noch niemals herausgekommenen Urkunden rc. nebst einer Vorrede Herrn G. M. von Ludolff. Frft. am Mayn. 1736, fol.

XV.

XV.

Limpurg.

Limpurgische Kirchen-Ordnung, wie es beedes mit der Lehr und Ceremonien bey allen und jeden christlichen Pfarr-Gemeinden der Herrschaft Limpurg, Speckfelder Lini, soll gehalten werden ꝛc. Schwäbisch Hall, 1666, 4.

XVI.

Löwenstein Wertheim.

A) Civil-Sachen.

1) Ordnung und alte herkommende Gewohnheit und Recht der Stadt Wertheim, die man von Alter bis anhero für derselben Stadt-Recht gehalten hat, und auch fürbaß dafür gehalten werden sollen, beschrieben bey Thanan Heyles, Hofmeister und Schultheiß und bey Heinrich Zentgrafen, Stadtschreiber, anno Dni m. sexagesimo sexto. Mſct.

2) Hn. Carls Fürst. zu L. W. Verordnung, daß kein Unterthan vor dem 25 Jahre zu heyrathen sich unterstehen solle, er habe denn zuvor bey der Regierung nebst Vorzeigung seines von dem parocho loci aus dem Kirchen-Buch zu extrahirenden Tauffscheins erhebliche Ursachen beygebracht und um Ertheilung der veniae aetatis angesuchet. Wertheim, den 12 Mart. 1751. fol.

3) *Eiusd.* Constitution, wie es bey Ehe-Verlöbnissen hinkünftig zu halten. de 10 Mart. 1755. fol.

4) *Eiusd.* Verordnung, daß keine liegende Güter an Clöster, geistliche Orden u. d. oder an jemand, der kein einheimischer Bürger oder Bauer sey, verkauffet oder verpfändet, noch auch verstückelt werden sollen. de 15 Mart. 1755. in f. p.

5) Verbot aus beederseitigen Regierungs-Canzleyen ergangen, die wucherlichen Contracte betr. de 1 Sept. 1724. fol.

6) Mandatum, die von den gemeinschäftlichen Unterthanen hin und wieder unternommene allzugrose Zertrümmerung und Zertheilung ihrer Grundstücke betr. de 20 Maii, 1750. fol.

7) Mandatum aus beederseitigen Regierungen ergangen, daß bey den Concursibus creditorum die Zinnße erst in der letzten Classe der pro rata darinnen zu befriedigenden Chirographariorum simplicium gesetzet und die restirende Zinnse nicht höher als zu 5 pro Cto angerechnet werden sollen. de 7 Sept. 1750. fol.

B) Policey-Sachen.

1) Kirchen-Ordnung und Agenda für die Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimische Kirchen Augspurgischer Confession. Wertheim, 1756. 4.

2) Mandatum, daß die Hof-Cammer der Gnaden-Sachen sich nicht unterziehen, sondern diese sowol als alle in die Policey lauffende Sachen zur Regierung verweisen solle. de 4 Iul. 1750. fol.

3) Wertheimische Policey-Gerichts-Ordnung, de 30 Iul. 1754. fol.

4) Feuer-Ordnung für die Hochfürstl. Löwensteinische Graf- und Herrschafften, de 30 Iul. 1759. fol.

5) Verbot, das emigriren nach America betr. de 23 Maii, 1753.

6) Schiff- und Tax-Reglement. de 12 Aug. 1754.

7) Daß man für einen jeden defraudirten Zoll-Creutzer einen Fränkischen Gulden Strafe zu erlegen schuldig seyn solle. de 15 Sept. 1759. 4.

8) Daß ein jeder Landes-Unterthan oder Haushaltung alle Jahr 6 Spatzen einfangen und so viel Köpffe an das Amt einliefern solle. de 31 Jul. 1746. in f. p.

9) Mandatum wider das Diebs- und Rauber-Gesindel, de 9 Sept. 1760. fol.

Unter den vielen Streitigkeiten dieses Fürstl. Gräflichen Hauses schlagen auch einige in die bürgerliche und Policey-Rechtsgelahrheit ein.

* * *

Die Fortsetzung folgt im nechsten Stück.

VI.

VI.
Wertheimische Policey-Gerichts-Ordnung.

Es hat die bisherige leidige Erfahrung in der hiesigen Stadt und Grafschafft genugsam gezeiget, wie vielen Schaden und Nachtheil der Mangel einer guten Policey in der Verehrung Göttlichen Namens, in der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, im Handel und Wandel, und in der zeitlichen und ewigen Wohlfahrt aller Unterthanen insgesammt, und eines jeden insonderheit anrichte. Um nun diesen Gebrechen von Landes-Obrigkeitswegen, so viel möglich, abzuhelffen, haben Allerseits Regierende Hohe Herrschafften den gnädigsten Entschluß gefaßt, ein besonders Policey-Gericht für Stadt und Land in folgender Maas anzuordnen:

Primo

Solle dieses Policey-Gericht aus einem Deputato von jeder Regierung, sodann aus dem zeitigen Stadt-Amtmann, denen beyden Land-Commissariis und denen jedesmaligen zweyen Burgermeistern der hiesigen Stadt bestehen, wobey der zeitige Stadtschreiber die Stelle eines Actuarii zu verwalten hat.

Secundo

Wird diesem Gericht hiemit die Gewalt übertragen, durch genaue und unpartheyische Vollstre-

ckung

ckung derer jetzigen und künfftigen Herrschafftlichen Verordnungen für alles dasjenige in der Stadt und auf dem Land zu sorgen, was zu einer guten Policey gehöret, als da sind, der Entheiligung des Göttlichen Namens und derer Sonn- und Feyertäge zu steuren, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu handhaben, das Bettel- und anderes liederliches Gesindel abzuhalten, dem übermässigen Pracht und Aufwand in Kleidern, bey Kind-Tauffen, Hochzeiten, Wein-Käuffen und andern Gast-Mahlen, desgleichen dem verderblichen Wucher derer Juden und Christen, wie auch denen Nacht- und andern Schwärmereyen zu wehren, die Nahrungen derer Burger und Land-Leute zu befördern, die Commercien in Aufnahm zu bringen, in denen Zünfften und Handwercken gute Ordnung zu erhalten, die Vervortheilungen im Handel und Wandel, auch derer Fremden in Zehrungen, Schiff-Fuhrlohn und dergleichen abzustellen, und zu bestrafen, der Theurung des Brods, Fleisches und anderer Lebens-Nothwendigkeiten vorzubeugen, die Feuers- und andere Gefährlichkeiten durch dienliche Anstalten abzuwenden, auf die dauerhaffte Unterhaltung und Verbesserung derer Strassen, Gassen und Wege zu sehen, denen Feld- und Haus-Diebereyen Einfalt zu thun, denen Müssiggängern, Verschwendern, Säuffern und Spielern Gränzen zu setzen, gute Armen-Anstalten zu machen, die Gemeinds-Haushaltungen in Ordnung zu bringen, für die Pupillen mit zu sorgen, die erspriesliche Erziehung der Jugend sich angelegen seyn zu lassen, und was dergleichen heilsame Policey-Vorsehungen mehr seyn mögen.

Tertio

Tertio

Dasjenige, was das Policey-Gericht beschließt, solle dasselbige auch selbst in der Stadt und auf dem Land zur ungesäumten Vollstreckung zu bringen, Straf-Befehle hierüber zu erlassen, und die verwürckte Strafen executivè beyzutreiben befugt seyn, von welchem allem keine Apellation oder Provocation statt hat, jedoch in der Maas, daß, wenn jemand sich von dem Policey-Gericht gravirt zu seyn erachtete, und dieserhalber an hohe Landes-Herrschafften immediatè sich wenden wolte, ihm dieser Recurs zwar frey stehe, von dem Gericht aber, wie es die Natur des Policey-Wesens an sich erfordert, dessen ungehindert, und ohne einige Temporal-Inhibitionen zu gewarten zu haben, mit Vollziehung seines Schlusses und mit Zwangs-Mitteln so lange fortgefahren werde, bis die Parition geleistet seyn, oder bis der Policey-Schluß durch eine Gemein-Herrschafftliche decisive und endliche Resolution auf die von jedem Regierungs-Deputato an seine hohe Herrschafft über das angebrachte Gravamen abzustattende Relation abgeändert seyn wird.

Quarto

Haben sich die zu sothanem Gericht verordnete Personen alle Sonnabend Nachmittags um zwey Uhr auf hiesigem Rath-Haus zu versammlen, und daselbst ihrer Obliegenheit mit kurtzem protocollarischen Verfahren über die vorkommende Sachen, es mögen hernach selbige Klag-weise oder ex officio angebracht werden, getreulich und nach ihren ohnehin obhabenden Eyd- und Pflichten abzuwarten, ihr anvertrautes Amt ohne Menschen-Furcht, Gunst oder Gaben zu verrichten, vielmehr aber jeder die ihm vorgekommene Policey-Mängel

gel anzuzeigen, bey denen Deliberationen selbst seine Meynung gewissenschafft zu eröffnen, und für das gemeine Beste redlich zu sorgen.

Quinto

Damit nun das Policey-Gericht seine Beschäfftigungen pro bono publico desto eher besorgen könne, solle von demselben ein taugliger Policey-Diener um billige Belohnung angenommen und verpflichtet, auch sonsten allenthalben eine solche Anstalt getroffen werden, daß alles was in der Stadt und auf dem Land gegen die Policey-Ordnung vorgehet, zu dieses Gerichts zeitiger Wissenschafft gelange, und die schleunige Remedur dagegen vorgekehrt werden könne.

Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und dem angeordneten Policey-Gericht den schuldigen Respect und Gehorsam bey Vermeidung empfindlicher Straf zu leisten hat, dabey sich jedoch Hohe Gemein-Herrschafften vorbehalten, nach Erfordernis der Zeiten und Umstände, auf zuvor erfolgte Gemeinschafftliche Einverständnis, hierunter zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun. Gegeben Wertheim den 30sten Julii, 1754.

Aus Beyderseitigen Löwenstein-Wertheimische Regierungen.

VII.

Von dem

Policeywesen

dessen

Verwaltung

und

Handhabung

an Orten

wo

Universitäten

angeleget sind.

I.

Die vorstehende Wertheimische Policeygerichts-Ordnung hat der Policey nicht die gewöhnliche enge und irrige, sondern die wahre und aus der Natur der Sache fliessende Gränzen angewiesen. Aus mehr als einer Ursache habe ich geglaubet, durch deren Mittheilung zur Erweiterung der rechtlichen Policey-Erkänntnis etwas beyzutragen. Insonderheit aber hat mich dieselbige zu gegenwärtiger Abhandlung von dem Policeywesen der Universitäts-Orte veranlasset, als in welchen nach meinem Bedünken eine gleiche oder ähnliche Veranstaltung vielleicht das sicherste Mittel wäre, den unaufhörlichen Klagen über den Verfall der academischen und städtischen Policeyverfassung ein Ende zu machen. Es wird nicht undienlich seyn, einige allgemeine Anmerkungen von Verwaltung und Handhabung des Policeywesens vorauszusetzen.

II.

Die Art und Weise, wie man das Policeywesen zu verwalten hat, ist weniger willkührlich, als insgemein dafür gehalten wird. In den Städten und Provinzen Teutschlandes ist hierinnen eine Gleichförmigkeit nicht zu erwarten; dennoch mögten die

guten und neuerer Zeiten getroffene Anstalten einiger Landesherren gar wohl verdienen, daß man auch anderwärts, und vornemlich in der Nachbarschaft davon einen schicklichen Gebrauch machte und der Ergebenheit gegen das alte Herkommen, so für den gegenwärtigen veränderten Zustand unbequem zu werden anfängt, Abschied gebete. Es ist allgemein kundbar, daß in diesem Stück die Lehrer der bürgerlichen Weltweisheit beynahe mit allen würklichen Einrichtungen, so hier und dar angetroffen werden, nicht zufrieden sind. Manche Vorschläge derselben, so aus dem offenbar widrigen Erfolg gewisser alten Einrichtungen abgezogen worden, scheinen zwar unwidersprechlich gut, jedoch nicht allenthalben anwendbar zu seyn. Dahin gehöret unter andern, daß man die Verwaltung der Justitz von der Verwaltung der Policey abzusondern hätte, indeme die Cammer- und Finanz-Collegia, wenn sie sich zugleich mit dem Justitzwesen zu beschäftigen berechtiget sind, mehrentheils entweder aus Irrthum oder aus Vorsatz auf gut cameralisch procediren, das ist, zu offenbar widerrechtlichen Ueberschnellungen Anlaß geben; so wie auch die Justitz-Collegia nicht selten den Entzweck verfehlen, wenn sie nach dem Geschmack des Alterthums zugleich das Policeywesen mit besorgen und sich hierinnen der in Justitzsachen eingeführten schwermüthigen Procedur bedienen, sofort sich nicht ehender, als bis sie darum angegangen, oder bis der Schade unheilbar worden, in Bewegung setzen wollen. Verschiedene Teutsche Regenten und Obrigkeiten haben nach diesen vernünftigen Grundsätzen die Verfassungen ihrer Staaten mit vielen Nutzen reformiret.

Alleine

Alleine, eine solche Verfassung setzet eigene Umstände und unter andern eine gewisse Grösse des Gebiets, wie auch eine Vielheit der Menschen und eine Manigfaltigkeit der Geschäfte voraus. Sodann ist die Verfassung beträchtlicher Städte von der Beschaffenheit der Municipal-Städte und kleinen Orte, wie auch der Landschaft, zu unterscheiden und von letztern zu bemerken, daß man die Besorgung des Policeywesens der Gerichts-Obrigkeit überlassen müsse, weil daselbst eigene Policey-Bediente zu unterhalten nicht thunlich seyn will.

III.

Die Einrichtung der Verwaltung seye nun von dieser oder jener Art; so wird doch allezeit der Endzweck erreicht werden können, wenn die bestellte Obrigkeiten eine beständige Wachsamkeit beobachten. Die Kraft der Gesetze beruhet nicht auf der Furcht, sondern auf der Güte der Gesetze und der guten moralischen Beschaffenheit der Menschen. Wir haben die allerfürtreflichste Gesetze, welche aber unbefolgt bleiben, weil sie dem fehlerhaften Interesse der Bürger nicht gemäß sind. Es ist also eine Handhabung der Gesetze nöthig; es ist nöthig, daß zuweilen Nachdruck und Schärfe vorgekehret werden. Viele Policey-Vergehungen bestehen auf Anzeigen; man muß sich also bemühen, das Ausforschen und Aufsehen in allen Artickeln zu unterhalten, sollte es gleich dem gehorchenden Theil noch so gehässig seyn. Ehehin wurden zu diesem Ende Rüge- und Ehehaft-Gerichte angeordnet, und diese wenigstens zweymal im Jahr gehalten. Ein jeder Gemeindsmann war schuldig nach

dem Rügezettel anzuzeigen, was er für Fehler und Gebrechen bey andern wahrgenommen. Auf solche Weise aber ist vielmals dieses zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung vorgekehrte Mittel die Ursache vieler Uneinigkeiten und Zerrüttungen gewesen, weil die beschehenen Anzeigen sehr oft in blosen Verläumdungen bestanden. Ich meins Orts habe mich von der Güte dieser Policeyanstalt niemalen überzeugen können und dahero geglaubet, daß man selbige an einigen Orten schon in ältern Zeiten mit allem Recht eingeschränket, oder wohl gar aufgehoben [1]). An andern Orten will man zwar bey dieser Anstalt annoch verharren [2]), es geschiehet aber in der Maase, daß nichts weniger als der vorgesetzte Endzweck dadurch erreichet wird oder erreichet werden kan; indeme das ganze Unternehmen, wenn man die Wahrheit gestehen soll, auf der blosen Wiederhohlung eines alten Gebrauchs beruhet, der bey unsern gegenwärtigen Sitten und Verfassungen das gemeine Beste nicht mehr befördert, als das gesellschaftliche Scheibenschießen, welches die Bundsgenossen zu jährlichen Versammlungen, Feyerlichkeiten und damit verbundenen Ausschweiffungen berechtiget. In gewissen Provinzen pflegt man Fiskäle zu verordnen, welche die Abweichungen von den Policeygesetzen anzeigen und die verwürkten Straffen eintreiben sollen. Auch wider diese Vorkehrungen hat man verschiedene Einwendungen vorgebracht, und unter andern bemerket, daß in dergleichen Processen die Sportelsucht den Unterthanen zum äussersten Nachtheil gereichet. Wenn man wahre Gesetze ertheilet und selbige auf eine

eine schickliche Weise kund machet, wenn man die moralische Beschaffenheit der Menschen durch die privat und öffentliche Erziehung zu verbessern suchet, wenn man nur solche Unter-Obrigkeiten bestellet, welche Verstand und Willen haben, ihren Amtspflichten ein Genügen zu leisten, wenn man selbige von Zeit zu Zeit darzu aufmuntert und im Gegentheil auf eine nachdrückliche Weise ansiehet, falls sie, wie gemeiniglich geschiehet, eine Nachlässigkeit und Unfühlbarkeit zu schulden kommen lassen, so bald sie sich wider ihre Verwande, gute Freunde und sonstige Lieblinge erheben, oder auch ausserdeme ihren herkömmlichen Bequemlichkeiten einigen Abbruch thun sollen: so möchte dadurch auf eine weit erspriesslichere Weise das Policeywesen gehandhabet werden, als durch die Rüge- und Ehehaft-Gerichte, an deren statt in mittelmässigen Gebieten die Anordnung eines eigenen Policey-Gerichts nach dem Exempel der Wertheimischen Lande, die beste Würkung thun dörfte. Wenn bisweilen der Verfall des Policeywesens bis auf das höchste gediehen ist, so pflegt man unter dem Namen der Conferenzen und Visitationen Untersuchungen anzustellen. Dergleichen Vorkehrungen aber sind vielmals kostbar, von keiner langen Dauer und erstrecken sich nicht auf das ganze der Sache. Es ist um eine Anstalt zu thun, welche so lang fortwähren soll, als die Umstände vorhanden sind, unter denen man sie hat treffen wollen. Die Policey muß immerhin gehandhabet werden, folglichen sind zu diesem Ende immerhin andaurende Vorkehrungen erforderlich.

1) Z. E. in Bayern, nach dem alten Rechtsbuch, tit. XXI, leg. 1.

2) Vornemlich in Sächsischen und Würtembergischen Landen. Ordnung, wornach die eine zeitlang hero unterlassene, nunmehr aber auf Fürstliche gnädige Verfügung, aller Orten wieder bestellte Rüge-Gerichte, reguliret und gehalten werden sollen; publiciret im Jahr 1646. Unter den Beyfugen zur Fürstlich-Sächsischen Landes-Ordnung N. 7, pag. 242. Des Hertzogthums Würtemberg gemeine Lands-Ordnungen, tit. CXI sq. cf. *I. Heumann* in diss. *de iudiciis communitatum, quae vulgo* Ehafft-Gerichte *dicuntur* (Altd. 1745.); woselbst in dem Anhang verschiedene anhero gehörige Gerichts-Ordnungen dieser Lande auszugsweise mitgetheilt werden.

IIII.

Ehehin glaubte man hinreichende Ursachen zu haben, daß man die Universitäten nicht in grosen, sondern mittelmässigen oder kleinen Orten angeleget. Natürlicherweise sollte man vermuthen, daß die Policey um so leichter zu handhaben sey, je kleiner der Ort an und für sich wäre, oder je wenigere Menschen man in Zucht und Ordnung zu erhalten hätte, indeme an grosen und stark bevölkerten Orten sich nothwendig mehrere Schwierigkeiten bey diesen Geschäften zeigen müsten. Alleine, leider verhält sich die Sache dermahlen just umgekehrt, und es scheinet, daß man die Meinung höge, als wenn an kleinen Orten und auf dem Lande gar keine Policey nöthig wäre, welches man iedoch ohne Thorheit nicht behaupten kan. Man kan in dergleichen Orten, wie vorhin schon erwehnet worden, keine besondere Policey-Bediente

diente unterhalten, sondern man muß die Verwaltung und Handhabung des Policeywesens den niedern Gerichts-Obrigkeiten, Aemtern, Pflegen, und wie sie sonsten Namen haben, überlassen. Ich will zugeben, daß die auf die Einrichtung der Hauptstadt sich beziehende Verordnungen ausserhalb nicht allezeit angewendet werden können; ich kan aber nicht begreiffen, warum man verneinen will, daß diesen Unter-Obrigkeiten die Befugnis zustehe ad analogiam und zwar in Dingen, die vielmals keinen Aufschub verstatten, Vorkehrungen zu treffen *. Es ergiebt sich daraus, daß gar viele Gebrechen auf die Rechnung nicht sowohl der in so enge Gränzen eingeschlossene Beamten, als vielmehr ihrer Obern zu schreiben sind. Die mehreste Landstädte sind mit Magistraturen versehen, welche aus dem Mittel der Bürgerschaft erwehlet werden und ehehin das Policeywesen gröstentheils zu verwalten hatten. Vorjetzo nimmt man als einen Grundsatz an, die Rechte dieser Stadträthe, soviel als möglich ist, einzuschränken und ihren Amtern alle Realität zu benehmen. Gleichwohlen siehet man nicht, daß daraus dem gemeinen Besten ein grösserer Vortheil zuwächset.

---

* Daß die Handhabung der Sicherheit auf dem Land den Gerichts-Obrigkeiten gebühre, hat Herr von Justi in dem 2ten Band der Policey-Wissenschaft mit Recht angenommen und behauptet, daß wenn auch die Landesgesetze wegen der Art des Verfahrens in diesen und jenen besondern Fällen nichts vorgeschrieben haben, dennoch selbige solche Maasregeln und Anstalten ergreiffen können, welche dem allgemeinen Endzweck und der zu

stehenden Aufsicht gemäs sind. Seines Erachtens sind sie dieses nicht allein befugt, sondern es ist sogar ihre Schuldigkeit dieses zu thun, weil die oberste Gewalt, welche den Endzweck will, ohne Zweifel auch die Mittel darzu wollen muß. In der Anmerkung führet er einen merkwürdigen Fall an, woraus erhelle, daß öfters die Landes-Regierungen in kleinen Staaten so magere Begriffe von der Policey, oder so kleine verächtliche Grundsätze von dem Ansehen des Landesherrn gegen seine Vasallen haben, daß sie sonnenklare Wahrheiten bestreiten.

V.

Daß die Wissenschafften, in soferne sie nicht blos speculativisch, sondern vornemlich practisch getrieben werden, in die Wohlfarth des Staats einen überaus grosen Einfluß haben, ist unlaugbar. Es ist unlaugbar, daß, so lange man sich die jetzige Mode zu studieren gefallen lässet, die Universitäten die wichtigsten Anstalten zur Erlernung der Wissenschaften ausmachen, als bey welchen es darauf ankommet, daß in einem bequemen und darzu besonders eingerichteten Ort ein allgemeines Studium unter öffentlicher Auctorität also und dergestalt angeordnet wird, daß daselbst Lehrer bestellet sind, die in allen und jeden Wissenschaften öffentlichen und besondern Unterricht ertheilen und zusammen eine vereinigte, mit verschiedenen aus der Natur der Sache und der einmal beliebten Einrichtung abgezogenen Rechten und Freyheiten begabte Gesellschaft oder Cörper ausmachen. Die Erfahrung bestättiget, daß Bürger eines Staats sich sowohl unter sich als auch mit auswärtigen zur Beförderung entweder der Wissen-

senschaften oder auch in anderer Absicht miteinander verbinden; dergleichen Verbindungen aber sind schon dem Wesen nach von den Universitäten unterschieden. Es können ferner selbst auf Universitäten in der besten Absicht Gesellschaften unter öffentlicher Auctorität entstehen, gleichwolen aber fehlt es sehr weit, daß man selbige als Theile zu dem Ganzen der Universität, bey welchen es hauptsächlich auf den Unterricht angesehen ist, zu betrachten hätte. Mit einem Wort, die Universitäten bestehen in einer ganz eigenen Anstalt, welche mit den übrigen Anstalten in einem Staat keine Verwandschaft hat.

VI.

Man behauptet mit Recht daß in einem jeden grosen auch mittelmässigen Staat eine Universität, wie ich sie vorhin beschrieben, nothwendig wäre, wobey man Haupt- und Nebenursachen anzuführen pfleget. Denn wenn der Staat selbst Universitäten hat; so kan er den Vortrag der Wissenschaften mehr nach den besondern Umständen und Endzwecken des Landes einrichten *. Eine Ursache, welche verschiedene zum theil annoch ermanglende Anstalten veranlassen solte. Unter die Nebenursachen mögte gehören, daß man der Stadt und dem Land eine gute Nahrung verschaffet. Es ist nicht ohne, daß die Verschiedenheit der Regiments-Formen auf gar vielen Anstalten ihren gar merklichen Einfluß hat. Der Herr von Montesquieu hat Gelegenheit gegeben, daß man in verschiedenen Stücken diesen Einflus näher bestimmet. Die Anwendung der allgemeinen Grund-

sätze auf die Errichtung der Universitäten scheinet mir keine unnütze Beschäftigung zu seyn. Wenn man sich die besondern Triebfedern einer jeden so-wol einfachen als vermischten Regierungsform vorstellet, so kan man sich allerhand Umstände denken, unter welchen man den bey Errichtung einer Universität vorgesetzten Endzweck bald ehender bald später zu erreichen im Stande seyn dörfte. Ja, es mag ein Verhältnis geben, unter welchem die Anlegung einer Universität schlechterdings keine statt haben sollte. Dermalen ist meiner Absicht nicht gemäs mich hierüber deutlicher und umständlicher zu expliciren.

---

* Vid. Herr von Justi im 2ten Band der Policeywissenschaft, §. 89.

VII.

Zur Zeit bekümmere ich mich lediglich um die Art und Weise, wie die Verwaltung und Handhabung des Policeywesens in den mit Universitäten versehenen Orten am füglichsten einzurichten seyn mögte. Eine jede Universität hat ihr eigenes Policeywesen, worauf aber meine jetzige Untersuchung nicht gerichtet ist. Wider den Verfall dieser academischen Policey in allen ihren Articuln sind die Klagen allgemein; vielleicht sind sie auch größtentheils erheblich, wenigstens in Ansehung der Sitten, in welcher Rucksicht, nach dem reifen Dafürhalten eines zwanzigjährigen academischen Rechtslehrers [1]) die heutige Einrichtung der Academien,

ohne

ohne sich den Verdacht eines Phantastens zuzuziehen, gar nicht zu billigen. Die Jugend, merket er an, werde gröstentheils ohne Aufsicht sich selbst und unzehligen Nachstellungen überlassen. Man spreche nicht mehr von der Zucht, sondern von der academischen Gerichtsbarkeit, um welcher willen der ausschweiffenden Freyheit allzuviel nachgesehen werde. Viele müsten dahero den Grund ihres Verderbens von dem Sitz der Weisheit herhohlen. Was Herr von Loen [2]) wider die heutige academische Verfassung erinnert, scheinet mir nicht parador zu seyn, sondern auf erheblichen Einreden zu beruhen, welche dessen Gegnere [3]) noch nicht aus dem Wege geräumet. Es ist unbegreiflich, daß man immerhin diesfalls tauben Ohren prediget, um so mehr, weil auch die abscheulichsten Folgen keine Aenderung, die doch so leicht wäre, veranlassen. Es mag dahin gestellet seyn, ob die Einrichtung der Universitäten schon an und für sich auf etwas fehlerhaften beruhen; alleine, gar viele Gebrechen sind gewiß nicht aus dieser Quelle herzuleiten. Sie gründen sich vielmehr, was die Sitten anbetrift, auf die grundverderbliche Maxime: **Man müsse nicht alles verbessern** [4]); oder: **In der academischen Welt peflge es einmal also herzugehen.** Ich behaupte nicht, daß man in den Sitten der Menschen alles verbessern könne, zumahlen bey solchen Menschen, welche, ehe sie den Sitz der Weisheit betretten, durch die unverantwortliche Erziehung ihrer Eltern schon dergestalt in der Widerspenstigkeit und in den lasterhaftesten Gesinnungen erstarret sind, daß sie gegen den ungemeinen Reitz der Tugenden un-

unempfindlich bleiben, und nicht einmal durch die schärfste Zwangsmittel gebessert werden können. Alleine, dessen ohngeachtet, muß man den Lastern niemalen schmeicheln [5]) oder gar eine Lobrede halten, sondern bey der academischen Jugend alle, auch die geringste Ausschweiffungen, weil sie in der kürzesten Zeit zu unausrottbaren Sitten werden können, in einer auf die künftige Lebensbesserung abzielenden Maas, zu steuern suchen. Die Policey-Scribenten, wenn sie die Pflichten eines Regenten in diesem Stück beschreiben wollen, pflegen das Bild eines Vatters zu schildern. Die Vorstehere der Universitäten werden auch Vätter derselbigen genennet, woraus ihre diesfalsige Pflichten sich von selbsten bestimmen. Einige Stiffter der Universitäten haben in ihren öffentlichen Befehlen ausdrücklich geäussert, daß sie lieber desolatam als dissolutam academiam haben, oder viel lieber 5 oder 6 fleissige, züchtige und eines gottseeligen und friedlichen Wandels in ihren Schulen wissen wollten, als eine grose Anzahl dererjenigen, die in Ungehorsam ihrer Eltern und Präceptoren ihre Studia versäumen, das ihre unnützlich verzehren und darüber alle Unrichtigkeit und Unlust anrichten thäten [6]).

---

1) Nemlich des Herrn Verfassers des Geists der Gesetze der Teutschen, Cap. XVII, §. 14.

2) Im Entwurf einer Staatskunst, pag. 193.

3) J. E. *Stockhausen* in comment. de *iure et cura principis circa academias.*

4) Oder

4) Oder: Qu' il ne tout pos tout corriger. qu' on nous laisse tels que nous sommes. Herr von Montesquieu hat in dem *Esprit des loix* lib. XVIIII, cap. 6. durch die scheinbare Annahm dieser Maximen, gleichwie in mehrern Stellen seines Werks, sonder Zweiffel nur die Sitten seiner Landsleute auf eine feine Art zu tateln gesuchet.

5) Vid. *Ern. Cothmann* de assentatoribus rei publ. et priuatae, in primis uero academiae perniciosissimis hostibus in *consultat. acad. lib. sing.* n. 43.

6) Sind die Worte ducis *Philippi*, restauratoris acad. Gryphicae in der *confirmatione novorum statutorum acad.* huius de an. 1547 in A. *Balthasaris rituale acad.* pag. 226. S. Extr. Recess. de an. 1617 in I. C. *Becmanni notitia Univers. Francof.* p. 44. Reglement wie die Studenten auf Königl. Universitaeten sich betragen und verhalten sollen, d. d. Potsdam, den 9 Maii 1750, nach dessen Eingang S. K. Maj. nur lediglich und allein zur Absicht haben und lieber sehen werden, daß nur fleisige und gut gesittete Studenten auf Dero Universitäten sich aufhalten, als daß durch eine grose Anzahl frecher und ohngesitteter Leute einer mit den andern verdorben werde. Zu welchem Ende ein allgemeines Universitäts-Recht mit sich bringet, daß Leute, die für Studiosos sich zwar ausgeben, aber keine Studia treiben, sondern müssig gehen, die Zeit mit Spielen, Sauffen und Liederlichkeit hinbringen und Profession davon machen, wie sie andern Studiosis die edle Zeit verderben, ihnen übel angewande Unkosten machen — — als unnütze und schädliche ponderae terrae und pestes rei publicae, nach der ausdrücklichen Vorschrift der academischen Verordnungen nicht gedultet werden sollen; vid. *privilegia regia acad. Goetting.* n. X. in Corpore constitut. tom. I, pag. 223.

VIII.

Jedoch die Policeyanstalten, welche die Universität zu machen pflegt, und zu machen nothwendig befugt ist *, sollen, wie ich voraussetzen will, die beste und vollkommenste seyn, und die bekannten Klagen, sollen nach dieser meiner Voraussetzung einig und allein entweder auf der übel eingerichteten, oder nachlässig verwalteten Policey des Orts, in welchem die Universität angeleget ist, beruhen. Auf diese Weise werde ich wenigstens von Seiten der academischen Obrigkeiten keinen Widerspruch zu befürchten haben. Es hat auch in der That seine Richtigkeit, daß man mit der vortreflichsten Universitäts-Policey den Endzweck nicht erreichet, wenn die städtische Policey ohne Rucksicht auf die Universität eingerichtet ist, und vielleicht noch überdies schlecht genug verwaltet und gehandhabet wird. Man hat aber schon vorlängstens als einen unumstößlichen Grundsatz angenommen, daß die Policey an Universitäts-Orten also zu veranstalten, daß man beständig die Universität und die dazu erforderliche Beschaffenheit der Stadt, vor Augen haben müsse. Zur Erläuterung meines Hauptsatzes will ich einige anhero gehörige Policey-Gegenstände anführen und aus denen zum Besten der Universität ertheilten Gesetzen erklären.

---

* Daß denen Universitäten unter der Auctorität ihrer Obern das Recht Statuta zu machen, nebst andern in denen Kayserlichen Privilegiis verliehenen Freyheiten zustehe,

stehe, ist eine bekannte Sache; vid. *I. Heumann* in *initiis iuris politiae*, §. 40.

VIIII.

Universitäts-Orte müssen gewisse Eigenschaften haben. Daß sie mit einer reinen und gesunden Luft wie auch einer anmuthigen Gegend versehen seyn sollen, verstehet sich von selbsten. Ehehin, beynahe durchgängig, wie vielleicht jetzo noch bisweilen, wurden zum Auffenthalt der Universitäten nur kleine oder sehr mittelmässige Orte, nicht aber Residenz oder Garnisons und Handelsstädte, in Absicht auf das in selbigen unvermeidliche und den die Stille liebenden Musen nachtheilige Geräusch, Gepränge und Lustbarkeiten, wie auch die Theuerung der unentbehrlichsten Lebensnothwendigkeiten, für bequem erachtet. Ehehin muste man also urtheilen, da die Universitäten zu einer Zeit eingeführet und errichtet worden, wo man nur auf den speculativischen Unterricht in den Wissenschaften das Absehen gerichtet und den Geschmack an dem Closterlichen Leben noch nicht verlohren hatte. Alleine, nunmehro herrschen andere Gesinnungen, welche auch in den Sitten eine Veränderung nach sich gezogen, und ich trage kein Bedenken zu äussern, daß nach unsern gegenwärtigen Zeiten die an kleinen Orten errichtete Universitäten eben um der Beschaffenheit des Orts willen, zu demjenigen Flor nicht befördert werden können, dessen sich hohe Schulen zu erfreuen haben, welche in grössern, Volkreichern und dahero auch politern Orten angeleget sind. Ich will zugeben,

daß

daß es an der Gelehrsamkeit und Fleiß, wie auch dem ausgebreiteten Ruf der academischen Lehrer nicht im mindesten fehlet; ich will einräumen, daß alle übrige Anstalten nach der einmal angenommenen Mode auf das allerbeste getroffen worden sind: und gleichwolen wird meine Meinung bestehen bleiben. Unter den vielen Gründen, die ich zu Bestärkung derselben anführen könnte, wenn es meiner Hauptabsicht gemäß wäre, will ich mich nur, ausser der practischen Unterweisung [1]), auf die Bildung der Sitten und die Erlernung einer feinen und sanften Lebensart beruffen, welche gewiß nicht durch die Maximen, sondern durch die Nachahmung erlanget werden muß. Hierinnen kommt es sehr viel darauf an, daß man die Hindernüsse aus dem Wege räumet und also mittel- und unmittelbar Zucht und Ordnung handhabet, mit einem Wort, daß eine genaue Policeyobsicht beobachtet wird. Nun ist aber allschon in dem vorhergehenden angemerket worden, daß in Ansehung der Policey grose Orte den kleinen vorzuziehen. Es verstehet sich dieses nicht nur von der Policey im engen, sondern auch im weitläuftigen Verstand, in welch letztern auch die Lehrer einer an einem grosen Ort errichteten Universität den ihnen nicht zu entziehenden Vortheil haben, daß sie nicht nur Würkungen der academischen Befreyung in voller Maas geniesen, sondern auch dererjenigen Bequemlichkeiten in der That theilhaftig werden können, welche sie zwar an kleinen Orten entbehren, dennoch aber in einem gewissen Fall versteuren müssen. In Erwägung des Geräusches mag die Militia sagata nur darinnen von der Militia togata unterschieden

seyn

seyn, daß diese dazu nicht die geringste Befugnis hat, mit ihrem unanständigen Gelerm [2]) die Ruhe sowol bey Tag als bey Nacht zu stören. An kleinen Städten und Orten wird mehrentheils Landwirthschaft getrieben, welches gleichfalls ohne Geräusch und andere Unbequemlichkeiten nicht abgehen kan [3]). Gewiße Arbeiten der Handelsleute sind in Absicht auf die Stille von den Geschäften der Gelehrten keineswegs zu unterscheiden; man höret aber nicht, daß die Handelsleute sich deßwegen in die Clöster und Einöden begeben wollen. Ueber die Theurung wird schon seit einem Jahrhundert, ohne Unterschied der Orte, Klage geführet. Wenn es auch Grund hätte, daß diesfalls in kleinen Orten ein Vortheil sich äusserte: so mögte doch dieser Umstand durch andere Vortheile weit überwogen werden. Wer von den Unterweisungs-Anstalten in den Wissenschaften, welche zu Berlin und Petersburg getroffen werden, sattsam unterrichtet ist, wird mir seinen Beyfall nicht versagen.

---

1) Der practische Unterricht, worauf nunmehro mit Recht der Bedacht allenthalben genommen werden soll, ist besonders in den politischen Wissenschaften von einer unumgänglichen Nothwendigkeit. Zu welchem Ende den Studiosis iuris auf der Universität zu Halle nicht allein frey stehen soll, in der Canzeley, Cammer, Consistorio, Rathhause, Stadt- und Thal-Gerichten, auch im Amte Giebichenstein, zu rechter Zeit und da sonst Herrschaftliche Sachen nicht tractiret werden, dem rechtlichen Verfahren der Advocaten und Partheyen mit zu zuhören; sondern es sollen auch in allen diesen Gerichten zu

Halle die Secretarii, wie auch die Schöppenschreiber gehalten seyn und befehlichet werden, die entschiedene Acta, Urtheile und Responsa, um welche sie Ansuchung thun, und so ohne Jemands Nachtheil communiciret werden können, ihnen zur Perlustration vorzulegen, nicht aber mit nach Hause zu geben, vielweniger ihnen neue noch nicht abgehandelte Acta vorzuzeigen oder lesen zu lassen. Vid. *privilegium* n. VIII in Joh. Christ. von Dreyhaupt Beschreibung des Saalcreyßes P. II, pag. 73. Man wird ohne mein Erinnern begreiffen, daß dergleichen höchstnöthige Anstalten hier und dar keineswegs getroffen werden können.

2) Ich bin kein Menschenfeind, welcher alle unschuldige Ergötzlichkeiten der Menschen und besonders der muntern Jugend, mit gehässigen Augen ansiehet. Erlaubte Vergnügungen des Lebens aber, sie mögen inn- oder ausserhalb der privat Häuser gemachet werden, müssen den Mitbürgern niemalen überlästig fallen und sie verunruhigen. Man würde also einen gewaltigen Irrthum begehen, wenn man behaupten wolte, daß das Gelerm in den privat Häusern der Policey-Absicht keineswegs unterworfen wäre. Die Anwendung ergiebt sich von selbsten.

3) Das Landwirthschftliche Getöße in manchen kleinen Orten ist sowol bey Tag als Nacht das allerunerträglichste, und mit demselbigen das Geräusch in großen und Handelsstädten nicht zu vergleichen. Da man gewisse landwirthschaftliche Unternehmungen, z. E. das Schweinschneiden, ordnungswidrig innerhalb der Stadtmauern dultet: so mögte man sich gezwungen sehen, mit manchen Nachbarn hierüber einen dienstbarkeitlichen Vertrag zu errichten. Wundert mich, daß die Natur der Dienstbarkeiten zum Behuf des Gehörs noch nicht untersuchet worden. Das Interesse der academischen Gelehrten an gewissen Orten hätte solches schon vorlängstens erfordert, besonders da man überhaupts den Gelehrten ein privilegium in Ansehung der räuschenden Handwerke zueignet.

net. Von dem grössern Grad der Feuersgefahr in dergleichen der Stadt- und Landwirthschaft zugleich ergebenen Orten liesen sich allerhand richtige Bemerkungen beybringen.

X.

Eine Universität erfordert gewisse öffentliche Gebäude, hiernechst aber auch bequeme Wohnungen sowol für die Lehrer als Zuhörer. Wenn Bürger eines Orts mit unfreyen Künsten ihre Nahrung treiben und gewisse dazu eingerichtete Wohnungen zu veranstalten befugt sind; so wird man es um so weniger bey den Gelehrten auf Academien als etwas widersinniges anzusehen haben, wenn sie Wohnungen erwarten, worinnen es möglich ist, den anjetzo erforderlichen apparatum librorum bequem unterzubringen. An manchen Orten zeiget sich hierinnen eine sonderbare Unbequemlichkeit, da die Häusere mehrentheils nur zur Landwirthschaft angebauet und eingerichtet worden sind. Diese Unbequemlichkeit wird aber annoch dadurch vermehret, daß man die Universitäts-Verwandten in Ansehung der Universitätsstadt für Fremde ansiehet, ohnerachtet sie mit den Bürgern in der Stadt unter einem Landesherrn stehen, woraus sodann die Folge gezogen wird, daß bey jenen die Erkauffung bürgerlicher Häusere nur in dem Fall, wenn sich kein Bürger dazu findet, und das Einstandrecht ausüben will, statt haben solle. Ein Beweiß von dem schlechten Zusammenhang unserer bürgerlichen und Policeygesetze. Eine andere Unbequemlichkeit ist diese, daß der Universitäts-Genoß das erkaufte Haus nicht nach dem würklichen

Gebrauch, den er davon machet, sondern nach dem Stadt- oder Landwirthschaftlichen Nutzen, welchen ein bürgerlicher Besitzer erlangen könnte, zu versteuren angehalten wird. Ein Umstand, welcher ganz eigens tapfere Gesinnungen bey einem Universitäts-Verwandten voraussetzet, welcher zu Umgehung der mit der Miethe zuweilen verbundenen Beschwerden, ein eigenes Haus zu erkaufen sich entschliesset. Was ist nun hierinnen zu thun? Soll man den Ort umbauen, oder gewisse öffentliche Ertrags-Maximen abändern? Wer jenes verlangen wollte, würde sich einer billigen Censur aussetzen: dieses aber mag zur Zeit ununtersucht bleiben. Vielleicht wäre ein drittes Auskunftsmittel möglich. Bey einigen Universitäten sind diesfalls die bestmöglichste Anstalten getroffen [1]). An andern Universitäts-Orten hat man theils durch Verträge, theils durch Landesherrliche Decreta, die den Universitäts-Verwandten auch bey ihren Häusern und Wohnungen vermög der Kayserlichen Befreyungsbriefe zustehende Contributions- und Einquartierungs-Freyheit auf das deutlichste bestimmet [2]).

---

1) In den *privilegiis regiis* de 2 Dec. 1736 ist verordnet: Zum Sitz selbiger Universität haben Wir Unsere Stadt Göttingen, wegen ihrer bequemen *Situation* erwählet, und zureichige Verordnung machen lassen, daß es daselbst an Lebensmitteln, um billigen Preiß, nicht fehlen, auch die Universitäts-Genossen allda gute Rechnung finden, und weder mit der Haus- und Stubenmiethe, noch sonst in einigen ihren Nothwendigkeiten übersetzet werden mögen. *Corpus constitut.* Tom. I, pag. 714.

2) Also sind vermög verschiedener Verträge und Churfürstl. Resolutionen, die Häuser und Wohnungen der Professorum zu Frankfurth an der Oder, ihrer Wittwen und Kinder, wie auch sogar die zu den Häusern gehörige Buden mit Contribution und Einquartierung zu verschonen. Vid. *I. C. Becmann* in *notitia Universitatis Francofurtanae* pag. 24 et 25; woselbst in einem Vertrag zwischen der Universität und dem Rath vom 8 Febr. 1650, welcher den 22 Mart. 1656 bestättiget und auf die ausgeschriebene Werbgelder erstrecket worden, ausdrücklich versehen: Wegen der *hospitation* aber verbleibet es allermassen bey deme, was in diesfalls ergangenen *iudicatis* beschrieben und enthalten, und zwar mit dieser Erklärung, daß die darinnen befindliche Befreyung von Einquartirung der Soldaten auf alle aller *Facultatum Professores* und *Syndicum* als auf deroselben Wittiben *excepto extremae necessitatis et violentiae casu*, dessen *Declaration* bey S. Churfürstl. Durchl. bestehet, *extendiret* und erweitert seyn solle. Zu Göttingen ist ein Professor oder anderer Universitäts-Verwandter, wenn er ein bürgerliches Haus oder andere dienstpflichtige immobilia eigenthüml. an sich bringt, die darauf hergebrachte onera realia davon abzuführen schuldig, jedoch bleibt er von oneribus personalibus, wie auch von Abstattung des Bürgereids und von würklicher Einquartirung befreyet, überdies soll auch dahin Sorge getragen werden, daß mit den *oneribus realibus* niemand der Universitäts-Verwandten über die Gebühr belästiget werde. Vid. *privilegia* num. XV in *Corp. constitut.* pag. 225. Die Professores auf der Universität zu Erlang sind in Ansehung ihrer Häuser, welche sie würklich bewohnen, von allen bürgerlichen oneribus befreyet, es sey denn, daß sie darneben bürgerliche Nahrung treiben. Vid. privilegia num. XVI in *historia academiae Fridericianae Erlangensis*.

XI.

In allen Städten, die Wirthschaft derselben mag seyn von welcher Art sie will, sind die öffentlichen Anstalten dahin zu treffen, daß der erforderliche Vorrath an Lebensmitteln in einem mässigen Preiß niemalen ermangelt. Hierauf beruhet vordersamst der Flor des Nahrungstandes, woran allen Regenten nothwendig gelegen seyn muß. Ich wollte eben nicht behaupten, daß Teutschland überhaupts, besonders in den vermischten Gebieten seine Einwohner damit hinlänglich versorge, und die Aushülffe der Nachbarschaft nicht vonnöthen wäre. Der Zustand der Landwirthschafft ist gewiß nicht allenthalben der beste. Ausserdeme herrschet bisweilen eine verdammliche Gewinnsucht und die schädliche Vorkauffereyen, welche so hoch verpönt sind, haben ihren freyen Lauf. Fehlt es in dem Staat an der Ordnung und sind vielleicht die Nachbarn von einer ungewöhnlichen Empfindlichkeit, so wird das Uebel täglich grösser und durch das Münzunwesen ganz und gar unheilbar. Inzwischen wer den Endzweck will, muß auch die Mittel wollen. Und wenn der Staat eine Universität zu errichten sich entschliesset; so muß er nothwendig veranstalten, daß die unentbehrlichste Lebensmittel, als Fleisch, Brod, Bier, Wein [1]) ꝛc. von guter und unverfälschter Beschaffenheit nicht nur vorhanden, sondern auch um einen mässigen, das ist, proportionirlichen Preiß zu haben sind. Mässige Abgaben und Policey-Taxen sind hierbey unumgänglich erforderlich, ausserdeme aber auch die gröste Wachsam-

samkeit über die zu diesem Ende getroffene Anstalten, ansonsten es, und besonders an Universitäts-Orten, gar leicht zur Regel werden kan, die gewissenlosesten Vervortheilungen unter tausenderley Erfindungen bis aufs äusserste zu treiben, und die academische Personen in Absicht auf Maas und Gewicht auf gut chinesisch zu behandeln. Da an kleinen Orten in allen diesen Stücken, wie die Erfahrung bewähret, der gröste Unfug getrieben wird, und getrieben werden kan; indeme bisweilen weder Gesetze noch Anstalten vorhanden sind: so wird der oben behauptete Vorzug der grosen Universitäts-Orte dadurch fernerweit unterstützet. Es ist gewiß mit reifem Vorbedacht geschehen, wenn man einige Academien dahin privilegiret, daß sie ihre eigene Fleischer, Becker, Wein- und Bierkeller [2]), wie auch Caffe-Wirthe annehmen können, mit der billigen Bedingnus, daß hierbey kein Unterschleif verstattet werde. Bisweilen stehet einer Universität das Recht zu, drey wöchentliche Freymärkte auszuschreiben [3]). Und in der That läst sich nichts unerträglichers denken, als eine städtische Verfassung, in welcher diese höchstnöthige Policeyanstalt ermangelt. Man dependirt alsdann blos von der Bequemlichkeit und dem Eigensinn der benachbarten Verkäuffere; man ist den Cabalen der städtischen unwirthschaftlichen Vorkauffer ausgesetzt, und kan vielmals, auch um das theuerste Geld, und in der schlechtesten Beschaffenheit, dasjenige nicht haben, dessen man für sich und die seinige bedürftig ist. Das Holz, der wichtigste Gegenstand in dem nothwendigen Aufwand der Haushaltung, ist einer eigenen Betrachtung würdig.

dig. Ueber diejenige Zeiten sind wir längstens hinaus, wo man den Preiß desselben der Willkühr der Verkäuffere überlassen mögen. Nunmehro ist eine Policeytaxe vonnöthen, in welcher diesem unentbehrlichen Meuble ein proportionirlicher Werth festgesetzet werden muß. Kein privat Mann soll sich hierinnen dem Interresse der gewinnsichtigen Verkäuffere fügen dörfen und dadurch zu einer consuetudine facti Anlaß geben, oder die hohe Landes-Obrigkeit, von welcher die Bestimmung der Taxe abhängt, soll alsofort den ihr deswegen gemachten billigen Klagen eine abhelfliche Maase verschaffen. In gar vielen Dingen, welche unsere Sitten zu Nothwendigkeiten gemachet, ist es zwar nicht thunlich einen Preiß vestzusetzen, doch aber möglich und billig, der unmässigen Gewinnsucht und den bößlichen Vervortheilungen zu steuern. Gegen dergleiche widerrechtliche Handlungen hat man nicht nöthig auf eine Ottomannische Methode zu verfahren, es könnte schon würksam seyn, wenn man auf den Betretungs-Fall die Befugnis, Krämerey zu treiben, aufhebte. Sollte es nicht auch schicklich seyn, bey dem Miethcontract die Willkühr der Leute, wenigstens bey Wohnungen und bey der Kost, in etwas zu beschränken? Zu unsern Zeiten wird diese Frage verneinet, ohnerachtet man in dem vorigen Jahrhundert bey weit weniger erheblichen Gegenständen eine Taxordnung vorgeschrieben, und zur Handhabung derselben die ernsthafteste Anstalten vorgekehret [4]). Man mögte wünschen, daß doch nur die donationes necessariae, die überhaupts keinen sichern Grund haben, und zu dem Miethcontract sich durchaus

aus nicht schicken, abgestellet würden, besonders wenn sie in der Maas geschehen sollen, daß sie nach den zufälligen Umständen oder nach der Würde des Locatoris von dem Conductore gemachet werden müssen. Die zufällige Abgaben sind den erheblichsten Zweiffeln unterworffen, und scheinen in dem Plan eines klugen Wirthschafters kein sonderliches Augenmerk zu verdienen; dennoch werden sie allenthalben am meisten beherziget. O tempora! o mores!

---

1) Hieher gehören auch Lichter und Fische. Es ist wahr, die Universitäts-Verwandte haben die Befugnis in allen diesen Dingen sich von auswärtigen Orten versehen zu lassen, welches aber vielfältig zum Schaden ihrer Wirthschaft ausschläget, und jederzeit mit Unbequemlichkeiten verknüpft ist.

2) Z. E. die Universitäten zu Halle, vermög der Privilegien n. XVI, und zu Göttingen, besag der Privilegien n. XIII. Die administration oder Verpachtung gehöret zur administration des übrigen fundi academici.

3) Nemlich die Universität zu Frankfurth an der Oder. S. die zum Beweiß dienende Urkunde apud *Becmann in notitia* pag. 21.

4) Vid. Verneuerte Tax-Ordnung Eines Edlen, Ehrnvesten, Fürsichtigen vnd Weisen Raths, deß H. Reichs Statt Nürmberg, wie dieselbe hinführo, sowol in der Statt, alß auff dem Land, in dero Gebiet, in obacht genommen, vnd fleissig gehalten werden solle. Nürmb. 1623. Die Preißwürdige Stiftere und Besitzere der hiesigen Hohen Schule, Ein Hochlöbl. Magistrat der Freyen Reichsstadt Nürnberg, haben so wie überhaupts, also auch in diesem Stück durch die heilsamste unmittelbare Verordnungen die gemeine Wohlfarth zu befördern

 gesuchet.

gesuchet. In einem den 27 Iun. 1656 ausgegangenen und mit gröster Klugheit verfasten Decreto Senatus wird das wöchentliche Kostgeld, so die Studiosi zu bezahlen hätten, bestimmet auch zugleich wegen des Credits Vorsehung gethan und auf die Uebertrettung der Verlust der Unkosten nebst einer nachdrücklich arbitrarischen Geldstraffe gesetzet, und zwar letzteres deswegen, weilen nach den Worten dieses Decreti Ihro Herrlichkeiten ferner glaubwürdig fürkommen, daß man mit denen *extraordinari* Unkosten, grose unverantwortliche *Excesse* offtermals begangen, dadurch dann die studierende Jugend zum Müssiggang und schädlicher Verthulichkeit angewöhnet wird, auch die kummerhafte Eltern um dasjenige, so sie mit hartem saurem Schweiß erworben, ganz unnützlicherweise manchmal guten theils gebracht, ja bisweilen ihre Söhne *in medio studiorum cursu* begriffen, mit derselben unüberwindlichem und äußersten Schaden, bey diesen bekannten Geldlosen Zeiten, wider ihren Willen, die Hand ab- und zurück zu ziehen nothdringlich bemüssiget werden.

XII.

Nicht einmal ein nach der gewöhnlichen Art eingerichtetes Dorf wird bestehen können, wenn es ihm an gewissen Handwerkern ermangelt; um so weniger mag dieser Mangel bey einer Stadt, welcher man eine gute Einrichtung nachrühmet, erträglich seyn. Nach der Art ihrer Wirthschaft wird sich bestimmen lassen, welche Handwerke vorhanden seyn sollen; gewisse Handwerker aber sind allemal nöthig, die Wirthschaft der Stadt sey beschaffen wie sie wolle. Ist in einer dergleichen Stadt eine Universität angeleget, wo ein Zusammenflus von vielen in Absicht auf Standt, Würden, Absichten und

und Bedürfnissen verschiedenen Menschen entstehet, so läst sich auch daraus gar leicht ermessen, welche Arten der Handwerke einzuführen wären. Vordersamst haben die Stiftere der Universitäten in diesem Stück Vorsehung zu thun, und wenn dieses geschiehet; so kan es gleichgültig seyn, ob der Handwerksmann unter der academischen oder unter der städtischen Jurisdiction stehet, obwohlen nicht zu bergen, daß es zu Abschneidung vieler mit der sonstigen äusserst fehlerhaften Zunftverfassung der Handwerke verbundenen üblen Folgen dienlich seyn kan, wenn der Handwerksmann unter der Academie stehet, und allenfalls dem aerario unter dem Namen einer Gewerbsteuer ein Genügen leistet. Es ist dahero auch geschehen, daß einige Universitäten mit dem Recht beschenket worden, sich mit allen von Zeit zu Zeit benöthigten Handwerkern versehen zu dörfen [1]). Gesetzt, daß bey irgend einer Academie dergleichen Privilegia nicht vorwalten, so mag doch in thesi nicht zu bezweifeln seyn, daß der Universität, welcher die Anordnung des niedern Policeywesens in gewisser Maase [2]) zukommt, diese Befugnis anklebe.

---

1) In Churfürst *Frid. III* zu Brandenburg der Friederichs-Universität zu Halle ertheilten Privilegio, de 4 Sept. 1694, ist art. XVII versehen: Weilen Wir auch diese Universität meistentheils als die zu Franckfurth an der Oder eingerichtet wissen wollen, und dann diese die Macht einige Freyhandwerke zu setzen hat, als soll auch die Universität Macht haben, einige Freyhandwerksmeister anzunehmen und zu bestellen, so alleine un-

unter derselben *Iurisdiction* stehen, auch von Unserer Regierung, Stadt-Magistrat und Berggerichten bey solcher Freyheit nachdrücklich geschützet werden, sonst aber eben das Recht, was andere Meister von demselben Handwerk beyder Stadt Halle haben, geniessen sollen. Ingleichen ist der Friederichs-Universität zu Erlang von ihrem höchstseeligsten Stifter gnädigst erlaubt worden, einen *Chirurgum*, Drechsler, Koch, Becker 2c. auch übrigens von einer jeden Profession einen, als ihren Bürger, anzunehmen, welcher von andern *Foris eximiret* seyn und *in personalibus* allein unter dem *Foro academico* stehen soll. *Vid.* deren besondere Vorrechte und Begnadigungen, in *additamentis ad historiam academiae Fridericianae Erlangensis*, §. 8, pag. 33.

a) D. i. mit Erlaubnus der Obern; vid. *Privileg. acad. Goettingens.* n. 4. c. I.

XIII.

Die Aufsicht auf Sitten und Erhaltung guter Zucht und Ordnung ist allenthalben unumgänglich erforderlich, in gedoppelter Maas aber an einem Universitäts-Ort, weilen nach der einmal beliebten Einrichtung in Teutschland die studierende Jugend daselbst in keiner eigentlichen Subordination stehet, sondern eben in dem Zeitpunct ihren noch nicht gebildeten Leidenschaften überlassen ist, wo eine nähere Abhänglichkeit und Einschränkung das allernothwendigste wäre. Dieser Gegenstand der Policey ist in allen statutis academicis auf das schärfeste eingepräget, es wird solches aber wie bisanhero, also auch inskünftige, ohne alle Würkung verbleiben, wenn nicht von Seiten der städtischen Obrigkeiten ganz

eigene

eigene Anstalten getroffen und auf das genaueste gehandhabet werden. Die Gesetze allein sind in keiner Sache hinreichend. Sind sie vielleicht noch mangelhaft: so kan es an Gelegenheiten nicht fehlen, bey welchen die Laster der Menschen ihre Nahrung finden. Man erfüllet seine Schuldigkeiten kaum zur Helffte, wenn man blos auf die Verletzung der vollkommenen bürgerlichen Pflichten den Bedacht nimmt. Die unvollkommene Pflichten des bürgerlichen Lebens erheischen von deswegen eine gleiche Aufmerksamkeit, weil die Menschen untüchtig werden, jene zu erfüllen, wenn sie einmal eine Fertigkeit erlangt haben, diesen entgegen zu handeln. Man hält ohne Grund dafür, daß je weniger auf gute Sitten, Zucht und Ordnung gesehen, das ist, je schläfriger dem unregelmässigen Beginnen, welches man die academische Freyheit zu nennen gewohnt ist, gesteuert wird, desto mehr die Anzahl der Studierenden hier und dar anzuwachsen pflege, auf welch grösserer Anzahl, wie es heist, der Flor einer Universität beruhen soll. Die Schuld, wie mich dünkt, haftet hierinnen auf mehr als einen Theil, von welcher auch manche unvorsichtige Eltern nicht frey sind. Mein Grundsatz ist dieser. Auch die städtische Policey an Universitäts-Orten muß, und zwar mit gedoppeltem Eifer, alle Gelegenheit zu Verführungen und öffentlichen Aergernüssen abschneiden. Unschuldige Ergötzlichkeiten sind den Unterthanen und Bürgern so wenig, als den Studiosis, schlechterdings zu verbieten. Dahin gehöret das Tanzen, die Schauspiele, Concerte und dergl. Man würde als mürrisch und blödsinnig angesehen wer-

werden müssen, wenn man es hierinnen auf ein absolutes Verbot vielleicht deswegen antragen wolte, weil solche Dinge zum öffentlichen Aergernus und zum Verderb der Sitten, gereichen können. Sie werden dahin nicht ausschlagen, wenn man sie vernünftig reguliret und die gemachte Reglements unverdrossen handhabet. Die ihrer strengen Policey wegen allenthalben in dem grösten Ruf stehende Republick Genf, woselbst auch eine Universität angeleget ist, hat vor einigen Jahren ihre alte wider die Schauspiele beobachtete Maxime einigermassen verlassen, und ich denke nicht, daß ihr deshalben ein Vorwurf gemachet werden könne. An kleinen mit der Landwirthschaft gröstentheils beschäftigten Orten ist es selten gewöhnlich, daß die Einwohner sich in ihren privat Häusern zu ergötzen pflegen. Es geschiehet solches ordentlicherweise bey gewissen Feyerlichkeiten in öffentlichen Wirthshäusern, wobey man in Ansehung der Zeit und sonsten von allerhand vernünftig gemachten Vorschriften sich vieles erzehlen lassen und lesen kan, nur muß man sich nach der Befolgung nicht erkundigen; denn die neuern Sitten sollen sich nicht zu den alten Gesetzen oder die neuern Gesetze nicht zu den alten Sitten schicken. Nichts ist leichter als daß bey solchen Vorfallenheiten, zwischen Bürgern und Studiosis, Zwistigkeiten, Schlägereyen und öffentliche Aufstände erwachsen, weilen diese sich vermög ihrer angeblichen privilegiorum ungebetten einzufinden und über alles, was vorgehet, ein eigenes Richteramt anzumassen pflegen, wider die Lehre der Vernunft wel-

che der gröste Preussische Gesetzgeber also vorgetragen: Kein Student muß jemalen in seiner eigenen Sache Richter seyn wollen, sondern daferne er vermeinet, daß ihm, es sey von seines gleichen oder sonst jemand, etwas zur Ungebühr geschehen, so muß er sich deshalb gehörigen Orts melden und gebührenden Bescheid und Satisfaction erwarten [1]). Um dieses zu verhüten, ist kein anderes Mittel dienlich, als diese Concurrenz schlechterdings zu verbieten [2]). Durch dieses Verbot würde man gewiß seinen Endzweck erreichen, wenn das städtische Policeyamt, ohne Ansehen der Person, nach seiner Befugnis wider die Uebertrettere verfahren und es nicht darauf ankommen lassen wollte, bis man es von Universitäts-wegen bey Ermanglung anderer nöthigen Anstalten darum angeruffen hätte. Alles was auf den Strassen Lermen erreget [3]) und einen Zusammflus vom Volk verursachet, kan ohne Wissen der Policey nicht vor sich gehen. Es kan hierbey auf den Unterschied nicht ankommen, ob die lermende Bürger in einem foro privilegiato stehen oder nicht. Wenn die Universität mit bewehrter Mannschaft nicht versehen ist, und also die nächtliche Ruhe und Sicherheit bewahren zu lassen kein Mittel hat: so hat die Stadtpolicey dafür zu sorgen.

---

1) Im Reglement vom 9 Mai. 1750. § 11.

2) Ein Edictum Regium vom 20 Mart. 1703, verordnet: Daß hinführo niemand, er sey wer, oder was Standes er wolle, bey einiger Hochzeit, oder anderer Zusam-

sammenkunft ohne vorhergegangene gewöhnliche Invitation sich einfinden, vielweniger eindringen solle, und zwar die *Studiosi* bey Straffe eines vierwochichen *Carceris*, oder 30 Thaler Geldbueß, *in specie* auch die aus der *Communitaet* und *Stipendien* bey Privirung der *Communitaet* und Verlust ihrer *Stipendien*, auch bey *iterirten* solchem Verbrechen oder sonsten erregetem Unfug, *poena relegationis publicae*. Vid. *Becmann* c. l. pag. 42.

3) Insonderheit das schreyen und klatschen, wie auch das schiessen, wider welches letztere ein Rescriptum Regium vom 5 Iul. 1701 apud *Becmannum* cit. loc. pag. 42 folgendes verordnet: Weiln aber bekannt, daß Eltern ihre Kinder *studirens* und nicht schiessens halber auf Universitäten schicken, so habt ihr bey Strafe des *Carceris* oder der *Relegation* oder noch härterer zureichender Bestraffung ernstlich zu verbieten, daß keiner, er sey wer er wolle, hinführo innerhalb der Stadt, item ausserhalb derselben, oben bis an das Carthaus, und unterhalb bis unter der Insul schiesen solle ꝛc. Billig ist dieses Verbot in seiner Maas auch ad Senatum oppidanum ergangen. In dem Duel-Edict für die Universität zu Göttingen, de 18 Iul. 1735, *Constitut. Provinc.* part. I, cap. I, pag. 755 ist alles nachtschwärmen, herumlauffen, schreyen und wetzen in die Steine mit den Degen, den Studiosis zu Göttingen aufs allerschärfste verbotten, verbis: Wenn aber jemand von ihnen aus erlaubten Ursachen des Nachts ausserhalb des Hauses zu verrichten hat, soll er in aller Stille über die Gassen und nach Hause gehen. Wer dagegen handelt, soll von der Nachtwache verfolget und eingezogen, und wann schon keine Händel oder Schlägereyen dabey vorgegangen, so sollen doch diejenige, die geschrieben, nebst Erlegung des der Nachtwache gebührenden Fanggeldes, mit einem Thaler, diejenige aber, die zugleich gewetzet, mit 3 Thalern bestraffet, und diese Straffe, wenn das

Delictum wiederholet wird, verdoppelt werden. Bey denen aber, die solche *mulctam* nicht bezahlen können oder wollen, soll dieselbe in eine *proportioni*rte Gefängnisstraffe verwandelt werden. Auf die *Contravenien*ten dieses Verbots, wann sie *in flagranti* nicht ergriffen worden, insonderheit auch auf diejenige, die bey Wahrnehmung Lichts in den Häusern, oder ihnen begegneten Laternen ruffen, daß sie weg zu thun, oder auszulöschen seyn, auch auf die, welche Fenster einzuwerffen, Hausthüren zu *forci*ren, oder sonst die nächtliche Ruhe und *publique* Sicherheit zu stöhren sich unterstehen, soll der *Magistratus academicus ex officio* aufs fleissigste *inquiri*ren, sie zu vollkömmlicher Erstattung des verursachten Schadens anhalten, und daneben mit *exemplari*scher Straffe belegen, auch des Fenster einwerffens halber, nach Befinden, sie *publice relegi*ren.

XIIII.

Die Policeyvorsorge an einem Universitäts-Ort muß hiernechst auch darinnen sich auf das geschäftigste erweisen, daß das Laster der Hurerey und Unzucht nicht einreise. Die Folgen dieses Lasters sind an und für sich schädlich, und in Absicht auf die bürgerliche Rechte von einer eigenen Beschaffenheit. Ordentlicherweise ist der auf solche Art verdorbene Jüngling für seine Familie ein Schandflecke und für den Staat eine unnütze Creatur. Wie man dem natürlichen Kindermord steuert: also sollte auch dem moralischen vorgebeuget werden, sowol auf der bürgerlichen als academischen Seite. Wenn man gleich nach der Meinung einiger Schriftsteller die Aufsicht

in diesem Stück nicht bis zur äussersten Strenge zu treiben hätte, damit nicht zu abscheulichern heimlichen Verbrechen Anlaß gegeben werde; so halte ich doch dafür, daß die Vorsorge an Universitäts-Orten niemalen zu weit getrieben werden könne, weilen man es daselbst nicht mit erwachsenen, oder einer besondern Aufsicht empfohlenen Menschen, sondern mit der Jugend zu thun hat, die man mit väterlicher Wachsamkeit beobachten soll. In der Republick Genf wird diese Vorsorge auf das äusserste getrieben, ohne daß die infanticidia dadurch veranlasset würden. Je kleiner der Ort ist, je mehr könnte man ausrichten. Der Verführung müste vor allen gesteuret, und durch die bürgerliche Gesetze noch eher, als ein grobes Verbrechen zu schulden gekommen, und die Verführer ihren verdammlichen Endzweck erreichet haben, begegnet werden. Ein patriotischer Schriftsteller [1]), welcher vermuthlich die diesfalsige verdorbenen Sitten auf hohen Schulen vor Augen gehabt, hat sich hierüber also ausgedruckt: Die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß man auch dem Ansehen nach, geringe Begünstigungen ande. Man bedient sich aber des Unverstands und der natürlich bösen Neigung der Jugend. Es wird ihnen eine eitle Einbildung von ihrer Herkunft, Reichthum, Geschicklichkeit, Schönheit, eingeflösset. Wenn die Eltern sie eines bessern belehren und vom Irrthum abziehen wollen; so erwächst hieraus ein Mißtrauen gegen dieselbe, welches die Verführer zu vermehren wissen, wenn

wenn sie von den Eltern ausgeben, daß sie geizig wären, nicht zu leben wüsten, den Kindern kein Vergnügen verstatteten. Aus dem Mißtrauen entsteht ein Haß, aus dem Haß eine offenbare Widersezlichkeit. Man entdeckt die Quelle, man weiß die Verderber, welche ihre Bosheiten zuweilen gar unter dem Schein der Freundschafft ausüben. Allein die bürgerlichen Gesetze ertheilen hier keine Klage, ja, wenn man Beschwerde führen will, so halten sich dergleichen gemeinschädliche Leute für beschimpfft und wollen im Gegentheil Klage erheben. Hier muß man von Obrigkeitlichen Amts wegen, auf vorhergegangene Anzeige Untersuchungen anstellen und die Verführer mit empfindlichen und anrüchtig machenden Straffen ansehen. Man stellt allerhand Proben an. Sollte dann dieser Gegenstand nicht auch eine Probe verdienen? Die statuta academica wollen dem Unwesen dadurch abhelfen, daß sie die Eheverlöbniße der Studiosorum, welche ohne Wissen und Willen der Eltern eingegangen werden, für null und nichtig erklären [2]). Dergleichen Verordnungen sind höchstvernünftig und nach aller Strenge zu befolgen; allein sie hemmen die Gelegenheit nicht, und wenn der Fall des Gesetzes vorhanden ist: so sind allbereit die Sitten eines Menschen bis aufs äusserste verdorben.

---

1) Der Verfasser des Geists der Gesetze der Teutschen, Cap. XVII, §. 7.

 2) Vid.

2) Vid. das Reglement für die Friederichs-Universität zu Halle § 9. woselbst verordnet: Nachdeme wir bereits durch ein besonder Edict allergnädigst verordnet, daß sich niemand in Eheverlöbnis ohne der Eltern oder Vormünder Wissen und Willen einlassen, oder widrigenfalls dergleichen Eheverlöbnis null und nichtig seyn soll, so hat es auch bey den *Studiosis*, um so vielmehr dabey sein Bewenden, weilen diese nicht auf die Universität geschickt werden, um sich daselbst zu verheyrathen, daher kein *Studiosus* weder durch Bedrohungen noch durch Zwangsmittel von dem *Officio Academico* zur Trauung angehalten werden soll, wann gleich die Weibsperson sich beschlaffen lassen, welcher Prediger aber in unsern Landen sich unterstehen wird, dergleichen Personen zu *copuliren*, soll *ipso facto* seines Dienstes verlustig und entsetzet seyn. Es ist bekannt, daß *P. I. L. Augustin* seine im Jahr 1757 zu Ingolstadt gehaltene inaugural Disputation *de sponsalibus academicorum absque parentum consensu contractis* überschrieben. Der Verfasser hat aus den gemeinen Rechten und besonders aus dem iure canonico zusammen getragen, was schon vorhin sattsam bekannt gewesen ist. Nach meinem unvorgreiflichen Urtheil möchte der Hauptsatz noch immer eine nähere Betrachtung zulassen.

XV.

Unzucht und Hurerey entspringet mehrentheils aus Schwelgerey und Trunkenheit. Der Müssiggang ziehet unter andern auch das Spiel nach sich. Ausser obigen sind annoch diese Laster in eine kurze Betrachtung zu ziehen. An den Universitäts-Gesetzen ist hierinnen kein Mangel zu bemerken. Sie liegen vor Augen und gehen alle dahin, daß diesen

der

der Jugend so schädlichen Lastern mit möglichstem Nachdruck gesteuret werden soll. Den erwünschten Würkungen dieser Verordnungen wird man noch lange entgegen sehen müssen, wenn man nicht mit allem Ernst zwischen denselbigen und der Orts-Policey eine genaue Uebereinstimmung einführet, und die Verfügung dahin trifft, daß die Bürgere einer Universitätsstadt für alle dergleichen Ausschweiffungen, wenn sie bey ihnen vorgehen, hafften müssen. Man wende mir nicht ein, daß Anstalten von dieser Art unthunlich und der bürgerlichen Freyheit entgegen wären. Der vernünftigen Freyheit sind sie auf keine Weise zuwider, ja, es ist ein jeder ehrliebender Bürger in seinem Gewissen verbunden, zu solch jugendlichen Ausschweiffungen weder mittel- noch unmittelbar Anlaß zu geben. Die Erfahrung gewisser Orte bewähret, daß man einige auf diesen Endzweck abzielende Verordnungen, wenn man will, allerdings in Ausübung bringen kan. Man hat unempfindlich zu seyn, gegen die unvernünftige Einwürfe des Pöbels, welcher den alleinigen Vorzug einer Universität in der Menge derer setzet, die sich aus Unbedachtsamkeit von ihm vervortheilen lassen. Man zeige nur einmal einen Ernst und seye überzeugt, daß sich allenthalben redlich gesinnte Bürger finden, welche die Güte dieser Anordnung empfinden werden. Wenn sich bürgerliche Müssiggänger einstellen, die durch die Verführung der Jugend ihren Unterhalt gewinnen wollen, dergleichen aber giebt es leider allenthalben; so muß man diese vordersamst aus dem

Weg zu schaffen suchen. Um der Schwelgerey und Trunkenheit an Universitäts-Orten vorzubeugen, habe einige Landesherren verordnet, daß die bürgerliche Wirthe ihre Häuser zu gewissen Stunden geschlossen halten müssen [1]); sie haben die Hazardspiele schlechterdings verbotten [2]), und wegen des Credits der Studenten verschiedene Gesetze ertheilet [3]); nur ist es bis jetzo noch nicht möglich gewesen, die gesunde Hermenevtik dieser heilsamen Verordnungen für gewissen herkömmlichen Mißhandlungen zu bewahren. Dadurch aber geschiehet es, daß die Sitten mit diesen Gesetzen so wenig, als mit den Verboten der Duelle, zusammentreffen, welche letztere man durch die willkührliche Begriffe von Rencontres alle Augenblick entkräften kan. Der geneigte Leser wird mir Beifall geben, wenn er iemalen Gelegenheit gehabt, die Welt von dieser Seite kennen zu lernen.

---

1) Nach dem *Reglement* für die Friederichs-Universität zu Halle, (Berlin, den 1 Ian. 1731,) n. 14, ist allen Weinschenken, Gastwirthen und dergleichen Leuten durch ein besonder Rescript an den Magistrat, ernstlich und bey harter Straffe verbotten worden, nach 11 Uhr des Abends Wein, Bier und Liqueur zu schenken oder Gäste zu setzen. Nach den obenangezogenen neuern Reglement für die Königliche Universitäten soll nach 9 Uhr Abends sich kein Student weiter in Wein-Bier-Coffee- und dergleichen Häusern finden lassen. Die Universität soll nach 9 Uhr Abends alle dergleichen Häuser, worinnen sich Studenten einzufinden pflegen, ohne Unterschied, es seyen solche unter was vor iurisdiction sie wollen,

len, patrouilliren lassen, da dann diejenige Studiosi, so darinnen betroffen werden, arretirt und mit dem carcer bestrafft werden sollen. Die Wirthe in dergleichen Häusern sollen die Studenten gegen 9 Uhr Abends avertiren, nach Hause zu gehen, sonst diejenige, so solches unterlassen und selbige länger gedultet, ihrer ordentlichen Obrigkeit in 5 Rthr. Straffe verfallen seyn sollen.

2) Ausser dem in vorhergehenden öfters angezogenen Königlich-Preusischen neuern *Reglement* n. 9, sind nachzusehen die *Constitut. March.* IV, V, pag. 262, cont. II, 198, IV. 232 und *Constitut. Brunſ. Luneburg.* P. I. pag. 750.

3) Herr von Justi in der Policeywissenschafft, tom. II, pag. 76, hat die gesetzliche Klugheit bey den gewöhnlichermassen auf Universitäten ertheilten Schulden-Mandaten in Zweifel ziehen wollen. Die vorhandene Gesetze dieser Art treffen nicht miteinander überein, und wider einige derselben mögten allerhand Erinnerungen statt haben. Inzwischen, so lange die jetzige Mode zu studieren beybehalten wird, kan ich nicht absehen, wie diesem Unwesen auf eine andere und bessere Art vorgebeuget werden könnte. Die in der Stadt Göttingen in Absicht auf die dasige Universität gesetzlich eingerichtete Policey scheinet eine allgemeine Aufmerksamkeit zur allenfalsigen Nachahmung zu verdienen; insonderheit aber ist die Verordnung wegen des Credits der Studenten vom 24 Jul. 1735 mit gröster Klugheit eingerichtet und bestehet wesentlich darinnen, daß keinem Studioso baares Geld ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung seiner Eltern oder Vormündere und Vorgesetzten vorzustrecken, und daß weder Christ noch Jud einem Studioso auf Bücher, Kleider, Meublen und dergleichen, Geld vorzuschiesen oder ein Pfand an sich zu bringen, bey Verlust des Vorlehens und des Pfandes, wie auch unter an-

andern angedrohten Straffen, wie denn nicht einmal Leuten, so unter Eltern oder Vormündern stehen, Geld aus dem Leyhhaus zu thun seyn soll. Solche Sachen heist es daselbst § 6: die blos zur Wollust und *ad luxum* gehören, namentlich *Coffeè*, *Theè*, *Chocolate*, gebrannte Wasser, *Billard*geld, Pferde, Wagen, Cariol- und Schlittenheuer, und solche *Galanterie*-Waaren, die ein *Studiosus* nicht selbst trägt, sind gar nicht zu *creditiren*, oder, dafern es geschiehet, so ist das *creditirte* durch gerichtliche Hülfe nicht beyzutreiben. Die Verordnungen und Observanzen anderer Universitäten sind weder mit diesen, noch unter sich selbst gleichstimmig. Nach dem Reglement für die Universität Halle ist den Professoribus ausdrücklich verbotten, für die unerlaubten Schulden intercessionales, vielweniger requisitoriales, zu ertheilen.

XVI.

Aus diesen wenigen Anmerkungen ist nun hinreichend abzunehmen, auf was Art die academische Orts-Policey in den wichtigsten Stücken durch Gesetze und Anstalten bisweilen eingerichtet worden. Ob nicht hier und dar die allbereit getroffene Verfügungen, vorkommenden Umständen nach, zu ergänzen und zu verbessern seyn möchten, will ich nicht in Abrede stellen. Wenigstens wird es allenthalben darauf ankommen, daß die vorhandene Gesetze, samt den gemachten Anstalten, auf das genaueste gehandhabet werden. Die Jugend macht sich ein eigenes Geschäft daraus, den Ernst oder die Gelindigkeit ihrer Vorgesetzten, in Handhabung der Gesetze, auszuspühren, und diese zum Behuf ihrer Leidenschaften ganz unvermerkt zu lenken. Hieraus ent-

stehen Sitten, welche mit den Gesetzen nicht einstimmen. Dieses Verhältnis ist unter allen Umständen nachtheilig, am allernachtheiligsten aber bey der academischen Jugend. Bekanntermassen hängt die Verwaltung und Handhabung der Policey an Universitäts-Orten von dem städtischen Rath oder einer besondern Gerichts-Obrigkeit ab, und zwar dergestalt, daß die academische Obrigkeiten hierzu nothwendig nicht gezogen werden. Man müste zwar eine ganz eigene Gedenkungsart haben, wenn man den städtischen und Gerichts-Obrigkeiten überhaupts Einsicht und Willen, das Beste der Universität möglichst zu befördern, absprechen wollte; dennoch ist es möglich, und hat sich sehr oft ereignet, daß aus den kleinsten Ursachen zwischen den academischen und städtischen Obrigkeiten grose Eifersucht und Widerwillen entstanden, worüber jederzeit das wahre allgemeine Beste Noth gelitten. Wenn man an dergleichen Ereignissen zweifelt: so scheinet man eine schlechte Erkänntnis von den Gemüthern der Menschen zu besitzen. Ueberdies ist hierbey vor allen in Betrachtung zu ziehen, daß man bey allen zur Verwaltung des Policeywesens zu machenden Anordnungen die Haupt- und Nebenzwecke einer Stadt beständig vor Augen haben, und die Anstalten dahin treffen muß, daß aus selbigen in allen Stücken ein genauer Zusammhang hervorleuchtet, als ohne welchen ein wirksamer Erfolg niemalen zu erreichen stehet. Dieser Zusammenhang ist nicht nur unumgänglich nöthig, wenn von anfänglicher Erthei-

ung und Einrichtung gewisser Gesetze und Anstalten gefraget wird, sondern auch und vornemlich, wenn es auf die Handhabung derselben ankommet. Besondere Anstalten erfordern eine besondere Erkenntnis. Und gleichwie die städtische Obrigkeit die Vermuthung für sich hat, daß sie die Wohlfarth ihrer Bürger am besten beherziget: also wird auch eben dieses von der academischen Obrigkeit zu behaupten, folglich zwischen beeden in allen Policey-Angelegenheiten eine Harmonie nöthig seyn. In Erwägung dieser Umstände haben dahero einige neuere Policey-Schriftsteller für das sicherste und dienlichste erachtet, daß in Universitäts-Städten entweder die Professores mit in das Stadtraths-Collegium zu ziehen [1]), oder doch wenigstens die Policeysachen gemeinsamlich zu besorgen wären [2]); so wie man eben dieses in Handels- und Bergstädten von den Kaufleuten und Bergbedienten behauptet. Falls auch auf diese Weise Eifersucht und Widerwillen nicht schlechterdings verhindert werden: so würden sie sich doch, wie man billig vermuthet, weit seltner zutragen, ausserdeme aber würde auch zum Vortheil der Policey ein Theil dem andern zur Wachsamkeit und Nacheiferung ermuntern, und insonderheit würden die Klagen über die Eingriffe der verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterbleiben, womit man bisweilen viel Zeit und Mühe unnützlich verderben müssen. Bey dem Antrag auf eine solche Einrichtung wird keine Sache verlangt, wobey man wegen des Erfolgs in Ungewißheit ist, indeme würklich an einigen Universitäts-Orten, zum Theil ähnliche

An-

Anstalten, und zwar mit Nutzen, getroffen worden [3]). Alleine, nach meinem Dafürhalten, wären dergleichen Verfügungen auf alle Policey-Angelegenheiten, insonderheit aber auf den Punct von den Sitten und Erhaltung guter Zucht und Ordnung zu erstrecken. Die Erfahrung hat beståttiget, daß, so lange einige Völker ein Sittenrichteramt beybehalten, ihre Glückseeligkeit die gröste gewesen; diese aber alsofort verfallen, so bald man jenes in Abnehmen gerathen lassen. Die Gründe, mit welchen diese Anstalt von einigen Schriftstellern widerrathen wird [4]), scheinen mir unhinlänglich zu seyn. Wenn dieses aber auch sich nicht also verhielte, und also in Absicht auf unsere Verfassung ein Collegium von Sittenrichtern unthunlich wäre: so wolte ich doch behaupten, daß in einer Universitäts-Stadt von dieser angeblichen Regul eine Ausnahm gemachet werden solte, allwo der Widerspruch zwischen Religion, Sitten und Gesetzen die abscheulichste Folgen nach sich ziehen kan, und nicht selten nach sich gezogen hat.

---

1) Dieses ist die Meinung des Herrn von Justi in den Grundsätzen der Policeywissenschaft, §. 65.

2) Wie Herr von Heumann dafürgehalten in den *initiis iuris politiae Germanorum*, §. 101, n. 2, allwo er sagt: *caussae politiae, ut cum urbano magistratu communi consilio tractarentur, fas esset.* Auf ein bloses communiciren oder auf vota consultativa, kan es, wie ich denke, alleine nicht ankommen; ich verlange aber auch nicht, daß bey einer jeden Vorfallenheit der ganze Senatus

natus academicus in Bewegung gesetzt und die Mitglieder desselben von ihren ordentlichen Arbeiten abgehalten werden sollen, als welches schon vieles wider sich hat, wenn es auch in eigenen aber nur das exercitium jurisdictionis betreffenden Universitäts-Angelegenheiten geschiehet, um welcher Ursachen willen die *privilegia academiae Goettingensis* n. 4 billig eine andere und sehr schickliche Anordnung gemachet. Es könnte nur ein Ausschuß erwehlet oder ein Syndicus berechtiget werden, in Policeysachen mit dem Stadtrath oder der sonstigen Obrigkeit zusammenzutretten.

3) Z. E. zu Frankfurth an der Oder, allwo vermög wiederhohlter und in contradictorio beståttigten Verordnungen die stådtische Obrigkeit, der Rath oder die Gemeinde keine neue Ordnung und Auffsatz auf Bier, Fleisch, Brod und Holz zu machen hat, es geschehe denn mit der Universitåt Vorwissen und Willen. *Becmann* c. l. pag. 21.

4) Wider die bey den Rômern eingeführte censuram morum hat insonderheit *Christ. Thomasius* in einer bekannten diss. *de iudicio seu censura morum* (Hal. 1748.), allerhand Gründe beybringen wollen, welche aber unter andern gründlich zu widerlegen gesucht Herr von *Heumann* in *comment. de fontibus et oeconomia legum civil.* sect. I, §. 17. Daß die Tugend durch übereinstimmende Gesetze und Sitten, mittelst eines Collegii von Sittenrichtern zu erhalten, behauptet mit starken Gründen Herr von Justi im Grundriß einer guten Regierung, §. 160.

Inhalt.

I. Nicolai Hieronymi Gundlingii oratio de reformatione rerum publicarum difficili S. 253.

II. Betrachtungen über die Gevatterschaften nach den Grundsätzen der Policeywissenschaft 285.

III. Auszug aus dem Hochfürstl. Brandenburg = Onolzbachischen Hochzeiten = Kindtauf = Leichen = und Trauer = Reglement vom 7 Nov. 1733, die Gevatterschaften betreffend 345.

IIII. Die Hochfürstl. Aichstädtische und Brandenburg = Onolzbachische Verordnungen in Handlohnssachen 357.

V. Von der Kraft der Teutschen Policeygesetze in Absicht auf die Toleranz und Nahrungsarten der Juden 423

NIC.